



Fachabteilung 13A

→ **Umwelt- und Anlagenrecht**

GZ: FA13A-11.10-191/2011-130

Umweltverträglichkeitsprüfung

Ggst.: Deponie Emberg;
Böhler Edelstahl GmbH & Co.KG, Kapfenberg;
UVP-Genehmigungsverfahren.
hier: UVP-Genehmigungsbescheid.

Bearbeiter: Mag. Peter Helfried Draxler
Tel.: (0316) 877-4072
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 20. Juli 2012

Bescheid

über das UVP-Vorhaben

„Deponie Emberg“

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Inhaltsverzeichnis

1	SPRUCH	3
1.1	Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000	3
1.2	Materiengesetze	4
1.3	Sicherstellungshöhe für die Erweiterung der Reststoffdeponie Emberg	5
1.4	Wasserrechtliche Bewilligungsdauer	6
1.5	Vorbehalt des Erwerbs der Rechte	6
1.6	Deponieaufsicht/Wasserrechtsaufsicht/ökologische Bauaufsicht/bodenkundliche Bauaufsicht	7
1.7	Projektsunterlagen	8
1.8	Nebenbestimmungen/Auflagen/Bedingungen	9
1.9	Hinweise	28
1.10	kurze Projektsbeschreibung	28
1.11	Kosten	95
2	BEGRÜNDUNG	95
2.1	Beweiswürdigung	95
2.2	Verfahrensgang	96
2.3	Anzuwendende Rechtsvorschriften	98
2.4	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt	138
2.4.1	Allgemeines	138
2.4.2	Stellungnahmen bzw. Einwendungen	138
2.4.3	Zusammenfassung der Sachverständigengutachten	148
2.5	Rechtliche Beurteilung	207
2.5.1	Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)	207
2.5.2	Zu den Sachverständigengutachten	209
2.5.3	Stellungnahmen/Einwendungen	212
2.5.4	Entfall der mündlichen Verhandlung	212
2.5.5	Zu den Kosten	214
2.5.6	Zeitplan	214
2.5.7	Zu den einzelnen Materiengesetzen	214
2.5.8	Zu den im Rahmen des AWG 2002 mit anzuwendenden Verwaltungsvorschriften	231
2.5.9	Nicht anzuwendende Materiengesetze	235
3	RECHTSMITTELBELEHRUNG	236

1 Spruch

1.1 Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000

Die Böhler Edelstahl GmbH & Co. KG, Postfach 96, Mariazeller Straße 25, 8605 Kapfenberg, hat am 15. Juni 2011, eingelangt am 21. Juni 2011 mit mehreren Projektskonkretisierungen, den **Antrag auf Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens** nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 51/2012, bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben „**Erweiterung der bestehenden Reststoffdeponie**“ – nachfolgend nur mehr kurz: „**Deponie Emberg**“ – unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen, gestellt.

Die Steiermärkische Landesregierung erteilt der Böhler Edelstahl GmbH & Co. KG, Postfach 96, Mariazeller Straße 25, 8605 Kapfenberg, die

Genehmigung gemäß §§ 2, 3, 3a, 5 und 17 sowie 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 1 Zahl 2 lit. a) (Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500.000 m³) unter Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 51/2012, für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Deponie Emberg“.

Gemäß § 20 Abs. 6 UVP-G 2000 wird für das Vorhaben die Nachkontrolle 5 Jahre nach Rechtskraft der Genehmigung des Vorhabens festgelegt.

Gemäß § 21 Abs. 2 UVP-G 2000 geht die Zuständigkeit für das Vorhaben mit Rechtskraft des Genehmigungsbescheides auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigung nach den §§ 17 bis 18b UVP-G 2000 relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über.

1.2 Materiengesetze

Diese Genehmigung gilt auch als Genehmigung bzw. Bewilligung im Sinne der nachstehenden Materiengesetze:

Gemäß §§ 2 Abs. 7 Zahl 3, Abs. 8 Zahl 3, 38 Abs. 1, 1a, 2, 3 sowie § 40, 43 Abs. 1 und 3, § 48 AWG 2002, Anhang 5 Teil 1 Zahl 5 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012 i.V.m. § 93 Arbeitnehmerschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2012, für das Vorhaben „Deponie Emberg“, befristet bis **31.12.2031**.

Gemäß §§ 41, 21 Abs. 4 WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, i.d.F. BGBl. I Nr. 24/2012.

Gemäß §§ 17 und 18 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975, i.d.F. BGBl. I Nr. 55/2007, als forstrechtliche Bewilligung für die Rodung zum Zweck „Deponie Emberg“ von insgesamt 83.850 m², wird im Ausmaß von 81.090 m² unbefristet (dauernd) und im Ausmaß von 2.760 m² befristet bis **31.12.2031** und zwar für folgende Flächen:

KG	GstNr.	Eigentü	Rodungsfläche [m ²]		Rodungs-Zweck	Rodungs-phase	
			dauernd	befristet			
60073 Winkl	310/1	BÖHLER Edleisnahl GmbH & Co. KG (FN 294435v); Mariazellerstraße25, 8605 Kapfenberg	7.257		Reststoffdeponie	1	
	313		30.366		Reststoffdeponie	1	
	310/3		631		Sickerwasserbecken	1	
	317/3		508		Sickerwasserbecken	1	
	313			1.197		Reststoffdeponie	1
	380			143		prov. Ableitungsgraben	1
	319			140		Ableitungskanal	1
	334/3			58		Ableitungskanal	1
	310/1			3.485		Reststoffdeponie	2
	313			12.083		Reststoffdeponie	2
	313			248		prov. Ableitungsgraben	2
	380			334		prov. Ableitungsgraben	2
	310/1			1.091		Reststoffdeponie	3
	313			14.003		Reststoffdeponie	3
	302/2			2.374		Reststoffdeponie	3
	380			1.601		Reststoffdeponie	3
	379			2.669		Reststoffdeponie	3
	311			3.951		Reststoffdeponie	3
	379			1.071		Reststoffdeponie	3
	379				74	prov. Ableitungsgraben	3
380			566	prov. Ableitungsgraben	3		
Σ dauernde / befristete Rodung			81.090	2.760			
Σ Rodungsflächen			83.850				

Gemäß § 19 ForstG 1975 erlischt die dauernde Rodungsbewilligung, wenn der Rodungszweck nicht innerhalb von fünf Jahren nach Rechtskraft des Bescheides begonnen wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 lit. h) sowie Abs. 3 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 (NSchG 1976),
LGBl. 65/1976, i.d.F. LGBl. Nr. 44/2012, wird die Anzeige zur Kenntnis genommen.

1.3 Sicherstellungshöhe für die Erweiterung der Reststoffdeponie Emberg

Für die auf den Grundstücken 379, 380, 311, 313, 319, 309, 302/2, 310/1, 310/3, 317/3 und 334/3, je KG Winkl, die Sicherstellung zur Erfüllung der mit dem Betrieb der Deponie verbundenen Auflagen und Verpflichtungen, insbesondere für die ordnungsgemäße Abhaltung und Stilllegung oder Schließung der Deponie einschl. der Nachsorge.

- a. wird die Betriebsphase mit einem Betrag 1.226.502,-- € (in Worten: Euro einmillionzweihundertsechszwanzigtausendfünfhundertundzwei) und
- b. für die Ablagerung von Stilllegungsphase einen Betrag von 1.747.877,80 € (in Worten: Euro einmillionsiebenhundertundsiebenundvierzigtausendachthundertundsiebenundsiebzigkomma achtzig) sowie für
- c. die Besicherung von Auflagen und Verpflichtung für die verbleibende Nachsorgephase von 935.679,30 € (in Worten: Euro neunhundertundfünfunddreißigtausendsechshundertneun- undsiebzigkommadreißig)

f e s t g e s e t z t .

Die Sicherstellung ist nach dem Baukostenindex für Straßenbau wertzusichern. Bei einer aufsummierten Steigerung von über 5 % des Baukostenindex für Straßenbau gegenüber der geleisteten Sicherstellung ist die Sicherstellung vom Deponiebetreiber entsprechend zu erhöhen. Der Bezugszeitpunkt für den Indexwert ist der 01.01.2008.

Dem Antrag vom 21. März 2012, wird Folge geleistet und werden folgende Teilbeträge vorgeschrieben:

- a. erstmalig vor Beginn der Ablagerung 30 % der Anpassung, somit 524.393,-- € (in Worten: Euro fünfhundertundvierundzwanzigtausenddreihundertdreiundneunzig), zu leisten.
- b. Danach ist fortlaufend für jeweils zwei Kalenderjahre bis spätestens 01. April des diesem Zeitraum folgenden Jahres, entsprechend dem abgelagerten Volumen, zu leisten, wobei der letzte Teilbetrag bis zum 01. April jenes Jahres zu leisten ist, dass auf das Kalenderjahr folgt, in dem 80 % des genehmigten Volumens verbraucht sind.

Der nächste Teilbetrag ist bis längstens **01.04.2013** fällig.

Als Basis für die Berechnung der weiteren Teilbeträge ist ein Betrag von **1,43 €/m³** zzgl. einer allfälligen Wertsteigerung zu verwenden.

Hinweis:

Für die Sicherstellung sind die Bestimmungen der Deponieverordnung 2008 einzuhalten und gilt als Leistung einer Sicherstellung zum Beispiel eine Bankgarantie, eine entsprechende Versicherung, ein gesperrtes Bankkonto oder etwas gleichwertiges, wie eine Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft. Eine Sicherstellung muss der Behörde jedenfalls im Falle einer Insolvenz für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung stehen, d.h. vom Vermögen des Deponieinhabers abtrennbar sein. Eine Bürgschaft oder Haftungserklärung eines privatrechtlichen Unternehmens, ausgenommen einer Bankgarantie oder Versicherung im Sinne des ersten Satzes ist nicht zulässig.

Eine solche Sicherstellung ist der Behörde unaufgefordert vorzulegen.

1.4 Wasserrechtliche Bewilligungsdauer

Die wasserrechtliche Bewilligungsdauer wird unter Abwägung der im § 21 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes normierten Interessen mit 20 Jahren festgelegt und endet am 31.12.2032.

1.5 Vorbehalt des Erwerbs der Rechte

Die Genehmigung wird gemäß § 17 UVP-G 2000 unter Vorbehalt des Erwerbs der Rechte zur Inanspruchnahme der nicht im Eigentum der Böhler Edelstahl GmbH & Co. KG, Postfach 96, Mariazellerstraße 25, 8605 Kapfenberg, stehenden, für die Verwirklichung des Vorhabens einschließlich sämtlicher vorgesehenen oder durch Auflagen vorgeschriebener Begleit- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlichen Grundstücken und zum Eingriff in bestehende Wasserrechte oder/und Wassernutzung einschließlich der dazugehörigen Anlagen, erteilt.

1.6 Deponieaufsicht/Wasserrechtsaufsicht/ökologische Bauaufsicht/bodenkundliche Bauaufsicht

Gemäß § 63 AWG 2002 i.V.m. § 42 Deponieverordnung 2008 wird eine Deponieaufsicht für das ggst. Vorhaben bestellt.

Die Deponieaufsicht ist der Behörde einen Monat vor Baubeginn bekanntzugeben.

Das Deponieaufsichtsorgan hat gemäß § 42 Abs. 2 Deponieverordnung 2008 insbesondere zu überprüfen:

- 1. die Vollständigkeit und Richtigkeit der Stammdaten der Deponie im Register gemäß § 22 AWG 2002;*
- 2. die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Meldungen gemäß § 41, insbesondere die getrennte Führung der Aufzeichnungen für Anlagen gemäß § 40 Abs. 1 Z 2 bis 6; stichprobenartig ist die Plausibilität der Aufzeichnungen zu überprüfen;*
- 3. anhand der Aufzeichnungen gemäß § 41 die Ordnungsmäßigkeit der Eingangskontrolle und deren Dokumentation;*
- 4. stichprobenartig die Ordnungsmäßigkeit und die Plausibilität der Beurteilungsnachweise (insbesondere im Hinblick auf die Probenahmeplanung, z.B. Zulässigkeit der Zusammenlegung von qualifizierten Stichproben zu Sammelproben); schwerpunktmäßig sind Beurteilungsnachweise von Abfallbesitzern zu überprüfen, bei denen bereits fehlerhafte Probenahme oder Fehldeklarationen festgestellt oder Zurückweisungen vorgenommen wurden;*
- 5. ob in Deponien, die aufgrund des § 19 Abs. 4 Erleichterungen bei der Identitätskontrolle unterliegen, nur Abfälle des jeweiligen Unternehmens abgelagert wurden oder ob für unternehmensfremde Abfälle eine ordnungsgemäße Identitätskontrolle durchgeführt wurde;*
- 6. die Einhaltung der Bestimmung betreffend die Einleitung des Deponiesickerwassers in ein Gewässer oder in eine Kanalisation;*
- 7. ob bei einer Steigerung des Indexes (vgl. § 48 Abs. 2a AWG 2002) um mehr als fünf Prozentpunkte eine Erhöhung der Sicherstellung erfolgte.*

Im Übrigen wird auf die Regelungen des § 42 Deponieverordnung 2008 verwiesen.

Die Kosten der Deponieaufsicht hat die Konsenswerberin zu tragen.

Gemäß § 120 WRG 1959 wird eine wasserrechtliche Bauaufsicht bestellt. Diese ist der Behörde einen Monat vor Baubeginn unaufgefordert bekanntzugeben.

Die wasserrechtliche Bauaufsicht erstreckt sich gemäß § 120 WRG auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten und die Einhaltung der einschlägigen Bedingungen des Bewilligungsbescheides. Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in die Behelfe, Unterlagen und dgl. zu verlangen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Wird keine Übereinstimmung erzielt, ist unverzüglich die Entscheidung der Behörde einzuholen. Die Organe der wasserrechtlichen Bauaufsicht sind zur Wahrung der ihnen zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet. Anderwertige einschlägige Bestimmungen, wie bau- und gewerbepolizeiliche Vorschriften, werden nicht berührt. Auch wird die Verantwortlichkeit der Unternehmer und Bauführer durch Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht eingeschränkt.

Die Kosten der wasserrechtlichen Bauaufsicht sind wie auch von der Deponieaufsicht von der Konsenswerberin zu tragen; eine einvernehmliche Pauschalierung ist zulässig.

Die ökologische sowie die bodenkundliche Bauaufsicht ist der Behörde einen Monat vor Baubeginn unaufgefordert bekanntzugeben. Zur näheren Aufgabenerteilung wird auf die Nebenbestimmungen weiter unten (1.8 Nebenbestimmungen/Auflagen/Bedingungen) verwiesen.

Die Kosten der ökologischen wie bodenkundlichen Bauaufsicht sind von der Konsenswerberin zu tragen.

1.7 Projektunterlagen

Dem Spruch des Bescheides liegen folgende, mit dem Vidierungsvermerk der UVP-Behörde versehene Projektunterlagen zugrunde:

- Einreichung (28fach) vom 17.06.2011, GZ: FA13A-11.10-191/2011-1, jeweils bestehend aus:
 - Mappe 1 „UVE Zusammenfassung“
 - Mappe 2 „Technisches Projekt“
 - Mappe 3 „Emissionen_Immissionen“

- Karte 4 „Mensch, Raumnutzung“
- Karte 5 „Naturraum und Ökologie“
- Karte 6 „Boden, Wasser“
- Präzisierung (28fach) vom 29.09.2011, GZ: FA13A-11.10-191/2011-31:
 - Karte 7.1 „Präzisierung zum technischen Projekt“
 - Karte 7.2 „Ergänzungen zu den Fachbereichen“
 - Karte 7.3 „Ergänzungen zu den Fachbereichen“
- Ergänzung (28fach) vom 07.12.2011, GZ: FA13A-11.10-191/2011-43 (je 2 Karten):
 - M8.1 Ergänzungen zu den Fachbereichen
 - M8.2 Fachbericht Umweltmedizin **ERSETZT M4.3 (Einreichprojekt) und M7.2A (Erstevaluierung)**
- Ergänzung (28fach) vom 26.01.2012, GZ: FA13A-11.10-191/2011-60:
 - Karte 8.3 „Fachbereich Verkehrstechnik“
- Ergänzung (8fach) vom 30.03.2012, GZ: FA13A-11.10-191/2011-88:
 - M 8.3A Fachbereich Verkehrstechnik.
 - M8.4 Windmessungen im Bereich der Böhler Deponie - Oktober 2011 bis Jänner 2012.

Weitere Beurteilungsgrundlagen, die der Entscheidungsgrundlage für diese Genehmigung bilden, sind in den Fachgutachten der beigezogenen Amtssachverständigen bzw. im UVP-Genehmigungsbescheid zitiert.

1.8 Nebenbestimmungen/Auflagen/Bedingungen

Abfall-, Abwasser- und Deponietechnik

- 1) Die Fertigstellung der Anlage ist der Behörde unaufgefordert anzuzeigen. Gleichzeitig sind die Ausführungspläne in 4facher Ausfertigung vorzulegen, sofern gegenüber dem bewilligten Projekt Lageänderungen oder sonstige geringfügige Abänderungen erfolgten.
- 2) Vor der Inbetriebnahme sind die vom Abwasser durchflossenen Bauteile der Abwasserreinigungsanlage sowie die Pufferbehälter und die neu errichteten Transportleitungen entsprechend der ÖNORM B 2503 unter fachkundiger Aufsicht auf ihre Dichtheit zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist schriftlich festzuhalten, von den Prüforganen zu unterfertigen und der Behörde unaufgefordert vorzulegen.

- 3) Die Anlage ist projektsgemäß anhand einer vom Planer, Hersteller oder Lieferanten verfassten detaillierten Betriebsanleitung durch fachkundiges und ausreichend geschultes Personal zu bedienen. Im Krankheits- oder Urlaubsfall ist für eine qualifizierte Vertretung des Bedienungspersonals zu sorgen.
- 4) Bei der Abwasserreinigungsanlage ist ein Betriebsbuch zu führen, in das die täglich abgeleitete Abwassermenge, die Ergebnisse der Eigenüberwachung, sowie Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten, Störfälle oder sonstige Vorkommnisse einzutragen sind. Das Betriebsbuch kann auch mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung geführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass jederzeit Ausdrücke der gespeicherten Daten möglich sind.
- 5) Das Betriebsbuch ist Organen der Abfallrechtsbehörde, des Mürzverbandes oder der Gewässeraufsicht auf Verlangen vorzulegen. Der Behörde bleibt vorbehalten, die gesonderte Übermittlung von Auszügen, Zusammenfassungen oder Berichten über bestimmte Zeiträume anhand des Betriebsbuches zu verlangen.
- 6) Die Daten des Betriebsbuches sind mind. 7 Jahre aufzubewahren.
- 7) Das aus der Abwasserreinigungsanlage in die öffentliche Kanalisation des Mürzverbandes abgeleitete behandelte Abwasser muss nachstehenden Grenzwerten bzw. Eigenschaften entsprechen:

	Stichprobe	Tagesmischprobe homogenisiert, nicht abgesetzt, mengenproportional
Temperatur °C	35	
pH-Wert	6,5 – 9,5	
Blei mg/l		0,5
Cadmium mg/l		0,1
Chrom-gesamt mg/l		0,5
Chrom-VI mg/l	0,1	
Nickel mg/l		0,5
Ammonium (N) mg/l		Messwert
Fluorid mg/l		20
Nitrit (N) mg/l	10	
adsorbierbare organ. geb. Halogene AOX (Cl) mg/l		0,5
Selen		Messwert
Molybdän		Messwert

- 8) Die in öffentliche Kanalisation abgeleiteten höchstzulässigen Frachten werden wie folgt festgelegt:

	Fracht in kg/d
Blei mg/l	0,084
Cadmium mg/l	0,0168
Chrom-gesamt mg/l	0,084
Chrom-VI mg/l	0,0168
Nickel mg/l	0,084
Fluorid mg/l	3,36
Nitrit (N) mg/l	1,68
adsorbierbare organ. geb. Halogene AOX (Cl) mg/l	0,084

- 9) Im Rahmen der Eigenüberwachung sind folgende Parameter in der angeführten Häufigkeit zu kontrollieren:

Parameter	Häufigkeit
Temperatur °C	laufend
pH-Wert	laufend
Blei mg/l	vierteljährlich
Cadmium mg/l	vierteljährlich
Chrom-gesamt mg/l	vierteljährlich
Chrom-VI mg/l	vierteljährlich
Nickel mg/l	vierteljährlich
Ammonium (N) mg/l	vierteljährlich
Fluorid mg/l	vierteljährlich
Nitrit (N) mg/l	vierteljährlich

Hinweis: Für Probenahme und für die Messungen im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung sind die in der AEV Deponiesickerwasser BGBl.II Nr.263/2003 bzw. AAEV BGBl. Nr.186/1996 festgelegten oder gleichwertigen Analysemethoden anzuwenden. Als gleichwertig gilt eine Analysemethode, wenn ihre Nachweisgrenze unter dem zulässigen Emissionswert liegt.

- 10) Nach Fertigstellung der Anlage ist vom Betreiber eine Überprüfung durch einen Sachverständigen, eine geeignete Untersuchungsanstalt oder ein geeignetes Unternehmen zu veranlassen. Diese Überprüfung hat spätestens drei Monate nach der Inbetriebnahme zu erfolgen. Dabei ist die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte unter Beachtung der in der AEV Deponiesickerwasser BGBl.II Nr.263/2003 bzw. AAEV BGBl. Nr.186/1996 enthaltenen Methodenvorschriften für Probenahmen und Analysen zu überprüfen. Ferner ist dabei der Betriebszustand, die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der gesamten Anlage einschließlich der vorgesehenen Messeinrichtungen zu überprüfen und die Einhaltung des bewilligten Maßes zu kontrollieren. Der Überprüfer hat hierüber einen namentlich gezeichneten Befund auszustellen, der der Behörde unverzüglich in zweifacher Ausfertigung zu übermitteln ist.

- 11) In der Folge sind Überprüfungen und Befundvorlage gemäß Auflagen 7) und 10) jährlich fällig.
- 12) Über die Menge der entsorgten Konzentrate und der verbrauchten Schwefelsäure sind Aufzeichnungen im Betriebsbuch zu führen. Diese Aufzeichnungen sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Abfall- und Deponietechnik

- 13) Der im Zuge der Baumaßnahmen vorgefundener Bodenaushub oder durch die Bauarbeiten verunreinigter Boden, der den Grenzwerten der Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 der Deponieverordnung 2008 bzw. den Grenzwerten für eine zulässige Verwertung nach den Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2011 nicht entspricht, ist nachweislich auf eine für diese Abfälle bewilligte Deponie zu verbringen oder nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.
- 14) Zur Verhinderung einer Kontamination des Erdreiches und des Grund- und Oberflächenwassers mit Mineralölprodukten ist im Falle eines Austrittes von Ölen, Treibstoffen oder sonstigen Betriebsflüssigkeiten geeignetes Bindemittel im Ausmaß von zumindest 100 kg bereitzuhalten. Verunreinigtes Erdreich ist umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß als gefährlicher Abfall mit der Abfallschlüsselnummer (nach ÖNORM S2100) SN 31423 - ölverunreinigte Böden oder SN 31424 - sonstige verunreinigte Böden durch einen befugten Entsorger zu entsorgen. Als verunreinigtes Erdreich gilt Erdreich dass einen

Kohlenwasserstoffgesamtgehalt:	von größer	200 mg/kg	TM oder
Kohlenwasserstoffe im Eluat:	von größer	5 mg/kg	TM

gemäß Tabelle 1 der Anlage 1 zur FestsetzungsVO, BGBl.II Nr.227/1997, i.d.F. BGBl.II Nr.178/2000 aufweist.
- 15) Gefährliche Abfälle sind bis zur Entsorgung in geeigneten chemikalienbeständigen geschlossenen Gebinden unter Dach und geschützt vor direkter Sonneneinstrahlung zwischen zu lagern.
- 16) Die Sickerwassersammelleitung S10 ist so weit zu verlängern, bis der Abstand zwischen den Leitungen S9 und S11 maximal 30 m beträgt.

- 17) Im Rahmen der Errichtung der Revisionsschächte RS1, RS2 und RS3 ist nachzuweisen, dass eine Beeinträchtigung der Oberflächenabdichtung und der Rohrdurchführung für die Sickerwasserleitung in den Schacht durch Setzungen auszuschließen ist. Die entsprechenden Nachweise sind zu erstellen und der Bauaufsicht unaufgefordert vorzulegen.
- 18) Für den Zeitraum zwischen dem Beginn des Abfalleinbaues und bis zur Kollaudierung der Rekultivierung des letzten Schüttabschnittes, ist ein Sicherstellungsbetrag in der Höhe von einem Drittel der Sicherstellungshöhe von Euro 1.747.877,90,-, das sind Euro 524.363,- bei Schüttbeginn (Verfüllungsgrad 0%) zu erbringen. Die Sicherstellungsleistung ist der Behörde mindestens 4 Wochen vor Beginn der Ablagerungen vorzulegen und hat eine Laufzeit aufzuweisen, die dem Genehmigungszeitraum des Bescheides entspricht.
- 19) Auf die Bestimmungen der §§ 44(1a) und 44(1b) der DVO 2008 wird im Zusammenhang mit der Leistung der Sicherstellung in Teilbeträgen hingewiesen.
- 20) Für den Zeitraum der Nachsorge ist ein Sicherstellungsbetrag in der Höhe von Euro 935.679,30,- zu erbringen, und ist diese mit Beginn der Nachsorgephase zu entrichten. Die Nachsorgephase umfasst den Zeitraum nach der Kollaudierung der Oberflächenabdeckung bis zur Feststellung der Nachsorgefreiheit durch die Behörde.
- 21) Die in den beiden vorgenannten Auflagen angeführten Sicherstellungen sind wertgesichert nach dem Baukostenindex 2010 für den Straßenbau vorzulegen. Bei einer aufsummierten Steigerung von über 5 Prozentpunkten des Baukostenindex gegenüber der geleisteten Sicherstellung, ist die Sicherstellung entsprechend zu erhöhen. Der Bezugszeitpunkt für den Indexwert ist das Bescheiddatum.
- 22) Der Bereich der Pufferbecken ist durch einen zumindest 2 m hohen Zaun zu umzäunen.

Geologie und Geotechnik, Hydrogeologie

Allgemein

- 23) Im Rahmen der Umsetzung des Projektes sind alle Tief- und Grundbauarbeiten durch einen geologisch-geotechnischen Zivilingenieur zu begleiten und zu dokumentieren.
- 24) Ein Bericht über die ordnungsgemäße Ausführung der Tief- und Grundbauarbeiten (Gründungen, Böschungen, Aufschüttungen, etc.) und der Wasserhaltungsmaßnahmen sind bis zum Zeitpunkt der Kollaudierung der Behörde unaufgefordert vorzulegen.

Bauphase

- 25) Sollte es im Zuge der Bauphase zu unerwarteten Erosionen und Massenbewegungen kommen, ist unverzüglich die zuständige Behörde davon in Kenntnis zu setzen.

- 26) Nach Abschluss der jeweiligen Tief- und Grundbauarbeiten ist die Oberfläche umgehend erosionsicher zu befestigen.
- 27) Besonders gefährdete Bereiche (z.B. frische Anschüttungen und Anschnitte) sind in der Bauphase mit Vlies vor Abschwemmungen zu schützen.
- 28) Zur Wasserhaltung in Baugruben sind Pumpen mit ausreichender Pumpleistung vorzuhalten.
- 29) Zutretende Oberflächenwässer sind schadlos abzuleiten.

Betriebsphase

- 30) Der Zustand der künstlichen Schüttungen (Wälle, Dämme, etc.) und des Stützbauwerkes ist regelmäßig in jährlichen Abständen durch einen Fachkundigen auf Deformationen hin zu kontrollieren, wobei die Messungen zu dokumentieren sind.
- 31) Zur qualitativen Überwachung ist der unmittelbar im Norden gelegenen Pegel EM-KB 06/08 (= ID 43) und M1 (= ID 51 = KB 12) sowie die Wasserfassung Rappold (ID 29) als Nullmessstelle halbjährlich zu beproben.
- 32) Die Messstelle M1, welche bereits im Zuge der in Verwendung stehenden Deponie beprobt wird, ist zusätzlich auf die Parameter der Ionen Calcium, Magnesium, Mangan gesamt (gelöst), Kalium und Hydrogencarbonat zu analysieren.
- 33) Die regelmäßige Kontrolle der Sickerwasserleitungen durch Kamerabefahrungen und die Berechnung der Wasserbilanzen ist einmal pro Jahr nachweislich durch einen Fachkundigen durchzuführen.

Immissionstechnik

- 34) Es werden ausschließlich Baumaschinen eingesetzt, die zumindest den Emissionsstandard Stufe III A nach MOT-V erfüllen.
- 35) Alle nicht staubfrei befestigten Transportwege und Manipulationsflächen sind, sobald sie im Zeitraum 15. März bis 15. November benutzt werden, bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) mit geeigneten Maßnahmen feucht zu halten. Die Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn zu beginnen und im Falle der Verwendung eines manuellen Systems zumindest alle 3 Stunden bis zum Betriebsende zu wiederholen. Bei manueller Berieselung (z.B. Tankfahrzeug, Vakuumfass) sind als Richtwert 3l Wasser pro m² anzusehen.

Naturschutz

- 36) Vor Beginn der Bauphase ist eine ökologische und eine bodenkundliche Bauaufsicht zu beauftragen und der Behörde unaufgefordert bekannt zu geben. Die Einsetzung einer bodenkundlich geschulten Bauaufsicht ist zur Sicherstellung einer fachgerechten Umsetzung des Bodenaufbaues als Basis für eine extensive Grünland-Folgebewirtschaftung notwendig. Der Behörde ist bereits zu Beginn der Einrichtung des ersten Deponieabschnittes ein qualifiziertes Gutachten und Umsetzungskonzept über die erfolgreiche Begrünung von wurzelstockreichen Bodenhorizonten (mechanische Vorbereitung der eingebrachten Wurzelstöcke, Aspekt der Übersäuerung, Aspekt des Lignin-Abbaues, Aspekt oberflächennahe/oberflächenferne Schichtung der lignin-dominierten Horizonte, etc.) vorzulegen, sofern kein Wurzelstock-Recycling durch alternative Biomasse-Nutzung erfolgt. Die persönlichen Voraussetzungen der ökologischen und bodenkundlichen Bauaufsicht müssen den Anforderungen der RVS Umweltbaubegleitung entsprechen. Die ökologische und bodenkundliche Bauaufsicht hat ihre Tätigkeiten gemäß der RVS Umweltbaubegleitung auszuführen. Während der Ausführungsphase sind jeweils 1 Jahr nach Abschluss der einzelnen Bauabschnitte (4) Zwischenberichte an die Behörde unaufgefordert vorzulegen. Nach Beendigung aller 4 Bauabschnitte ist ein Schlussbericht unaufgefordert an die Behörde zu übermitteln.
- 37) 5 Jahre nach Beendigung des 4. Bauabschnittes ist während der Nachnutzungsphase ein Bericht über die Zielerfüllung der gesetzten Maßnahmen im Sinne eines Monitorings unaufgefordert an die Behörde zu übermitteln. Die Monitoringkriterien dafür sind im Zuge des Schlussberichtes der ökologischen und bodenkundlichen Bauaufsicht zu konkretisieren und müssen dem Stand der Technik, z.B. RVS oder ÖNORMEN bezüglich Erhebungsmethoden entsprechen. Ein Schwerpunkt ist dabei auf floristische und faunistische Bestandserhebungen (Insekten, wie z.B. Schmetterlinge und Zikaden) im Grünland des künftigen Deponiekörpers zu setzen.
- 38) Die Umsetzung der Maßnahmen aus der landschaftspflegerischen Begleitplanung, die Umsetzung der Kompensations- und Strukturierungsmaßnahmen (M 1.2., M 5.1., M 7.3., M 5.2.), sowie der nachfolgend beschriebenen Gestaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die teilweise von den Maßnahmenvorschlägen der UVE abweichen (in diesen Fällen aber schlagend sind), ist in Absprache mit der ökologischen und bodenkundlichen Bauaufsicht abschnittsweise auszuführen.

- 38.a.) Vom aktuellen Bepflanzungsschema der Abb. 2 in M 7.3 ist teilweise Abstand zu nehmen. Grund dafür ist das Ziel, die neue, extensive Grünlandfläche möglichst offen, licht- und wärmebegünstigt zu gestalten. Die Gehölzstrukturen sollen neben der Funktion als Lebensraum der optischen Auflösung einer starr linearen, künstlichen Deponie-Morphologie dienen.

Um den Kaltluftereinfluss aus dem Fichtenstrich der südlich angrenzenden Nadelwaldbestände in der künftigen Extensiv-Grünlandfläche für den Insektenbestand zu minimieren, ist die Realisierung der in den Einreichplänen ohnehin vorgesehenen ca. 9 m hohen Böschung als Kaltluftbarriere entlang der Schüttabschnitt-4-Südgrenze von großer Bedeutung. Die Errichtung eines Walles an dieser Stelle wäre nötig, sollte die kaltluftableitende Deponie-Böschung nicht durchgehend realisiert werden. Entlang dieser Dammkrone ist eine durchgängige Laubholz-Hecke vorzusehen, die eine zusätzliche thermische Abschirmung zwischen Fichtenstrich und der anzulegenden Grünlandfläche am Planum der Schüttphase 4 ermöglicht.

Dafür und auch für die unten beschriebene Errichtung, Festlegung der genauen Anzahl und für die ungefähre Verortung von vegetationsfreien Schüttkegeln ist spätestens im Zuge des 3. Zwischenberichtes ein Detailprojekt unaufgefordert vorzulegen und mit der Behörde abzustimmen. Die Order/Reservierung des standortsheimischen Pflanz- und Saatgutes aus regionaler Produktion mit Herkunftsnachweis der Wuchsregion ist nachweislich zu Beginn der Einrichtung des jeweiligen Bauabschnittes durchzuführen.

- 38.b.) Für die ökologische Rekultivierung wird die Verwendung von leguminosefreiem Naturwiesensaatgut und standortheimischem Pflanzgut garantiert, die aus regionaler Herkunft und regionaler Produktion stammt. Die Liste aus M 7.3. entspricht nicht, da mit *Vicia cracca* bereits eine Leguminose in der Saatgutmischung vorgesehen wäre. Bei Bedarf ist auch die Verwendung von Heudruschsaatgut, Naturwiesendrusch und Naturwiesenmulch aus regionaler Herkunft zulässig. Keinesfalls sind Standardmischungen des traditionellen Futterbaues zulässig. Der Nachweis über die Bestellung des geeigneten Naturwiesensaatgutes und Pflanzgutes ist spätestens zu Beginn der Einrichtung des jeweiligen Bauabschnittes beizubringen, da den Qualitäts-Saat- und PflanzgutproduzentInnen für großflächige Renaturierungsbereiche ausreichend Zeit zur Anzucht, Beerntung, Aufbereitung und Koordinierung eingeräumt werden

muss. Aufgabe der ökologischen und bodenkundlichen Bauaufsicht ist es, die Reservierung des Naturwiesensaatgutes und des regionalen Pflanzgutes, die Bepflanzung und die Saatbettbereitung der späteren Grünlandflächen zu begleiten, zu prüfen und unaufgefordert der Behörde zu berichten. Besondere Verantwortung trägt die bodenkundliche Bauaufsicht wegen der hohen Anteile an Lignin, Zellulose, Gerbstoffen, etc. im künftigen Bodenaufbau, bedingt durch den Einbau zahlreicher Wurzelstöcke als Reststoff aus den jeweiligen Rodungsphasen der verschiedenen Bauabschnitte. Der Behörde ist bereits zu Beginn der Einrichtung des ersten Deponieabschnittes ein qualifiziertes Gutachten und Umsetzungskonzept über die erfolgreiche Begrünung von wurzelstockreichen Bodenhorizonten (mechanische Vorbereitung der eingebrachten Wurzelstöcke, Aspekt der Übersäuerung, Aspekt des Lignin-Abbaues, Aspekt oberflächennahe/oberflächenferne Schichtung von lignin-dominierten Horizonten, etc.) vorzulegen, sofern kein Wurzelstock-Recycling durch alternative Biomasse-Nutzung erfolgt.

- 38.c.) Das Extensivgrünland ist insgesamt ohne Düngung und ohne Einsatz von Spritzmitteln zu bewirtschaften. Das Mähgut ist ohne Anwendung von Häcksel-Techniken von der Deponiefläche gänzlich abzuführen. Grünland-BewirtschafterInnen werden durch entsprechend ausformulierte Verträge über die Bewirtschaftungsmaßnahmen nachweislich in Kenntnis gesetzt.

Rund um die Gehölzgruppen und rund um die Kalkstein-Schüttkegel (siehe unten) sind nach Abschluss des jeweiligen Bauabschnittes, nach durchgeführter Begrünung und nach Einrichtung von Kalkstein-Schüttkegeln Altgrasstreifen zu belassen. Diese Altgrasstreifen sind in einer Mindestbreite von 3 m um die Gehölzgruppen und Kalkstein-Schüttkegel anzulegen.

Die Mahd der restlichen Grünlandflächen und die Abfuhr des Mähgutes erfolgt in den ersten 10 Jahren mindestens 3-4 schürig/Jahr, um eine Aushagerung der Flächen zu begünstigen.

Nach 10 Jahren wird auf den restlichen Grünlandflächen zu max. 1-2 schüriger Mahd/Jahr übergegangen.

In den ersten 10 Jahren werden die Altgrasstreifen frühestens 3 Wochen nach der Mahd der restlichen Grünlandflächen gemäht. Die Altgrasstreifen-Mahd wechselt nach 10 Jahren auf 2-jährige Mahd (= 1 schürige Mahd nur jedes 2. Jahr) und wird auch dann frühestens 3 Wochen nach der restlichen Grünlandmahd durchgeführt.

In allen Bau-, Schütt-, und Nachnutzungsphasen ist ein ausreichendes Neophytenmanagement umzusetzen. Die rechtzeitige Entfernung von angesiedelten Neophyten vor dem Aussamen ist jedenfalls, unter Umständen auch mehrfach/Jahr ohne Einsatz von Herbiziden und unabhängig von den sonstigen Mähzeitpunkten durchzuführen.

- 38.d.) Am Deponiekörper sind einige bewuchsfreie, kegelförmige, 1,5 bis 2,0 m hohe Kalk-Steinhäufen (Schüttkegel mit Basisdurchmesser 2-3 m, Korngröße von 100 bis 150 mm) als Kleinlebensraum für wärme- und trockenheitsliebende Tiere einzurichten. Die Schüttkegel werden primär auf den Flächen des Grünland-Planums der abgeschlossenen Schüttphasen 2 und 3 im waldfirmeren Bereich und außerhalb der Schattenwirkung benachbarter Gehölze unregelmäßig verteilt platziert. Der natürliche Bruchstein mit Korngröße von 100 bis 150 mm ist im Zuge der laufenden Grünlandpflege ohne den Einsatz von Herbiziden von Überwucherungen und Bewuchs mechanisch freizuhalten. Die Abstimmung über die Verträglichkeit der zusätzlichen Deponie-Auflast durch die Schüttkegel erfolgte mit dem zuständigen ASV für Deponie-Technik. Die Maßnahme der Kegel-Schüttungen ist mit mindestens 20 und maximal 30 LKW-Fahren Kalkbruchstein zu begrenzen.
- 38.e.) Im gesamten Grünlandbereich ist die Beweidung durch Nutztiere unzulässig.
- 39) Im Störfall, unabhängig zu welchem Zeitpunkt der Nachnutzungsphase, sind eine qualifizierte bodenkundliche und eine qualifizierte ökologische Bauaufsicht und die plangemäße Wiederherstellung der Deponie-Oberfläche sowie des dortigen Aufwuchses zu beauftragen und unaufgefordert der Behörde bekannt zu geben.
- 40) Im Zuge von Waldverbesserungsmaßnahmen (z.B. Bestandesüberführung junger Fichtenbestände) ist in allen Bestandeslöchern und Schirmstellungen zusätzlich zu Buche und Tanne aktiv Zitterpappel (*Populus tremula*) und Salweide (*Salix caprea*) bestandesfördernd einzubringen und mit Wildschutz zu versehen.
- 41) Auf den Grundstücken Nr. 364/3 (gesamtflächig) und Nr. 380 (nördlicher Flächenanteil mit ca. 75%), beide KG Winkl 60073, erfolgt im Oberlauf des Lanzgrabenbaches die dauerhafte Außernutzungsstellung eines 3,5 ha großen Grauerlenauwaldes. Der Nutzungsverzicht ist zeitlich jedenfalls an die Existenz des Deponiekörpers gebunden.

- 42) Zur Präzisierung der naturschutzfachlichen Maßnahmen ist eine landschaftspflegerische Detailplanung für die Renaturierungsabschnitte (zeitlich und räumlich nach jeweiliger Schüttphase gegliedert), basierend auf M 7.3 (Abb. 2) und den gegenständlichen Auflagen dieses Fachgutachtens 2 Jahre vor Beginn der ersten Begrünungsmaßnahmen und Bepflanzungsmaßnahmen vor Beendigung der 1. Schüttphase auszuarbeiten und unaufgefordert der UVP-Behörde zur Beurteilung vorzulegen. Dies betrifft insbesondere die Einrichtung und Bepflanzung des kaltluftableitenden Walls entlang der Südgrenze von Schüttabschnitt Nr. 4, den Nachweis zur adäquaten Beschaffung und Saatbettbereitung für leguminosenfreies Naturwiesensaatgut, die Einhaltung detaillierter Extensivgrünland-Bewirtschaftungs-Vorgaben, das Neophyten-Management, das Beweidungsverbot und die Errichtung und Erhaltung von bewuchsfreien Kalkschüttkegeln.
- 43) Schlägerungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Fledermäusen und Vögeln im Zeitraum vom 1. November bis 15. Februar durchzuführen.
- 44) Die Errichtung einer Barriere ist für Tiere entlang der offenen Sickerwasser- bzw. Pufferbecken zur Vermeidung tödlicher Fallenwirkung im Becken, zeitgleich mit Abschluss des Beckenbaues. Ausführungsdetails: Höhe über Boden mind. 75 cm, nach außen gefalzter Rand mit Überhang von mind. 10 cm, Einbettungstiefe im Boden mind. 20 cm. Die vertikale Barriere muss aus dauerhaftem, wasserbeständigem und korrosionsfestem Material gefertigt sein. Damit die Barrierenwirkung nicht durch hochgewachsenes Gras außer Funktion gesetzt wird, ist dem Hindernis ein unbegrüntes Kiesbett (unterlegt mit aufwuchs-unterbindendem Material) mit mind. 1,5 m Breite vorzulagern.

Umweltmedizin

- 45) Die Familien Trippl/Eder und Rappold sind über die jeweils im Folgejahr geplanten Baumaßnahmen (Bauzeitplan) persönlich und schriftlich zu informieren.

Verkehrstechnik

- 46) Um die nachteiligen Auswirkungen in der Bauphase möglichst gering zu halten, ist der vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung erstellte Baustellenleitfaden einzuhalten. Insbesondere sind Verschmutzungen von öffentlichen Straßen durch Baustellenfahrzeuge und durch Staub der Baustelle im umliegenden Straßennetz laufend zu kontrollieren und ggf. sofort zu beseitigen.

- 47) Um Fehl- und Suchfahrten zu vermeiden ist noch vor dem Beginn der Bauarbeiten, im Verlauf der L B20 und L B116 und in weiterer Folge auch auf dem Werksgelände eine Beschilderung der Zufahrt zu den einzelnen Baustellenbereichen anzubringen.

Waldökologie

- 48) Die Rodungsbewilligung ist ausschließlich zweckgebunden für Errichtung und Betrieb der neuen Reststoffdeponie inklusive Oberflächenrückhaltebecken, Sickerwasserrückhaltebecken, Sickerwasserbehandlung und Ableitung in drei Ausbaustufen (sowie einem ca. 30 m breiten Streifen südlich der zweiten Deponieausbaustufe; der zweite bzw. dritte Abschnitt werden jeweils ca. fünf Jahre nach dem vorherigen Abschnitt umgesetzt), samt allen damit unmittelbar einhergehenden Maßnahmen und samt aller dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen.
- 49) Die Rodungsflächen sind aus dem Rodungsplan vom 22.06.2009, Projekt-Nr.: 098508, Einlage-Nr.: M2.2.22, der Ingenos Ziviltechniker GmbH – welcher einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet – ersichtlich.
- 50) Die Rodungen dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an den zur Rodung bewilligten Waldflächen erworben hat.
- 51) Die in der UVE angeführten Kompensationsmaßnahmen sind ein zwingender Bestandteil der vorliegenden Bewilligung. Mit diesen Kompensationsmaßnahmen muss innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Die Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb von zehn Jahren ab Rechtskraft des Bewilligungsbescheides fertig umzusetzen. Die Kompensationsflächen sind zwingend zu verorten.
- 52) Bodenrekultivierungen sind standortsangepasst und sachgerecht entsprechend dem Stand der Technik (gem. den Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlicher Flächen, BMLFUW, 2012) zu planen und auszuführen.
- 53) Bei allen Neu- und Wiederaufforstungen im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen sind standortsgerechte Baum- und Straucharten (im Sinne des Forstgesetzes) zu verwenden, welche (gemäß den Bestimmungen des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes) der Herkunft und der Höhenstufe nach zu entsprechen haben.

- 54) Im Sinne des § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 idgF (ForstG) sind für die Wiederbewaldung (oder erforderlichenfalls eine Nachbesserung) der befristet gerodeten Fläche von 1.210 m² folgende standortsgerechte Baum- und Straucharten (im Sinne des ForstG) nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität zu verwenden, welche gem. dem Forstlichen Vermehrungsgutgesetz der Herkunft und der Höhenstufe nach zu entsprechen haben:

Baumart:	Weißtanne (<i>Abies alba</i>)	Zitterpappel (<i>Populus tremula</i>)	Salweide (<i>Salix caprea</i>)	Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)	Summe
Anzahl:	180	170	170	170	690
Größe d. Pflanzen:	20/40 cm	150/250 cm	80/120 cm	80/120 cm	
Pflanzverband:	2 x 2 m	2 x 2 m	2 x 2 m	2 x 2	2 x 2 m

- 55) Als Kompensationsmaßnahme sind die auf Seite 67 der UVE Einlage 4.2 dargestellten Waldflächen 1-5 folgendermaßen zu behandeln: Auf diesen fünf Flächen sind 15 Bestandeslöcher mit einem Durchmesser von mind. 35 m und einem Abstand von Außenseite zu Außenseite von mind. 20 m anzulegen. Die 15 Bestandeslöcher werden in drei Bepflanzungsgruppen eingeteilt, wobei je fünf Bestandeslöcher einer Bepflanzungsgruppe zufallen. Auf der restlichen Fläche ist eine Auslesedurchforstung so durchzuführen, dass die Überschirmung auf rd. 65 % abgesenkt wird. Diese Auslesedurchforstung ist zweimal, nach jeweils fünf Jahren zu wiederholen. Die Bepflanzungsgruppen der drei Bestandeslöcher werden folgendermaßen festgelegt:

Bepflanzungsgruppe 1

Baumart:	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Grauerle (<i>Alnus incana</i>)	Salweide (<i>Salix caprea</i>)	Gem. Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	Trauben-Kirsche (<i>Prunus padus</i>)	Summe
Anzahl:	50	50	50	20	20	180
Größe d. Pflanzen:	80/120 cm	50/80 cm	80/120 cm	80/120 cm	50/80 cm	
Pflanzverband:	2 x 2 m	2 x 2 m	2 x 2 m	2 x 2 m	2 x 2 m	2 x 2 m

Bepflanzungsgruppe 2

Baumart:	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	Gem. Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)	Summe
Anzahl:	60	320	40	20	40	480
Größe d. Pflanzen:	80/120 cm	30/50 cm	50/80 cm	50/80 cm	80/120 cm	
Pflanzverband:	2 x 2 m	0,5 x 0,5 m	2 x 2 m	2 x 2 m	2 x 2 m	untersch.

Bepflanzungsgruppe 3

Baumart:	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Zitterpappel (<i>Populus tremula</i>)	Gemeine Birke (<i>Betula pendula</i>)	Rote Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>)	Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)	Summe
Anzahl:	90	60	20	52	20	242
Größe d. Pflanzen:	30/50 (50/80) cm	150/250 cm	80/120 cm	50/80 cm	80/120 cm	
Pflanzverband:	1,5 x 1,5 m	2 x 2 m	2 x 2 m	1,5 x 1,5 m	2 x 2 m	untersch.

Die drei Bepflanzungsgruppen haben sich in ihrer räumlichen Verteilung abzuwechsell. Bei der Pflanzung sind die Pflanzen in Gruppen von zumindest 20 Stk. derselben Baumart zu setzen; die Rotbuche ist in Gruppen von 320 Stk. zu setzen; die Aufforstung hat mittels Lochpflanzung zu erfolgen. Die verbleibenden Restflächen sind mit 60 Stk. Weißtanne (*Abies Alba*; Pflanzengröße 20-40 cm) im Pflanzverband 2 x 2 m zu versetzen.

- 56) Als Kompensationsmaßnahme sind die auf Seite 67 der UVE Einlage 4.2 dargestellten Waldflächen 6-8 folgendermaßen zu behandeln: Auf diesen drei Flächen sind sechs Bestandeslöcher mit einem Durchmesser von mind. 35 m und einem Abstand von Außenseite zu Außenseite von mind. 20 m anzulegen. Die sechs Bestandeslöcher werden in zwei Bepflanzungsgruppen eingeteilt, wobei je drei Bestandeslöcher einer Bepflanzungsgruppe zufallen. Auf der restlichen Fläche ist eine Auslesedurchforstung (vgl. BURSCHEL und HUSS, 2003) so durchzuführen, dass die Überschildung auf rd. 65 % abgesenkt wird. Diese Auslesedurchforstung ist einmal nach fünf Jahren zu wiederholen. Die Bepflanzungsgruppen der zwei Bestandeslöcher werden folgendermaßen festgelegt:

Bepflanzungsgruppe 4

Baumart:	Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)	Zitterpappel (<i>Populus tremula</i>)	Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)	Rote Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>)	Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)	Summe
Anzahl:	40	40	20	71	40	211
Größe d. Pflanzen:	80/120 cm	150/250 cm	50/80 cm	50/80 cm	80/120 cm	
Pflanzverband:	2 x 2 m	2 x 2 m	2 x 2 m	1,5 x 1,5 m	2 x 2 m	untersch.

Bepflanzungsgruppe 5

Baumart:	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Grauerle (<i>Alnus incana</i>)	Salweide (<i>Salix caprea</i>)	Gem. Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	Summe
Anzahl:	60	50	50	20	180
Größe d. Pflanzen:	80/120 cm	50/80 cm	80/120 cm	80/120 cm	
Pflanzverband:	2 x 2 m	2 x 2 m	2 x 2 m	2 x 2 m	2 x 2 m

Die zwei Bepflanzungsgruppen (4 und 5) haben sich in ihrer räumlichen Verteilung abzuwechseln. Bei der Pflanzung sind die Pflanzen in Gruppen von zumindest 20 Stk. derselben Baumart zu setzen; die Aufforstung hat mittels Lochpflanzung zu erfolgen. Die verbleibenden Restflächen sind mit 60 Stk. Weißtanne (*Abies Alba*; Pflanzengröße 20-40 cm) im Pflanzverband 2 x 2 m zu versetzen.

- 57) Als Kompensationsmaßnahme ist auf den Grundstücken 301 und 302/1 und 302/4, je KG 60073 Winkl außerhalb der bereits erfolgten Vorschriften eine Lichtwuchsdurchforstung so durchzuführen, dass zumindest 150 fm/ha herrschender Stämme entfernt werden. Des Weiteren sind auf diesen Flächen pro Hektar mind. je 200 Stk. Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) sowie Weißtanne (*Abies alba*) zu setzen. Der Bergahorn hat eine Größe von 80-120 cm, die Weißtanne eine Größe von 20-40 cm aufzuweisen. Beide Arten sind in einem Pflanzverband von 2 x 2 m in getrennten, artenreinen Gruppen von zumindest 20 Stk. mittels Lochpflanzung zu setzen. Die Bergahorngruppen und Weißtannengruppen sind gleichmäßig auf die Fläche aufzuteilen.
- 58) Wieder- und Neuaufforstungen (wie auch eine etwaige standortgerechte Verjüngung forstlichen Bewuchses im Rahmen der natürlichen Sukzession) ist in den Folgejahren solange zu ergänzen, zu pflegen und zu schützen, bis diese Verjüngungen gem. § 13 Abs. 8 Forstgesetz 1975 gesichert sind.
- 59) Als Kompensationsmaßnahme erfolgt auf den Grundstücken Nr. 364/3 (gesamtlächlich) und Nr. 380 (nördlicher Flächenanteil mit ca. 75%), beide KG 60073 Winkl, im Oberlauf des Lanzgrabenbaches die dauerhafte Außernutzungstellung eines 3,5 ha großen Grauerlen-Hangwaldes. Der Nutzungsverzicht ist zeitlich jedenfalls an die Existenz des Deponiekörpers gebunden.
- 60) Während der Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, dass Schäden in den an die Schlägerungs- und Rodungsflächen angrenzenden Waldbeständen vermieden werden.

- 61) Die Rodungsfläche gilt als maximale Rodungsfläche. Das Lagern von Betriebsstoffen, Bau- und sonstigen Materialien, das Deponieren von Aushub- und Baurestmaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen in den an Schlägerungs- und Rodungsflächen angrenzenden Beständen ist zu unterlassen. Davon ausgenommen sind Wurzkörper von Weiden, die im Rahmen einer Verwertung eingebaut werden.
- 62) Bauhilfswege und sonstige Baueinrichtungen dürfen nicht außerhalb der bewilligten Schlägerungs- und Rodungsflächen im Wald angelegt werden. Forststraßen, für welche keine Rodungsbewilligung im Rahmen des ggst. Verfahrens eingeholt wurde, dürfen im Rahmen von Baumaßnahmen nicht benützt werden.
- 63) Sämtliche für die Bauausführung notwendigen Baustelleneinrichtungen sowie Baurückstände bzw. Bauabfälle sind nach Abschluss der Bauarbeit von den in Anspruch genommenen Waldflächen zu entfernen.
- 64) Für die Kontrolle der vorgeschriebenen Maßnahmen ist eine ökologische und bodenkundliche Bauaufsicht zu bestellen. Diese Bauaufsicht hat ihre Tätigkeiten gemäß der RVS Umweltbaubegleitung auszuführen. Während der Ausführungsphase sind jeweils ein Jahr nach Abschluss der einzelnen Bauabschnitte Zwischenberichte der Behörde zwingend vorzulegen. Nach Beendigung aller vier Bauabschnitte ist ein Schlussbericht zwingend der Behörde zu übermitteln. Zur Ermöglichung einer Kontrolle der Bescheidvorschreibungen ist jeweils der Beginn der Arbeiten rechtzeitig vor Baubeginn der ökologischen Bauaufsicht zu melden.
- 65) Zur Hintanhaltung von Erosionen sind entstandene Böschungen unverzüglich nach Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten mit geeignetem Saatgut zu begrünen.
- 66) Im Störfall ist die Ursache der Störung sofort zu ermitteln und die Störursache ist umgehend abzustellen. Der Waldboden und der betroffene Waldvegetationskomplex sind wieder herzustellen, dafür hat die qualifizierte bodenkundliche und ökologische Bauaufsicht diese Wiederherstellung zu beauftragen. Etwaige Störfälle sowie alle getroffenen Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich bekannt zu geben.
- 67) Die von den Bauarbeiten allfällig betroffenen Grenz- bzw. Vermarkungszeichen sind erforderlichenfalls nach Bauabschluss im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Wasserbautechnik

- 68) Die wasserrechtliche Bauaufsicht ist 3 Wochen vor Baubeginn unter Anschluss einer genehmigten Projektausfertigung zu verständigen. Weiters sind der wasserrechtlichen Bauaufsicht sind über ihr Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der fach- und vorschriftsgemäßen Ausführung der Anlage zur Verfügung zu stellen.
- 69) Rechtzeitig vor Bauinangriffnahme sowie während der Bauphase sind die erforderlichen bodenmechanischen Nachweise für die projektsgegenständlichen schutzwasserbaulichen Anlagenteile der wasserrechtlichen Bauaufsicht vorzulegen. Dies betrifft in erster Linie die Eignungsprüfung für die Dammaufstandsfläche und für das Dammschüttmaterial. Den Anordnungen der wasserrechtlichen Bauaufsicht hinsichtlich allenfalls erforderlicher Maßnahmen zur Bodenverbesserung im Bereich der Dammaufstandsfläche ist Folge zu leisten.
- 70) Beim Bau des Rückhaltebeckens ist der Regelabfluss des betroffenen Gerinnes mittels Rohrleitungen durch den Baustellenbereich durchzuleiten/umzuleiten, damit Gewässerintrübungen möglichst vermieden werden.
- 71) Der luftseitige Dammfluss des Rückhaltebeckens ist mit einer Dammfußdrainage auszustatten sein, welche beidseitig in den Vorfluter einbindet. Die Ausleitungsstellen der Drainageleitungen sind baulich zu sichern und mittels Rückschlagklappen gegen Eindringen von Oberflächenwasser Vorfluters zu schützen.
- 72) Das Rückhaltbecken und sämtliche dauerhaft angelegten Entwässerungsgräben sind vor Beginn der Deponieschüttung fertigzustellen. Sohle und Böschung der Entwässerungsgräben sind z. B. mit Bruchstein-Material, verdichtet eingebaut, gegen Schleppspannungen zu sichern. Die Sicherung der Schutzwasserbauten gegen Schleppspannungsangriffe hat auf das Bemessungshochwasser (HQ100) zu erfolgen und ist diese bis zur Kollaudierung nachzuweisen. Die Standsicherheit der Hochwasserentlastungsanlage des Rückhaltebeckens (des Mönchsbauwerkes) ist anhand der ermittelten Bodenkennwerte (siehe Auflage 69) für das BHQ bis zur Kollaudierung nachzuweisen.
- 73) Die provisorischen Entwässerungsgräben für die Bauabschnitte 1 – 3 sind min. 5m hangaufwärts (gemessen zwischen dem Rand der Bauabschnitte und der talseitigen Böschungskrone des Grabens) derart anzulegen, dass nur unbelastetes Niederschlagswasser abgeleitet wird. Das auf die jeweiligen Schüttflächen fallende Niederschlagswasser muss ab Beginn der Deponieschüttung zur Gänze vom Sickerwasserdrainagesystem erfasst und abgeleitet werden.

- 74) Die im Zuge der Bauphase eingerichteten Ableitungen des Sickerwassersystems in die Zubringer zum Lanzgrabenbach müssen vor Beginn der Deponieschüttung nachweislich dicht verschlossen werden. Diese Verschlüsse sind vor Beginn der Deponieschüttung von der wasserrechtlichen Bauaufsicht abzunehmen und in einem Protokoll festzuhalten.
- 75) Mineralöllagerungen und Betankungsflächen für Baugeräte sind gegen Versickerung und sonstige Gewässerverunreinigungen durch Mineralöle und gegen Schadensfälle durch Hochwasserangriffe zu sichern. Es sind ausreichend Ölbindemittel auf der Baustelle bereit zu halten. Im Schadensfall ist unverzüglich die Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Mur - Wasserrechtsbehörde - zu verständigen.
- 76) Bei den Bauarbeiten sind die Baugeräte außerhalb der benetzten Gewässersohle aufzustellen.
- 77) Die Baugeräte sind mit Biohydrauliköl und Bioschmiermittel zu betreiben.
- 78) Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass die Gewässer nicht durch Mineralöle, Baustoffe und dgl. verunreinigt werden.
- 79) Aushubmaterial, Baustoffe und Baumaterial sind derart zu lagern, dass keine Abschwemmungen durch Hochwässer erfolgen.
- 80) Während der Bauzeit ist im Hochwasserfall eine ständige Beobachtung des Abflusses durchzuführen, und sind die im öffentlichen Interesse gelegenen Sofortmaßnahmen zur Minimierung von Schäden umgehend durchzuführen (Beseitigung von Verklausungen, Durchführung von Ufersicherungsmaßnahmen etc.).
- 81) In öffentlich zugänglichen Bereichen sind absturzgefährliche Stellen zu sichern.
- 82) Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und als Ersatz für einen Probestau sind bei Hochwasserereignissen nachfolgende Messungen und Beobachtungen entsprechend dem Stand der Technik durchzuführen und im Rahmen einer Zivilingenieurbefugnis auszuwerten:
- Ganglinie der Aufspiegelung im Hochwasserrückhalteraum
 - Ganglinie der Entleerung des Hochwasserrückhalterumes
 - Feststellung von Verformungen oder sonstiger Gefährdungen des Abschlussbauwerkes
 - Verifizierung der Bemessungshochwassermengen.
- Die Auswertungen sind in den betrieblichen Unterlagen evident zu halten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 83) Es ist auch für Zeiträume extremer Hochwasserführungen eine Zufahrtsmöglichkeit für notwendige Sofortmaßnahmen im Bereich der Hochwasserentlastung, des Grundablasses und der sonstigen Entlastungseinrichtungen sicherzustellen. Die Bereitstellung der erforderlichen Baugeräte ist in einem Einsatzplan darzulegen.

- 84) Bis zur Kollaudierung ist für die schutzwasserbaulichen Anlagen befundgemäß eine Betriebsordnung einschließlich Störfallvorsorge und Alarmplan vorzulegen. Durch die Betriebsordnung ist insbesondere die regelmäßige Inspektion des Grundablasses des Rückhaltebeckens und dessen Räumung im Bedarfsfall sicherzustellen.
- 85) Es ist im Innenverhältnis des Konsensträgers ein Rückhaltebeckenverantwortlicher und ein Rückhaltebeckenwärter einschließlich Stellvertreter, mit den notwendigen Kompetenzen sowie fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu beauftragen.
- 86) Die Bauvollendung ist der Behörde unaufgefordert anzuzeigen. Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- a) Ein von der örtlichen Bauaufsicht verantwortlich gefertigter Ausführungsbericht, welcher allfällige Änderungen gegenüber der Bewilligung beschreibt. Der Erfüllungsstand der Auflagen des Bewilligungsbescheides ist zu kommentieren.
 - b) Katasterlagepläne nach dem letzten Stand, in die die gesamte Anlage richtig eingetragen ist. Die Katasterlagepläne und die Bauwerkspläne haben absoluten Höhenkoten für alle maßgeblichen Anlagenteile der Oberflächenentwässerung (Rückhaltebecken, Retentionsraum, Dammbauwerk, Entwässerungsgräben usw.) auszuweisen.
 - c) Verzeichnis aller Grundeigentümer, deren Grundstücke durch die Anlage in Anspruch genommen werden.
 - d) Maßstäbliche Darstellung der Objekte (Ausführungspläne).
 - e) Bescheinigungen und gutachtl. Nachweise laut vorstehenden Auflagen.
 - f) Schlussbericht der wasserrechtlichen Bauaufsicht.
- 87) Im Falle einer Auflassung der Deponie ist eine dauernde Nachsorge in Form einer Wartung und Instandhaltung für die Entwässerungseinrichtungen bestehend aus dem südlichen, westlichen und nördlichen Entwässerungsgraben sowie aus dem Rückhaltebecken bis zur Einbindung in den Lanzgrabenbach einzurichten.

Wildökologie

- 88) Einrichtung einer ökologischen Bauaufsicht.
- 89) Sicherung der Arbeitsfelder beziehungsweise Vermeidung ökologischer Fallen, wie Gruben mit Steilrändern, als Tagesverstecke geeignete Strukturen in aktiven Baufeldern oder Ansammlungen von belastetem Oberflächenwasser im Bereich der einzelnen Deponieanschnitte.
- 90) Verwendung eines nicht hasendichten Geflechtes für die vorgeschriebene Umzäunung des Geländes.

- 91) Im Hinblick auf die das mögliche Vorhandensein von Bauen, Begehung der jeweiligen Erweiterungsabschnitte durch die ökologische Bauaufsicht vor der Flächeninanspruchnahme und zeitliche Abstimmung mit Brut-, Setz- und Aufzuchtzeiten.
- 92) Errichtung von mindestens fünf Aussprünge (Tore oder Rampen) an Eckpunkten im Unterhangbereich der Zauntrasse, um Wild, das in die Umzäunung einspringt, die Möglichkeit einzuräumen auszuweichen.

1.9 Hinweise

Immissionstechnik

- 1) Die eingesetzten Maschinen und Geräte müssen dem Stand der Technik entsprechen.

Landschaftsgestaltung

- 2) Aus fachlicher Sicht werden keine gesonderten Maßnahmen vorgeschlagen, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Maßnahmenvorschläge aus dem Fachbereich Naturschutz auch für den Fachbereich Landschaftsgestaltung Wirkung entfalten.

1.10 kurze Projektbeschreibung

ALLGEMEINER BEFUND

Grundlage des allgemeinen Befundes sind die Einreichunterlagen (Umweltverträglichkeitserklärung). Allenfalls erforderliche detaillierte bzw. fachspezifisch ergänzte Befunde finden sich in den entsprechenden Fachgutachten und wird daher auf diese verwiesen.

Situierung der Anlage

Allgemeines

Die Fa. Böhler Edelstahl GmbH & Co KG betreibt seit mehreren Jahrzehnten am Emberg, ca. 2,0 km westlich des Stadtkerns von Kapfenberg eine Deponie. Angrenzend an die bereits geschlossene „Schlacken- und Baurestmassendeponie“ ist in westlicher Richtung der neue Standort zur Erweiterung der neuen Reststoffdeponie geplant.

Die geplante Deponie befindet sich in der Steiermark, im politischen Bezirk Bruck an der Mur, in der Gemeinde Kapfenberg bzw. in der Katastralgemeinde Winkl.

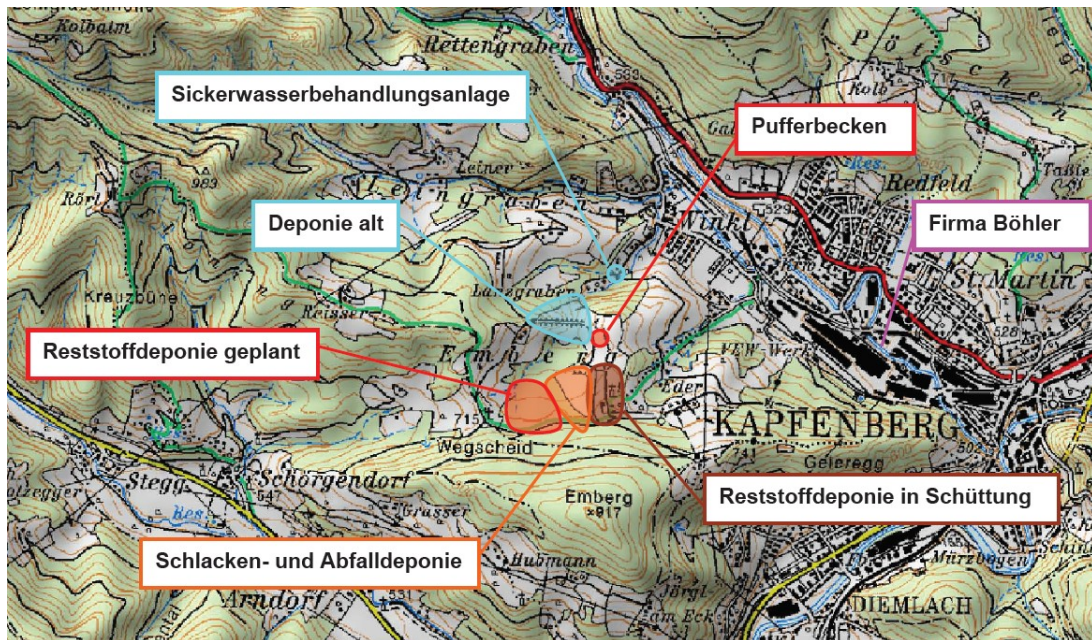


Abbildung 1: Übersichtsdarstellung Projektgebiet

Beanspruchte Grundstücke

Beanspruchte Grundstücke für die Erweiterung der Reststoffdeponie Emberg in der Kapfenberger KG Winkl sind die Grundstücke mit den Nummern 379, 380, 311, 313, 319, 309, 302/2, 310/1, 310/3, 317/3 und 334/3.

Alle Grundbesitzer sind namentlich im Grundstücksverzeichnis in den Einreichunterlagen des Projekts angeführt.

Raumordnerische Festlegungen und rechtliche Beschränkungen

Flächenwidmung

Die bestehende Deponie ist als Sondernutzung im Freiland Abfall-Reste-Deponie (SF-ARD) ausgewiesen, der nördliche Bereich ist eine Altlastenverdachtsfläche (Seilbahndeponie). Das Vorhabensgebiet selbst ist fast zur Gänze Wald. Auch die weitere Umgebung ist überwiegend Wald, im Nordosten Landwirtschaft. Die Erweiterung der SF-ARD wurde mit der Änderung des Flächenwidmungsplans 4.26 am 16.6.2009 vom Gemeinderat beschlossen und mit Bescheid vom 29.9.2009 vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung genehmigt.

Landschafts- und Naturschutzgebiete

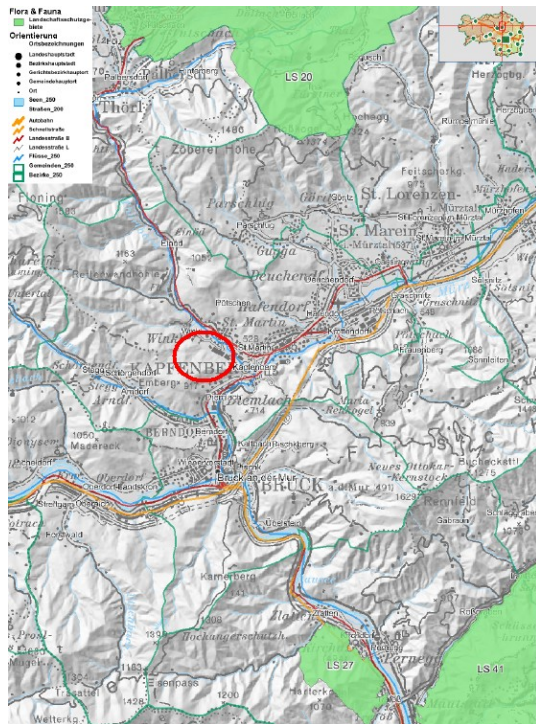


Abbildung 2: Landschaftsschutzgebiete

Im direkten Vorhabensgebiet befinden sich keine ausgewiesenen Flächen, die nach dem Stmk. Naturschutzgesetz LGBL Nr.65/1976, i.d.F. LGBL Nr. 49/2010 geschützt sind (Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Naturpark, Nationalpark, Naturdenkmal, Geschützter Landschaftsteil oder Europaschutzgebiet).

Es ist kein Landschaftsschutzgebiet im Untersuchungsgebiet ausgewiesen. Etwa 10 km südöstlich des Untersuchungsgebiets befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Kirchkogel-Haidenberg“ (LSG-27) und etwa 13 km südöstlich das Landschaftsschutzgebiet „Schöckel-Weizklamm-Hochlantsch“ (LSG-41).

Etwa 20 km westlich des Untersuchungsgebiets liegt das Europaschutzgebiet „Teile der Eisenerzer Alpen“ (verordnet nach LGBL.Nr. 32/2006).

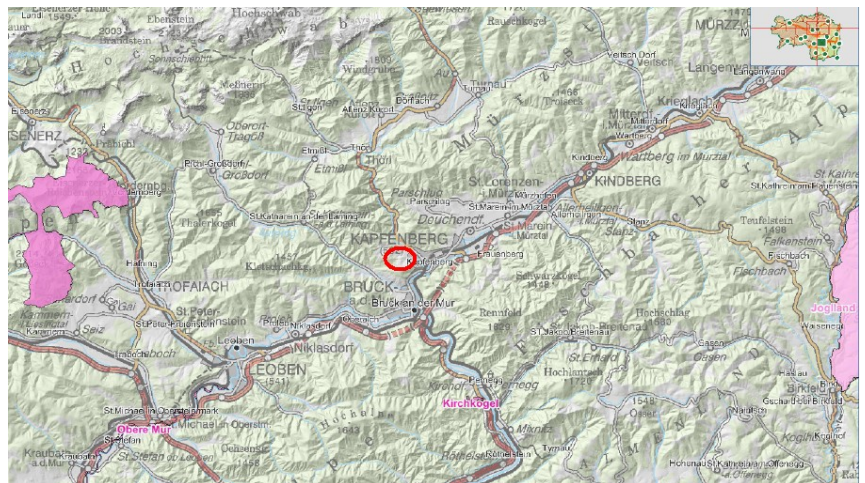


Abbildung 3: Europaschutzgebiete

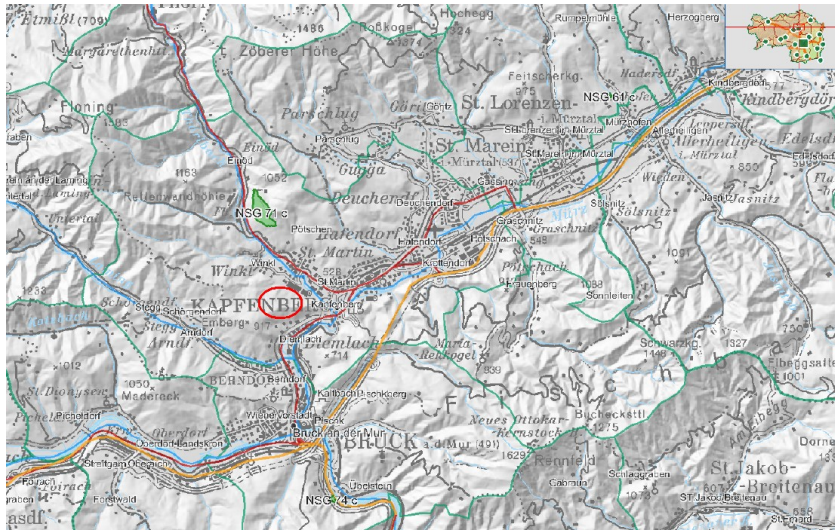


Abbildung 4: Naturschutzgebiete

Etwa 2 km nördlich des Untersuchungsgebiets liegt ein Naturschutzgebiet der Kategorie c mit der Bezeichnung „Hangwaldbiotop Fischerwand“ (NSG 71 c).

Vorhabenselemente

Überblick über das Vorhaben

Die Fa. Böhler Edelstahl GmbH & Co KG betreibt derzeit am Emberg, ca. 2,0 km westlich des Stadtkernes von Kapfenberg, eine Reststoffdeponie. Diese in Schüttung befindliche Reststoffdeponie befindet sich östlich der alten „Schlacken und Baurestmassendeponie“ die im Jahre 2007 stillgelegt wurde.

Derzeit fallen bei der Stahlproduktion in Summe ca. 45.000 m³ Reststoffe/Jahr an. Um die Entsorgungssicherheit in den nächsten 20 Jahren, bei einem moderaten Wachstum des Reststoffanfalles von ca. 2 % pro Jahr, zu gewährleisten, besteht die Notwendigkeit der Schaffung von Deponievolumen in einer Größenordnung von mindestens 1.000.000 m³.

Das Erweiterungsareal befindet sich zum Teil auf forstwirtschaftlich genutzten und im Flächenwidmungsplan als Sondernutzung Freiland (SF Deponiefläche) ausgewiesenen Flächen. Für den überwiegenden Teil besteht eine aufrechte Bewilligung zur befristeten Rodung bis 2018, diese soll bis 2031 verlängert werden. Darüber hinaus sind weitere befristete Rodungen in kleinerem Ausmaß erforderlich. Der geringste Abstand zwischen den von der Erweiterung erfassten Flächen und dem nächstgelegenen „Wohnobjekt“ beträgt 242 m. Die Zu- und Abfahrten bleiben unverändert und erfolgen, wie auch beim bisherigen Betrieb über die bestehende Betriebsstraße.

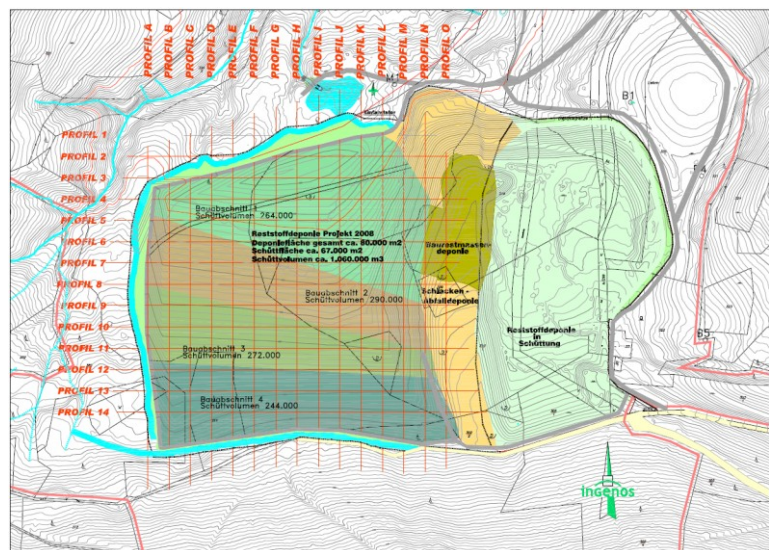
Elemente im Einzelnen

Abmessungen und Form der Deponie

Die Errichtung der neuen Deponie erfolgt westlich der bereits geschlossenen Schlacken- bzw. Baurestmassendeponie.

Die Erweiterung der gesamten Reststoffdeponie erfolgt als Hangdeponie mit jeweils einem Abschlussdamm im Westen bzw. Norden der Deponie. Das Rohplanum weist im Mittel ein Gefälle von 18 % auf. Die Böschungsbereiche werden mit einer Steigung von 1:1,95 errichtet. Die Oberfläche der Deponie weist eine von Querneigung ca. 3 % und eine Längsneigung von 8,5 % auf.

Abbildung 5: Bauabschnitte



Der Ausbau der einzelnen Schüttabschnitte wird nach den tatsächlichen Erfordernissen erfolgen. Dies einerseits in Abhängigkeit von der angelieferten Abfallmenge und andererseits um die Möglichkeit zu haben, sich eventuell erforderlichen Anpassungen an den Stand der Technik bzw. Gesetzesänderungen unterwerfen zu können. Außerdem würde die Basisabdichtung qualitative Einbußen erleiden wenn sie zu lange ohne Beschüttung der Witterung ausgesetzt ist.

Die einzelnen Bauabschnitte weisen folgende Abmessungen bzw. Volumina auf:

	Bauabschnitt 1	Bauabschnitt 2	Bauabschnitt 3	Bauabschnitt 4
beanspruchte Fläche	28.500 m ²	15.700 m ²	14.000 m ²	20.800 m ²
Schüttfläche	23.250 m ²	14.250 m ²	12.700 m ²	16.750 m ²
Schüttvolumen	264.000 m ³	290.000 m ³	272.000 m ³	244.000 m ³

Tabelle 1: Bauabschnittsdimensionierungen

Versorgungseinrichtungen und Außenanlagen

Wasser

Eine Trinkwasserversorgung liegt nicht vor. Es wird eine Quelle, die ca. 50 m südlich der bestehenden Deponie liegt, als Nutzwasser verwendet.

Abwasser

Das anfallende Abwasser der Nasszelle im Container der Brückenwaage wird in einem Schacht gesammelt und über Grubendienst entsorgt.

Niederschlagswasser

Niederschlagswasser außerhalb der Deponie wird über den Lanzgrabenbach derzeit und auch zukünftig abgeleitet.

Energieversorgung

Im Bereich der Waage ist ein Stromkasten für 380 und 220 Volt vorhanden.

Zufahrt

Die Zufahrt erfolgt beginnend vom Werk bis ca. 220 m vor dem derzeitigen Deponiegelände auf einer werkseigenen Straße, welche im Jahr 2008 saniert wurde. Die gesamte Straße ist asphaltiert und wird regelmäßig seitens der Fa. Böhler Edelstahl GmbH & Co KG gereinigt. Im Bereich des Anwesens Trippl wurde eine Umfahrungsstraße mit einem Lärmschutzdamm ebenfalls im Jahr 2008 errichtet. Somit ist kein Transport entlang der bestehenden Gemeindestraße durch den Hofbereich des Anwesens mehr notwendig. Die letzten ca. 220 m der Deponiezufahrt erfolgen über die Gemeindestraße Gst.Nr. 658/1, KG Winkl.

Betriebsgebäude

Im Bereich des Deponieareals gibt es kein Betriebsgebäude. Nur im Zufahrtsbereich ist ein Container vorhanden, der die Elektronik der Brückenwaage enthält. Das Labor und sämtliche sonstige notwendige Einrichtungen zum Betrieb der Deponie befinden sich im Werk Kapfenberg der Fa. Böhler Edelstahl GmbH & Co KG.

Sickerwasserpufferbecken inkl. Ablaufleitung

Ableitung DN 500

Die aus dem Deponiebereich kommenden Sickerwässer werden über die Ableitung DN 500 beginnend von Schacht AS1 in nordöstliche Richtung in das neue Pufferbecken PB3 geleitet. Das Gefälle beträgt zwischen 0,53 % bis 2,03 %. In den Knickpunkten der Leitung wird jeweils ein Schacht DN 1000 mit vorgefertigter Berme errichtet.

Sickerwasserbecken Bestand PB1 und PB2

Es wurde bereits bei der Errichtung der in der Zwischenzeit geschlossenen Schlacken- und Abfalldeponie ein Sickerwasserpufferbecken PB1 mit einem Speichervolumen von 75 m³ errichtet. Im Zuge der Erweiterung der derzeit in Schüttung befindlichen Reststoffdeponie wurde südöstlich des bestehenden Pufferbeckens PB1 ein weiteres Pufferbecken PB2 mit einem Speichervolumen von 400 m³ errichtet.

Die Sickerwässer des Pufferbeckens PB2 werden derzeit über eine Schwimmerbirne, im Pufferbecken PB1 situiert, und einen Schieber mit elektrischem Antrieb gezielt dem Pufferbecken PB1 zugeführt. Die Ableitung der Sickerwässer erfolgt mittels Pumpe im Ablaufschacht des Pufferbeckens PB1 in die bestehende Sickerwasseraufbereitungsanlage.

Sickerwasserpufferbecken PB3 (Neu)

Das neue Pufferbecken weist folgende Abmessungen auf:

Länge Pufferbecken inkl. Schächte:	32,40 m
Breite Pufferbecken:	11,10 m
Tiefe Pufferbecken max.:	5,80 m
Puffervolumen:	1.000 m ³
Pufferbeckenanzahl:	2 Stück
Wassertiefe:	3,70 m

Die Sickerwässer der neu geplanten Reststoffdeponie gelangen zuerst in einen Zulaufschacht. Von diesem Zulaufschacht aus gelangen die Sickerwässer ins Becken 1 bzw. in das Becken 2. Zwischen dem Zulaufschacht und den Becken besteht jeweils eine Verbindungsöffnung mit den Abmaßen 70 cm x 70 cm. Diese Zulauföffnungen können jeweils von Hand aus mit einem Plattenschieber geschlossen werden. Zwischen den Becken 1 und 2 wird in der Zwischenwand eine Öffnung hergestellt. Die Unterkante der Öffnung liegt 20 cm unter dem maximal vorgesehenen Wasserspiegel. Dadurch wird sichergestellt, dass im Extremfall beide Becken gefüllt werden auch wenn aus Gründen der Revision bei einem der Becken beide Schieber geschlossen sind. Die Ableitung der Sickerwässer des Pufferbeckens PB3 aus dem Sickerwasserschacht in den Ablaufschacht des Pufferbeckens PB3 erfolgt über eine Leitung DN 100 mit einem Gefälle von 1 %.

Im Zulaufschacht wird an Stelle eines Katastrophenüberlaufs ein Schieber mit elektrischem Antrieb im Zulaufschacht des Pufferspeichers PB3 errichtet. Nach Erreichung des maximal zulässigen Wasserspiegels von 652,80 m ü.A. wird der Schieber geschlossen und das anfallende Sickerwasser in der Ablaufleitung der Deponie kurzfristig gespeichert. Das vorhandene Volumen der Ablaufleitung inklusive Schacht beträgt bis zu einer maximalen Einstauhöhe von 656,00 m ü.A. (Oberkante Deckel) ca. 75 m³. Durch den kurzfristigen Sickerwasserrückstau in der Ablaufleitung kommt es noch zu keiner Sickerwasserrückspeicherung im Deponiekörper. Nach Absinken des Wasserspiegels im Pufferbecken PB3 von 20 cm wird der Schieber wieder geöffnet.

Im Ablaufschacht wird zusätzlich eine Pumpe mit einer Leistung von ca. 5 l/s installiert. Die Pumpdruckleitung mündet in das Pufferbecken PB2.

Regelung Pufferbecken

Durch den Neubau des Pufferbeckens mit 1.000 m³ stehen für den Deponiebereich 1.475 m³ zur Verfügung. Die Ableitung der Sickerwässer in die Sickerwasseraufbereitungsanlage erfolgt aus dem alten Pufferbecken (PB1) mit einem Fassungsvermögen von 75 m³. In dieses Becken fließen die Sickerwässer der Schlacken- und Baurestmassendeponie. Die bestehende Ableitung DN 65 und die installierte Pumpe bleiben ebenfalls bestehen.

Für die derzeit in Schüttung befindliche Reststoffdeponie wurde ein Pufferbecken (PB2) mit einem Fassungsvermögen von 400 m³ errichtet. Der Zulauf des Sickerwassers aus dem Pufferbecken PB2 in das Pufferbecken PB1 erfolgt mit Hilfe eines Elektroschiebers und einer Schwimmerbirne. Die Entleerung des Pufferbeckens PB3 wird ebenfalls zukünftig mittels eines Elektroschiebers geregelt. Das Sickerwasser wird im freien Gefälle über eine Kanalleitung DN 100 aus dem Ablaufschacht des Pufferbeckens PB3 in den Ablaufschacht des Pufferbeckens PB1 geleitet. Der maximale Wasserspiegel des Pufferbeckens PB3 liegt auf 652,80 m ü.A., um ca. 90 cm über dem maximalen Wasserspiegel des Pufferbeckens PB1.

Solange der Wasserspiegel im Pufferbecken PB3 nicht höher liegt als der maximale Wasserspiegel im Pufferbecken PB1, ist grundsätzlich der Schieber offen. Bei weiterem Anstieg erfolgt ein Verschluss der Leitung mittels eines Schiebers mit elektrischem Antrieb. Damit ist die Vollfüllung des Pufferbeckens PB3 auf den maximal vorgesehenen Wasserspiegel (652,80 m ü.A.) möglich. Bei Ausfall der Schieberregelung ist noch immer gewährleistet, dass der maximale Wasserspiegel im PB3 ca. 15 cm unter der Betonoberkante des Pufferbeckens PB1 liegt.

Die Ableitung der Sickerwässer aus dem Pufferbecken PB2 in das Pufferbecken PB1 erfolgt grundsätzlich weiterhin über die bestehende Ablaufleitung mittels Elektroschieber und Schwimmerberme. Zusätzlich wird eine geschlossene dichte Leitung zwischen Pufferbecken PB2 und PB3 verlegt. Der Einlauf dieser Leitung liegt 2 cm über dem derzeit maximal vorgesehenen Wasserspiegel im Pufferbecken PB2. Der Schaltpunkt zum Verschluss des Elektroschiebers bei der Ableitung zum Pufferbecken PB1 wird derart festgelegt, dass bei einem Wasserstand von 0,5 m im Pufferbecken PB1 der Schieber geschlossen wird. Bei Überschreitung der maximalen Wasserspiegellhöhe von 2 cm im Pufferbecken PB2 erfolgt die Ableitung über die neue Sickerwasserleitung in das Pufferbecken PB3. Damit ist sichergestellt, dass das Puffervolumen des Pufferbeckens PB2 voll genutzt werden kann und das gesamte Volumen des Pufferbeckens PB3 für die neue Deponieerweiterung zur Verfügung steht.

Sollten die Pufferbecken PB1 und PB3 gefüllt sein (maximal vorgesehener Wasserspiegel ist erreicht) wird automatisch die Pumpe aktiviert und fördert das Sickerwasser vom Pufferbecken PB3 in das Pufferbecken PB2. Sollte das Pufferbecken PB2 ebenfalls bereits vollgefüllt sein, läuft das Sickerwasser wieder über die Verbindungsleitung DN 100 vom Pufferbecken PB2 in das Pufferbecken PB3. Mit dieser Maßnahme ist sichergestellt, dass das gesamte Speichervolumen von 1.475 m³ zur Verfügung steht.

Die Entleerung der Pufferbecken erfolgt derart, dass zuerst die Pufferbecken PB1 und PB3 gemeinsam geleert werden. Der Elektroschieber, der die Ableitung der Sickerwässer vom Pufferbecken PB2 zu PB1 regelt, wird erst geöffnet wenn der Sickerwasserstand im Pufferbecken maximal 0,5 m beträgt. Damit ist sichergestellt, dass eine Entleerung sämtlicher Pufferbecken möglich ist. Die Sickerwässer des Pufferbeckens PB2 werden, solange der Elektroschieber bei der Ableitung zum Pufferbecken PB1 geschlossen ist, über die zweite Ablaufleitung dem Pufferbeckens PB3 zugeführt.

Oberflächenwasserrückhaltebecken

Die derzeit anfallenden Niederschlagswässer im Bereich der geschlossenen Schlacken- bzw. Baurestmassendeponie und der in Schüttung befindlichen Reststoffdeponie werden nicht retentiert. Für den Bereich der neuen Reststoffdeponie ist die Errichtung eines Oberflächenwasserrückhaltebeckens vorgesehen.

Das Oberflächenwasserrückhaltebecken sieht nach Errichtung eines ca. 16 m langen Erddammes mit einer maximalen Schütthöhe von 4,5 m aufgrund der vorhandenen Geländetopographie ein Volumen von 1.300 m³ vor. Zur geregelten retentierten Abflussregelung bzw. zur Katastrophenentlastung wird ein Mönchsbauwerk errichtet. Die Wartung des Oberflächenwas-

serrückhaltebeckens erfolgt über einen neu zu errichtenden Zufahrtsweg entlang der Dammkrone. Der Erddamm sieht wasserseitig ein Steigungsverhältnis von 1:1 und luftseitig von 2:3 vor. Es wird sowohl der Zulaufbereich zum Grundablass als auch der Ablaufbereich durch einen Steinsatz gesichert. Das retentierte Wasser wird dem Lanzgrabenbach wieder zugeführt.

Brückenwaage (Bestand)

Um die Vorgaben der Deponieverordnung einhalten zu können, erfolgt in der Annahmezone die Gewichtserfassung mit einer Brückenwaage. Die Konstruktion weist Außenmaße von 10,0 m x 3,0 m auf.

Die bereits bestehende Brückenwaage befindet sich im Zufahrtsbereich der derzeit in Schüttung befindlichen Reststoffdeponie. Sie wird ebenfalls weiter für die Gewichtserfassung der anfallenden Abfallstoffe der neuen Deponie verwendet.

Sickerwasserschächte

Die außerhalb der Deponiefläche im Abschlussdamm befindlichen Sickerwasserschächte dienen der Wartung der Sickerwasserleitungen und Sickerwassersammelleitungen. Die Ausführung der Schächte erfolgt in Ortbetonweise C25/30(56)BS1E oder als Fertigteilschacht. Der Durchmesser der Sickerwasserschächte beträgt 2500 mm. Die Schachttiefe liegt zwischen 2,39 m und 6,46 m. Sämtliche Schächte sind im Begleitweg situiert. Somit ist eine gute Zugänglichkeit der Schächte für Wartungs- und Kontrollmaßnahmen gegeben. Die Abdeckung der Schächte erfolgt durch Gussdeckel der Klasse D. In den Schächten wird jeweils eine Einstiegsleiter mit einer Fallschutzeinrichtung (bei Schächten mit einer Tiefe > 5,0 m) montiert.

Solange keine Beschüttung des zugehörigen Deponiebereiches der jeweiligen Sickerwasserleitung durchgeführt wird, wird das anfallende Niederschlagswasser durch den Schacht in den Entwässerungsgraben geleitet. Vor Schüttbeginn des entsprechenden Deponiebereiches wird die Durchleitung durch den Sickerwasserschacht unterbrochen und die Ableitung in den Entwässerungsgraben verschlossen, sodass die Sickerwässer über die Sickerwassersammelleitung und die Sickerwasserableitung dem Sickerwasserpufferbecken zugeführt werden.

Revisionsschächte

Im Anschlussbereich der Reststoffdeponie zur bestehenden Schlacken- und Abfalldeponie werden bei den Sickerwasserleitungen S9, S11 und S12 jeweils Revisionsschächte versetzt. Zu Wartungs- bzw. Kontrollmaßnahmen der Revisionsschächte und Sickerwasserleitungen wird ein Begleitweg errichtet. Die Schächte, mit einem Innendurchmesser von 150 cm, weisen eine Tiefe von 120 cm auf. Die Abdeckung der Schächte erfolgt über eine Edelstahlabdeckung, die komplett abgehoben werden kann, um eine einwandfreie Kontrolle bzw. Wartung der Revisionsschächte bzw. Sickerwasserleitungen zu ermöglichen.

Schacht Ablaufleitung

Die Schächte der Sickerwasserableitung dienen der Wartung der Sickerwasserableitung. Die Schächte, mit einem Durchmesser von 100 cm, werden als Fertigteilschächte mit einem Kunststoffschachtboden ausgeführt. In den Schächten wird ab einer Schachttiefe über 1,30 m eine Leiter montiert, um eine sichere Wartung bzw. Kontrolle der Schächte und Ableitungen zu ermöglichen. Die Abdeckung der Schächte erfolgt mit Gussdeckel der Klasse D.

Zaun

Eine ordnungsgemäße Umzäunung gemäß §33(4) der Deponieverordnung 2008 wird errichtet.

Wasserhaushalt

Für die Ermittlung der Sickerwassermengen wurden die in den Einreichunterlagen angeführten Niederschlagsmengen der Maximalereignisse aus der Niederschlagsmessstelle Bruck herangezogen. Weiters wurde für die Dimensionierung des Pufferbeckens ein theoretischer 90 Minuten Regen herangezogen.

Sickerwassermengen

- **Bemessungswerte:**
(Aufzeichnung der Niederschlagsstation Bruck von 1900 bis 2007):

maximaler Tageswert	86,7 mm	(20.06.1993)
maximaler Monatswert	319,2 mm	(Juli 2005)
maximaler Jahreswert	1.136 mm	(1916)
theoretischer 90 Minuten Regen	99,4 mm	(Anhang C)
- **Abflussfaktoren:**
 - Deponieflächen, noch nicht mit Abfall bedeckt*
 - Abflussbeiwert Sickerwasser $\Psi = 0,95$
 - Deponieflächen, mit Abfall bedeckt und verdichtet*
 - Abflussbeiwert Sickerwasser $\Psi = 0,20$
 - Rekultivierungsflächen*
 - Abflussbeiwert Schlackendeponie $\Psi = 0,05$
 - Abflussbeiwert Reststoffdeponie $\Psi = 0,04$

Es ist vorgesehen die Deponie in vier Bauabschnitten zu errichten.

Nach Fertigstellung des ersten Bauabschnittes erfolgt die Einleitung der Sickerwässer der Sickerleitungen (S1 bis S3) in das neue Pufferbecken. Das anfallende Regenwasser der Sickerleitungen S4 und S6 wird über die Sickerwasserschächte SS4 und SS6 in die Entwässerungsgräben geleitet. Die Sickerwasserleitungen S4 und S6 werden anschließend nach Bedarf in Betrieb genommen. Es wird die Ableitung in den Entwässerungsgräben verschlossen, sodass das anfallende Sickerwasser über die Sammelleitung bzw. Ablaufleitung dem Pufferbecken zugeführt wird. In Abhängigkeit des Schüttfortschrittes erfolgt bei Erreichung der Schüttoberkante die Aufbringung der Oberflächenabdichtung.

Nach Vollfüllung des 1. Bauabschnittes (nach ca. 5 Jahren) erfolgt der Ausbau des 2. Bauabschnittes. Die anfallenden Regenwässer der Sickerleitungen S7 und S8 werden ebenfalls vorerst über die Sickerwasserschächte SS7 und SS8 in den Entwässerungsgräben abgeleitet. Vor Inbetriebnahme der einzelnen Sickerwasserleitungsabschnitte erfolgt die Verschließung der Ablaufleitung in den Entwässerungsgräben. Die Bauabschnitte 3 und 4 werden in einem zeitlichen Abstand von jeweils ca. 5 Jahren errichtet. Die Inbetriebnahme der einzelnen Sickerwasserleitungen erfolgt ebenfalls wie für die Bauabschnitte 1 und 2 beschrieben.

Dimensionierung der Sickerwasserleitungen

Die anfallenden Niederschlagswässer werden über die einzelnen Sickerwasserleitungen entweder in den Entwässerungsgräben geleitet (solange der entsprechende Deponiebereich noch nicht beschüttet wurde) oder über die Sammelleitung bzw. Ableitung dem neuen Pufferbecken zugeführt.

Für die Dimensionierung der Sickerwasserleitungen, Sammelleitungen und Ableitungen wird ein 15 minütiger Kurzzeitregen angenommen (Bemessungswert: 300 l/s.ha; Kb: 0,4 mm)

Sickerwasseraufbereitungsanlage

Allgemeine Beschreibung

Die zweite Abwasser-Verdampfungsanlage arbeitet ebenso wie die erste Anlage auf Basis der thermischen Aufbereitung von Abwasser. Die Befüllung der Anlage erfolgt über den vom Verdichter erzeugten Unterdruck. Anschließend wird die durch die Direktbeheizung erzeugte Wärmeenergie durch die Komprimierung von angesaugter externer Luft dem Medium so zugeführt. Nach dem Erreichen der Prozesstemperaturen wird eine SPS-gesteuerte Prozessklappe langsam geschlossen und der Verdampfungsprozess beginnt. Dabei wird beim Prozess die gleiche Menge Schmutzwasser angesaugt wie Destillat abfließt.

Das Kernstück der mehrstufigen Brüdenreinigung ist der Zentrifugalabscheider, welcher das mitgerissene Schmutzwasser und entstehende Schäume abtrennt. Der Brüdenverdichter bringt den gereinigten Dampf auf Umgebungsdruck, wodurch die Temperatur auf ca. 120°C ansteigt. Auf der Außenseite des Rohrbründel-Wärmetauschers gibt der Dampf seine Kondensationsenergie zum Verdampfen des Schmutzwassers an dieses ab. Das entstandene Destillat wird über einen Gegenstromwärmetauscher durch die zugespeiste Vorlage gekühlt und in den Destillatbehälter ausgeleitet.

Der gesamte Aufkonzentrationsprozess wird von einer SPS-Steuerung überwacht und die Endkonzentration über verschiedene Parameter wie Zeit, Leistung, Druck und Temperatur kontrolliert. Das Konzentrat wird über die Druckluft in den Sammelbehälter ausgestoßen und die Anlage beginnt automatisch mit einem neuen Zyklus.

Die ins freie abgeführte Abluft der Verdampferanlage ist im Wesentlichen die abzuführende Wärme mit vereinzelt Dampfrückständen.

Angaben zum Aufstellungsort

Die Anlage wird in dem bereits bestehenden Gebäude (Sickerwasseraufbereitungsanlage) untergebracht.

Anlagenbestandteile

Die Anlage besteht aus folgenden Komponenten:

- Vorlagebehälter 1 Stück (bestehend) B11
- Konzentrationsbehälter 2 Stück (bestehend) B41 & B42
- Neutralisationsmittelbehälter Schwefelsäure (bestehend) B33
- Destimat LE2200 2 Stück V51 (bestehend) und V52 (neu)
- Anlagenreiniger Säure (bestehend) V51-B55
- Entschäumer V51-B5 (bestehend) und V52-B5 (neu)
- Antiscalant V51-B7 (bestehend) und V52-B7 (neu)
- Destillatbehälter B31 (bestehend)

Emissionen

Die ins freie abgeführte Abluft (20 bis 100 m³/h) der Verdampferanlage lässt sich folgendermaßen beschreiben. Im Verdampferbetrieb saugt der Verdichter (Wälzkolbengebläse) Dampf von der kochenden Schmutzwasserfläche auf der Wärmetauscherinnenseite ab. Dieser Dampf wird auf die Wärmetauscheraußenseite geführt und dort zu reinem Destillat aufkondensiert. Die Kondensationswärme wird dem Schmutzwasser innerhalb der Wärmetauscherrohre zugeführt. Der Kondensationsprozess erfolgt vollständig, so dass in der Regel nur sehr geringe Mengen an Dampf über die Abluftleitung abgegeben werden.

Sollten im Schmutzwasser leichtflüchtige Bestandteile enthalten sein, die einen Siedepunkt unterhalb des Wassers haben, werden diese mit dem Dampf mitgetragen und können über die Abluftleitung ausgetragen werden, sofern sie nicht ebenfalls im Wärmetauscher auskondensieren. Im Falle des Deponiesickerwassers sind aber keine leichtflüchtigen Stoffe im Schmutzwasser zu erwarten. Alle anderen Stoffe mit einem Siedepunkt höher als Wasser, Feststoffe oder Ähnliches verbleiben im Konzentrat und gelangen nicht in die Abluft.

Der Säurebehälter V51-B55 mit dem Anlagenreiniger Schwefelsäure ist ebenfalls an den Abluftkanal angeschlossen. Da der Ansatz der Reinigungslösung im Säurebehälter erfolgt und auch die bereits im Gebrauch befindliche Lösung immer wieder verwendet wird, ist der Behälter mit einem Belüftungsstutzen ausgestattet, dass die Luft beim Befüllen entweichen kann. Aufgrund der eingestellten Solltemperatur von 50°C für den Prozess der Anlagenreinigung kann es bei dem verwendeten Anlagenreiniger (keine flüchtige Substanz) zu keiner Belastung der Abluft kommen.

Die Sammlung des Endkonzentrats erfolgt in den chemikalienbeständigen Kunststoffwannen ausgekleideten Konzentrationsbehältern B41 oder B42. Das anfallende Konzentrat mit der Abfallschlüsselnummer 95301 Sickerwasser aus Deponien wird dann in regelmäßigen Abständen über einen externen Entsorger gesetzeskonform entsorgt. Die anfallenden Konzentratsmengen liegen bei <1% der Zulaufmengen an unbehandeltem Sickerwasser.

Die Indirekteinleitung des Abwassers erfolgt in die Kanalisation des Abwasserverbandes.

Parameter	ber. als	Einheit	Genehmigte r Konsens	Beantragte r Konsens	Häufigkeit	
					eigen	fremd
Abwassermenge		m ³ /h	3,5	7		j
Temperatur		°C	35	35	vj	j
pH-Wert			6,5 – 9,5	6,5 – 9,5	vj	j
Blei	Pb	mg/l	0,5	0,5	vj	j
Cadmium	Cd	mg/l	0,1	0,1	vj	j
Chrom gesamt	Cr	mg/l	0,5	0,5	vj	j
Chrom (VI)	Cr	mg/l	0,1	0,1	vj	j
Nickel	Ni	mg/l	0,5	0,5	vj	j
Fluorid	F	mg/l	20	20	vj	j
Nitrit	N	mg/l	10	10	vj	j
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Cl	mg/l	0,5	0,5	vj	j

Tabelle 2: Indirekteinleitung in Kanalisation des Abwasserverbandes

Oberflächen- und sonstige Fremdwässer

Wässer außerhalb des Deponieareals

Die anfallenden Niederschlagswässer südlich der neuen Deponie werden über einen Entwässerungsgraben gefangen und in westliche Richtung einem Zubringergerinne dem Lanzgrabenbach zugeleitet.

Niederschlagswasser westlich der Deponie wird nicht gesammelt, es verbleibt der derzeitige Zustand.

Um ein Eindringen der Niederschlagswässer in den Entwässerungsgraben westlich der neuen Deponie und somit in das neue Oberflächenrückhaltebecken zu verhindern, wird entlang des Entwässerungsgrabens ein Erddamm mit einer mittleren Höhe von ca. 0,5 m errichtet.

Wässer innerhalb des Deponieareals

Es sind damit jene Wässer gemeint, die oberirdisch, nicht kontaminiert an den rekultivierten Deponieböschungen abfließen.

Projektsgemäß werden diese Wässer über die Entwässerungsgräben westlich und nördlich der neuen Deponie gesammelt und dem Oberflächenrückhaltebecken zugeleitet. Das Speichervolumen des Oberflächenrückhaltebeckens beträgt 1.300 m³.

Aufgrund eines HQ100 Starkregenniederschlages findet eine Erhöhung des Abflusses von 124 l/s statt. Zur Kompensation der Abflusserhöhung ist ein Rückhaltebecken mit einem Mindestvolumen von 1.205 m³ vorgesehen.

Weiters beträgt der Spitzenabfluss HQ100 im Naturzustand 700 l/s. Über die Drossel des Grundablasses des Rückhaltebeckens werden, bei einer maximalen Aufstauhöhe von 3,0 m, 700 l/s in den Lanzgrabenbach abgeleitet. Über die Mönchoberkante erfolgt die Katastrophenentlastung.

Rodung und sonstige Flächeninanspruchnahme

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Als temporärer Flächenverlust werden Eingriffe beurteilt, welche nur in der Bauphase erfolgen. Die Flächen werden nach Beendigung der Arbeiten entsprechend dem Ist-Zustand wieder hergestellt.

Flächenverlust temporär	
Typ	Flächenverlust in ha
Grünland	
Intensivwiese der Bergstufe	0,01
Ruderalfluren	
Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation	0,005
Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation	0,1
Wälder und Forste	

Grauerlenauwald	0,11
Lehm-Fichten-Tannen-Buchenwald	0,1
Fichtenforst	0,04
Sukzessionswald	0,03
Nutzungstypen	
Unbefestigte Straßen	0,1
Summe	0,495

Tabelle 3: Temporäre Flächenverluste

Permanente Flächeninanspruchnahme

Als Vorhabensgebiet wird die Fläche bezeichnet, welche direkt durch das Vorhaben verloren geht. Nachfolgend ist der permanente Flächenverlust im Vorhabensgebiet dargestellt. Durch das Vorhaben ergibt sich ein permanenter Flächenverlust von etwa 8,7 ha.

Flächenverlust permanent	
Typ	Flächenverlust in ha
Grünland	
Intensivwiese der Bergstufe	0,1
Ruderalfluren	
Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation	0,01
Neophytenflur	0,04
Schlagfluren	
Stauden- und farndominierte Schlagflur	0,34
Wälder und Forste	
Grauerlenauwald	0,02
Grauerlen-Hangwald	3,0
Lehm-Fichten-Tannen-Buchenwald	2,1
Fichtenforst	2,0
Vorwald	0,2
Nutzungstypen	
Unbefestigte Straßen	0,1
Deponie und Kompostieranlage	0,8
Summe	8,71

Tabelle 4: Permanenter Flächenverlust

Rodung

Allgemeines

Es ist vorgesehen für die Errichtung der neuen Reststoffdeponie inklusive Oberflächenpufferbecken, Sickerwasserpufferbecken und Sickerwasserbehandlung die Rodung des bestehenden Waldes in 3 Abschnitten durchzuführen, wobei der zweite bzw. dritte Abschnitt jeweils nach einem Zeitraum von ca. 5 Jahren erfolgt.

Erster Rodungsabschnitt

Der 1. Rodungsabschnitt sieht die Rodung für den Bereich der 1. Reststoffdeponiebaustufe vor mit dem Oberflächenrückhaltebecken, Sickerwasserrückhaltebecken und der Ableitung.

Dabei sind folgende Grundstücke bzw. Flächenausmaße und folgende Rodungsart vorgesehen:

GstNr.	KG	Rodungsart	Rodungsfläche [m ²]	Nutzung derzeit	Rodungszweck
310/1	60073	permanent	7257	Wald	Reststoffdeponie
313	60073	permanent	30366	Wald	Reststoffdeponie
310/3	60073	permanent	631	Wald	Sickerwasserbecken
317/3	60073	permanent	508	Wald	Sickerwasserbecken
313	60073	temporär	1197	Wald	Reststoffdeponie
380	60073	temporär	143	Wald	prov. Ableitungsgraben
319	60073	temporär	140	Wald	Ableitungskanal
334/3	60073	temporär	58	Wald	Ableitungskanal

Tabelle 5: Flächen - 1. Rodungsabschnitt

Zweiter Rodungsabschnitt

Der 2. Rodungsabschnitt sieht die Rodung des Waldes für die 2. Reststoffdeponieausbaustufe inklusive einem ca. 30 m breiten Streifen südlich der 2. Deponieausbaustufe vor. Er erfolgt ca. 5 Jahre nach dem 1. Rodungsabschnitt.

Folgende Grundstücke bzw. Flächenausmaße und folgende Rodungsart sind vorgesehen:

GstNr.	KG	Rodungsart	Rodungsfläche [m ²]	Nutzung derzeit	Rodungszweck
310/1	60073	permanent	3485	Wald	Reststoffdeponie
313	60073	permanent	12083	Wald	Reststoffdeponie
313	60073	temporär	248	Wald	prov. Ableitungsgraben
380	60073	temporär	334	Wald	prov. Ableitungsgraben

Tabelle 6: Flächen - 2. Rodungsabschnitt

Dritter Rodungsabschnitt

Der 3. und letzte Rodungsabschnitt sieht die Rodung des Waldes im Bereich der 3. und 4. Reststoffdeponieausbaustufe vor.

Folgende Grundstücke bzw. Flächenausmaße und folgende Rodungsart sind vorgesehen:

GstNr.	KG	Rodungsart	Rodungsfläche [m ²]	Nutzung derzeit	Rodungszweck
310/1	60073	permanent	1091	Wald	Reststoffdeponie
313	60073	permanent	14003	Wald	Reststoffdeponie
302/2	60073	permanent	2374	Wald	Reststoffdeponie
380	60073	permanent	1601	Wald	Reststoffdeponie
379	60073	permanent	2669	Wald	Reststoffdeponie
311	60073	permanent	3951	Wald	Reststoffdeponie
379	60073	permanent	1071	Wald	Reststoffdeponie
379	60073	temporär	74	Wald	prov. Ableitungsgraben
380	60073	temporär	566	Wald	prov. Ableitungsgraben

Tabelle 7: Flächen - 3. Rodungsabschnitt

Bauphase

Wie beschrieben erfolgt die Errichtung der Deponie in vier Bauabschnitten, wobei im ersten Bauabschnitt der größte Teil der Infrastruktur mit errichtet wird.

Deponieerrichtung Allgemeiner Aufbau

Deponierohplanum

Das Rohplanum wird vor Inangriffnahme der Dichtungsmaßnahmen profilgerecht hergestellt. Die maximale Rohplanumsneigung beträgt im Böschungsbereich des Abschlussdammes und im Bereich der bestehenden Deponie 1:2. Für die Herstellung des Rohplanums sind die gemäß Deponieverordnung 2008 geltenden Werte für den Verdichtungsgrad oder die Verformbarkeit einzuhalten und nachzuweisen. (vgl. hierzu auch das Fachgutachten Abfall-, Abwasser- und Deponietechnik)

Deponiebasisabdichtung

Deponiebasisabdichtung Bereich Aufstandsfläche und Böschung Abschlussdamm

Als Basisabdichtung ist eine Kombinationsdichtung mit folgendem Aufbau vorgesehen:

- mineralische Dichtung aus anstehendem Ton, aufbereitet gewählt 3-lagig mit einer Gesamtdicke von mindestens 75 cm
- PE-HD Kunststoffdichtungsbahn mit einer Mindeststärke von 2,5 mm
- Kunststoffvlies pH-beständig mit einer Stärke größer 1200 g/m²

Die Oberfläche der Deponiebasisabdichtung weist ein Mindestlängsgefälle von 2 % und ein Mindestquergefälle von 3 % auf. Die Kombinationsbasisabdichtung weist gemäß Deponieverordnung 2008 folgende Mindestwerte auf:

Mineralische Dichtungsschichten

- a) Der Durchlässigkeitsbeiwert (k-Wert) der mineralischen Dichtungsschichten darf bei einem hydraulischen Gradienten von $i = 30$ (Laborwert) 5×10^{-10} m/s nicht überschreiten (gilt für die Eignungsprüfung im Labor). Für die Abnahmeprüfung in situ darf ein Wert von 10^{-9} m/s nicht überschritten werden. Abweichend davon gilt für Inertabfalldeponien ein k-Wert von 10^{-8} m/s (für die Abnahmeprüfung in situ 5×10^{-8} m/s). Der Verdichtungsgrad Dpr muss größer als 95% sein.
- b) Die Kornabstufung des mineralischen Dichtungsmaterials ist so zu wählen, dass ein Austragen von Feinstanteilen nicht möglich ist (Suffusionsbeständigkeit) und eine geringe Rissanfälligkeit gegeben ist. Bei Reststoff- und Massenabfalldeponien hat das mineralische Dichtungsmaterial einen Mindestanteil an Feinstkorn ($< 2 \mu\text{m}$) von 20 Masseprozent

aufzuweisen, wobei der Anteil der Tonminerale am Feinstkorn mindestens 50% betragen muss. Für bentonitvergütete Dichtschichten gilt davon abweichend ein Anteil der Tonminerale am Feinstkorn von mindestens 40% als ausreichend, wenn der Mischvorgang in einer Zentralmischanlage erfolgt.

- c) Kornfraktionen über 63 mm dürfen nicht enthalten sein. Die oberste Lage der Dichtungsschicht darf keine scharfkantigen Körner aufweisen und ein Größtkorn von 20 mm nicht überschreiten.
- d) Holz, Wurzeln und andere unzersetzte Fremdstoffe dürfen nicht enthalten sein. Der Gehalt des mineralischen Ausgangsmaterials an organisch gebundenem Kohlenstoff darf nicht mehr als fünf Masseprozent betragen.
- e) Das mineralische Dichtungsmaterial muss in eingebautem Zustand den durch die Auflast bedingten Verformungen plastisch folgen können.
- f) Das mineralische Dichtungsmaterial muss gegenüber dem Untergrund erosionsstabil sein. Die Erosionsstabilität kann auch durch die Anordnung eines Geotextils hergestellt werden.
- g) Das Dichtungsmaterial muss in eingebautem Zustand homogen sein.
- h) Die Anforderungen an Eignungs-, Kontroll- und Abnahmeprüfungen gemäß ÖNORM S 2074-2 "Geotechnik im Deponiebau - Teil 2: Erdarbeiten", Punkt 6, ausgegeben am 1. September 2004, sind zu erfüllen.

Kunststoffdichtungsbahnen

- a) Die Anforderungen und Prüfungen an PE-HD Kunststoffdichtungsbahnen gemäß ÖNORM S 2073 "Deponien - Dichtungsbahnen aus Kunststoff - Anforderungen und Prüfungen", ausgegeben am 1. Juni 2006, sind zu erfüllen. Werden bei der Herstellung von Kunststoffdichtungsbahnen Recyclate eingesetzt, sind besondere Nachweise hinsichtlich der Materialbeständigkeit zu erbringen.
- b) Das Verlegen, Verschweißen und der Schutz von Kunststoffdichtungsbahnen hat gemäß ÖNORM S 2076-1 "Deponien - Dichtungsbahnen aus Kunststoff - Verlegung", ausgegeben am 1. Oktober 1999, zu erfolgen.
- c) Kunststoffdichtungsbahnen als Bestandteil des Deponiebasisdichtungssystems sind insbesondere mit einem mindestens 1 200 g/m² schweren mechanisch verfestigten Vlies vor Beschädigung zu schützen. Die Verwendung alternativer Schutzsysteme, zB Verbundstoffe mit Geokunststoffen, ist zulässig, wenn eine mindestens gleichwertige Schutzwirkung sowohl bei dynamischer als auch bei statischer Belastung entsprechend der Auflast des Abfallkörpers nachgewiesen werden kann. Die ÖNORM S 2076-2 "Deponien - Geotextile

Schuttlagen - Teil 2: Systemanforderungen und Einbaubedingungen", ausgegeben am 1. Juni 2006, ist anzuwenden.

Deponiebasisabdichtung Böschungsbereich bestehende Deponie

Der Böschungsbereich der bestehenden bereits geschlossenen Deponie weist bereits eine mineralische zweilagige Abdichtung mit einer Gesamtdicke von mindestens 50 cm auf. Auf ein Geotextil wurde eine 50 cm dicke Rekultivierungsschicht errichtet.

Nach Abtrag der Rekultivierungsschicht und des Geotextiles ist als Basisdichtung eine Kombinationsdichtung mit folgendem Aufbau vorgesehen:

Als Basisabdichtung ist eine Kombinationsdichtung mit folgendem Aufbau vorgesehen:

- mineralische Dichtung 2-lagig Bestand Gesamtdicke ca. 50 cm
 - mineralische Dichtung aus anstehendem Ton, aufbereitet
gewählt 2-lagig mit einer Gesamtdicke von mindestens 50 cm
 - PE-HD Kunststoffdichtungsbahn mit einer Mindeststärke von 2,5 mm
 - Kunststoffvlies pH-beständig mit einer Stärke größer 1200 g/m²
- a) Der Durchlässigkeitsbeiwert (k-Wert) der mineralischen Dichtungsschichten darf bei einem hydraulischen Gradienten von $i = 30$ (Laborwert) 5×10^{-10} m/s nicht überschreiten (gilt für die Eignungsprüfung im Labor). Für die Abnahmeprüfung in situ darf ein Wert von 10^{-9} m/s nicht überschritten werden. Der Verdichtungsgrad D_{pr} muss größer als 95% sein.
- b) Die Kornabstufung des mineralischen Dichtungsmaterials ist so zu wählen, dass ein Austragen von Feinstanteilen nicht möglich ist (Suffusionsbeständigkeit) und eine geringe Rissanfälligkeit gegeben ist. Bei Reststoff- und Massenabfalldeponien hat das mineralische Dichtungsmaterial einen Mindestanteil an Feinstkorn ($< 2 \mu\text{m}$) von 20 Masseprozent aufzuweisen, wobei der Anteil der Tonminerale am Feinstkorn mindestens 50% betragen muss. Für bentonitvergütete Dichtschichten gilt davon abweichend ein Anteil der Tonminerale am Feinstkorn von mindestens 40% als ausreichend, wenn der Mischvorgang in einer Zentralmischanlage erfolgt.
- c) Kornfraktionen über 63 mm dürfen nicht enthalten sein. Die oberste Lage der Dichtungsschicht darf keine scharfkantigen Körner aufweisen und ein Größtkorn von 20 mm nicht überschreiten.
- d) Holz, Wurzeln und andere unzersetzte Fremdstoffe dürfen nicht enthalten sein. Der Gehalt des mineralischen Ausgangsmaterials an organisch gebundenem Kohlenstoff darf nicht mehr als fünf Masseprozent betragen.

- e) Das mineralische Dichtungsmaterial muss in eingebautem Zustand den durch die Auflast bedingten Verformungen plastisch folgen können.
- f) Das mineralische Dichtungsmaterial muss gegenüber dem Untergrund erosionsstabil sein. Die Erosionsstabilität kann auch durch die Anordnung eines Geotextils hergestellt werden.
- g) Das Dichtungsmaterial muss in eingebautem Zustand homogen sein.
- h) Die Anforderungen an Eignungs-, Kontroll- und Abnahmeprüfungen gemäß ÖNORM S 2074-2 "Geotechnik im Deponiebau - Teil 2: Erdarbeiten", Punkt 6, ausgegeben am 1. September 2004, sind zu erfüllen.

Basisentwässerung

Basisentwässerung Bereich Aufstandsfläche

Aufliegend auf der Basisabdichtung erfolgt die Errichtung der Basisentwässerung, bestehend aus einem Flächenfilter und darin verlegten beständigen Sickerwasserleitungen mit einem Innendurchmesser von 200 mm bis 250 mm. Das Mindestgefälle der Sickerwasserleitung beträgt 2 %.

Flächenfilter

Der Flächenfilter weist gemäß Deponieverordnung 2008 folgende Mindestanforderungen auf:

- a) Der Flächenfilter ist aus gewaschenem und verwitterungsbeständigem Kies mit ausreichender Kornfestigkeit in einer Mindeststärke von 50 cm zu errichten und darf einen Durchlässigkeitsbeiwert (k-Wert) von 10-2 m/s nicht unterschreiten. Der Einsatz von qualitätsgesicherten Materialien aus dem Baurestmassenrecycling ist für Inertabfall-, Baurestmassen- und Reststoffdeponien zulässig.
- b) Der Kalzium- und Magnesiumcarbonatanteil des Filtermaterials darf nicht mehr als 30 Gewichtsprozent betragen. Ausnahmen hinsichtlich höherer Carbonatanteile und alternativer Filtermaterialien in Abhängigkeit der zu erwartenden Sickerwasserqualitäten (pH-Wert) sind zulässig.
- c) Rundkorn der Körnungsgruppe 16/32 ist zu bevorzugen.
- d) Das Eindringen von abgelagertem Abfall in den Flächenfilter wird durch den Einbau eines Geotextiles unterbunden.

Die Länge der Sickerleitungen S1 bis S8 sowie S10 und S13 beträgt maximal 160 m und der Maximalabstand 30 m.

Die Kontrolle bzw. Wartung dieser Sickerleitungen erfolgt über die entsprechenden Sickerwasserschächte im Abschlussdamm. Eine Situierung von Kontrollschächten im Deponiebereich erfolgt aufgrund einer Deponieschüttung von bis zu maximal 30 m nicht.

Bei der derzeit in Schüttung befindlichen Reststoffdeponie erfolgt die Wartung bzw. Kontrolle der Sickerwasserleitungen ebenfalls nur von Wartungsschächten aus, welche im Abschlussdamm situiert sind.

Die Sickerwasserleitungen S9, S11 und S12 weisen ein Gefälle von 2,0 – 2,7 % und eine maximale Länge von 240 m auf. Zur Gewährleistung einer sicheren Wartungs- und Kontrollmöglichkeit werden die Sickerwasserleitungen im Böschungsbereich der bestehenden Schlacken- und Baurestmassendeponie bis zur Oberfläche der fertigen Deponie geführt und zusätzliche Schächte errichtet. Somit ist eine Zugänglichkeit der Sickerleitungen von beiden Seiten gegeben.

Die Sickerwasserkontrollschächte SS1 bis SS13 liegen auf der Sammelleitung DN300 im Abschlussdamm.

Im Bereich der Dammkrone des Abschlussdammes und zu den Wartungsschächten RS1, RS2 und RS3 wird ein 3,5 m breiter Begleitweg errichtet. Dadurch ist eine Wartung bzw. Kontrolle der Sickerwasserleitungen jederzeit gewährleistet.

Sickerwasserleitungen

Die Sickerwasserleitungen bzw. die Sammelleitung weisen gemäß Deponieverordnung 2008 folgende Mindestanforderungen auf:

- a) Die Bestimmungen der DIN 4266-1 „Sickerrohre für Deponien aus PVC-U, PE-HD und PP; Anforderungen, Prüfungen und Überwachung“, ausgegeben im Jänner 1992, sind einzuhalten.
- b) Die Sickerwasserleitungen sind gerade, auf der ganzen Länge spülbar und kontrollierbar und mit einem Mindestgefälle von 2% zu verlegen.
- c) Der Abstand der Sickerwasserleitungen untereinander darf 30 m nicht überschreiten. Ausnahmen bei nicht paralleler Verlegung sind zulässig.
- d) Als Sickerwasserleitungen (Sauger) sind geschlitzte oder gelochte Rohre aus Kunststoff mit einem Mindestinnendurchmesser von 200 mm zu verwenden, deren Wassereintrittsfläche mindestens 100 cm^2 pro Laufmeter Sickerrohr beträgt.
- e) Das Material der Sickerwasserleitungen muss gegenüber dem zu erwartenden Sickerwasser chemisch beständig sein und den statischen Beanspruchungen, insbesondere der Auflast unter Berücksichtigung der Einbaubedingungen sowie allfällig auftretender Temperaturbelastungen, standhalten. Die entsprechenden Nachweise sind unter Berücksichtigung der möglichen Lastfälle und der Verlegebedingungen, wie Art und Material des Rohraufлагers und der Rohrbettung, zu führen.

- f) Die Länge der Sickerwasserleitungen ist so zu wählen, dass eine einwandfreie Kontrolle mit Videokameras und eine Reinigung mit Spülgeräten möglich ist. Für eine gute Zugänglichkeit betreffend den Einsatz von Kontroll- und Spülgeräten ist zu sorgen.
- g) Die Sickerwasserleitungen sind während der Betriebsphase mindestens zweimal jährlich zu spülen. Die Sickerwasserleitungen, einschließlich ihres Gefälles, sind mindestens einmal jährlich mit Videokameras zu kontrollieren.
- h) Geschlossene Sickerwasserleitungen (Transportleitungen) sind einer Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B 2503 „Kanalanlagen – Ergänzende Richtlinien für die Planung, Ausführung und Prüfung“, ausgegeben am 1. Dezember 2004, zu unterziehen

Basientwässerung Böschungsbereich

Aufliegend auf der Basisabdichtung mit einer maximalen Steigung von 1:2 erfolgt der Aufbau eines Entwässerungssystems bestehend aus einem 50 cm starken Flächenfilter.

Flächenfilter

- a) Der Flächenfilter ist aus gewaschenem und verwitterungsbeständigem Kies mit ausreichender Kornfestigkeit in einer Mindeststärke von 50 cm zu errichten und darf einen Durchlässigkeitsbeiwert (k-Wert) von 10⁻² m/s nicht unterschreiten. Der Einsatz von qualitätsgesicherten Materialien aus dem Baurestmassenrecycling ist für Inertabfall-, Baurestmassen- und Reststoffdeponien zulässig.
- b) Der Kalzium- und Magnesiumcarbonatanteil des Filtermaterials darf nicht mehr als 30 Gewichtsprozent betragen. Ausnahmen hinsichtlich höherer Carbonatanteile und alternativer Filtermaterialien in Abhängigkeit der zu erwartenden Sickerwasserqualitäten (pH-Wert) sind zulässig.
- c) Rundkorn der Körnungsgruppe 16/32 ist zu bevorzugen.

Bauphasen

Arbeitszeiten, Dauer

Es ist vorgesehen die Deponie in 4 Bauabschnitten zu errichten. Für die Errichtung der einzelnen Bauabschnitte ist jeweils eine Arbeitszeit von Montag bis Freitag zwischen 07:00 und 19:00 vorgesehen.

Bauabschnitt 1

Im Bauabschnitt 1 sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Deponiefläche: 28.000 m²
- Abdichtete Basisfläche: rund 23.250 m²

- Gemeinde: Kapfenberg
- Beanspruchte Grundstücke: 313, 311, 310/1, 319

Neben der Errichtung des ersten Teiles der Deponie wird ebenfalls das Pufferbecken und die Ableitung DN 500 und das Oberflächenrückhaltebecken errichtet.

Bauablauf

Es ist vorgesehen den ersten Bauabschnitt über zwei Kalenderjahre zu errichten. Während des ersten Bauabschnittes sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen in folgendem zeitlichen Verlauf vorgesehen:

- Errichtung des Pufferbeckens PB3 mit 1.000 m³ Speichervolumen
- Herstellung der Sickerwasserableitung vom Pufferbecken PB3 bis zum Schacht AS2
- Rodung des Deponiebereiches für Bauabschnitt 1 (1. Rodungsabschnitt)
- Abtrag der Humusschicht und Zwischenlagerung
- Herstellung eines Entwässerungsgrabens zur provisorischen Ableitung von Oberflächenwasser südlich der neuen Deponiefläche
- Herstellung des Oberflächenbeckens mit einem Volumen von ca. 1.300 m³
- Herstellung des Rohplanums inklusive Zwischenlagerung des Aushubmaterials
- Herstellung der Untergrundstabilisierung des Abschlussdammes
- Errichtung der Basisdrainage
- Errichtung des Abschlussdammes mit Sickerwasserschächten und Sammelleitungen
- Errichtung des Entwässerungsgrabens
- Aufbringung der mineralischen Dichtung in der Aufstandsfläche und im Böschungsbereich
- Verlegung der PE-HD Dichtungsfolie in der Aufstandsfläche und im Böschungsbereich
- Verlegung des Geotextiles in der Aufstandsfläche und im Böschungsbereich
- Verlegung der Sickerwasserleitungen
- Aufbringung des Flächenfilters in der Aufstandsfläche und im Böschungsbereich
- Aufbringung eines Schutzvlieses in der Aufstandsfläche und im Böschungsbereich
- Herstellung des Begleitweges
- Rekultivierung des Dammbereiches
- Herstellung des Abschlusszaunes

Materialbewegungen und Baudauer

Pufferbecken

Die Herstellung des Pufferbeckens PB3 erfolgt mit geböschter Baugrube. Dazu werden ca. 2.000 m³ Erdmaterial ausgehoben und daneben für die Wiederverfüllung zwischengelagert. Der Aushub erfolgt voraussichtlich mit einem Raupenbagger und die Zwischenverfuhr des Überschusmaterials von ca. 900 m³ erfolgt mittels LKW.

Zur Herstellung des Pufferbeckens werden ca. 380 m³ Fertigbeton benötigt.

Für die Herstellung des Pufferbeckens werden ca. 60 Fahrten mittels Transportbetonmischers mit 20 LKW-Fahrten für die Lieferung des Bewehrungsstahles inklusive Schalungsbau nötig sein.

Weiters werden für die Verfuhr des Überschussmaterials ca. 120 Fahrten zum Zwischenlagerplatz benötigt.

Die Baudauer beträgt ca. 2 Monate.

Ableitung

Die Herstellung der Sickerwasserableitung erfolgt im Wesentlichen mittels zwei Raupenbagger. Ein Zwischentransport mittels LKW ist nicht vorgesehen. Zur Herstellung der Ableitung werden dazu ca. 350 lfm Sickerwasserrohre DN 500, 6 Schächte und ca. 400 m³ Riesel zur Bettung der Rohre benötigt. Die Herstellung der Ableitung erfolgt in 2 Wochen. Zur Anlieferung der Rohre, Schächte und des Riesels sind ca. 70 LKW Fahrten notwendig.

Verbesserung des Untergrundes

Im Bereich des nördlichen Abschlussdammes ist die Errichtung eines Stützbauwerkes zur Stabilisierung des Dammes, bestehend aus Großbohrpfählen mit einem Kopfbalken, geplant. Die Großbohrpfähle, mit einem Durchmesser von 900 mm werden in einem Abstand von ca. 1,8 m bis 2,7 m errichtet. Im westlichen Randbereich des Abschlussdammes beträgt der Abstand ca. 2,7 m. Die Großbohrpfähle weisen eine mittlere Länge von 15 m auf. Der Kopfbalken wird über Litzenanker rückverankert. Auf dem Kopfbalken erfolgt die Errichtung einer 2,0 m hohen Stützmauer die mit Rekultivierungsmaterial hinterfüllt wird und somit den Neigungswinkel der Böschungsfüße reduziert. Zur Ausleitung der angetroffenen Schichtwässer erfolgt die Errichtung einer Basisdrainage ca. 1,0 m unter dem Rohplanum. Die Basisdrainage (Vollsickerrohre) mit dem Durchmesser von DN 200 und einer Länge von ca. 125 m wird in einem Gefälle von 2,5 % verlegt. Eine exakte Situierung der Basisdrainage kann erst im Zuge des Baues erfolgen. Im Drainageschacht BSS1 wird eine Froschklappe errichtet, die das Eindringen von Tieren verhindert. Die möglichen Schichtwässer werden in den Entwässerungsgraben geleitet. Bei Auftreten von schlecht verdichtbarem Material erfolgt der Austausch durch vorhandenes geeignetes Aushubmaterial.

Die Anlieferung der benötigten Materialien (Beton, Stahl, Schalung etc.) erfolgt mittels ca. 240 Fuhren Transportbetonmischer und 50 LKW Fuhren. Die Herstellung der Großbohrpfähle inklusive Verankerung wird in einem Zeitraum von ca. 3 bis 4 Monaten erfolgen.

Herstellung Deponiebauabschnitt 1

Zur Herstellung des 1. Bauabschnittes werden ca. 46.000 m³ Erdmaterial inkl. Humus abgetragen, wovon ca. 20.000 m³ wieder zur Geländeanpassung und Herstellung des Abschlussdammes benötigt werden. Für den Einbau der mineralischen Dichtung werden davon

wieder ca. 8.000 m³ verwendet. Es wird angenommen, dass ca. 50 % des benötigten Materials zur Herstellung der mineralischen Dichtung aufgrund des vorhandenen anstehenden Materials zugeführt werden muss. Weiters werden 12.000 m³ Filtermaterial benötigt.

Zur Herstellung der Erdarbeiten werden voraussichtlich 2 bis 3 Raupenbagger und ein Walzenzug im Einsatz sein.

Zur Anlieferung des benötigten Materials, wie (Filterkies, Lehm, PE-HD Folie, Rohre, Schächte etc.) werden ca. 2.300 LKW Fahrten notwendig sein.

Die Bauzeit für den Bauabschnitt 1 der Deponie beträgt ca. 7 Monate.

Die Zwischenlagerung des Aushubmaterials erfolgt im Wesentlichen südlich der 1. Ausbaustufe bzw. auf den Zwischenlagerplätzen neben dem neuen Pufferbecken bzw. auf dem vorhandenen Zwischenlager nordwestlich des neuen Pufferbeckens.

Oberflächenwasserrückhaltebecken

Zur Herstellung des Oberflächenwasserrückhaltebeckens ist die Herstellung eines Erddammes mit einer Länge von ca. 16 m und einer maximalen Dammhöhe von ca. 4,5 m notwendig. Das benötigte Schüttmaterial beträgt ca. 480 m³. Weiters werden ca. 20 m³ Beton für die Herstellung des Mönchsbauwerkes und zur Sicherung des Zulaufes sowie des Ablaufes des Grundablasses benötigt. Weiters erfolgt die Errichtung eines 13 m langen Grundablasses mit einem Durchmesser von 80 cm.

Die Anlieferung der benötigten Materialien (Erdmaterial, Beton, Bewehrung, Schalung, Steine etc.) erfolgt mittels ca. 40 LKW Fuhren. Der Einbau des Erddammes erfolgt mittels eines Baggers und eines Walzenzuges.

Die Baudauer beträgt ca. 1 Monat.

Deponierohplanum

Die Herstellung des Deponierohplanums erfolgt projektsgemäß.

Das Rohplanum der Aufstandsfläche weist ein mittleres Gefälle in nördliche Richtung von ca. 17 % auf. Im Bereich der Böschung des Abschlussdammes und der bestehenden Schlacken- und Abfalldeponie besteht ein Steigungsverhältnis von 1:2.

Deponiebasisabdichtung

Aufstandsfläche

Im Bereich der Aufstandsfläche erfolgt die Ausbildung der Basisabdichtung gemäß den Ausführungen im Umweltverträglichkeitsgutachten. Die Aufstandsfläche beträgt ca. 15.500 m².

Böschungsbereich

Die Fläche der Böschung beträgt ca. 3.000 m².

Böschungsbereich Deponie Bestand

Die Ausbildung der Deponiebasisdichtung erfolgt gemäß dem bereits weiter oben gesagten. Die Fläche der Böschung beträgt ca. 4.700 m².

Flächenkiesfilter

Sowohl im Bereich der Aufstandsfläche als auch im Böschungsbereich des Abschlussdammes und der bestehenden Deponie erfolgt die Ausführung der Flächenfilterkiesschicht gemäß den Einreichunterlagen. Die Gesamtfläche des Flächenkiesfilters beträgt ca. 23.250 m².

Sickerwasserleitungs- und Schmutzwasserleitungssystem

Zur Ableitung der anfallenden Sickerwässer des Bauabschnittes 1 werden Leitungen und Schächte mit folgenden wesentlichen Kenndaten verlegt:

Sickerwasserleitung	Durchmesser	Gefälle	Länge
S1	230 mm	12,1 %	140 m
S2	230 mm	12,4 %	128 m
S3	230 mm	7,5 %	78 m
S4	230 mm	3,9 %	133 m
S6	250 mm	2,1 %	164 m

Sammelleitung	Durchmesser	Gefälle	Länge
SS1-SS2	300 mm	8,98 %	28 m
SS3-SS4	300 mm	8,12 %	59 m
SS4-SS5	300 mm	11,94 %	34 m
SS5-SS6	300 mm	13,86 %	13,5 m
SS6-SS7	300 mm	13,86 %	14 m

Die Sammelleitung SS6-SS7 wird nur bis zur Bauabschnittsgrenze verlegt und anschließend provisorisch verschlossen.

Sickerschächte	Durchmesser	Tiefe
SS1	250 cm	2,39 m
SS2	250 cm	3,35 m
SS3	250 cm	6,46 m
SS4	250 cm	5,95 m
SS5	250 cm	5,30 m
SS6	250 cm	5,86 m

Oberflächenwässer

Außerhalb des Deponiebereiches

Die südlich des ersten Bauabschnittes anfallenden Oberflächenwässer werden über einen provisorischen Entwässerungsgraben in westlicher Richtung dem Zubringergerinne des Lanzgrabenbaches zugeführt.

Innerhalb des Deponiebereiches

Solange die einzelnen Sickerleitungsabschnitte noch nicht mit Abfall beschttet sind und somit auch keine Kontaminierung der Niederschlagswsser vorhanden ist, erfolgt die Ableitung ber die Sickerwasserleitungen in den Entwsserungsgraben, der die Niederschlagswsser wiederum dem Oberflchenpufferbecken zufhrt.

Umzäunung

Im nrdlichen und westlichen Bereich des ersten Bauabschnittes erfolgte bereits die Herstellung des endgltigen Zaunes gemß Deponieverordnung 2008. Im nrdlichen Bereich entlang der Bauabschnittsgrenze zwischen Bauabschnitt 2 und Bauabschnitt 3 erfolgt die Herstellung eines provisorischen Zaunes bis zum bestehenden Zaun entlang der bestehenden Schlacken- und Abfalldeponie.

Fahrstraße im Deponiebereich

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass die für An- und Abtransport der benötigten Baumaterialien der Transport über den bestehenden Zufahrtsweg und über den neuen Begleitweg entlang des Abschlussdammes der Deponie erfolgt. Im ersten Bauabschnitt werden der Abschlussdamm und der Begleitweg nur bis zur Grenze des ersten Bauabschnittes errichtet, der mit einer Abfahrtsrampe endet. Weiters wird südlich des ersten Bauabschnittes ein provisorischer Begleitweg errichtet, um eine Zugänglichkeit der ersten Bauabschnitte über die gesamte Breite der Deponie zu ermöglichen. Für die Zwischenlagerung des Humus bzw. Aushubmaterials werden die bereits bestehenden Wege verwendet.

Bauabschnitt 2

Im Bauabschnitt 2 sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Deponiefläche: 15.700 m²
- Abgedichtete Basisfläche: rund 14.250 m²
- Gemeinde: Kapfenberg
- Beanspruchte Grundstücke: 313, 310/1

Die Errichtung des zweiten Bauabschnittes sieht nur die Erweiterung der Deponiefläche vor.

Bauablauf

Folgende wesentliche Baumaßnahmen in folgendem zeitlichen Verlauf sind vorgesehen:

- Rodung des Bereiches für den 2. Bauabschnitt (2. Rodungsabschnitt)
- Abtrag der Humusschicht des 2. Bauabschnittes inklusive eines ca. 30 m breiten Geländestreifens des 3. Bauabschnittes

- Herstellung eines provisorischen Entwässerungsgrabens südlich der neuen Deponieerweiterung entlang der Humusabtragsgrenze
- Herstellung des Rohplanums
- Errichtung der Basisdrainage
- Errichtung des Abschlussdammes mit Sickerwasserschächten und Sammelleitungen
- Verlängerung des Entwässerungsgrabens entlang des Abschlussdammes
- Aufbringung der mineralischen Dichtung in der Aufstandsfläche und im Böschungsbereich
- Verlegung der PE-HD Dichtungsfolie in der Aufstandsfläche und im Böschungsbereich
- Verlegung des Schutzvlieses
- Verlegung der Sickerwasserleitungen
- Herstellung des Begleitweges
- Aufbringung des Flächenfilters
- Aufbringung des Schutzvlieses
- Rekultivierung des Abschlussdammes
- Fertigstellung des Begleitweges
- Herstellung des Abschlusszaunes

Materialbewegungen und Baudauer

Materialbewegungen

Für die Herstellung des Bauabschnittes 2 werden ca. 28.000 m³ Erdmaterial inklusive Humus abgetragen, wovon ca. 10.000 m³ für die Geländeregulierung bzw. Herstellung des Abschlussdammes benötigt werden. Weiters werden ca. 7.000 m³ Filtermaterial benötigt. Zur Herstellung der Erdarbeiten werden voraussichtlich 2 bis 3 Raupenbagger und ein Walzenzug im Einsatz sein. Zur Herstellung der mineralischen Abdichtung wird angenommen, dass ca. 50 % (ca. 6.000 m³) des benötigten Materials (Lehm) vor Ort nicht gewonnen werden kann und somit zugeliefert werden muss. Für die Anlieferung des benötigten Materials zur Herstellung des zweiten Bauabschnittes werden ca. 1.500 LKW Fahrten benötigt.

Verbesserung des Untergrundes

Entlang der Bauabschnittsgrenze zum Bauabschnitt 1 wird eine Basisdrainage zur Ableitung möglicher Schichtwässer errichtet. Die Basisdrainage wird ca. 0,80 m unter dem Rohplanum errichtet. Die exakte Lage der Basisdrainage wird erst vor Ort nach vorhandenen örtlichen Gegebenheiten festgelegt.

Deponierohplanum

Die Herstellung des Deponierohplanums erfolgt lt. den oben dargestellten Ausführungen. Das Rohplanum weist ein mittleres Gefälle in süd-nördliche Richtung von ca. 16,5 % auf. Im Bereich der Böschung des Abschlussdammes und der bestehenden Schlacken- und Abfalldeponie besteht ein Steigungsverhältnis von 1:2.

Deponiebasisabdichtung

Aufstandsfläche

Die Basisabdichtung der Aufstandsfläche erfolgt als Kombinationsabdichtung. Die Aufstandsfläche beträgt ca. 12.000 m².

Böschungsbereich Abschlussdamm

Die Ausbildung der Deponieabdichtung im Böschungsbereich des Abschlussdammes erfolgt gemäß den oben dargestellten Ausführungen.

Böschungsbereich Deponie Bestand

Die Ausbildung der Deponiebasisabdichtung erfolgt gemäß den oben dargestellten Ausführungen. Die Fläche der Böschung beträgt ca. 1.400 m².

Flächenfilter

Sowohl im Bereich der Aufstandsfläche als auch im Böschungsbereich des Abschlussdammes und der bestehenden Deponie erfolgt die Ausführung gemäß dem im UVGA ausgeführten. Die Gesamtfläche des Flächenfilters beträgt ca. 14.250 m².

Sickerwasserleitungs- und Schmutzwasserleitungssystem

Zur Ableitung der anfallenden Sickerwässer des Bauabschnittes 2 werden Leitungen und Schächte mit folgenden wesentlichen Kenndaten verlegt:

Sickerwasserleitung	Durchmesser	Gefälle	Länge
S7	250 mm	2,7 %	160 m
S8	250 mm	2,6 %	180 m

Sammelleitung	Durchmesser	Gefälle	Länge
SS6-SS7	300 mm	13,8 %	15 m
SS7-SS8	300 mm	17,2 %	30 m
SS8-SS9	300 mm	12,7 %	20 m

Die Sammelleitung SS8-SS9 wird nur ca. 5 m über die Bauabschnittsgrenze verlegt und anschließend verschlossen.

Sickerschächte	Durchmesser	Tiefe
SS7	250 cm	6,55 m
SS8	250 cm	5,76 m

Oberflächenwässer

Außerhalb des Deponiebereiches

Die südlich des 2. Bauabschnittes anfallenden Oberflächenwässer werden über einen provisorischen Entwässerungsgraben in westlicher Richtung in das Zubringergerinne des Lanzgrabenbaches geleitet.

Innerhalb des Deponiebereiches

Vor Inbetriebnahme der Sickerwasserleitungen S7 und S8 als Basisentwässerungssystem wird das nicht kontaminierte Niederschlagswasser ebenfalls direkt in den begleitenden Entwässerungsgraben eingeleitet, wo es im Oberflächenpufferbecken retentiert wird. Vor Beschüttung der einzelnen Entwässerungsbereiche mit Deponiegut erfolgt der Verschluss der Sickerwasserableitung in den Entwässerungsgraben.

Umzäunung

Im westlichen Bereich der Deponie wird die Umzäunung der Deponie gemäß Deponieverordnung 2008 mit einer Höhe von 2,00 m verlängert. Im südlichen Bereich erfolgt ebenfalls eine provisorische Umzäunung mit einem 2 m hohen Zaun.

Fahrstraße im Deponiebereich

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass die für An- und Abtransport der benötigten Materialien über den bestehenden Zufahrtsweg und über den neuen Begleitweg entlang des Abschlussdammes erfolgt. Entlang der Bauabschnittsgrenze zu Bauabschnitt 3 wird wieder ein provisorischer Begleitweg errichtet, um eine Zugänglichkeit über die gesamte Deponiebreite zu ermöglichen. Das überschüssige Humus- bzw. Aushubmaterial wird über die bestehenden Wege zu dem Zwischenlagerplatz gebracht.

Bauabschnitt 3

Die Errichtung des dritten Bauabschnittes sieht nur die Erweiterung der Deponiefläche von ca. 12.700 m² vor.

Bauablauf

Folgende wesentliche Baumaßnahmen in folgendem zeitlichen Verlauf sind vorgesehen:

- Rodung des Bereiches: Rodungsabschnitt 3
- Abtrag der Humusschicht des 3. Bauabschnittes inklusive eines ca. 30 m breiten Geländestreifens des 4. Bauabschnittes
- Herstellung eines provisorischen Entwässerungsgrabens südlich der neuen Deponieerweiterung entlang der Humusabtragungsgrenze

- Herstellung des Rohplanums
- Errichtung der Basisdrainage
- Errichtung des Abschlussdammes mit Sickerwasserschächten und Sammelleitungen
- Verlängerung des Entwässerungsgrabens entlang des Abschlussdammes
- Aufbringung der mineralischen Dichtung in der Aufstandsfläche und im Böschungsbereich
- Verlegung der PE-HD Dichtungsfolie in der Aufstandsfläche und im Böschungsbereich
- Verlegung des Schutzvlieses
- Verlegung der Sickerwasserleitungen
- Herstellung des Begleitweges
- Aufbringung des Flächenfilters
- Aufbringung des Schutzvlieses
- Rekultivierung des Abschlussdammes
- Fertigstellung des Begleitweges
- Herstellung des Abschlusszaunes

Materialbewegungen und Baudauer

Materialbewegungen

Für die Herstellung des Bauabschnittes 3 werden ca. 45.000 m³ Erdmaterial inklusive Humus abgetragen, wovon ca. 2.700 m³ für die Geländeregulierung bzw. Herstellung des Abschlussdammes benötigt werden. Weiters werden ca. 6.500 m³ Filtermaterial benötigt. Zur Herstellung der Erdarbeiten werden voraussichtlich 2 bis 3 Raupenbagger und ein Walzenzug im Einsatz sein. Für die Anlieferung des benötigten Materials zur Herstellung des dritten Bauabschnittes werden ca. 800 LKW Fahrten benötigt.

Verbesserung des Untergrundes

In der Mitte des Bauabschnittes 3 wird eine Basisdrainage zur Ableitung von möglichen Sichtwässern mit einem Rohrdurchmesser von 200 mm und einem Gefälle von ca. 2,5 % errichtet. Die genaue Situierung erfolgt vor Ort in Abhängigkeit der vorhandenen Schichtwasseraustritte. Bei Vorhandensein von schlecht verdichtbarem, nicht geeignetem Untergrundmaterial, erfolgt der Austausch durch geeignetes Aushubmaterial.

Deponierohplanum

Die Herstellung des Deponierohplanums erfolgt projektsgemäß. Das Rohplanum weist ein mittleres Gefälle in süd-nördliche Richtung von ca. 18 % auf. Im Bereich der Böschung des Abschlussdammes und der bestehenden Schlacken- und Abfalldeponie besteht ein Steigungsverhältnis von 1:2.

Deponiebasisabdichtung

Aufstandsfläche

Die Basisabdichtung der Aufstandsfläche erfolgt als Kombinationsabdichtung gemäß der Ausführungen im Fachgutachten Deponietechnik. Die Aufstandsfläche beträgt ca. 11.000 m².

Böschungsbereich Abschlussdamm

Die Ausbildung der Deponieabdichtung im Böschungsbereich des Abschlussdammes erfolgt gemäß Deponieerrichtung Allgemeiner Aufbau.

Böschungsbereich Deponie Bestand

Die Ausbildung der Deponiebasisdichtung erfolgt gemäß den Ausführungen zu Deponiebasisabdichtung Bereich Aufstandsfläche und Böschung. Die Fläche der Böschung beträgt ca. 800 m².

Flächenfilter

Sowohl im Bereich der Aufstandsfläche als auch im Böschungsbereich des Abschlussdammes und der bestehenden Deponie erfolgt die Ausführung gemäß den Ausführungen zur Basisentwässerung. Die Gesamtfläche des Flächenfilters beträgt ca. 12.700 m².

Sickerwasserleitungs- und Schmutzwasserleitungssystem

Zur Ableitung der anfallenden Sickerwässer des Bauabschnittes 3 werden Leitungen und Schächte mit folgenden wesentlichen Kenndaten verlegt:

Sickerwasserleitung	Durchmesser	Gefälle	Länge
S9	250 mm	2,2 %	230 m
S10	250 mm	2,0 %	130 m

Sammelleitung	Durchmesser	Gefälle	Länge
SS8-SS9	300 mm	12,7 %	10 m
SS9-SS10	300 mm	13,2 %	30 m
SS10-SS11	300 mm	16,0 %	30 m

Sickerschächte	Durchmesser	Tiefe
SS9	250 cm	5,95 m
SS10	250 cm	5,74 m

Oberflächenwässer

Außerhalb des Deponiebereiches

Die südlich des 3. Bauabschnittes anfallenden Oberflächenwässer werden über einen provisorischen Entwässerungsgraben in westlicher Richtung in das Zubringergerinne des Lanzgrabenbaches geleitet.

Innerhalb des Deponiebereiches

Vor Inbetriebnahme der Sickerwasserleitungen S9 und S10 als Basisentwässerungssystem wird das nicht kontaminierte Niederschlagswasser ebenfalls direkt in den begleitenden Entwässerungsgraben eingeleitet, wo es im Oberflächenpufferbecken retentiert wird. Vor Beschüttung der einzelnen Entwässerungsbereiche mit Deponiegut erfolgt der Verschluss der Sickerwasserableitung in den Entwässerungsgraben.

Umzäunung

Im westlichen Bereich der Deponie wird die Umzäunung der Deponie gemäß Deponieverordnung 2008 mit einer Höhe von 2,00 m verlängert. Im südlichen Bereich erfolgt ebenfalls eine provisorische Umzäunung mit einem 2 m hohen Zaun.

Fahrstraße im Deponiebereich

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass die für An- und Abtransport der benötigten Materialien über den bestehenden Zufahrtsweg und über den neuen Begleitweg entlang des Abschlussdammes erfolgt. Entlang der Bauabschnittsgrenze zu Bauabschnitt 4 wird wieder ein provisorischer Begleitweg errichtet, um eine Zugänglichkeit über die gesamte Deponiebreite zu ermöglichen. Für die Zwischenlagerung des überschüssigen Humus- bzw. Aushubmaterials erfolgt der Transport über die bestehenden Wege im Deponiebereich.

Bauabschnitt 4

Die Errichtung des vierten Bauabschnittes sieht nur die Erweiterung der Deponiefläche von ca. 16.750 m² vor.

Bauablauf

Folgende wesentliche Baumaßnahmen in folgendem zeitlichen Verlauf sind vorgesehen:

- Abtrag der Humusschicht des 4. Bauabschnittes
- Herstellung des Entwässerungsgrabens südlich der neuen Deponieerweiterung entlang der Humusabtragungsgrenze
- Herstellung des Rohplanums
- Errichtung der Basisdrainage
- Errichtung des Abschlussdammes mit Sickerwasserschächten und Sammelleitungen
- Verlängerung des Entwässerungsgrabens entlang des Abschlussdammes
- Aufbringung der mineralischen Dichtung in der Aufstandsfläche und im Böschungsbereich
- Verlegung der PE-HD Dichtungsfolie in der Aufstandsfläche und im Böschungsbereich
- Verlegung des Schutzvlieses
- Verlegung der Sickerwasserleitungen

- Herstellung des Begleitweges
- Aufbringung des Flächenfilters
- Aufbringung des Schutzvlieses
- Rekultivierung des Abschlussdammes
- Fertigstellung des Begleitweges
- Herstellung des Abschlusszaunes

Materialbewegungen und Baudauer

Materialbewegungen

Für die Herstellung des Bauabschnittes 4 werden ca. 48.000 m³ Erdmaterial inklusive Humus abgetragen, wovon ca. 3.000 m³ für die Geländeregulierung bzw. Herstellung des Abschlussdammes benötigt werden. Weiters werden ca. 8.400 m³ Filtermaterial benötigt. Zur Herstellung der Erdarbeiten werden voraussichtlich 2 bis 3 Raupenbagger im Einsatz sein. Für die Anlieferung des benötigten Materials zur Herstellung des vierten Bauabschnittes werden ca. 1.050 LKW Fahrten benötigt.

Verbesserung des Untergrundes

Zur Ableitung von möglichen Schichtwässern wird eine Basisdrainage DN 200 mit einem Gefälle von ca. 2 % am Fuß des Einschnittes der südlichen Deponiegrenze errichtet. Die genaue Lage und Länge wird in Abhängigkeit des vorhandenen Untergrundes ermittelt.

Deponierohplanum

Die Herstellung des Deponierohplanums erfolgt lt. obigen Ausführungen. Das Rohplanum weist ein mittleres Gefälle in süd-nördliche Richtung von ca. 17 % auf. Im Bereich der Böschung des Abschlussdammes und der bestehenden Schlacken- und Abfalldéponie besteht ein Steigungsverhältnis von 1:2.

Deponiebasisabdichtung

Aufstandsfläche

Die Basisabdichtung der Aufstandsfläche erfolgt als Kombinationsabdichtung gemäß obigen Ausführungen. Die Aufstandsfläche beträgt ca. 15.000 m².

Böschungsbereich Abschlussdamm

Die Ausbildung der Deponieabdichtung im Böschungsbereich des Abschlussdammes erfolgt gemäß Ausführungen zu Deponiebasisabdichtung Bereich Aufstandsfläche und Böschung.

Böschungsbereich Deponie Bestand

Die Ausbildung der Deponiebasisdichtung erfolgt gemäß obigen Ausführungen. Die Fläche der Böschung beträgt ca. 1.000 m².

Flächenfilter

Sowohl im Bereich der Aufstandsfläche als auch im Böschungsbereich des Abschlussdammes und der bestehenden Deponie erfolgt die Ausführung gemäß Ausführungen zur Basisentwässerung. Die Gesamtfläche des Flächenfilters beträgt ca. 16.750 m².

Sickerwasserleitungs- und Schmutzwasserleitungssystem

Zur Ableitung der anfallenden Sickerwässer des Bauabschnittes 4 werden Leitungen und Schächte mit folgenden wesentlichen Kenndaten verlegt:

Sickerwasserleitung	Durchmesser	Gefälle	Länge
S11	250 mm	2,0 %	235 m
S12	250 mm	2,7 %	245 m
S13	250 mm	4,8 %	130 m

Sammelleitung	Durchmesser	Gefälle	Länge
SS10-SS11	300 mm	16,0 %	5 m
SS11-SS12	300 mm	16,5 %	30 m
SS12-SS13	300 mm	11,7 %	30 m

Sickerschächte	Durchmesser	Tiefe
SS11	250 cm	4,71 m
SS12	250 cm	3,90 m
SS13	250 cm	4,15 m

Oberflächenwässer

Außerhalb des Deponiebereiches

Die südlich der Deponie anfallenden Oberflächenwässer werden über einen permanenten Entwässerungsgraben über ein Zubringergerinne dem Lanzgrabenbach zugeführt.

Innerhalb des Deponiebereiches

Vor Inbetriebnahme der Sickerwasserleitungen S11, S12 und S13 werden die nicht kontaminierten Niederschlagswässer in den begleitenden Entwässerungsgraben abgeleitet. Vor Beschüttung der einzelnen Sickerwasserleitungsabschnitte werden die Ausleitungen jedoch verschlossen, sodass die Sickerwässer in das Sickerwasserpufferbecken über die Sammel- bzw. Ablaufleitung geführt werden.

Umzäunung

Der westliche und südliche Teil der fertigen Deponie wird gemäß Deponieverordnung 2008 mit einem 2 m hohen Zaun umgeben und an die bestehende Umzäunung im Bereich der bestehenden Deponie angeschlossen.

Fahrstraße im Deponiebereich

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass die für An- und Abtransport der benötigten Materialien über den bestehenden Zufahrtsweg und über den neuen Begleitweg entlang des Abschlussdammes erfolgt. Für die Zwischenlagerung des Humus- bzw. Aushubmaterials werden die bereits bestehenden Wege verwendet. Es ist geplant das Humusmaterial nordöstlich des bestehenden Pufferbeckens zu lagern. Das überschüssige Humusmaterial für die derzeit in Schüttung befindliche Deponie wird ebenfalls dort bereits gelagert. Das überschüssige Aushubmaterial, das nicht direkt zur Herstellung der Basisabdichtung bzw. zur Herstellung des Abschlussdammes verwendet wird, wird im Bereich des Pufferbeckens bzw. der Rückhaltebecken zwischengelagert.

Energiebedarf in der Bauphase

Die Deponie soll abschnittsweise ausgebaut werden, wobei sämtliche infrastrukturelle Ausbauten (Sickerwasseranlage u.a.) in der ersten Bauphase erfolgen.

Für die einzelnen Bauabschnitte ergeben sich folgende Fahrfrequenzen von LKW Zu- und Ablieferungen:

1. Bauabschnitt: zusätzlich 2.300 LKW in 7 Monaten (Normalbetrieb 3.500 LKW in 7 Monaten)
2. Bauabschnitt: zusätzlich 1.500 LKW in 5,5 Monaten (Normalbetrieb 2.700 LKW in 7 Monaten)
3. Bauabschnitt: zusätzlich 800 LKW in 6 Monaten (Normalbetrieb 2.700 LKW in 7 Monaten)
4. Bauabschnitt: zusätzlich 1.500 LKW in 5,5 Monaten (Normalbetrieb 3.000 LKW in 7 Monaten)

Das heißt, dass in der Intensivphase der Bauzeit mit einer Erhöhung des deponiepezifischen Verkehrs in der Höhe von 50-100% zu rechnen ist.

Hinsichtlich abgasemissionsrelevanter Vorgänge auf der Deponie ist in Zeiten intensiver Bautätigkeit (Geländemodellierung, Aufbringung von mineralischer Dichtung, Böschungsbau) eine Verdoppelung bzw. im Maximalfall mit einer Verdreifachung der Emissionen auf der Deponie im Vergleich zum Regelbetrieb (Tage mit Materialeinbau) gegeben. Wird in diesem Zusammenhang berücksichtigt, dass die Bauphasen in etwa ein halbes Jahr dauern, ist von einer

Erhöhung der Langzeitimmissionsbeiträge an Treibhausgasen um ca. 50% gegenüber dem Regelbetrieb zu rechnen.

Der Energiebedarf in der Bauphase liegt im Bereich von 0,3 bis max. 1 TJ/Jahr.

Emissionen der Bauphase

Verkehr

Für die Bauphasen der Deponie sind sowohl der Antransport von Baugeräten (Bagger, Schubraupen, Bohrgeräte) als auch die Anlieferung des benötigten Baumaterials zur Herstellung der Deponie und der infrastrukturellen Nebeneinrichtungen verkehrstechnisch wirksam. Für die Herstellung der Deponie werden voraussichtlich 2 Bohrgeräte, 3 Raupenbagger, 1 Schubraupe und 1 Walzenzug benötigt die jeweils 1x an- und abtransportieren sind. In Spitzenzeiten werden zur Anlieferung von Baumaterialien max. 60 LKW/d erwartet. Die Antransporte werden erwartungsgemäß über die Semmering Schnellstraße (S6) und in weiterer Folge über die Leobener Straße – Wiener Straße und Mariazellerstraße erfolgen, in untergeordneter Zahl ist aber auch nicht auszuschließen, dass zB. Antransport von Baugeräten auch aus nördlicher Richtung über die B20 erfolgt.

Die Anlieferung von in den Bauphasen benötigten Baustoffen erfolgt über externe Frächter während Bauphasen, wobei die Materialanlieferungen innerhalb von zwei Monaten angenommen werden. Die Anlieferung erfolgt über die Bundesstraße und die Einfahrt beim Portier über die bestehende Haldenstraße innerhalb des Haldengeländes in der Zeit von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr von Montag bis Freitag.

Für die einzelnen Bauabschnitte ergeben sich die bereits angeführten Fahrfrequenzen von LKW Zu- und Ablieferungen.

Da es sich beim gegenständlichen Vorhaben im Wesentlichen um eine Erdbaustelle mit Maschineneinsatz (Bagger, Radlader, Walze, Schubraupe) handelt, ist der Personaleinsatz derart gering, dass pro Arbeitstag ein An- und Abreise mit einem Mannschaftstransporter prognostiziert wird.

Schallemissionen

Berechnungen der vom Vorhaben ausgehenden Schallimmissionen werden auf Basis der nachfolgend dargestellten Schallleistungspegel durchgeführt. Diese werden als maximale Schallleistungspegel angesehen, die der Konsenswerber nicht überschreiten darf. Dies gilt sowohl für alle Bau- als auch für alle Betriebsphasen.

Art des Fahrzeuges	$L_{w,A',1h}$ in dB	Zuschlag	Dauer Std./%	Anzahl bzw. Anzahl der Fahrten/Tag	Gesamtschall- leistungspegel $L_{w,A}$ in dB
LKW Vorbeifahrt beschleunigt auf Steigungen > 7%	67	-	-	verschieden	-

Art des Fahrzeuges	$L_{w,A}$ in dB				
Kettenbagger mit Tieföffelaustrüstung (Raupenbagger)	101	-	13/100	2 bzw. 3	104 bzw. 106
Transportbetonmischer (Betriebsart Mischen)	108	-	13/100	1 bzw 2	108 bzw. 111
Harvester	105	-	13/100	1	105
Forwarder	105	-	13/100	1	105
Motorsäge	110	-	13/100	3	115
Tieflochbohrgerät mit Dieselantrieb für Litzenanker	108	6	13/100	1	114
Bohrgerät für Großbohrpfähle	110	0	13/100	1	110
Planierraupe (Schubraupe)	103	-	13/100	1	103
Stampffußwalze (Walzenzug)	105	-	13/100	1	105

Tabelle 8: Schallemissionspegel Bauphase

Bauabschnitt 1

Während des ersten Bauabschnittes sind die in Kapitel Pufferbecken dargestellten Maßnahmen vorgesehen.

Insgesamt sind für diesen Abschnitt Schallquellen für drei Szenarien (Holzarbeiten, Boden, Erdarbeiten) zu betrachten.

Holzarbeiten

Das Szenario "Holzarbeiten", das die Baumaschinen und deren Emissionen für die Rodung des Deponiebereiches und die Herstellung des Sickerwasserbeckens mit den Sickerwasserleitungen erfasst.

Die folgenden Schallemissionsquellen sind zu betrachten:

- Raupenbagger im Bereich des Pufferbeckens
- 1 Transportbetonmischer im Bereich des Pufferbeckens
- 1 Harvester, 1 Forwarder und 3 Motorsägen
- maximal 58 LKW-Fahrten pro Tag

Boden

Das Szenario "Boden", das die Baumaschinen und deren Emissionen für die Untergrundstabilisierung im Bereich des nördlichen Dammes erfasst.

Die folgenden Schallemissionsquellen sind zu betrachten:

- 1 Tieflochbohrgerät
- 1 Bohrgerät für Großbohrpfähle
- Transportbetonmischer
- maximal 19 LKW-Fahrten pro Tag

Erdarbeiten

Das Szenario "Erdarbeiten", das die Baumaschinen und deren Emissionen zur Herstellung des Rohplanums bzw. der Herstellung der mineralischen Dichtung, der Einbau von Filterkies, Folie, Flies etc. im Deponiebereich erfasst.

Die folgenden Schallemissionsquellen sind zu betrachten:

- Raupenbagger im Bereich der neuen Deponie
- 1 Walzenzug
- 1 Schubraupe
- maximal 60 LKW-Fahrten pro Tag

Bauabschnitt 2

Während dieses Bauabschnittes sind die in Kapitel Bauablauf dargestellten Maßnahmen vorgesehen.

Die folgenden Schallemissionsquellen sind zu betrachten:

- 1 Harvester, 1 Forwarder und 3 Motorsägen
- Raupenbagger im Bereich der neuen Deponie
- 1 Bohrgerät für Großbohrpfähle
- 1 Walzenzug
- 1 Schubraupe
- max. 65 LKW-Fahrten pro Tag

Bauabschnitt 3

Während des 3. Bauabschnittes sind die in Kapitel Materialbewegungen dargestellten Maßnahmen vorgesehen. Der zeitliche Verlauf des Bauabschnittes 3 erfolgt analog zum Bauabschnitt 2 und unterscheidet sich von diesem nur durch seine Lage.

Bauabschnitt 4

Während des 4. Bauabschnittes sind die in Kapitel Materialbewegungen dargestellten Maßnahmen vorgesehen.

Die folgenden Schallemissionsquellen sind zu betrachten:

- Raupenbagger im Bereich der neuen Deponie
- 1 Walzenzug
- 1 Schubraupe
- max. 60 LKW-Fahrten pro Tag

Weitere Details sind dem schall- und erschütterungstechnischen Fachgutachten zu entnehmen.

Gas- und partikelförmige Emissionen

Die Deponie soll abschnittsweise ausgebaut werden, wobei sämtliche infrastrukturelle Ausbauten (Sickerwasseranlage u.a.) in der ersten Bauphase erfolgen.

Für die einzelnen Bauabschnitte ergeben sich die angeführten Fahrfrequenzen von LKW Zu- und Ablieferungen.

Das heißt, dass in der Intensivphase der Bauzeit mit einer Erhöhung des deponiepezifischen Verkehrs in der Höhe von 50-100% zu rechnen ist. Hinsichtlich staub- und abgasemissionsrelevanter Emissionen ist in Zeiten intensiver Bautätigkeit (Geländemodellierung, Aufbringung von mineralischer Dichtung, Böschungsbau) eine Verdoppelung der Emissionen auf der Deponie im Vergleich zum Regelbetrieb gegeben.

Details sind dem immissionstechnischen Fachgutachten zu entnehmen.

Erschütterungsemissionen

Bei der Bauherstellung sind allfällige Erschütterungsbelastungen bei den Bodenverbesserungsmaßnahmen zu erwarten. Im speziellen sind tiefreichende Untergrundverbesserungen durch Herstellung von Großbohrpfählen vorgesehen. Bei der Herstellung von Großbohrpfählen kann es bei der Bohrphase zu Stoß- und Erschütterungsbeanspruchungen kommen falls „Meißeltätigkeiten“ für die Durchörterung von allfälligen Gesteinsformationen notwendig sind.

Weitere Details sind dem schall- und erschütterungstechnischen Fachgutachten zu entnehmen.

Flüssige Emissionen inkl. Oberflächenentwässerung

Zu Angaben zur Oberflächenentwässerung in der ersten Bauphase ist auf Kapitel Oberflächenwasser, in der zweiten Bauphase ist auf Kapitel Oberflächenwasser, in der dritten Bauphase ist auf Kapitel Oberflächenwasser und in der vierten Bauphase ist auf Kapitel Oberflächenwasser zu verweisen.

Die am Südende der Deponie kartierten Vernässungszonen und diffusen Quellaustritte werden, soweit es notwendig ist, durch die geplanten Sickerwasserleitungen gefasst und gezielt dem Lanzgrabenbach oder dem Oberflächenwasserrückhaltebecken zugeführt.

Details sind außerdem dem abwasser- und dem wasserbautechnischen Fachgutachten zu entnehmen.

Abfall und Reststoffe

In den Bauphasen fallen an Holz und Wurzelstöcken aus der Rodung und des Bodenaushubmaterials im Ausmaß von 18.000 m³ für den Bauabschnitt 1, 18.000 m³ für den Bauabschnitt 2, 42.300 m³ für den Bauabschnitt 3 und 45.000 m³ für den Bauabschnitt 4 an. Gesamt fallen daher ca. 123.000 m³ an Bodenaushubmaterial an. Vergleich hierzu auch die Kapitel unter Bauphase.

Es ist vorgesehen, das gewonnene Holz während der Rodungsarbeiten entsprechend aufzuarbeiten und anschließend nach tatsächlichem Anfall abzutransportieren. Die verbleibenden Wurzelstöcke werden gefräst und dem vorhandenen Humus beigemischt. Der Humus wird separat auf den Zwischendeponien gelagert und für die Rekultivierungsschicht der Oberflächenabdichtung der neuen Reststoffdeponie verwendet. Für den ersten Bauabschnitt ergibt sich ein überschüssiges Bodenaushubmaterial inklusive Humus von ca. 18.000 m³ (mineralische Abdichtung für Basisabdichtung beträgt ca. 8.000 m³). Nach Fertigstellung des ersten Schüttabschnittes (ca. 9.500 m²) wird das gelagerte Material gemäß Eignung für die Herstellung der Oberflächenabdeckung der neuen Deponie verwendet. Das zwischenzeitlich vorhandene überschüssige Bodenaushubmaterials inklusive Humus (ca. 123.000 m³ gesamt) wird jeweils zwischengelagert und anschließend je nach Schüttfortschritt für die Herstellung der Oberflächenabdeckung verwendet. Bei einer Oberfläche von ca. 75.000 m² ergibt sich eine mittlere Deponieoberflächenabdichtungsdicke von ca. 100cm. In den Böschungsbereichen ist eine Rekultivierungsschicht von max. 80cm vorgesehen. Im Topbereich erfolgt die Herstellung der Rekultivierungsschicht im Randbereich mit 50cm und in der Mitte mit max. 150cm.

Details sind dem abfalltechnischen Fachgutachten zu entnehmen.

Betriebsphase

Anlieferung

Die Anlieferung der Abfallmenge erfolgt mit Hilfe von LKWs mit 3 oder 4 Achsen über die Zufahrtsstraße zum Deponiestandort.

Betriebszeiten

Der Betrieb der Deponie erfolgt in der Regel zwischen 06:00 und 19:00 Uhr an den Wochentagen und am Samstag von 06:00 bis 14:00 Uhr. In dieser Zeit erfolgt ebenfalls die Anlieferung der Abfallstoffe.

Abfallmengen und Fahrfrequenzen 2006-2010

Schl.Nr	Abfallstoff	2006	2007	2008	2009	2010
31103	Ofenausbruch aus met. Prozessen	2.412	0	0	53	61
31104	Ofenausbruch aus nichtmet. Prozessen	342	283	382	355	203
31111	Hütten- und Giessereischutt	27.467	26.681	22.680	11.383	16.038
31218	Elektroofenschlacke	34.410	40.500	36.370	19.998	32.149
31220	Konverterschlacke	9.147	8.023	9.093	4.999	8.037
31409	Bauschutt	7	0	0	0	0
31444	Schleifmittel	0	0	1.028	799	1.208
31625	Sandfang aus Regenablaufschächten	9	20	273	72	40
35101	Eisenhaltiger Staub, konditioniert	5.589	6.090	6.000	1.966	0
35102	Zunder ölfrei	1.713	1.487	2.769	1.400	2.942
51309	Eisenhydroxidschlamm-Beizschlamm	1.389	1.390	1.450	731	1.228
3141134	Bodenaushub	205	10	8	0	0
Angaben in to	Summe	82.690	84.484	80.052	41.756	61.906

Gesamtvolumen (m³)	43.521	44.465	42.133	21.977	32.582
LKW-Fahrten (Hin- und Rückfahrt) (Stück)	9.188	9.387	8.895	4.640	6.878
Mittelwert 2006-2008 (m³)	43.373				
Zuwachsprognose 15 % (m³)	6.506				
Summe zukünftig (m³)	49.879				
LKW-Fahrten (Hin- und Rückfahrt) zukünftig (Stück)	10.529				

Tabelle 9: Abfallmengen und errechnete Fahrten

Die dargestellten Werte für die LKW-Fahrten (Hin- und Rückfahrten) sind Fahren – für die tatsächlich anfallenden Fahrten sind die Werte somit mit dem Faktor Zwei zu multiplizieren. Darüber hinaus sind die hier dargestellten LKW-Fahrten auf Basis der vorhandenen, gewogenen Abfallmengen und Rückrechnung über ein mittleres Gewicht errechnet worden (theoretischer Wert).

Annahmekontrolle

Die Durchführung der Annahmekontrolle erfolgt laut Bescheid GZ.: 03-38.2018-98/19 vom 02.03.1998. Als Leiter der Kontrolle wird Dr. Rainer Leitgeb als verantwortliche Personen lt. DVO namhaft gemacht. Sein Stellvertreter ist DI Michael Ebner.

Abfalleinbau

Beim Abfalleinbau ist darauf zu achten, dass es zu keiner Beschädigung der Deponieeinrichtungen (Basisabdichtung, Filterrohre) kommt und ebenfalls keine Gefährdung des Deponiepersonals auftritt.

Schüttaufbau

Die Schüttung erfolgt in der Regel derart, dass möglichst gemischtlagig die einzelnen Abfallfraktionen eingebaut werden, um eine Sperrschicht im Aufbau der Deponie zu verhindern.

Art und Menge der abzulagernden Abfälle

Abfallarten und Menge

Es werden nur betriebsinterne Abfälle abgelagert. Zu Abfallart und Menge siehe vorherige Darstellung.

Nutzungsdauer

Aufgrund des vorhandenen möglichen Schüttvolumens von ca. 1.060.000 m³ und einem zu erwartenden Abfallvolumenanfall von ca. 50.000 m³ pro Jahr ist eine maximale Nutzungsdauer von 20 Jahren vorgesehen.

Geräte bzw. mechanische Ausstattung

Einbaugeräte

Auf der Deponie wird ein Ladegerät (Radlader) einmal wöchentlich sowie ein Walzenzug durchschnittlich einmal monatlich das angelieferte Material einbauen und verdichten. Diese Geräte sind von der Emissionsseite her für Baustellen und für den Straßenverkehr zugelassene Baumaschinen und werden je nach Bedarf angemietet.

Im Böschungsbereich erfolgt der Einbau des angelieferten Materials mittels eines Baggers.

Deponieabschluss

Topbereich

Ausgleichsschicht

Als unmittelbare Abdeckung ist eine verdichtete Ausgleichsschicht aus grobkörnigem Material (maximales Korn 100 mm gemäß ÖNORM B 4400 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke und Methoden zum Erkennen von Bodengruppen“, ausgegeben am 1. November 1978) mit einer Mindeststärke von 0,5 m herzustellen. Das Material der Ausgleichsschicht und allfälliger Zwischenabdeckungen hat zumindest jenen qualitativen Anforderungen zu genügen, die an die zur Ablagerung genehmigten Abfälle gestellt werden.

Oberflächenabdichtung

Als Oberflächenabdichtung ist eine Kombinationsdichtung mit folgendem Aufbau vorgesehen:

- mineralische Dichtung aus anstehendem Ton, aufbereitet gewählt mehrlagig mit einer Gesamtdicke von mindestens 60 cm
- PE-HD Kunststoffdichtungsbahn mit einer Mindeststärke von 2,5 mm
- Kunststoffvlies pH-beständig mit einer Stärke größer 1200 g/m²

Die Oberfläche der Oberflächenabdichtung weist ein Längsgefälle von 8,5 % und ein Mindestquergefälle von 4 % auf. Die Kombinationsbasisabdichtung weist gemäß Deponieverordnung 2008 folgende Mindestwerte auf:

Mineralische Dichtungsschichten:

- a) Der Durchlässigkeitsbeiwert (k-Wert) der mineralischen Dichtungsschichten für Oberflächendichtungen gemäß lit. c darf bei einem hydraulischen Gradienten von $i = 30$ (Laborwert) 10^{-9} m/s nicht überschreiten. Abweichend davon gilt für Inertabfalldeponien ein k-Wert von 5×10^{-8} m/s. Darüber hinaus sind bei allen Deponien, ausgenommen Bodenaushubdeponien, die Anforderungen an mineralische Dichtungsschichten für Deponiebasisdichtungen (Kapitel 2.1. lit. b bis h gemäß Deponieverordnung 2008) einzuhalten.
- b) Die Kornabstufung des mineralischen Dichtungsmaterials ist so zu wählen, dass ein Austragen von Feinstanteilen nicht möglich ist (Suffusionsbeständigkeit) und eine geringe Rissanfälligkeit gegeben ist. Bei Reststoff- und Massenabfalldeponien hat das mineralische Dichtungsmaterial einen Mindestanteil an Feinstkorn ($< 2 \mu\text{m}$) von 20 Masseprozent aufzuweisen, wobei der Anteil der Tonmineralien am Feinstkorn mindestens 50% betragen muss. Für bentonitvergütete Dichtschichten gilt davon abweichend ein Anteil der Tonmineralien am Feinstkorn von mindestens 40% als ausreichend, wenn der Mischvorgang in einer Zentralmischanlage erfolgt.
- c) Kornfraktionen über 63 mm dürfen nicht enthalten sein. Die oberste Lage der Dichtungsschicht darf keine scharfkantigen Körner aufweisen und ein Größtkorn von 20 mm nicht überschreiten.
- d) Holz, Wurzeln und andere unzersetzte Fremdstoffe dürfen nicht enthalten sein. Der Gehalt des mineralischen Ausgangsmaterials an organisch gebundenem Kohlenstoff darf nicht mehr als fünf Masseprozent betragen.
- e) Das mineralische Dichtungsmaterial muss in eingebautem Zustand den durch die Auflast bedingten Verformungen plastisch folgen können.
- f) Das mineralische Dichtungsmaterial muss gegenüber dem Untergrund erosionsstabil sein. Die Erosionsstabilität kann auch durch die Anordnung eines Geotextils hergestellt werden.
- g) Das Dichtungsmaterial muss in eingebautem Zustand homogen sein.
- h) Die Anforderungen an Eignungs-, Kontroll- und Abnahmeprüfungen gemäß ÖNORM S 2074-2 "Geotechnik im Deponiebau - Teil 2: Erdarbeiten", Punkt 6, ausgegeben am 1. September 2004, sind zu erfüllen.

Oberflächenentwässerung

Über der Oberflächenabdichtung wird ein Flächenfilter mit einer Gesamtstärke von 50 cm errichtet, er weist folgende Eigenschaften auf:

- a) Für das über der Oberflächendichtung in einer Mindeststärke von 50 cm herzustellende Oberflächenentwässerungssystem sind die Anforderungen an den Flächenfilter und die Sickerwasserleitungen gemäß Kapitel 3.1. und 3.2. gemäß Deponieverordnung 2008 einzuhalten. Die Anordnung von Sickerwasserleitungen ist nicht zwingend. Der Einsatz von geeigneten Materialien aus dem Baurestmassenrecycling ist zulässig.
- b) Erfolgt die Oberflächenentwässerung durch eine geosynthetische Drainage, ist die Rekultivierungsschicht in einer Mächtigkeit auszuführen, die die örtliche Frosttiefe übersteigt, zumindest jedoch 0,8 m. Falls keine Daten über die örtliche Frosttiefe vorhanden sind, kann als Näherung die Formel Seehöhe in Metern/1000 angewendet werden. Für geosynthetische Drainelemente ist die ÖNORM S 2082 „Deponien – Oberflächenabdeckungen – Systemanforderungen“, Punkt 4.4, ausgegeben am 1. Jänner 2005, anzuwenden.
- c) Ein Nachweis über die langfristige hydraulische Wirksamkeit und Leistungsfähigkeit des Systems unter Berücksichtigung des Sickerwasseranfalls ist jedenfalls zu führen.

Flächenfilter:

- a) Der Flächenfilter ist aus gewaschenem und verwitterungsbeständigem Kies mit ausreichender Kornfestigkeit in einer Mindeststärke von 50 cm zu errichten und darf einen Durchlässigkeitsbeiwert (k-Wert) von 10⁻² m/s nicht unterschreiten. Der Einsatz von qualitätsgesicherten Materialien aus dem Baurestmassenrecycling ist für Inertabfall-, Baurestmassen- und Reststoffdeponien zulässig.
- b) Der Kalzium- und Magnesiumcarbonatanteil des Filtermaterials darf nicht mehr als 30 Gewichtsprozent betragen. Ausnahmen hinsichtlich höherer Carbonatanteile und alternativer Filtermaterialien in Abhängigkeit der zu erwartenden Sickerwasserqualitäten (pH-Wert) sind zulässig.
- c) Rundkorn der Körnungsgruppe 16/32 ist zu bevorzugen.
- d) Das Eindringen von abgelagertem Abfall in den Flächenfilter wird durch den Einbau eines Geotextiles unterbunden.

Rekultivierungsschicht

Die Rekultivierungsschicht ist standortkonform aus Erde (dh. aus Bodenaushubmaterial) mit einer Stärke von mindestens 0,5 m herzustellen.

Rekultivierungsschichten sind schichtweise aufzubauen, der Aufbau hat sich am Aufbau eines natürlichen Bodens zu orientieren, insbesondere ist der abgestufte Gehalt an organischen Substanzen zu berücksichtigen. Getrennt erfasster humoser Oberboden ist als Oberbodenmaterial in einer Rekultivierungsschicht zu verwenden.

Es sind folgende Werte beim Aufbau einzuhalten:

Wert	Symbol	Einheit	Bereich
Skelettgehalt > 2 mm		Gew% TM	0 – 10
Skelettgehalt > 63 mm		Gew% TM	0
TOC		Gew% TM	durchschnittlich maximal 5% / durchschnittlich maximal 3% / maximal 0,7% (für Tiefen von 0-60 / 60-120 / ab 120 cm)
TOC im Eluat nach ÖNORM S 2115 „Bestimmung der Eluierbarkeit von Abfällen mit Wasser“, ausgegeben: 01.07.1997		mg/kg TM	200 /200 /100 (für Tiefen von 0-60 / 60-120 / ab 120 cm)
pH-Wert nach ÖNORM L 1083 „Chemische Bodenuntersuchungen – Bestimmung der Acidität (pH-Wert)“, ausgegeben: 01.04.2006			6,5 – 8
Elektrische Leitfähigkeit Messung EN 27888 „Wasserbeschaffenheit – Bestimmung der elektrischen Leitfähigkeit (ISO 7888:1985)“, ausgegeben: 01.12.1993, im Extrakt nach ÖNORM S 2115		ms/m	< 40
Gesamtstickstoff	Nges	Gew% TM	< 0,5
Gesamtphosphor	Pges	Gew% TM	< 0,08
Ballaststoffe (Störstoffe)	Kunststoffe	Gew% TM	< 0,5
	Metall	Gew% TM	< 0,5

Tabelle 10: Werte für Bodenaushubmaterial

Böschungsbereich

Ausgleichsschicht

Als unmittelbare Abdeckung ist eine verdichtete Ausgleichsschicht aus grobkörnigem Material (maximales Korn 100 mm gemäß ÖNORM B 4400 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke und Methoden zum Erkennen von Bodengruppen“, ausgegeben am 1. November 1978) mit einer Mindeststärke von 0,5 m herzustellen. Das Material der Ausgleichsschicht und allfälliger Zwischenabdeckungen hat zumindest jenen qualitativen Anforderungen zu genügen, die an die zur Ablagerung genehmigten Abfälle gestellt werden.

Oberflächenabdichtung

Zur Herstellung der Oberflächenabdichtung im Bereich der Böschung wird eine geosynthetische Tondichtungsbahn verwendet. Die geosynthetische Tondichtungsbahn hat die Anforderungen der ÖNORM S2081-1 „Deponie - Geosynthetische Tondichtungsbahn – Teil 1: Anforderungen und Prüfungen“ ausgegeben am 01.06.2006 und der ÖNORM S2081-2 „Deponie - Geosynthetische Tondichtungsbahn – Teil 2: Verlegung“ ausgegeben am 01.09.2004 zu entsprechen.

Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung im Böschungsbereich erfolgt durch eine geosynthetische Drainage. Die geosynthetischen Drainelemente haben den Vorgaben der ÖNORM S2082 „Deponie – Oberflächenabdichtungen - Systemanforderungen“ Punkt 4.4, ausgegeben am 01.01.2005 zu entsprechen.

Rekultivierungsschicht

Die Rekultivierungsschicht ist standortkonform aus Erde (dh. aus Bodenaushubmaterial) mit einer Stärke von mindestens 0,5 m herzustellen.

Die Rekultivierungsschicht wird aus standortkonformer Erde (Bodenaushubmaterial) hergestellt. Die tatsächliche durchschnittliche Rekultivierungsschicht beträgt ca. 100cm. In den Böschungsbereichen ist eine Rekultivierungsschicht von max. 80cm vorgesehen. Im Topbereich erfolgt die Herstellung der Rekultivierungsschicht im Randbereich mit 50cm und in der Mitte mit max. 150cm. Durch die Erhöhung der Rekultivierungsschicht von 0,5m auf 1,5m in der Mitte des Topbereichs weist die Rekultivierungsschicht ein zusätzliches Quergefälle von 1% gegenüber der Oberflächenabdichtung (4% Quergefälle) auf.

Rekultivierungsschichten sind schichtweise aufzubauen, der Aufbau hat sich am Aufbau eines natürlichen Bodens zu orientieren, insbesondere ist der abgestufte Gehalt an organischen Substanzen zu berücksichtigen. Getrennt erfasster humoser Oberboden ist als Oberbodenmaterial in einer Rekultivierungsschicht zu verwenden.

Es sind auch hier die Werte wie in Tabelle 10 angegeben einzuhalten.

Energiebedarf in der Betriebsphase

Energietechnisch ist auf der Deponie die Brückenwaage an das Stromnetz angebunden, da hier aber der Container nur für die Elektronik der Waage benötigt wird und nicht durch Personal besetzt ist, sondern zur Unterbringung der Mess-Elektronik dient und die Steuerung vom Werk aus erfolgt, ist der diesbezügliche Energieaufwand vernachlässigbar.

Der Transport des Materials auf die Deponie erfolgt durch Eigen-LKW, der Einbau des Materials erfolgt in periodischen Abständen durch Subunternehmer. Der Energieverbrauch in Zusammenhang mit dem Materialeinbau kann daher nur mittels allgemeiner Emissionsfaktoren abgeschätzt werden.

Sämtliche Angaben beziehen sich auf den jetzt schon bestehenden Ist-Zustand, da durch die Erweiterung keine neuen Fakten geschaffen werden, sondern die jetzt schon verwendeten Energieträger weiter verwendet werden.

Dieseltreibstoff wird im Zusammenhang mit dem Deponiebetrieb für den Betrieb des Radladers, den Betrieb des Baggers und für Baumaschinen benötigt.

Die Einbauarbeiten des Materials werden nicht vom Deponiebetreiber selbst durchgeführt, sondern von Fremdfirmen, wobei 1 x pro Woche der Einbau mittels Radlader erfolgt und 1 x pro Monat Arbeiten mit einem Bagger.

Energiebedarf für Einbaugeräte

Radlader

Aggregierte Daten gemäß BAFU

- 10 Std. / d
- 1 Tag pro Woche
- 500 Std. / a
- 12 l/h bzw. 10 kg Dieselverbrauch/h (Umrechnungsfaktor l/kg: 0,832)
- Energieeinsatz = 5.000 l Diesel / a

Bagger

Aggregierte Daten gemäß BAFU

- 10 Std. / d
- 1 Tag pro Monat
- 120 Std. / a
- 5,4 l/h bzw. 4,5 kg/h Dieselverbrauch
- Energieeinsatz = 648 l Diesel / a

Energiebedarf für Fahrzeuge

Gemäß Handbuch für Emissionen aus dem Straßenverkehr Version 3.1 (Umweltbundesamt 2010) ist für schwere Nutzfahrzeuge beim Verkehrsszenario rural, frei fließend, mittlere Geschwindigkeit 34 km/h, mit folgenden Emissionen zu rechnen:

Steigung %	Kraftstoff g/km	CO ₂ g/km
0%	259	748
6%	677	1958
-6%	63	183

Tabelle 11: Emissionsdaten Straßenverkehr

Pro Zuliefervorgang werden ca. 2 km Steigung, 2 km ebene Strecke und 2 km Gefälle zurückgelegt.

Daraus resultieren pro Anliefervorgang ein Kraftstoffverbrauch von 2 kg und eine CO₂-Emission von 5,8 kg.

Im Regelbetrieb erfolgen pro Tag 40 Anlieferungen, es wird somit pro Tag für den Materialtransport zur Deponie 80 kg Diesel verbraucht und 232 kg CO₂ emittiert.

Auf das Jahr gerechnet ergeben sich 250 Tage Regelbetrieb (40 Fahren pro Tag = 200 m³/Tag und 50.000 m³/Jahr).

Energiebilanz für das gesamte Vorhaben

Aufgrund der dargestellten Maschineneinsatzzeiten ergibt sich unter Zugrundelegung eines Heizwertes von 42,6 MJ/kg folgende Energiebilanz:

	Std/Jahr	Einsatz kg/h	kg/Jahr	Energieaufwand GJ
Radlader	500	10	5.000	213
Bagger	120	4,5	540	23
LKW			20.000	852
Summe			25.540	1.088

Tabelle 12: Energiebilanz

Der spezifische Energieeinsatz für das gesamte Vorhaben beträgt 1,1 TJ pro Jahr bzw. 22 TJ für den gesamten Regelbetrieb.

Emissionen der Betriebsphase

Verkehrsaufkommen

Die Anlieferung der zu deponierenden Stoffe erfolgt nach Stoffnummern geordnet und nach Verwiegung, mittels firmeneigener oder zugemieteter Fahrzeuge über die werksinterne Haldenstraße.

Innerbetrieblicher Verkehr

Als innerbetrieblicher Verkehr werden jene Fahrten bezeichnet, die der Verbringung der werksintern anfallenden Abfälle (Reststoffe) auf die Deponie Emberg dienen. Dabei handelt es sich sowohl um Fahrten aus dem Werksgelände Kapfenberg als auch aus dem Werk Deuchendorf.

Außerbetrieblicher Verkehr

An außerbetrieblichem Verkehr ist nur der Anlieferverkehr von Baumaterialien in der Bauphase zu erwarten, da der Deponiebetrieb ausschließlich mit internen Abfällen erfolgt.

Beschreibung der Fahrbahnbeschaffenheit und Nutzung der Transportrouten innerhalb des Haldengeländes

Die internen Verkehrswege sind bituminös befestigt. Dieses Straßennetz wird mit Ausnahme eines kurzen Teilstückes (Gemeindeweg) auf einer Länge von rd. 190 m ausschließlich betriebsintern genutzt und wird von sonstigen Verkehrsteilnehmern nicht befahren.

Zur Verhinderung von die Sicht behindernden Staubentwicklungen durch den innerbetrieblichen Transport werden sowohl die unbefestigten als auch die befestigten Fahrwege bei Bedarf befeuchtet und die befestigten außerdem gereinigt.

Beschreibung des öffentlichen Wege- und Straßennetzes für Abfalltransporte

Wegstrecke	Straßenbezeichnung
Portier Deuchendorf (Werk 6) – Werk Kapfenberg	Werk 6 Straße – Leobner Bundesstraße – Wiener Straße – Mariazeller Straße

Das Teilstück beginnt bei der Werksausfahrt Deuchendorf und endet bei der Werkseinfahrt in Kapfenberg.

Beschreibung des Verkehrsaufkommens

Durch den Betrieb der Deponie erfolgen nachstehende Voll- und Leerfahrten. Fahrbewegungen von PKW durch verantwortliche Personen sind in Ihrer Anzahl vernachlässigbar.

- LKW 4 – Achser: 18 Fahren pro Tag (36 Fahrten)
- LKW Absetzcontainer: 16 Fahren pro Tag (32 Fahrten)
- Kehrmaschine: 2,4 Fahrten/d (12 Fahrten/w)/d
- Supersauger: 1,2 Fahrten/d (6 Fahrten/w)

Beispiel 2010: Deuchendorf – Deponie: 656 Fahren (1.312 Fahrten)
Werk Kapfenberg – Deponie: 7.938 Fahren (15.876 Fahrten)

Die angeführten Fahrbewegungen stellen die Ist – Situation dar und werden im Zuge der Erweiterung nicht erhöht. Über den gesamten beantragten Betriebszeitraum von 20 Jahren ist mit einer kontinuierlichen Steigerung von rd. 15% zu rechnen. Die aus der Produktionssteigerung in diesem Zeitraum erwartete höhere Menge an zu deponierenden Reststoffen (rd. 15%) betrifft hauptsächlich das Werk Kapfenberg und nicht den Standort Deuchendorf, wo die Produktionssteigerung in diesem Zeitraum mit lediglich ca. 2% erwartet wird.

Die Materialabtransporte finden in der Regel von Montag bis Freitag statt und werden zwischen 6:00 Uhr und 15:00 Uhr abgewickelt. Nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeinde werden Transporte auch außerhalb dieser Zeiten durchgeführt.

Details sind dem verkehrstechnischen Fachgutachten zu entnehmen.

Schallemissionen

Die projektierten Betriebsphasen in den jeweiligen 4 Abschnitten sind 5 Jahre, nach 20 Jahren soll der Abschnitt 4 abgeschlossen sein und damit die Deponie stillgelegt und rekultiviert werden. Die Bauabschnitte der einzelnen Bauphase verlaufen immer während der zugehörigen Betriebsphasen. Während der Errichtung des Abschnittes 1 läuft der Betrieb in der bestehenden

Reststoffdeponie, nach Fertigstellung des Bauabschnittes 1 wird dieser im nachfolgend beschriebenen Deponiebetrieb betrieben. Die Betriebszeiten sind wochentags 06:00 – 19:00 und Samstag bis 14:00. Der Ablauf des Betriebes verläuft für jeden Abschnitt gleich.

Der bestehende und der geplante Betrieb unterscheiden sich durch die örtliche Verlagerung des Betriebes in den jeweiligen Abschnitten 1 – 4.

Art des Fahrzeuges	$L_{W,A',1h}$ in dB	Andauer	Ereignisse bzw. Anzahl der Fahrten/Tag	Gesamtschallleistungspegel $L_{W,A',1h}$ in dB (gerundet)
LKW Vorbeifahrt beschleunigt auf Steigungen > 7%	67	-	73	64
Art des Fahrzeuges	$L_{W,A}$ in dB			
LKW abkippen	107	40 s	18	76
Radlader	100	1,2 h	1	90
LKW Absetzcontainer abkippen	107	130 s	16	82
Kehrmaschine abkippen	107	12 min.	1,7	89
Supersauger abkippen	107	12 min.	0,9	89

Tabelle 13: projektspez. Schallpegel für die Betriebsphase bezogen auf einen Arbeitstag von 06:00 – 19:00

$L_{W,A}$ in [dB]Schallleistungspegel bezogen auf einen durchgehenden Betrieb

$L_{W,A',1h}$ in [dB]Schallleistungspegel bezogen auf 1h und 1m Wegabschnitt

Parameter der vorhabensrelevanten Schallemitenten in der Betriebsphase

- 4-achsige LKW fahren über die Deponiezufahrt zum Bereich der alten Deponie (36 Fahrten/Tag) und kippen dort Schlacke ab (Einwirkdauer ca. 40 s, 18 Abkippvorgänge pro Tag).
- LKW mit Absetzcontainer fahren in den Bereich der alten Deponie (32 Fahrten/Tag) und kippen dort Stäube, Zunder und andere Abfälle ab. Die zu den Fahrten ermittelten längenbezogenen Schallleistungspegel aus Tabelle 13 für diese LKW werden als identisch mit jenen der 4-achsigen LKW angenommen, die Anzahl der LKW-Fahrten also addiert (36+32). Die Einwirkdauer für einen Abkippvorgang eines LKW mit Absetzcontainer wird vom Konsenswerber mit ca. 130 s angegeben (16 Abkippvorgänge pro Tag).
- Radlader bauen das Material ein (Einwirkzeit 1,2 Std/Tag).
- 1 Kehrmaschine fährt über die Zufahrtstraße zur alten Deponie (24 Fahrten/Woche bzw. 3,4/Tag, auch Samstag und Sonntag) und kippt dort feuchte Stäube und kleine bis mittlere Schlackenteile ab. Die Einwirkdauer für einen solchen Vorgang wird vom Konsenswerber mit 12 min angegeben. Die Schallleistungspegel für einen solchen Vorgang gibt es in der Literatur nicht. Da der Wert für das Abkippen eines LKW mit 107 dB für Schotter aus der Literatur [4] ermittelt wurde, ist das Abkippen von feinen Stäuben vermutlich leiser als das Abkippen von Schotter. Im Sinne einer worst-case-Rechnung kann jedoch der Schallleistungspegel von 107 dB für einen solchen Vorgang herangezogen werden. Die 3,4 Fahrten der Kehrmaschine pro Tag werden zu den gesamten LKW-Fahrten addiert (36+32+3).
- 1 Supersauger fährt über die Zufahrtstraße zum Deponiestandort (12 Fahrten/Woche, 1,7/Tag, auch Samstag und Sonntag) und kippt dort mit Wasser vermischte Stäube und Zunder in Form von Schlamm ab (Einwirkdauer 12 min). Auch hier wird ein Schallleistungspegel von 107 dB in Ermangelung von Literaturangaben angenommen, die Fahrten des Supersauger als LKW-Fahrten addiert (36+32+3+2=73).

Die längenbezogenen Schalleistungspegel pro Stunde für diese Fahrten werden Tabelle 13 entnommen und in der Berechnung berücksichtigt, ebenso die für einen Abkippvorgang spezifischen Emissionen. Die Einwirkzeit für die Abkippvorgänge wurde vom Konsenswerber geschätzt.

Die Fahrten der Kehrmachine und des Supersaugers erfolgen in Kampagnen, es wurden jeweils durchschnittliche Werte angenommen.

Für das Szenario „20 Jahre“ eine Erhöhung der LKW-Fahrten im Betrieb angenommen.

Schallpegelspitzen in Betriebs- und Bauphase

Zur Berechnung und Beurteilung der zu erwartenden Schallspitzen wird das am lautesten und am deutlichsten wahrnehmbare, sich wiederholende Geräusch (aus eigenen Beobachtungen) herangezogen:

Art des Fahrzeuges	$L_{W,A,sp}$ in dB	Quelle
Muldenkipper abkippen Grobmaterial	130	10

Tabelle 14: Spitzenpegel

PLANFÄLLE

Um die durch das gegenständliche Vorhaben zu erwartenden Schallsituation (Prognose-Situation) in der Nachbarschaft möglichst gut zu erfassen, werden verschiedene Berechnungsvarianten (Szenarien) erarbeitet.

- Planfall 01 „**Beginn**“ Bau in Abschnitt 1 + Betrieb in alter Deponie
- Planfall 02 „**Szenario 5 J**“: Betrieb in Abschnitt 1 im Jahr 2015, Bau in Abschnitt 2
- Planfall 03 „**Szenario 20J**“: Betrieb in Abschnitt 4 im Jahr 2030
- Planfall 04 „**Nullvariante**“ Ausbleiben des gegenständlichen Vorhabens

In jedem Szenario werden die relevanten Schallemittenten mit deren Lage, Einwirkdauer, Quellentyp (Linien-, Flächen- oder Punktschallquelle) und Arbeitszyklen/Stunde in IMMI 2009 konstruiert, in das 3D-Geländemodell eingesetzt und die dadurch auf die Messpunkte 1 und 2 einwirkenden spezifischen Immissionen berechnet.

Planfall 01 „Szenario Beginn“

In einer modellhaften Betrachtung einer Deponie ist es naturgemäß nicht möglich, die exakte Oberfläche des Deponiegeländes wiederzugeben, vielmehr ist eine Deponie ein Gelände mit dynamischer Oberfläche. Nichts desto trotz muss für die Berechnung der zu erwartenden Schallemissionen eine Annahme für das Gelände bzw. die Geländeoberfläche zum Berechnungszeitpunkt getroffen werden. Für das Geländemodell der alten Deponie im „Szenario Beginn“ wurde eine Vermessung des Konsenswerbers aus dem Jahr 2008 herangezogen.

Es wird angenommen, dass der Bau in Abschnitt 1 der neuen Deponie bereits begonnen hat und der Betrieb im Bereich der alten Deponie noch besteht.

Planfall 02 „Szenario 5J“

Für diesen Planfall wurde das Gelände der alten Deponie als befüllt angenommen, der Bauabschnitt 1 als fertig gestellt. Es wird bereits mit dem Bau in Abschnitt 2 der neuen Deponie begonnen, der Betrieb in Abschnitt 1 der neuen Deponie aufgenommen.

Planfall 03 „Szenario 20J“

Für diesen Planfall wurde das Gelände der alten Deponie und der neuen Deponie als befüllt angenommen, alle Bauabschnitte als fertig gestellt. Es wurde daher ein letzter Bau in Abschnitt 4 der neuen Deponie zusammen mit dem Betrieb dort modelliert.

Planfall 04 Nullvariante

Als Nullvariante wird die Variante betrachtet, die durch das Nichtzustandekommen des gegenständlichen Projektes schalltechnisch vorliegt.

Weitere Details sind dem schall- und erschütterungstechnischen Fachgutachten zu entnehmen.

GAS- UND PARTIKELFÖRMIGE EMISSIONEN

Emissionsanalyse Staub

Materialtransporte mit LKW

Emissionen auf befestigten Wegstrecken:

Folgende Staubemissionen durch die LKW-Fahrbewegungen auf befestigten Wegen sind bei gegenständlichem Vorhaben zu erwarten:

Emissionsrate befestigte Wege	10 g/km PM _{2,5}	40 g/km PM ₁₀	206 ^{g/km} TSP
--------------------------------------	---------------------------	--------------------------	----------------------------

Kumulative Wegstrecke bei 40 LKW pro Tag, 10 Arbeitsstunden pro Tag und 2,7 km Transportweg je LKW: 21,6 km/h

Resultierende Emissionsfracht befestigte Wege	216 g/h PM_{2,5}	864 g/h PM₁₀	4.450 g/h TSP
--	---------------------------------	--------------------------------	----------------------

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Emissionen auf unbefestigten Wegstrecken:

Die Materialtransporte erfolgen mittels straßenzugelassener LKW. Folgende Staubemissionen durch die LKW-Fahrbewegungen auf unbefestigten Wegen sind bei gegenständlichem Vorhaben zu erwarten:

Emissionsrate unbefestigte Wege	43 g/km PM _{2,5}	432 g/km PM ₁₀	1.708 $\frac{\text{g}}{\text{km}}$ TSP
--	---------------------------	---------------------------	---

Kumulative Wegstrecke für Materialanlieferung bei 4 LKW/h und 0,8 km Transportweg/LKW und 3,2 km/h sowie unter Berücksichtigung einer Emissionsreduktion von 50% durch die Befeuchtung:

Emissionsfracht Materialanlieferung	69 g/h PM _{2,5}	691 $\frac{\text{g}}{\text{h}}$ PM ₁₀	2.733 g/h TSP
--	--------------------------	---	---------------

Materialabwurf auf die Deponie

Auszugehen ist von einer Emissionsrate bei Abkippen der Reststoffe von 14 g/t Gesamtstaub und 3,0 g/t PM₁₀. Die Abwurfmenge beträgt 40 t/h (= 4 LKW/h). Die folgenden Staubemissionen sind bei gegenständlichem Vorhaben durch Materialabwurf zu erwarten:

Emissionsfracht Materialabwurf	18 g/h PM _{2,5}	120 $\frac{\text{g}}{\text{h}}$ PM ₁₀	560 g/h TSP
---------------------------------------	--------------------------	---	-------------

Einbau

Folgende Staubemissionen sind bei gegenständlichem Vorhaben durch Materialeinbau zu erwarten:

Emissionsfracht Materialmanipulationen Radlader	56 g/h PM _{2,5}	396 g/h PM ₁₀	2213 g/h TSP
--	--------------------------	--------------------------	--------------

Winderosion

Da die der Ausbreitung zugrunde gelegte Windstatistik aufgrund der geschützten großräumigen Lage keine Winde über 7 m/sek aufweist, wird der windbedingte Abtrag in der Ausbreitungsrechnung nicht berücksichtigt.

Abgasemissionen

Einbaumaschinen (Deponiebau)

Es kommt 1 x wöchentlich ein Radlader zum Einsatz und 1 x monatlich eine Walze zum Verdichten. Hierzu werden jeweils Fremdfirmen beauftragt. Folgende Abgasemissionen für dieselbetriebene Radlader der Leistungsstufe 75 bis 130 kW und der Emissionsstufe OffR D EU3A, Bezugsjahr 2010 sind zu erwarten:

Abgaswerte und Emissionen	Radlader		Walze	
Nennleistung	75 bis 130 kW		75 bis 130 kW	
Abgasemissionen	EU-Stufe IIIA	BAFU	EU-Stufe IIIA	BAFU
NO _x	max. 4,0 g/kWh	0,1514 kg/h	max. 4,0 g/kWh	0,1514 kg/h
HC		0,0144 kg/h		0,0135 kg/h
CO	max. 5,0 g/kWh	0,0651 kg/h	max. 5,0 g/kWh	0,0624 kg/h
Partikel ¹	max. 0,3 g/kWh	0,0173 kg/h	max. 0,3 g/kWh	0,0166 kg/h

Tabelle 15: Abgasemissionen Einbaumaschinen

LKW-Zulieferungen

Die Abgasemissionen für die Materialabtransporte per LKW wurden auf Grundlage einer maximalen Fahrzeug-Frequenz von 4 LKW/h und maximalen Fahrwegen (6 km pro Fahrzeug) berechnet.

Getroffene Annahmen:

- Schwere Nutzfahrzeuge (LKW mit Anhänger und Sattelkraftfahrzeuge)
- Maximale Zu- und Abfahrtswege (einf. Wegstrecke 2,7 km zur Waage und 400 m auf der Deponie)
- 2 Stauereignisse pro Lieferung (Wiegevorgang bei der Zu- und Abfahrt)
- Emissionsfaktoren für „Rampe oder Durchfahrt“
- 60 Sekunden Leerlaufzeit pro Abladevorgang
- Steigung +10% bei der Zufahrt und -10% bei der Ausfahrt

Es resultieren folgende LKW-spezifische Gesamtemissionsfrachten für die Verfüllung:

LKW schwer	Dimension	CO	NO _x	Partikel
Rampe/Durchfahrt	g/km	2,18	8,21	0,21
Steigungsfaktor	15%	1	1,6	2
Steigungsfaktor	-10%	0,2	0,1	0,7
Leerlauf	g/h	12,8	65,1	2,5
Stauereignis (Waage)	g/Ereignis	0,22	0,8	0,023
LKW pro Stunde	n	4	4	4
Fahrtstrecke pro LKW	km	6	6	6
Gesamtemission LKW	g/h	34	187	7,2

Tabelle 16: Abgasemissionen LKW

Emissionen aus der Sickerwasseraufbereitungsanlage

Hierzu ist auf das Kapitel Sickerwasseraufbereitungsanlage zu verweisen.

¹ Maximalannahme: Partikel liegen vollständig als PM10 bzw. PM2,5 vor.

Treibhausgasemissionen

Beim gegenständlichen Deponievorhaben sind unter der Annahme des Vollbetriebs mit 100.000 t Deponiematerial pro Jahr folgende Treibhausgasemissionen zu erwarten (Umrechnungsfaktor 3,15 kg CO₂ für 1 kg Treibstoff, gemäß Leitfaden):

	Energieaufwand GJ/Jahr	CO ₂ -Emission, t/Jahr
Radlader	213	15,7
Bagger	23	1,7
LKW	852	63
Summe	1088	80,5

Tabelle 17: Treibhausgasemissionen

Bei einer Einbaurrate von 100.000 t/Jahr ergibt sich ein spezifischer Treibhausgas-Emissionsfaktor von 0,8 kg CO₂ pro t Deponiegut. Zusätzlich zur direkt emittierten CO₂-Fracht ist in der Gesamtbilanz zu bewerten, dass im Projektgebiet Flächen temporär der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Je nach Kulturpflanze und Ertragsniveau werden je Hektar landwirtschaftlicher Flächen jährlich zwischen 14 und 26 Tonnen CO₂ aus der Atmosphäre in den Pflanzen gebunden. Im gegenständlichen Projekt werden geht mit der Erschließung neuer Flächen die Rekultivierung abgeschlossener Bereiche einher, sodass in Summe die CO₂-Bindung der Vegetation im Wesentlichen gleich bleibt. Die Auflistung der Abfallarten im Einreichprojekt zeigt, dass nur anorganische Abfälle eingelagert werden. Es ist daher nicht mit diffusen Gasemissionen (Deponiegasemissionen) aus der Deponie zu rechnen. Weitere Details sind dem immissionstechnischen Fachgutachten und dem Fachgutachten Makroklimatologie zu entnehmen.

Flüssige Emissionen inkl. Oberflächenentwässerung

Vergleich hierzu die Kapitel Wasserhaushalt und Oberflächen- und sonstige Fremdwässer.

Erschütterungsemissionen

Die Betriebsphase während des Bauabschnittes 1 ist gekennzeichnet durch die Bauherstellungsphase im neuen Deponiebereich und durch den Betrieb innerhalb der bestehenden „Schlacken- und Reststoffdeponie“. Es kommt in diesem Zeitraum zu einer Überlagerung von Tätigkeiten sowohl aus der Bau- wie auch aus der Betriebsphase.

In der Bauphase sind wie im Kapitel Erschütterungsemissionen beschrieben allfällige Stoß- und Erschütterungsbelastungen nur bei der Großbohrpfahlerstellung möglich.

Bei der Betriebsphase (Deponiebetrieb auf der bestehenden Reststoff- und Schlackendeponie und auf Teilen der bereits fertiggestellten neuen Deponie) können vorrangig neben den LKW-Zu- und Abfahrten, Verteilfahrzeuge wie Raupenbagger und Schubraupen zum Einsatz kommen.

Eine gesonderte Abfallverdichtung ist nicht vorgesehen. Die Verfestigung erfolgt durch die Fahrbewegungen der Einbaugeräte.

Weitere Details sind dem schall- und erschütterungstechnischen Fachgutachten zu entnehmen.

Abfall und Reststoffe

Das vorhandene Abfallwirtschaftskonzept der Fa. Böhler Edelstahl GmbH & CoKG wird nach Errichtung der Deponie ebenfalls für den Deponiebereich fortgeschrieben. Das Abfallwirtschaftskonzept liegt den Einreichunterlagen bei. Für Details vgl. hierzu das Fachgutachten Abfall-, Deponie und Abwassertechnik.

Nullvariante

Als Nullvariante wird das Ausbleiben gegenständlichen Projekts angesehen und entspricht diese somit dem bestehenden Ist-Zustand.

Alternativen und Varianten

Im Vorfeld wurden vom Projektwerber für die geordnete und schadlose Ablagerung von Abfällen mehrere Varianten in Betracht gezogen. Diese wurden grundsätzlich in die Möglichkeiten einer externen Entsorgung und der Errichtung einer eigenen Deponie unterteilt.

Vergleich, Externe Entsorgung – Eigene Deponie

Dazu wurde die in Tabelle 18: Variantenuntersuchung ersichtliche interne Bewertungsmatrix erstellt, wobei für die Punkte Transportentfernung und die damit verbundene Umweltbelastung die größte Gewichtung angesetzt wurde. Die Punkte Verfügbarkeit und Nachsorge wurden in der Gewichtung gering angesetzt, da diese Kriterien auf den jeweiligen Betreiber zutreffen bzw. die Möglichkeit besteht, bei zu geringer Verfügbarkeit den Entsorger zu wechseln oder das Volumen auf mehrere Entsorger aufzuteilen. Die nächstgelegene Deponie, welche die anfallenden Abfälle der Böhler Edelstahl GMBH & Co KG übernehmen bzw. aufbereiten könnte, ist die Deponie Tongrube Ulmitz. Diese liegt rd. 12 km von der Produktionsstätte bzw. Anfallstätte des Abfalls entfernt und ist außerdem aufgrund des nicht ausreichend vorhandenen Fassungsvermögens für eine dauerhaft gesicherte Entsorgung nicht geeignet.

Somit wurde die Variante der externen Entsorgung aufgrund der Tatsache, dass unnötig weite Transportwege nicht im Sinne einer umweltfreundlichen Entsorgung sein können, nicht mehr weiter verfolgt.

Entsorgung:
 1.Externe Entsorgung
 2.Eigene Deponie

Gewichtung:
 Transportentfernung 0,50
 Umweltbelastung 0,30
 Verfügbarkeit 0,15
 Nachsorge 0,05

Noten: 1 bis 4 1=sehr gut; 2=gut; 3=weniger gut; 4=schlecht

Entsorgungsmöglichkeiten	Transportentfernung		Umweltbelastung		Verfügbarkeit		Nachsorge		Bewertung
	Nr.	Note	Wert	Note	Wert	Note	Wert	Note	
1.Externe Entsorgung	4	2,00	3	0,90	1	0,15	1	0,05	3,10
2.Eigene Deponie	1	0,50	2	0,60	3	0,45	4	0,20	1,75

* die niedrigste Bewertung gewinnt!

Tabelle 18: Variantenuntersuchung – Teil 1

Standorte für eine eigene Deponie

Aufgrund der oben angeführten Ausführungen wurde die zweite Möglichkeit einer geordneten Abfallentsorgung, die Errichtung und der Betrieb einer eigenen Deponie angestrebt. Für die Errichtung einer eigenen Deponie ist die Erweiterung der bestehenden Anlage die sinnvollste Möglichkeit. Außerdem sind für diese Standorte schon wesentliche Infrastruktureinrichtungen wie Sickerwasserbehandlung, Zufahrtsstraße etc. vorhanden.

Standort 1

Errichtung der neuen Deponie unmittelbar im Anschluss an die bestehende, stillgelegte Schlacken-, Abfall- und Baurestmassendeponie.

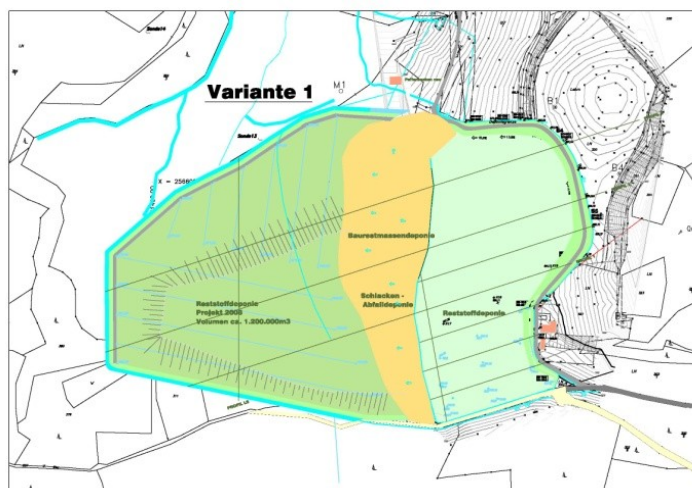


Abbildung 6: Standortvariante 1

Standort 2

Errichtung einer neuen eigenständigen Deponie ca. 400 m westlich der bestehenden Schlacken- und Baurestmassendeponie in etwa auf gleicher Höhe wie die bestehende Deponie.

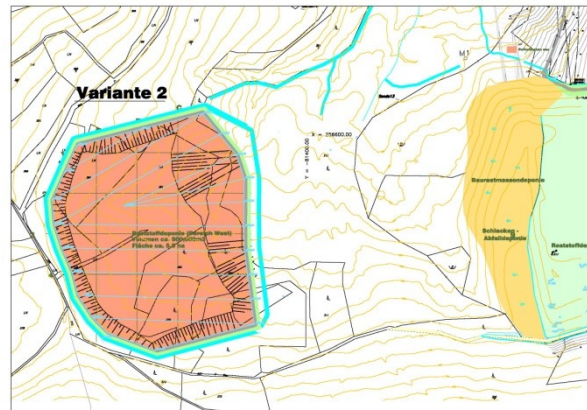


Abbildung 7: Standortvariante 2

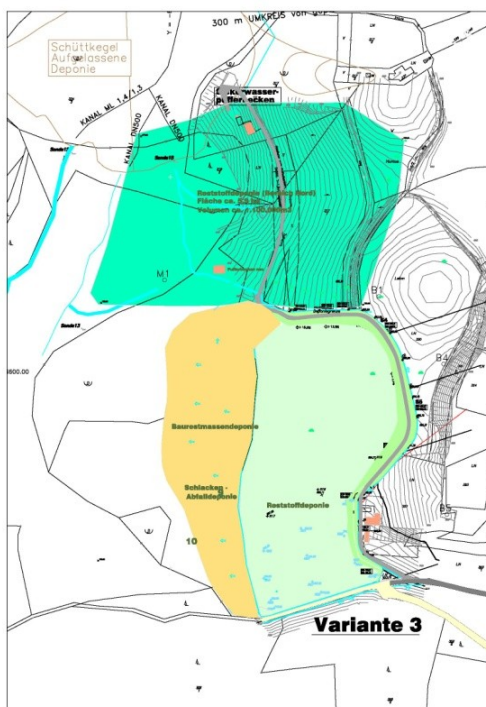


Abbildung 8: Standortvariante 3

Standort 3

Errichtung einer eigenständigen Deponie, angrenzend an die Nordseite der bestehenden Schlacken- und Baurestmassendeponie sowie im Norden der in Schüttung befindlichen Reststoffdeponie.

Die möglichen Standorte wurden von der Projektwerberin ebenfalls intern bewertet, was zu folgendem Ergebnis führte:

Die Kriterien:

Transportentfernung, Zufahrtsmöglichkeit, Anrainerbelästigung und Flächenverbrauch sind in den drei Standortvarianten nicht signifikant unterschiedlich.

Unterscheidungsmerkmale sind hinsichtlich folgender Kriterien mit zugehörigen Gewichtungen gegeben:

<u>Gewichtung</u>	
Eingriff in natürliche Gewässer	0,30
Einehbarkeit	0,10
Volumen	0,20
Nutzung vorhandener Infrastruktur	0,20
freie Vorfluter	0,20

Noten	1 bis 4		1=sehr gut 2=gut 3=weniger gut 4=schlecht								
Standort	Eingriff in natürliche Gewässer		Einehbarkeit		Volumen		Nutzung vorhandener Infrastruktur		freie Vorfluter		Bewertung
Nr.	Note	Wert	Note	Wert	Note	Wert	Note	Wert	Note	Wert	Gesamt
1.	1	0,30	2	0,20	1	0,20	1	0,20	1	0,20	1,10
2.	3	0,80	3	0,30	3	0,60	1	0,20	1	0,20	2,10
3.	2	0,60	1	0,10	2	0,40	4	0,80	4	0,80	2,70

* die niedrigste Bewertung gewinnt!!!

Tabelle 19: Variantenuntersuchung - Teil 2

Die beiden nicht bevorzugten Varianten wurden aus ökologischen Gründen sowie Gründen der Infrastruktur und der Vorflutsituation zurückgestellt.

Projektierte Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Herstellung der Deponieoberfläche

Die Deponie wird vollständig abgedichtet und mit Boden überschüttet. Der Aufbau über dem Deponiematerial ist folgendermaßen:

Als Basisabdichtung ist eine Kombinationsdichtung mit folgendem Aufbau vorgesehen:

- mineralische Dichtung aus anstehendem Ton, aufbereitet, 3-lagig mit einer Gesamtdicke von mindestens 75 cm
- PE-HD Kunststoffdichtungsbahn mit einer Mindeststärke von 2,5 mm
- Kunststoffvlies pH-beständig mit einer Stärke größer 1200 g/m²

Als Oberflächenabdichtung ist eine Kombinationsdichtung mit folgendem Aufbau vorgesehen:

- mineralische Dichtung aus anstehendem Ton, aufbereitet, mehrlagig mit einer Gesamtdicke von mindestens 60 cm
- PE-HD Kunststoffdichtungsbahn mit einer Mindeststärke von 2,5 mm
- Kunststoffvlies pH-beständig mit einer Stärke größer 1200 g/m²

Über der Oberflächenabdichtung wird ein Flächenfilter (bevorzugt Rundkorn der Körnungsgruppe 16/32) mit einer Gesamtstärke von 50 cm errichtet, darüber eine Rekultivierungsschicht mit einer Mindeststärke von 50 cm.

Zur Herstellung der Oberflächenabdichtung im Bereich der Böschung wird eine geo-synthetische Tondichtungsbahn verwendet, darüber eine Rekultivierungsschicht mit einer Mindeststärke von 50 cm. Die tatsächliche durchschnittliche Rekultivierungsschicht beträgt ca. 100cm. In den Böschungsbereichen ist eine Rekultivierungsschicht von max. 80cm vorgesehen.

Im Topbereich erfolgt die Herstellung der Rekultivierungsschicht im Randbereich mit 50cm und in der Mitte mit max. 150cm.

Die Rekultivierungsschicht muss die Vorgaben der Deponieverordnung, Anhang 3, Kapitel 4.5 erfüllen. Diese sieht u.a. vor, dass der Skelettanteil > 2 mm max. 10% betragen darf, Korngrößen über 63 mm sind nicht zulässig.

In Bereichen, für die eine Wiesenansaat vorgesehen ist, ist der Aufbau der Rekultivierungsschicht folgendermaßen:

- 40 cm lehmiger Sand, Tonanteile max. 2%, ohne Humusanteile (entsprechend einem C-Horizont), auf den Böschungen beträgt die Schichtstärke 70 cm
- 10 cm magerer Oberboden, zB sandiger Lehm, max. 2% Humusanteil

Damit wird gewährleistet, dass der Boden für die vorgesehene Magerwiese nicht zu nährstoffreich ist.

In Bereichen, für die eine Gehölzpflanzung vorgesehen ist, ist der Aufbau der Rekultivierungsschicht folgendermaßen:

- 40 cm lehmiger Sand, ohne Humusanteile
- 30 cm sandiger Lehm, Humusanteil max. 0,5%, Tonanteil max. 10%, entsprechend einem B-Horizont
- 30 cm Oberboden, Humusanteil 1-4 %, Tonanteil max. 10%

Entwässerung

Für die Sickerwässer wird zusätzlich zu den beiden bereits bestehenden Pufferbecken ein neues Pufferbecken mit einem Volumen von 1.000 m³ errichtet.

Für jene Wässer, die oberirdisch, nicht kontaminiert an den rekultivierten Deponieböschungen abfließen, ist die Errichtung eines Oberflächenwasserrückhaltebeckens mit einem Volumen von 1.300 m³ vorgesehen. Das retentierte Wasser wird dem Lanzgrabenbach wieder zugeführt.

Die anfallenden Niederschlagswässer südlich der neuen Deponie werden über einen Entwässerungsgraben gefangen und in westliche Richtung einem Zubringergerinne dem Lanzgrabenbach zugeleitet. Niederschlagswasser westlich der Deponie wird nicht gesammelt, es verbleibt der derzeitige Zustand. Um ein Eindringen der Niederschlagswässer in den Entwässerungsgraben westlich der neuen Deponie und somit in das neue Oberflächenrückhaltebecken zu verhindern, wird entlang des Entwässerungsgrabens ein Erddamm mit einer mittleren Höhe von ca. 0,5 m errichtet.

Ökologische Bauaufsicht und Detailplanung

Es wird eine ökologische Bauaufsicht eingerichtet, die den Bau begleitet sowie die Einhaltung der Maßnahmen überwacht. Aufgaben der ökologischen Bauaufsicht sind u.a. Prüfungen und Berichtlegungen über die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen. Dies betrifft z.B. die Festlegung der Fledermaus-Höhlenbäume vor Beginn der Rodungsmaßnahmen, die Kontrolle von Qualität und Anzahl der Fledermauskästen vor Beginn der Rodungsmaßnahmen, die Kontrolle über die Vitalität von neu gepflanzten Gehölzen nach der Anwuchsphase sowie die Kontrolle über die Einrichtung der außer Nutzung zu stellender Altholzinseln.

Rechtzeitig vor Umsetzung der einzelnen Maßnahmen wird eine Detailplanung erstellt, die als Basis für Ausschreibung und Beauftragung der Fachfirmen dient.

Wiederherstellung von Offenlandflächen

Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die temporär und dauerhaft beanspruchten Flächen rekultiviert. Um ein Aufkommen von Neophyten und Erosion zu verhindern, werden die Flächen mit standortgerechtem Saatgut begrünt. Da die ersten Begrünungen erst in einigen Jahren erfolgen werden, kann die genaue Mischung noch nicht angegeben werden, da die Saatgutverfügbarkeit unterschiedlich ist. Folgende Arten sollen jedoch enthalten sein:

- *Achillea millefolium*
- *Agrostis capillaris*
- *Anthoxanthum odoratum*
- *Arrhenatherum elatius*
- *Crepis biennis*
- *Daucus carota*
- *Deschampsia flexuosa*
- *Festuca ovina*
- *Holcus lanatus*
- *Hypericum perforatum*
- *Leucanthemum vulgare*
- *Plantago lanceolata*
- *Poa pratensis*
- *Vicia cracca*

Die rechtzeitige Saatgutauswahl und Durchführung erfolgen unter Beachtung der Richtlinie für standortgerechte Begrünungen (Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Grünland und Futterbau (ÖAG) Arbeitskreis standortgerechte Begrünungen, Irdning 2000).

Einmal im Jahr wird die Deponiefläche gemäht (keine Schlegelmäher) und das Mähgut entfernt. Nach 2, 5 und 10 Jahren erfolgt eine Kontrolle der Flächen. Neophyten werden gegebenenfalls entfernt.

Strauchpflanzungen

Als Ausgleichsmaßnahme zur Einbindung des Deponiekörpers in die Landschaft werden auf ca. 25% der Fläche (gesamt somit ca. 2 ha) mit flachwurzelnenden Sträucher gepflanzt. Damit die Deponiedichtung nicht beschädigt wird, ist es nicht möglich, Bäume oder tiefwurzelnende Sträucher zu pflanzen. Die Pflanzungen werden mit einem geeigneten Verbisschutz versehen und im Rahmen der Entwicklungspflege zweimal jährlich freigeschnitten.

Folgende Arten werden gepflanzt, jeweils als Sträucher 60/80, der Pflanzabstand beträgt 1,5 m:

- *Cornus sanguinea* Hartriegel
- *Crataegus monogyna* Weißdorn
- *Evonymus europaeus* Pfaffenkappelerl
- *Rhamnus cathartica* Kreuzdorn
- *Rosa canina* Hundsrose
- *Sambucus racemosa* Holunder
- *Viburnum lantana* Schneeball

Es wird nur standortheimisches Material der entsprechenden Höhenstufe verwendet.

Außernutzungsstellung Grauerlenauwald

Der ca. 3,5 ha große Biotoptyp Grauerlenauwald im Nordwesten der geplanten Deponie wird dauerhaft außer Nutzung gestellt. Eine vorangehende Durchforstung zur Entnahme von Fichten erfolgt nur in Bereichen, die leicht zugänglich sind. Fichten mit einem Stammdurchmesser größer 50 cm werden nicht entfernt, da dies den Zielsetzungen des Fachbeitrages Tiere widersprechen würde.

Einschränkung Rodungszeitpunkt

Rodungen erfolgen außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel, also nicht im Zeitraum März bis Juli. Bei Präsenz potenzieller Fledermaus-Quartierbäume erfolgen Rodungen ausschließlich in den Monaten Oktober bis Februar.

Sollte ein Einhalten dieser Rodungszeit-Beschränkungen bzgl. Fledermäuse nicht möglich sein, so werden vor Beginn der Rodungsarbeiten die betroffenen Bäume durch einen Fledermausexperten begutachtet und ggf. geeignete Artenschutzmaßnahmen getroffen.

Schutz vor Fledermaus-Individuenverlusten

Vor der Rodung von Altbeständen mit Höhlenbäumen werden diese von Fledermausexperten auf Vorkommen überwinternder Fledermäuse untersucht. Gegebenenfalls wird die Rodung einzelner Winterquartierbäume verschoben (und diese dann noch einmal auf Fledermäuse hin kontrolliert).

Fledermauskästen

Innerhalb des Untersuchungsgebiets (500m Puffer) werden an geeigneten Stellen Fledermauskästen aufgehängt.

- Es werden spezifische Fledermauskästen (keine Vogelnistkästen) aus Holzbeton verwendet, bei denen der Kot herausfallen kann.
- Es werden unterschiedliche Kastentypen aufgehängt (Flachkästen und Raumkästen), da verschiedene Arten unterschiedliche Ansprüche haben.
- Das Einflugloch wird größer als 26mm Durchmesser (bei Rundloch) bzw. größer als 15 mm Breite (bei Spalt) sein.
- Die Anbringung erfolgt in sonniger und halbschattiger Umgebung (nicht nordseitig) im Bestandesinneren oder Bestandesrand (nicht Waldrand; aber Nähe zu Gewässern, Freiflächen, Wegen günstig) in einer Höhe von 2-5 m.
- Pro Kastenrevier werden 10 Kästen einzeln oder in kleinen Gruppen von 2-3 Kästen aufgehängt.
- Der Abstand zwischen diesen Gruppen bzw. den Einzelkästen wird zwischen wenigen Metern (benachbarter Baum) und über 100 m liegen, um das Quartierwechselverhalten zu berücksichtigen.
- Bis zur Erreichung eines natürlichen Quartierangebotes wird auf ein mehr oder weniger gleichbleibendes Angebot an künstlichen Quartieren geachtet.
- Pro ha Waldverlust werden drei Kastenreviere, bevorzugt in Bereichen mit Waldextensivierungsmaßnahmen, geschaffen.

Waldextensivierungsmaßnahmen

Im Fachbericht Forstwesen und Waldökologie werden bereits 8,1 ha Waldextensivierungsmaßnahmen in Form von Bestandesüberführungen junger Fichtenbestände beschrieben. Zusätzlich erfolgt vor Durchführung der Rodungsmaßnahmen in angrenzenden Waldbeständen in einem Ausmaß von mind. 6,3 ha die Schaffung von Altholzinseln, die langfristig aus der Bewirtschaftung genommen werden und in denen durch den Alterungsprozess der Bäume neue Quartiermöglichkeiten entstehen. In den Extensivierungsflächen ist die Schaffung eines Quartierverbundes, der dauerhaft und flächig mindestens 25-30 Höhlen pro ha bereithält, vorgesehen. Dafür wird ein Netz aus Höhlenbäumen (10 Bäume pro ha), die bereits Specht- und/oder Fäulnishöhlen, Stammrisse, abstehende Borke usw. aufweisen, gesichert werden. Sie können geringere (<20m) oder größere (50-100m) Abstände zueinander haben, dürfen allerdings nicht zu weit (>1km) auseinander stehen. Derartige Höhlenbäume (insgesamt mind. 63 Bäume) werden im Herbst 2011 ausgewählt, markiert, planlich verortet und vertraglich so gesichert, sodass sie bis zum natürlichen Zerfall stehen bleiben.

Der Lageplan dieser Bäume wird spätestens mit dem ersten Bericht der ökologischen Bauaufsicht erstellt werden.

Schaffung von Ersatzlebensraum für den Neuntöter und Äskulapnatter

Anlage zweier Strauchhecken zur Kompensation der Revierverluste des EU-rechtlich besonders geschützten Neuntötters. Die Lage der beiden Hecken ist Abbildung 9 zu entnehmen. Gepflanzt werden folgende Arten, jeweils als Sträucher 60/80 in drei Reihen. der Pflanzabstand beträgt 1 m. Die Pflanzungen werden mit einem geeigneten Verbisschutz versehen.

- *Crataegus monogyna*
- *Evonymus europaeus*
- *Malus sylvestris*
- *Pyrus pyraster*
- *Rhamnus cathartica*
- *Viburnum lantana*

Ein extensiv bewirtschafteter (einschüriger) Krautsaum von mindestens 2-5 m Breite wird den Hecken vorgelagert.

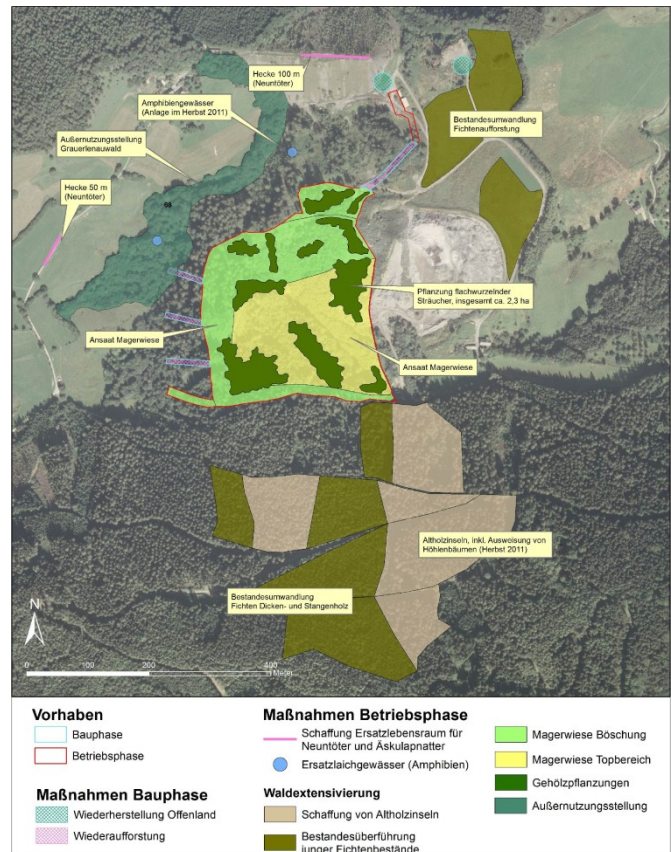


Abbildung 9: Landschaftspflegerische Begleitplanung

Schaffung zweier Ersatzlaichgewässern

Anlage von zwei flachen Amphibientümpeln mit einer Wasserfläche von jeweils mind. 30 m². Die Lage ist Abbildung 9 zu entnehmen. Die beiden Gewässer werden bereits im Herbst 2011 angelegt, so dass sie im Frühjahr 2012 als Laichgewässer dienen können. Die Gewässer liegen in ausreichender Entfernung von der Deponie und von Straßen (>100m). Die Ufer werden flach ausgeführt und mit Steinen, Totholz gestaltet.

Gestaltungsprinzipien: Situierung halbschattig, d.h. im Nahbereich von Gehölzen oder im Wald, max. Tiefe 1,2 m; diese Tiefe wird nur auf 20% der Gewässerfläche erreicht. Ufer flach bis sehr flach; keine künstliche Bepflanzung der Ufer, kein Einbringen von Humus oder Wasserpflanzen, kein Fischbesatz. Im Uferbereich werden Steinhaufen (2 Haufen á 1 m³) und Wurzelstöcke (3 Wurzelstöcke pro Gewässer) situiert, um die Strukturvielfalt zu erhöhen. Die Errichtung erfolgt im Beisein eines Amphibienökologen.

Wiederaufforstungen

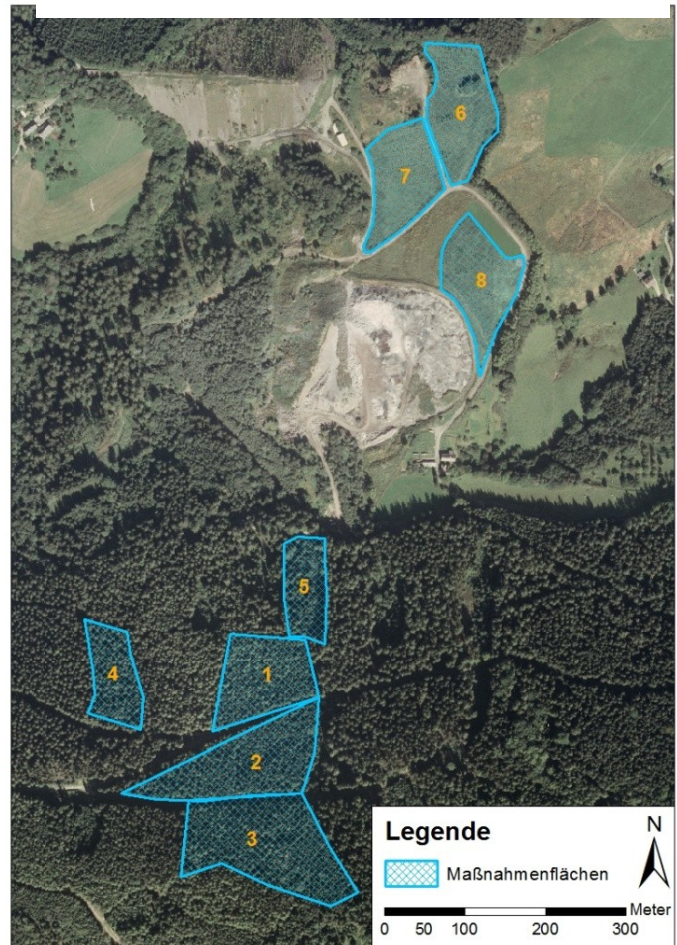
Bei den Aufforstungen wird grundsätzlich auf die Vorgaben des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes 2002 Rücksicht genommen. Bei Pflanzen, die nicht dem Vermehrungsgutgesetzes unterliegen, wird nur standortheimisches Material der entsprechenden Höhenstufe verwendet.

Die durch temporäre Rodungen betroffenen Waldflächen werden nach Abschluss der Bautätigkeit entsprechend dem Ist-Zustand (Lehm-Fichten-Tannen-Buchenwald, Grauerlenauwald) wieder aufgeforstet. Es werden standortgerechte Gehölze (40% Grauerle, 30%Tanne, 30% Buche) als Heister gruppenweise (kreisförmig) im Pflanzabstand von unter 1 m gepflanzt. Die Pflanzung erfolgt truppweise und nach Baumarten getrennt. Pro Trupp werden 20

Pflanzen in einem Abstand von etwa einem Meter gepflanzt. Die Anordnung erfolgt kreisförmig, der Abstand zwischen den Mittelpunkten der einzelnen Trupps beträgt 15 Meter.

Zwischen den Trupps aufkommende Naturverjüngung wird erhalten bzw. gefördert.

Abbildung 10: Bestandsverbesserungsmaßnahmen



Bestandsüberführung junger Fichtenbestände

Es werden in jungen, monotonen Fichtenreinbeständen in der näheren Umgebung des Projektgebietes Waldverbesserungsmaßnahmen durchgeführt.

Nr.	Maßnahme
1 - 5	<p>Die Bestände der Flächen 1-5 befinden sich in der Bestandsklasse Dichtung bzw. Stangenholz und weisen starke Durchforstungsrückstände auf. Aufgrund der Undifferenziertheit des Bestandes und der Kurzchronigkeit der Bäume wird ein hochdurchforstungsartiger Eingriff mäßiger Stärke durchgeführt. Die Eingriffe zur Lockerung des Kronendaches werden in 3-4-jährigen Intervallen wiederholt. Laubbaumarten werden in jedem Fall im Bestand belassen und gegebenenfalls durch Freistellung gefördert. Nachdem der Bestand stabilisiert und geformt wurde, wird zu einer Niederdurchforstung übergegangen. Unter Bereichen lockerer Schirmstellung werden auf ca. 30% der Fläche zu gleichen Anteilen Tanne und Buche (2/0, 50-80 cm) eingebracht. Diese werden durch geeignete Wildschutzmaßnahmen geschützt.</p> <p>Die Fläche beträgt insgesamt 5,8 ha, der Umfang der tatsächlich erforderlichen Pflanzungen kann derzeit noch nicht angegeben werden, da er vom Ausmaß der Naturverjüngung abhängt. Unter der Annahme, dass keine Naturverjüngung erfolgt, müsste auf 30% der Fläche gepflanzt werden, dies wären 1,74 ha. Auch diese Pflanzungen erfolgen truppweise wie oben beschrieben, die Pflanzzahl beträgt also ca. 900 St/ha.</p>

6 - 8	Auf den Flächen 6 - 8 stocken Fichtenaufforstungen die sich in der Jungwuchs bzw. Dickungsphase befinden. Um diese Aufforstungsflächen in einen stabilen, reich strukturierten Mischbestand zu überführen werden folgende Maßnahmen durchgeführt: Über die Fläche verteilt werden durch Entnahme der gepflanzten Fichten Bestandslöcher geschaffen. Der Durchmesser der kreisförmig geschaffenen Bestandslöcher beträgt mindestens 30 m. Die einzelnen Bestandslöcher werden mit Buchen und Bergahorn in Trupps zu je etwa 20 Pflanzen bepflanzt (pro ha ca. 100 Trupps, der Pflanzabstand beträgt max. 1 m, der Abstand der Trupps untereinander ca. 10 m, verwendet werden Pflanzen 2/0, 50-80 cm). Die Pflanzzahl beträgt 2.000 St/ha, Buche und Bergahorn zu gleichen Teilen.
-------	---

Tabelle 20: Beschreibung der Bestandesverbesserungen

1.11 Kosten

Gemäß §§ 76 und 77 AVG 1991, hat die Böhler Edelstahl GmbH & Co. KG, Postfach 96, Mariazeller Straße 25, 8605 Kapfenberg, folgende Kosten zu tragen:

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-
Verwaltungsabgabenverordnung 2010,
LGBl. Nr. 50/2010, | |
| a) für diesen Bescheid | € 1.357,00 |
| b) nach Tarifpost A/7 für 300 Sichtvermerke
auf den 5fach eingereichten Unterlagen á € 5,70 | € 1.710,00 |
| <i>Zwischensumme Verwaltungsabgaben</i> | <i>€ 3.067,00</i> |
| jedoch Verwaltungsabgaben
max. pro Einzelfall gemäß § 1 Abs. 2 leg. cit. | € <u>1.357,00</u> |

Dieser Betrag ist gemäß § 76 AVG 1991 zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mit dem beiliegenden Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem ha. Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

2 Begründung

2.1 Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das Einreichprojekt, auf die erstellten Teilgutachten, auf das Prüfbuch und das darauf aufbauende Gesamtgutachten sowie auf die Erklärungen der Parteien, Beteiligten und beizuziehenden Stellen. Weiterführende Beurteilungsgrundlagen, die die Entscheidungsgrundlage für diese Genehmigung bilden, sind den Fachgutachten der beigezogenen Sachverständigen zitiert.

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und die Teilgutachten wurden von den beigezogenen bzw. bestellten Sachverständigen überprüft und als schlüssig und nachvollziehbar beurteilt. Auf Basis dieser Umweltverträglichkeitserklärung und den eingereichten Gutachten haben die qualifizierten beigezogenen Sachverständigen die maßgeblichen Fachfragen überprüft und beurteilt und wurden daraufhin die entsprechenden Fachgutachten erstellt.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkansätzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.04.2003, 2001/12/0195, u. a.).

Die erkennende Behörde kam zu dem Schluss, dass die eingeholten Fachgutachten methodisch einwandfrei, vollständig, schlüssig und nachvollziehbar sind und dem Stand der Technik entsprechen, wenn nichts anderes im ggst. Bescheid ausgeführt ist.

Das Gesamtgutachten gab eine Gesamtschau über die bereits erstellten Gutachten und kam zum Ergebnis, dass es keine Widersprüche gibt.

Einwendungen fanden in den Projektsergänzungen/modifikationen Eingang, sodass sämtliche Einwendungen zurückgezogen wurden. Dennoch sind die einzelnen Fachgutachter auf die Einwendungen bzw. Stellungnahmen eingegangen und haben diese fachlich beurteilt. Die Behörde hat aufgrund der materiellen Wahrheitsfindung auf diese Rücksicht genommen.

Die erkennende Behörde konnte sich somit auf die von den einzelnen Fachgutachten erstellten Gutachten, auf das Prüfbuch als auch auf die durchaus schlüssige und nachvollziehbare Gesamtgutachten stützen.

2.2 Verfahrensgang

Die Böhler Edelstahl GmbH & Co. KG, Postfach 96, Mariazeller Straße 25, 8605 Kapfenberg, hat den **Antrag auf Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens** nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (ab hier nur mehr kurz: UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 144/2011, bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben „**Deponie Emberg**“, eingebracht.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 2 Abs. 2, 3, 3a, 5, 17 und 39 i.V.m. mit Anhang 1 Spalte 1 Zahl 2 lit. a) (Massenabfall- oder Reststoffdeponien) UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diese Genehmigung ist die Steiermärkische Landesregierung (vertreten durch die Fachabteilung 13A beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung).

Die Entscheidung wird durch Bescheid, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen erfolgen. Die Böhler Edelstahl GmbH & Co. KG betreibt derzeit am Emberg eine bewilligte Reststoffdeponie. Die Böhler Edelstahl GmbH & Co. KG beabsichtigt nunmehr eine Erweiterung dieser bestehenden Deponie. Das daraus resultierende zusätzliche Fassungsvermögen liegt projektsgemäß bei ca. 1.070.000 m³. Nach einigen Vorbegutachtungen der Unterlagen auf Vollständigkeit und Beurteilungsfähigkeit und einer neuerlichen fachgutachterlichen Prüfung wurde seitens des koordinierenden Sachverständigen, Herrn Mag. Michael Patrick Reimelt, die Beurteilungsfähigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen attestiert. Im Rahmen der gesetzlich normierten Vorgaben wurde den mitwirkenden Behörden, der Umweltanwältin für Steiermark, der Standortgemeinde, dem/der Bundesminister/in für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie den sonstigen zu beteiligenden Formalparteien und Antragsteller, die gesetzlich verankerten Mitwirkungs-, Stellungnahme- und Informationsrechte, eingeräumt (§ 5 UVP-G 2000).

Die Öffentliche Auflage des Genehmigungsantrages, der Umweltverträglichkeitserklärung sowie der Projektunterlagen erfolgte im Zeitraum **vom 01. Februar 2012 bis 14. März 2012** im Ediktswege, im redaktionellen Teil der Printmedien „Kleine Zeitung“, „Kronen Zeitung“ und im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ sowie durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinde und der Fachabteilung 13A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

Darüber hinaus wurde die Öffentliche Auflage auf der Homepage des Verwaltungsservers unter der Internetadresse <http://www.umwelt.steiermark.at>, unter dem Menüpunkt Umwelt und Recht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Während der sechswöchigen Auflagefrist und im Rahmen der Stellungnahmerechte gemäß § 5 UVP-G 2000 sind beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung folgende Stellungnahmen respektive Einwendungen eingegangen:

Stellungnahmen/Einwendungen:

- Stellungnahme der Fachabteilung 19A vom 16. Februar 2012, OZ 74;
- Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 01. März 2012, OZ 78;
- Stellungnahme der Umweltschutzkommission für Steiermark vom 01. März 2012, OZ 79.

Nach der Ediktalfrist wurde folgende Stellungnahme vorgebracht:

- Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Leoben vom 27. Juni 2012, OZ 119.

Sämtliche Stellungnahmen wurden vom koordinierenden Sachverständigen fachspezifisch zugeteilt und fanden in den jeweiligen Fachgutachten entsprechend Berücksichtigung. Das Gesamtgutachten wurde am 11. Juni 2012 fertiggestellt und wurde dieses gemeinsam mit den Teilgutachten und dem Prüfbuch mit Schriftsatz vom 11. Juni 2012, GZ: FA13A-11.10-191/2011-108, den Parteien zugänglich gemacht und Gelegenheit zur Stellungnahme geboten. Darüber hinaus wurden die Fachgutachten und das Gesamtgutachten auf der Homepage des Verwaltungsservers unter <http://www.umwelt.steiermark.at/> unter dem Menüpunkt Umwelt und Recht den Parteien zugänglich gemacht.

Da sämtliche Einwendungen zurückgezogen wurden – die letzte mit Schriftsatz vom 19. Juni 2012 (OZ 117 im Akt) – und sämtliche Teilgutachten, das Prüfbuch sowie das Gesamtgutachten das Vorhaben positiv beurteilen, fand die Behörde die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung zur Erhebung des Sachverhaltes nicht für erforderlich.

2.3 Anzuwendende Rechtsvorschriften

§ 2 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000)

Begriffsbestimmungen (§2 UVP-G 2000)

- §2(1) Mitwirkende Behörden sind jene Behörden, die nach den Verwaltungsvorschriften
1. für die Genehmigungen oder Überwachung des Vorhabens zuständig wären, wenn für das Vorhaben nicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen wäre,
 2. für die Überwachung des Vorhabens oder die Erlassung von zur Ausführung des Vorhabens (Errichtung oder Betrieb) notwendigen Verordnungen zuständig sind oder

3. an den jeweiligen Verfahren zu beteiligen sind.

- §2(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.
- §2(3) Als Genehmigungen gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen. Davon ist auch die Einräumung von Dienstbarkeiten nach §111 Abs.4 erster Satz des Wasserrechtsgesetzes 1959, nicht jedoch die Einräumung sonstiger Zwangsrechte erfasst.
- §2(4) Umweltschutzbehörde ist ein Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, um den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.
- §2(5) Kapazität ist die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens, die bei Angabe eines Schwellenwertes im Anhang 1 in der dort angegebenen Einheit gemessen wird. Anlage ist in diesem Zusammenhang eine örtlich gebundene Einrichtung oder eine in engem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende Gesamtheit solcher Einrichtungen, die einem im Anhang 1 angeführten Zweck dient.

§ 3 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000)

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

- §3(1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind §3a Abs.2, §6 Abs.1 Z1 lit.d und f, §7 Abs.2, §12, §13 Abs.2, §16 Abs.2, §20 Abs.5 und §22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des §3a Abs.3, §7 Abs.3, §12a und §19 Abs.2 anzuwenden.
- §3(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert

erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs.4 Z1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs.7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

§3(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

§3(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs.7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.
- §3(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs.4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs.7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des §1 Abs.1 Z1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen.
- §3(5) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung gemäß Abs.4 und gemäß §3a Abs.1 Z2 sowie Abs.2 und 3 regeln.
- §3(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs.1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß §40 Abs.3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.
- §3(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des §3a Abs.1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Die Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz jeweils innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan

zu hören. Der wesentliche Inhalt der Entscheidungen einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutzanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

- §3(8) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl.I Nr.115/1997, wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

§ 3a des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000)

Änderungen

§3a(1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;
2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des §1 Abs.1 Z1 zu rechnen ist.

§3a(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des §1 Abs.1 Z1 zu rechnen ist.

§3a(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des §1 Abs.1 Z1 zu rechnen ist.

§3a(4) Bei der Feststellung im Einzelfall gemäß Abs.1 Z2 sowie Abs.2 und 3 hat die Behörde die in §3 Abs.4 Z1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. §3 Abs.7 ist anzuwenden.

§3a(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs.1 Z2 sowie Abs.2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

§3a(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs.1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall

sind die Kriterien des §3 Abs.4 Z1 bis 3 zu berücksichtigen, §3 Abs.7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

§3a(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in §17 Abs.1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

§3a(8) Für Maßnahmen, die Gegenstand eines verwaltungsrechtlichen Anpassungs- oder Sanierungsverfahrens sind, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für darüber hinausgehende Maßnahmen gelten die Abs.1 bis 6 sinngemäß.

§ 5 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000)

Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung

§5(1) Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß §§3 oder 3a eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, auch elektronisch einzubringen. Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers/der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.

§5(2) Fehlen im Genehmigungsantrag Unterlagen gemäß Abs.1 oder sind die Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung unvollständig, so hat die Behörde, auch wenn sich dies erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens ergibt, dem Projektwerber/der Projektwerberin gemäß §13 Abs.3 AVG die Ergänzung des Genehmigungsantrages oder der Umweltverträglichkeitserklärung aufzutragen.

§5(3) Die Behörde hat unverzüglich den mitwirkenden Behörden den Genehmigungsantrag, die sie betreffenden Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme zu übermitteln. Die Behörden gemäß §2 Abs.1 Z1 haben an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Vorhabens im erforderlichen Ausmaß

mitzuwirken und Vorschläge für die erforderlichen Fachbereiche und jeweiligen Fachgutachter/innen zu erstatten.

- §5(4) Dem Umweltsachverständigen, der Standortgemeinde sowie dem Bundesminister/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist jedenfalls unverzüglich die Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Diese können dazu Stellung nehmen.
- §5(5) Sonstige Formalparteien und Stellen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, hat die Behörde über das Einlangen des Genehmigungsantrages zu informieren. Sind in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften Gutachten ausdrücklich vorgesehen, sind diese einzuholen.
- §5(6) Der Antrag ist in jeder Lage des Verfahrens abzuweisen, wenn sich im Zuge des Verfahrens auf unzweifelhafte Weise ergibt, dass das Vorhaben bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen in einem Maße zuwiderläuft, dass diese Mängel durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen oder Ausgleichsmaßnahmen nicht behoben werden können.
- §5(7) Ergänzend zu §39 Abs.2 zweiter Satz AVG kann die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines Projektwerbers/einer Projektwerberin bestimmen, dass für zwei oder mehrere im Anhang 1 angeführte Vorhaben, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, Konsultationen nach §10, allfällige öffentliche Erörterung) gemeinsam durchzuführen ist.

§ 17 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000)

Entscheidung

- §17(1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs.2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

- §17(2)** Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:
1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des §77 Abs.2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.
- §17(3)** Für Vorhaben der Ziffern 9 bis 11 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs.2 die Kriterien des §24f Abs.1 und 2 anzuwenden. Für Vorhaben der Ziffer 14, sofern sie Flughäfen gemäß §64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr.253/1957, betreffen, ist die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs.2 Z2 lit.c nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.
- §17(4)** Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach §10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.
- §17(5)** Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder

Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

- §17(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß §18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.
- §17(7) Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet, kundzumachen.
- §17(8) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß §44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von §44f Abs.2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.
- §17(9) Der Genehmigungsbescheid hat dingliche Wirkung. Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Ziffer 18 des Anhanges 1 können, auch im Fall des §21 Abs.2, bis zur vollständigen Ausführung nach den Bestimmungen des §18b geändert werden.

§ 18 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000)

Grundsätzliche Genehmigung und Detailgenehmigungen

- §18(1) Die Behörde kann auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin zunächst über alle Belange absprechen, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens erforderlich sind. Diesfalls sind nur die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen. In der grundsätzlichen Genehmigung

ist auch darüber abzusprechen, welche Bereiche Detailgenehmigungen vorbehalten bleiben.

§18(2) Auf der Grundlage der bereits ergangenen grundsätzlichen Genehmigung hat die Behörde über die Detailgenehmigungen nach Vorlage der hierfür erforderlichen weiteren Unterlagen im Detailverfahren unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §17 zu entscheiden. §16 ist in den Detailverfahren nicht anzuwenden. Die vom Detailprojekt betroffenen Parteien bzw. Beteiligten gemäß §19 und mitwirkenden Behörden sind beizuziehen.

§18(3) Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens können in der Detailgenehmigung insoweit vorgenommen werden, als

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem §17 Abs.2 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß §19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

§ 18a des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000)

Abschnittsgenehmigungen

§18a. Vorhaben, die sich auf mindestens drei Standortgemeinden erstrecken, kann die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Gesamtvorhaben in Abschnitten genehmigen, sofern dies wegen der räumlichen Ausdehnung des Vorhabens zweckmäßig ist. Für jede einzelne Abschnittsgenehmigung sind die §§16, 17 und 18 sowie 19 bis 23 anzuwenden.

§ 18b des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000)

Änderung des Bescheides vor Zuständigkeitsübergang

§18b. Änderungen einer gemäß §17 oder §18 erteilten Genehmigung sind vor dem in §21 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §17 zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem §17 Abs.2 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß §19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

§ 20 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000)

Abnahmeprüfung

§20(6) Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist.

§ 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000)

Zuständigkeitsübergang

§21(2) In Fällen des §20 Abs.6 geht die Zuständigkeit mit Rechtskraft des Genehmigungsbescheides auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über.

§ 39 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000)

Behörden und Zuständigkeit

§39(1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß §5 Abs.1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß §18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß Abs.4 und §45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

§39(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß §3 Abs.7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß §4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß §5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs.1 die Zuständigkeit der nach den

Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im §21 Abs.4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in §21 bezeichneten Zeitpunkt.

Spalte 1 Zahl 2 lit. a) des Anhanges 1 zum Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000)

UVP-pflichtige Vorhaben (Anhang 1 UVP-G 2000)

...

UVP-pflichtige Vorhaben (Tabelle zu Anhang 1 UVP-G 2000)

...

Z2 a) Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500.000 m³;

...

§ 2 Abs. 7 Zahl 3, Abs. 8 Zahl 3 des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 -AWG 2002)

Begriffsbestimmungen (§2 AWG 2002)

§2(7) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

...

3. "IPPC-Behandlungsanlagen" jene Teile ortsfester Behandlungsanlagen, in denen eine oder mehrere in Anhang 5 Teil 1 genannte Tätigkeiten und andere unmittelbar damit verbundene, in einem technischen Zusammenhang stehende Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können, durchgeführt werden;

...

§2(8) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

...

3. "wesentliche Änderung" eine Änderung einer Behandlungsanlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder auf die Umwelt haben kann; als wesentliche Änderung gilt auch eine Änderung einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage für nicht gefährliche Abfälle, welche die Verbrennung gefährlicher Abfälle mit sich bringt; als wesentliche Änderung einer IPPC-Behandlungsanlage gilt auch eine Änderung mit einer Kapazitätsausweitung von mindestens 100 Prozent des im Anhang 5 festgelegten Schwellenwertes;

...

§ 22 des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 -AWG 2002)

Elektronische Register

§22(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat nach Anhörung der Landeshauptmänner

1. ein elektronisches Register für Stammdaten und
2. ein elektronisches Register der an die nach diesem Bundesgesetz oder auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen jeweils zuständige Behörde zu übermittelnden Daten und der Daten gemäß den §§8 Abs.2 Z1 und 69 Abs.1 und gemäß der EG-VerbringungsV betreffend die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen

einzurichten und zu führen und Zuordnungstabellen für Abfallarten, Behandlungsverfahren, Anlagentypen und personenkreisbezogene Identifikationsnummern anzulegen. Für die Identifikation ist eine Nummer zu verwenden, die eine international genormte einheitliche Identifikation für Lokationen und Artikel darstellt und die möglichst in den elektronischen Datenverkehr der Wirtschaft integriert werden kann.

§22(2) Folgende Stammdaten dürfen neben den zugehörigen Identifikationsnummern im Register erfasst werden:

1. Namen, Anschriften (zB Sitz) - einschließlich der Angabe des Bezirkes und des Bundeslandes - der Person und eine für die Zustellung maßgebliche inländische Geschäftsanschrift, einschließlich einer Telefaxnummer,
2. Firmenbuchnummern, Vereinsregisternummern, Ergänzungsregisternummern oder bei natürlichen Personen die bereichsspezifischen Personenkennzeichen,
3. Branchencode (vierstellig),
4. Adressen - einschließlich der Angabe des Bezirkes und des Bundeslandes - der Standorte und die ÖSTAT-Gemeindekennzahl,
5. Angabe der Grundstücke (Grundstücksnummern) der Standorte und Behandlungsverfahren,
6. Geodaten der Standorte und der Anlagen,
7. Anlagen, Anlagentypen und Berichtseinheiten,
8. von den Anlagengenehmigungen für Behandlungsanlagen umfasste Abfallarten und sonstige relevante Genehmigungsinhalte von Anlagen, insbesondere Emissionsgrenzwerte und Abfallannahmekriterien,

9. Umfang der Berechtigungen zur Sammlung und Behandlung,
 10. Kontaktadressen, einschließlich vorhandener E-Mail-Adressen, und Kontaktpersonen,
 11. Aufsichts- und Kontrollorgane,
 12. das Geburtsdatum natürlicher Personen,
 13. Name, Anschrift und Geburtsdatum der abfallrechtlichen Geschäftsführer, deren Verantwortungsbereiche und Zustelladressen,
 14. Name, Anschrift und Geburtsdatum der verantwortlichen Person gemäß §26 Abs.6,
 15. sofern erforderlich Maschinenummer, Motornummer, Betriebsart, mechanische Nutzleistung sowie Hersteller- und Typenangabe bei mobilen Anlagen,
 16. Angaben über die jeweils zuständigen Behörden (zB genehmigende Behörde bei mobilen Anlagen).
- §22(3)** Sofern einer zur Registrierung verpflichteten Person keine technischen Möglichkeiten zur elektronischen Übermittlung zur Verfügung stehen, kann sie gegen einen Kostenbeitrag von 40 Euro die Registrierung oder die Änderung der Daten beim Umweltbundesamt schriftlich einbringen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann bei geringfügigen Änderungen der Daten von einer Einhebung des Kostenbeitrages absehen.
- §22(4)** Die Register sind als Informationsverbundsystem im Sinne des §4 Z13 des Datenschutzgesetzes 2000 zu führen, wobei der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Funktion des Betreibers gemäß §50 des Datenschutzgesetzes 2000 ausübt. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann sich bei der Errichtung und Führung der Register eines Dienstleisters bedienen. Für das Register gemäß Abs.1 Z2 ist die Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Umweltbundesamt) Dienstleister. Bei Bedarf können auch andere Dienstleister herangezogen werden.
- §22(5)** Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann die Register im Rahmen seiner Zuständigkeit zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen seines Wirkungsbereiches verwenden. Gleiches gilt für die Behörden und Organe, die Angelegenheiten aus dem Wirkungsbereich des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in mittelbarer Bundesverwaltung vollziehen.

- §22(5a) Der Bundesminister für Finanzen und die Zollämter können im Rahmen ihrer Zuständigkeit die zum Zweck der Einhebung der Altlastenbeiträge notwendigen Daten der Register in Abstimmung mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verwenden.
- §22(5b) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann im Rahmen seiner Zuständigkeit in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Bergwesens, des Energiewesens sowie des Maschinen- und Kesselwesens für die Zwecke der Planung, der Nachvollziehbarkeit und der Plausibilitätsprüfung von Meldungen und Aufzeichnungen sowie der Erfüllung von Melde- und Berichtspflichten die Register zur Erfüllung seiner Aufgaben in Abstimmung mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verwenden. Gleiches gilt für die Behörden und Organe, die Angelegenheiten aus dem Wirkungsbereich des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend in mittelbarer Bundesverwaltung vollziehen.
- §22(5c) Der Bundesminister für Gesundheit kann im Rahmen seiner Zuständigkeit in Angelegenheiten des Veterinärwesens und der Nahrungsmittelkontrolle zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit und der Plausibilitätsprüfung von Meldungen und Aufzeichnungen sowie der Erfüllung von Melde- und Berichtspflichten die Register zur Erfüllung seiner Aufgaben verwenden. Gleiches gilt für die Behörden und Organe, die Angelegenheiten aus dem Wirkungsbereich des Bundesministers für Gesundheit in mittelbarer Bundesverwaltung vollziehen.
- §22(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, für Abfallersterzeuger, ausgenommen private Haushalte, und für befugte Fachpersonen oder Fachanstalten im Register gemäß §22 Abs.1 neben den Identifikationsnummern die abfallwirtschaftlichen Stammdaten gemäß Abs.1a Z1 bis 4 und 10 zu verwenden. Die Abfallersterzeuger und die befugten Fachpersonen und Fachanstalten haben bei der Erfassung dieser Daten mitzuwirken.

§ 38 Abs. 1, 1a, 2 und 3 des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 -AWG 2002)

Konzentration und Zuständigkeit

- §38(1) (Verfassungsbestimmung) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß §37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind alle Vorschriften - mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und

das Verfahren - anzuwenden, die im Bereich des Gas-, Elektrizitätswirtschafts-, Landesstraßen-, Naturschutz- und Raumordnungsrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Hinsichtlich dieser landesrechtlichen Vorschriften hat die Behörde im selben Bescheid in einem eigenen Spruchpunkt zu entscheiden. Die behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung einer Behandlungsanlage und der Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung und zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung sind vom Landeshauptmann entsprechend den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes wahrzunehmen. In Angelegenheiten des Landesrechts ist der Landeshauptmann als Mitglied der Landesregierung oberstes Organ der Landesvollziehung.

§38(1a) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß §37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind alle Vorschriften - mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren - anzuwenden, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Mineralrohstoff-, Strahlenschutz-, Luftfahrt-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Immissionsschutz-, Rohrleitungs-, Eisenbahn-, Bundesstraßen-, Gaswirtschafts- und Denkmalschutzrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Die Genehmigung oder Nicht-Untersagung ersetzt die nach den genannten bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen. Die behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung einer Behandlungsanlage und der Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung und zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung sind vom Landeshauptmann entsprechend den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes wahrzunehmen.

§38(2) (Verfassungsbestimmung) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren sind die bautechnischen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes anzuwenden; in diesen Fällen entfällt eine baubehördliche Bewilligungspflicht.

§38(3) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß den §§37, 52 und 54 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind gemäß dem 8. Abschnitt des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr.450/1994, die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen.

§ 40 des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 -AWG 2002)

Öffentlichkeitsbeteiligung bei IPPC-Behandlungsanlagen und Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen

§40(1) Der Antrag für eine Genehmigung gemäß §37 Abs.1 für

1. eine IPPC-Behandlungsanlage oder
2. eine Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage, die einer Verordnung gemäß §65 Abs.1 unterliegt,

ist in zwei im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitungen und auf der Internetseite der Behörde bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, bei welcher Behörde der Antrag und die wichtigsten entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen, welche zu diesem Zeitpunkt der Behörde vorliegen, innerhalb einer bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Frist zur Einsichtnahme aufliegen, wann diese Unterlagen eingesehen werden können und dass jedermann innerhalb dieser Frist zum Antrag Stellung nehmen kann. Weiters ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung mit Bescheid erfolgt, und gegebenenfalls auf die Tatsache, dass Konsultationen gemäß Abs.2 bis 5 erforderlich sind.

§40(1a) Andere entscheidungsrelevante Informationen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Genehmigungsantrags noch nicht vorliegen, sind in der Folge während des Genehmigungsverfahrens zur Einsichtnahme bei der Behörde aufzulegen.

§40(1b) Ein Genehmigungsbescheid gemäß §37 Abs.1 für eine IPPC-Behandlungsanlage oder eine Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage, die einer Verordnung gemäß §65 Abs.1 unterliegt, ist mindestens sechs Wochen bei der Behörde aufzulegen. Die Auflage ist in geeigneter Form bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten.

§40(2) Wenn

1. die Errichtung, der Betrieb oder eine wesentliche Änderung einer IPPC-Behandlungsanlage erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates haben könnten oder

2. ein von den Auswirkungen der Errichtung, des Betriebs oder der wesentlichen Änderung der IPPC-Behandlungsanlage betroffener anderer Staat (Z1) ein diesbezügliches Ersuchen stellt,

hat die Behörde diesen Staat spätestens zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß Abs.1 über das Projekt zu benachrichtigen. Verfügbare Informationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und über den Ablauf des Genehmigungsverfahrens sind zu erteilen. Dem anderen Staat ist eine angemessene Frist für die Mitteilung, ob er am Verfahren teilnehmen will, einzuräumen.

§40(3) Will der Staat (Abs.2) am Verfahren teilnehmen, sind ihm die Antragsunterlagen (§39) zu übermitteln. Eine angemessene Frist zur Stellungnahme ist einzuräumen, damit der Staat die Unterlagen der Öffentlichkeit zugänglich machen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen kann. Erforderlichenfalls sind Konsultationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und allfällige Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung schädlicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen zu führen. Einem am Verfahren teilnehmenden Staat sind ferner die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und die Entscheidung über den Genehmigungsantrag zu übermitteln.

§40(3a) Soweit für die Durchführung eines grenzüberschreitenden IPPC-Verfahrens erforderlich, hat der Antragsteller der Behörde auf Verlangen Übersetzungen der von ihm vorgelegten Unterlagen in die Sprache des betroffenen Staates vorzulegen.

§40(4) Wird im Rahmen eines in einem anderen Staat durchgeführten Genehmigungsverfahrens betreffend IPPC-Behandlungsanlagen der Genehmigungsantrag übermittelt, so hat die Behörde, in deren Wirkungsbereich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich sind, gemäß Abs.1 vorzugehen. Bei der Behörde eingelangte Stellungnahmen sind dem verfahrensführenden Staat zu übermitteln.

§40(5) Die Abs.2 und 3 gelten für Staaten, die nicht Vertragspartei des EWR-Abkommens sind, nur nach Maßgabe des Grundsatzes der Gegenseitigkeit. Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 43 Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 -AWG 2002)

Genehmigungsvoraussetzungen

§43(1) Eine Genehmigung gemäß §37 ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß §38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik verwertet oder - soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist - ordnungsgemäß beseitigt.
- 5a. Die Behandlungspflichten gemäß den §§15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach §23 werden eingehalten.
6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§1 Abs.3) wird Bedacht genommen.

§43(3) Soweit nicht bereits nach den Abs.1 bis 2b geboten, ist eine Genehmigung für eine IPPC-Behandlungsanlage zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die IPPC-Behandlungsanlage folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Alle geeigneten und wirtschaftlich verhältnismäßigen Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen sind insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen getroffen.
2. Die Energie wird effizient eingesetzt.
3. Die notwendigen Maßnahmen werden ergriffen, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen.
4. Die notwendigen Maßnahmen werden getroffen, um nach der Auflassung der Behandlungsanlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um erforderlichenfalls einen zufrieden stellenden Zustand des Geländes der Behandlungsanlage wiederherzustellen.

Bei der Erteilung der Genehmigung ist auf die Stellungnahmen gemäß §40 Bedacht zu nehmen.

§ 48 des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 -AWG 2002)

Bestimmungen für Deponiegenehmigungen

§48(1) Die Einbringung von Abfällen in eine Deponie darf jeweils nur für einen Zeitraum von 20 Jahren genehmigt werden, sofern die Behörde nicht unter Bedachtnahme auf besondere Umstände kürzere Zeiträume festlegt. Unterbleibt im Genehmigungsbescheid eine Bestimmung des Einbringungszeitraums, dann gilt ein Zeitraum von 20 Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides als festgelegt. Bei Deponien, die am 1. Juli 1996 nach §29 Abs.1 des Abfallwirtschaftsgesetzes (im Folgenden: AWG 1990), BGBl. Nr.325/1990, genehmigt oder wasserrechtlich bewilligt waren, endet der Einbringungszeitraum, sofern die Genehmigung nicht anderes normiert, 20 Jahre ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides, nicht aber vor dem 1. Jänner 2004. Ein Antrag auf Verlängerung des Einbringungszeitraumes ist frühestens fünf Jahre und spätestens sechs Monate vor Ablauf der festgelegten Dauer zulässig; der Ablauf der Genehmigungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag der Verlängerung des Einbringungszeitraumes gehemmt; wird gegen die Abweisung eines Antrags auf Verlängerung des Einbringungszeitraumes der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird die Einbringungsdauer bis zur Entscheidung dieses Gerichts verlängert. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, hat der Inhaber der Deponie Anspruch auf Fristverlängerung, wenn die Voraussetzungen des §43 nach Maßgabe des §76 erfüllt sind.

§48(2) Zugleich mit der Erteilung der Genehmigung hat die Behörde die Leistung einer angemessenen Sicherstellung zur Erfüllung der mit der Genehmigung verbundenen Auflagen und Verpflichtungen, insbesondere für die ordnungsgemäße Erhaltung und Stilllegung oder Schließung der Deponie einschließlich der Nachsorge, aufzuerlegen. Als Leistung einer Sicherstellung gilt eine finanzielle Sicherheitsleistung oder etwas Gleichwertiges, wie zB eine ausreichende Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft oder eines Wasser- oder Abfallverbandes. Für den Fall, dass die Maßnahmen betreffend die Einhaltung der Auflagen und Verpflichtungen gemäß dem ersten Satz nicht vom Deponieinhaber gesetzt werden, einschließlich für den Fall der Insolvenz des

Deponieinhabers, muss die Sicherstellung der Behörde als Vermögenswert für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung stehen.

- §48(2a)** Die Berechnung einer Sicherstellung für eine Deponie hat bezogen auf die Auflagen und Verpflichtungen gemäß Abs.2 erster Satz im Einzelfall zu erfolgen. Sofern keine finanzmathematische Berechnung der Sicherstellung erfolgt, hat die Behörde die Sicherstellung anhand des Baukostenindex für den Straßenbau wertzusichern; bei einer aufsummierten Steigerung über fünf Prozentpunkte des Baukostenindex gegenüber der geleisteten Sicherstellung hat der Deponieinhaber die Sicherstellung entsprechend zu erhöhen; sofern Teilbeträge vorgeschrieben sind, ist die Wertsteigerung bei der Bestimmung dieser Teilbeträge zu berücksichtigen. Bei einer Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft oder eines Wasser- oder Abfallverbandes muss der Deponieinhaber mit einem Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eines für derartige Gutachten allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen der Behörde nachweisen, dass die Kosten für die Einhaltung der Auflagen und Verpflichtungen gemäß Abs.2 erster Satz in den Abfallübernahmepreisen im vollen Umfang berücksichtigt sind; weiters ist ein derartiges Testat bei jeder Senkung der Abfallübernahmepreise, jedenfalls aber alle fünf Jahre während der Ablagerungsphase, der Behörde vorzulegen.
- §48(2b)** Die Behörde hat die bescheidmäßig festgelegte Sicherstellung, insbesondere die Höhe, zu überprüfen und erforderlichenfalls bescheidmäßig anzupassen, wenn sich die rechtlichen Verpflichtungen, deren Erfüllung von der Sicherstellung umfasst ist, ändern. Eine Änderung der rechtlichen Verpflichtungen kann sich insbesondere durch eine Änderung der Verordnung gemäß §65 Abs.1 über Deponien oder durch eine Änderung des Genehmigungsbescheides ergeben.
- §48(2c)** Abs.2b gilt nicht für Deponien, für die der Einbringungszeitraum beendet oder die genehmigte Gesamtkapazität erreicht ist.
- §48(3)** Deponiegenehmigungen und die damit verbundenen Verpflichtungen sind im Grundbuch von Amts wegen als Belastung ersichtlich zu machen. Die Ersichtlichmachung hat zur Folge, dass sich niemand, der eine spätere Eintragung erwirkt, auf die Unkenntnis der Belastung berufen kann.
- §48(4)** Für Deponien gemäß §37 Abs.3 Z1 (Bodenaushubdeponien unter 100.000 m³, soweit ausschließlich nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial abgelagert wird) gilt Folgendes:

1. Abs.2, die §§39 Abs.2, 49, 76 Abs.2 dieses Bundesgesetzes und die §§22 bis 32, 35 bis 38 und 41 Abs.2 Z5 und 7 bis 9 und Abs.6 der Deponieverordnung 2008, BGBl.II Nr.39/2008, sind nicht anzuwenden. Die §§19 und 20 der Deponieverordnung 2008 sind nur für nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, das aus einem Bauvorhaben stammt, bei dem mehr als 2.000 Tonnen Bodenaushubmaterial insgesamt als Abfall anfallen, anzuwenden.
2. Für Bodenaushubdeponien unter 35.000 m³ sind weiters die §§33 und 39 der Deponieverordnung 2008 nicht anzuwenden. Anlagen innerhalb des Deponiebereichs sind auf Bodenaushubdeponien unter 35.000 m³ nicht zulässig.
3. Von der Bestellung einer Deponieaufsicht kann abgesehen werden, wenn seitens der Behörde die Deponie regelmäßig kontrolliert wird.
4. Dem Antrag betreffend die Genehmigung einer Bodenaushubdeponie unter 100.000 m³ sind Angaben zur Standorteignung und zur Standsicherheit, einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Ableitung oberirdischer Wässer während der Ablagerungsphase, anzuschließen.
5. Der Deponieinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Übernahme von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial und beim Abfalleinbau weder Personen noch die Standsicherheit der Deponie gefährdet werden und keine über das unvermeidliche Ausmaß hinausgehende Staub- und Lärmentwicklung erfolgt.

§ 63 des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 -AWG 2002)

Zusätzliche Bestimmungen betreffend die Überwachung einer Deponie

§63(1) Unmittelbar nach erfolgter Errichtung der Deponie oder eines Teilbereichs der Deponie und vor Einbringung der Abfälle hat die Behörde die Übereinstimmung der Anlage und der Maßnahmen mit der erteilten Genehmigung zu überprüfen. Parteistellung in diesem Verfahren hat der Antragsteller und der von einer Abweichung in seinen Rechten Betroffene. Über das Ergebnis dieser Überprüfung ist bescheidmäßig abzusprechen und die Behebung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen ist zu veranlassen. Die Einbringung von Abfällen in die Deponie oder den Teilbereich der Deponie ist erst nach Behebung der wahrgenommenen Mängel oder Abweichungen zulässig. Geringfügige Abweichungen, die den gemäß §43 wahrzunehmenden Interessen nicht widersprechen oder denen der von der Abweichung in seinen Rechten Betroffene zustimmt, dürfen im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

- §63(2) Stilllegungsmaßnahmen sind in sinngemäßer Anwendung des Abs.1 von der Behörde zu überprüfen.
- §63(3) Die Behörde hat zur Überprüfung von Deponien mit Bescheid eine Deponieaufsicht zu bestellen; §49 Abs.3 bis 6 gelten sinngemäß. Die Deponieaufsicht hat die Einhaltung dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen und Bescheide, insbesondere betreffend die Instandhaltung, den Betrieb, einschließlich der zu führenden Aufzeichnungen, und die Nachsorge, regelmäßig zu überprüfen. Sie hat der Behörde darüber jährlich zu berichten. Wird bei Beanstandungen keine Übereinstimmung zwischen dem Deponieaufsichtsorgan und dem Inhaber der Deponie über die zu treffenden Maßnahmen erzielt, ist unverzüglich der Behörde zu berichten. Weitere Maßnahmen sind, soweit im Einzelfall erforderlich, von der Behörde mit Bescheid festzulegen.
- §63(4) Unbeschadet des §79 hat die Behörde das vorübergehende Verbot der Einbringung von Abfällen oder die Schließung der Deponie anzuordnen, wenn ungeachtet wiederholter Mahnung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen Verpflichtungen aus diesem Bundesgesetz oder einer Verordnung nach §65 über Deponien oder Auflagen des Genehmigungsbescheides oder Anordnungen nicht eingehalten werden. Dies gilt auch, wenn keine angemessene Sicherstellung geleistet wird.

Anhang 5 Teil 1 Zahl 5 des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 -AWG 2002)

IPPC-Behandlungsanlagen

Teil 1 - Kategorien von Tätigkeiten

...

5. Deponien mit einer Aufnahmekapazität von über zehn Tonnen pro Tag oder einer Gesamtkapazität von mehr als 25.000 Tonnen, ausgenommen Bodenaushub- und Inertabfalldeponie gemäß einer Verordnung nach §65 Abs.1.

§ 93 des Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG)

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

§93(1) Eine Arbeitsstättenbewilligung ist nicht erforderlich für

1. genehmigungspflichtige Betriebsanlagen im Sinne der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr.194,
2. bewilligungspflichtige Bergbauanlagen im Sinne des Mineralrohstoffgesetzes,

3. genehmigungspflichtige Apotheken im Sinne des Apothekengesetzes, BGBl. Nr.5/1907,
4. Eisenbahnanlagen, die einer Betriebsbewilligung im Sinne des §37 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr.60, bedürfen,
5. bewilligungspflichtige Schifffahrtsanlagen im Sinne des §47 und bewilligungspflichtige sonstige Anlagen im Sinne des §66 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl.I Nr.62/1997,
6. bewilligungspflichtige Bäder im Sinne des Bäderhygienegesetzes, BGBl. Nr.254/1976,
7. genehmigungspflichtige Abfall- und Altölbehandlungsanlagen im Sinne der §§28 bis 30 des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. Nr.325/1990,
8. bewilligungspflichtige Anlagen und Zivilflugplätze im Sinne des Luftfahrtgesetzes 1957, BGBl. Nr.253,
9. genehmigungspflichtige Betriebsanlagen und Verbrauchslager im Sinne des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr.196/1935.

§93(2) In den in Abs.1 angeführten Genehmigungsverfahren sind die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Dem jeweiligen Genehmigungsantrag sind die in §92 Abs.3 genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Für die Vorschreibung von Auflagen ist §92 Abs.2 letzter Satz anzuwenden.

§93(3) Abs.2 gilt auch für die Genehmigung einer Änderung oder einer Sanierung von in Abs.1 angeführten Anlagen. Änderungen, die nach den in Abs.1 angeführten Rechtsvorschriften keiner Genehmigung bedürfen, der Behörde nach diesen Vorschriften jedoch anzuzeigen sind, dürfen von der Behörde nur dann mit Bescheid zur Kenntnis genommen werden, wenn zu erwarten ist, dass sich die Änderung auch nicht nachteilig auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auswirkt.

§93(4) Die gemäß Abs.2 und 3 vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen sind von der zuständigen Behörde auf Antrag des Arbeitgebers abzuändern oder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

§93(5) Abs.2 bis 4 gilt auch für Verfahren, in denen nach den in Abs.1 genannten Bundesgesetzen ein Feststellungsbescheid als Genehmigungsbescheid für die Anlage gilt.

§ 21 Abs. 1 und 4 des Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959

Dauer der Bewilligung; Zweck der Wasserbenutzung

21(1) Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung, gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke zwölf Jahre, sonst 90 Jahre nicht überschreiten.

§21(4) Der Zweck der Wasserbenutzung darf nicht ohne Bewilligung geändert werden. Diese ist zu erteilen, wenn die Wasserbenutzung dem Stand der Technik entspricht, der Zweck nicht für die Erteilung der Bewilligung oder die Einräumung von Zwangsrechten entscheidend war und dem neuen Zweck nicht öffentliche Interessen oder fremde Rechte entgegenstehen.

§ 41 des Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959

Schutz- und Regulierungswasserbauten

§41(1) Zu allen Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern einschließlich der Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern nach dem Gesetze vom 30. Juni 1884, RGBI. Nr.117, muß, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des §127 fallen, vor ihrer Ausführung die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde eingeholt werden.

§41(2) Bei Privatgewässern ist die Bewilligung zu derartigen Bauten, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des §127 fallen, dann erforderlich, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen oder fremden privaten Gewässern eine Einwirkung entstehen kann.

§41(3) Der Eigentümer des Ufers an den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Strecken der fließenden Gewässer ist jedoch befugt, Stein-, Holz- oder andere Verkleidungen zum Schutz und zur Sicherung seines Ufers sowie die Räumung des Bettes und Ufers auch ohne Bewilligung auszuführen. Er muß aber über Auftrag und nach Weisung der Wasserrechtsbehörde auf seine Kosten binnen einer bestimmten Frist solche

Vorkehrungen, falls sie öffentlichen Interessen oder Rechten Dritter nachteilig sind, umgestalten oder den früheren Zustand wiederherstellen.

- §41(4) Schutz- und Regulierungswasserbauten einschließlich größerer Räumungsarbeiten sind so auszuführen, daß öffentliche Interessen nicht verletzt werden und eine Beeinträchtigung fremder Rechte vermieden wird. Die Bestimmungen des §12 Abs.3 und 4 finden sinngemäß Anwendung. (BGBl. Nr.54/1959, Art.I Z18)
- §41(5) Bei der Ausführung von Schutz- und Regulierungswasserbauten haben die §§14 und 15 Abs.1, ferner, wenn mit solchen Bauten Stauanlagen in Verbindung sind, auch die §§23 und 24, bei Auflassung von derlei Bauten §29 sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 120 des Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959

Bestellung einer Bauaufsicht

- §120(1) Die Wasserrechtsbehörde kann zur Überwachung der Bauausführung bewilligungspflichtiger Wasseranlagen geeignete Aufsichtsorgane (wasserrechtliche Bauaufsicht) durch Bescheid bestellen.
- §120(2) Die wasserrechtliche Bauaufsicht erstreckt sich auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten und auf die Einhaltung der einschlägigen Bedingungen des Bewilligungsbescheides.
- §120(3) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe, Unterlagen u. dgl. zu verlangen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Wird keine Übereinstimmung erzielt, so ist unverzüglich die Entscheidung der Wasserrechtsbehörde einzuholen.
- §120(4) Die Organe der wasserrechtlichen Bauaufsicht sind zur Wahrung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.
- §120(5) Durch die Abs.1 bis 4 werden anderweitige einschlägige Bestimmungen, wie bau- und gewerbepolizeiliche Vorschriften, nicht berührt. Auch wird die Verantwortlichkeit der Unternehmer und Bauführer durch Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht nicht eingeschränkt.
- §120(6) Die Kosten der wasserrechtlichen Bauaufsicht hat der Unternehmer zu tragen; eine einvernehmliche Pauschalierung ist zulässig. (BGBl. Nr.144/1947, §1 Art.XVI)

§ 17 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird
(Forstgesetz 1975)

Rodung

- §17(1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
- §17(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs.1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.
- §17(3) Kann eine Bewilligung nach Abs.2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.
- §17(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs.3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.
- §17(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs.2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs.3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.
- §17(6) In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für Schutzwälder oder Bannwälder. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu Beginn jeden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Flächen bekannt zu geben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden.

§ 18 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird
(Forstgesetz 1975)

Rodungsbewilligung; Vorschriften

§18(1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
 - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
 - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)geeignet sind.

§18(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschrift einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

§18(3) Ist eine Vorschrift gemäß Abs.2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für

die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§6 Abs.2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

§18(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

§18(5) Abs.1 Z3 lit.b und Abs.2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs.4 keine Anwendung.

§18(6) Zur Sicherung

1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs.1 vorgeschriebenen Auflage oder
2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs.4

kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des §89 Abs.2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

§18(7) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,
2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

§ 19 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975)

Rodungsverfahren

§19(1) Zur Einbringung eines Antrags auf Rodungsbewilligung sind berechtigt:

1. der Waldeigentümer,
2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich oder obligatorisch Berechtigte in Ausübung seines Rechtes unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers,
3. die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des §17 Abs.3 Zuständigen,
4. in den Fällen des §20 Abs.2 auch die Agrarbehörde,

5. in den Fällen von Rodungen für Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung, Verteilung und Speicherung von Energieträgern die Unternehmen, die solche Anlagen betreiben, soweit zu ihren Gunsten enteignet werden kann oder Leitungsrechte begründet werden können, vorbehaltlich der Zustimmung des gemäß Z3 Zuständigen,
6. in den Fällen von Rodungen für Eisenbahnzwecke die Inhaber von Konzessionen gemäß §17 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr.60, oder gemäß §25 des Seilbahngesetzes 2003, BGBl.I Nr.103.

§19(2) Der Antrag hat zu enthalten:

1. das Ausmaß der beantragten Rodungsfläche,
2. den Rodungszweck,
3. im Fall der Belastung der Rodungsfläche mit Einforstungsrechten oder Gemeindegutnutzungsrechten die daraus Berechtigten und
4. die Eigentümer nachbarlich angrenzender Grundstücke (Anrainer).

Dem Antrag sind ein Grundbuchsauszug, der nicht älter als drei Monate sein darf und eine Lageskizze, die eine eindeutige Feststellung der zur Rodung beantragten Fläche in der Natur ermöglicht, anzuschließen. Die Lageskizze, deren Maßstab nicht kleiner sein darf als der Maßstab der Katastralmappe, ist in dreifacher Ausfertigung, in den Fällen des §20 Abs.1 in vierfacher Ausfertigung vorzulegen; von diesen Ausfertigungen hat die Behörde eine dem Vermessungsamt, im Fall des §20 Abs.1 eine weitere der Agrarbehörde zu übermitteln.

§19(3) Anstelle von Grundbuchsauszügen kann auch ein Verzeichnis der zur Rodung beantragten Grundstücke - beinhaltend deren Gesamtfläche und die beanspruchte Fläche sowie deren Eigentümer unter gleichzeitiger Anführung von Rechten, die auf den zur Rodung beantragten Flächen lasten - treten. Dieses Verzeichnis ist von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person zu bestätigen. Im Fall des §20 Abs.2 ist dieses Verzeichnis, in dem auch die Weginteressenten anzuführen sind, von der Agrarbehörde zu bestätigen.

§19(4) Parteien im Sinne des §8 AVG sind:

1. die Antragsberechtigten im Sinn des Abs.1 im Umfang ihres Antragsrechtes,
2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich Berechtigte,
3. der Bergbauberechtigte, soweit er auf der zur Rodung beantragten Waldfläche nach den bergrechtlichen Vorschriften zum Aufsuchen oder Gewinnen bergfreier oder bundeseigener mineralischer Rohstoffe befugt ist,

4. der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen, wobei §14 Abs.3 zweiter Halbsatz zu berücksichtigen ist, und
5. das zuständige Militärkommando, wenn sich das Verfahren auf Waldflächen bezieht, die der Sicherung der Verteidigungswirkung von Anlagen der Landesverteidigung dienen.

§19(5) Im Rodungsverfahren sind

1. die Gemeinde, in der die zur Rodung beantragte Fläche liegt, zur Wahrnehmung von örtlichen öffentlichen Interessen und
2. die Behörden, die in diesem Verfahren zur Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Interessen berufen sind,
zu hören.

§19(6) Das Recht auf Anhörung gemäß Abs.5 Z1 wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen.

§19(7) Werden im Verfahren zivilrechtliche Einwendungen erhoben, so hat die Behörde auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Kommt eine solche nicht zustande, so hat die Behörde in ihrer Entscheidung über den Rodungsantrag die Parteien unter ausdrücklicher Anführung der durch den Bescheid nicht erledigten zivilrechtlichen Einwendungen zur Austragung derselben auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

§19(8) Wird auf Grund eines Antrags gemäß Abs.1 Z3, 5 oder 6 eine Rodungsbewilligung erteilt, so darf die Rodung erst durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.

§ 3 Abs. 2 lit. h) sowie Abs. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1976 über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 - NschG 1976)

Anzeigepflichtige Vorhaben

§3(2) Anzeigepflichtig im Sinne des Abs.1 ist die Errichtung von

„...“

- h) Anlagen mit einer zusammenhängend bebauten Fläche von mehr als 2.500 m²;

...“

§3(3) Die Anzeigepflicht gilt nicht für ein Vorhaben gemäß lit.a, b, h und k, das in einem als Bauland (§23 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974) festgelegten Gebiet ausgeführt werden soll.

§ 19 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Deponien (DVO 2008)

Identitätskontrolle

§19(1) Im Rahmen der Eingangskontrolle sind stichprobenartige analytische Untersuchungen zur Überprüfung der Identität der angelieferten Abfälle durchzuführen.

§19(2) Identitätskontrollen sind mindestens nach folgender Häufigkeit durchzuführen:

1. Abfallströme und wiederkehrend anfallende Abfälle mit mehr als 5.000 Jahrestonnen einmal jährlich;
2. verfestigte, stabilisierte oder immobilisierte Abfälle mindestens zweimal jährlich; dafür sind Probekörper (siehe §20 Abs.2) zu eluieren und zu untersuchen; Anhang 5 ist anzuwenden;
3. für alle anderen Abfälle, ausgenommen Abfälle, bei denen gemäß §13 für die grundlegende Charakterisierung keine analytischen Untersuchungen erforderlich sind, 2% der Anlieferungen (dh. der Transporte zur Deponie), wobei die Identitätskontrollen möglichst gleichmäßig über das Jahr zu verteilen sind. Bei der Auswahl der Abfälle sind jene Abfälle, deren Übereinstimmung mit den vorgenommenen Beurteilungen oder mit den begleitenden Papieren fraglich erscheint und jene Abfälle von Abfallbesitzern, bei denen innerhalb der letzten fünf Jahre bei einer Überprüfung keine Übereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den vorgenommenen Beurteilungen oder mit den begleitenden Papieren festgestellt wurde, besonders zu berücksichtigen.

Für Abfälle gemäß Z1 und 3 ist Anhang 4 Teil 2 Kapitel 3 anzuwenden. Untersuchungen der Deponieaufsicht gemäß §42 Abs.3, welche den Vorgaben für Identitätskontrollen entsprechen, können auf die Anzahl der Identitätskontrollen angerechnet werden.

§19(3) Wenn eine Verunreinigung des angelieferten Abfalls, zB aufgrund einer visuellen Kontrolle vermutet wird, ist diese Vermutung durch eine analytische Untersuchung auf Basis einer punktuellen Beprobung zu überprüfen.

§19(4) Für Abfälle eines Unternehmens, die in einer Deponie desselben Unternehmens abgelagert werden, können in der Genehmigung Erleichterungen bei der Identitätskontrolle der unternehmenseigenen Abfälle festgelegt werden, sofern die Identität der Abfälle zweifelsfrei gesichert ist. Für unternehmensfremde Abfälle, die auf dieser Deponie abgelagert werden, sind die Abs.1 bis 3 jedenfalls anzuwenden.

§ 40 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Deponien (DVO 2008)

Registrierung

§40(1) Der Deponieinhaber hat gemäß §21 Abs.1 Z5 AWG 2002 - soweit vorhanden - die folgenden relevanten Anlagen unter Angabe des Anlagentyps und der Umrisspolygone vor Beginn der Ablagerungsphase eines Kompartiments oder bei anderen Anlagen innerhalb des Deponiebereichs gemäß §34 vor Aufnahme der Tätigkeit im Stammdatenregister gemäß §22 AWG 2002 einzutragen:

1. die Deponie mit dem genehmigten Deponiebereich;
2. jedes Kompartiment mit Angabe der zugehörigen Deponie(unter)klasse;
3. jeden Kompartimentsabschnitt und den verbleibenden Teil des Kompartiments;
4. jedes Zwischenlager gemäß §33;
5. jede andere Anlage innerhalb des Deponiebereichs gemäß §34;
6. Sickerwasser- und Abwasserbehandlungsanlagen;
7. Deponiegasanlagen.

Bei der Registrierung hat der Deponieinhaber die Struktur seiner Behandlungsanlage durch Angabe der Beziehungen („gehört zu“ oder „besteht aus“) zwischen den oben genannten Anlagen anzugeben. Weiters sind die Berichtseinheiten für die jeweiligen Aufzeichnungen und Meldungen zu kennzeichnen. Anhang 7 ist anzuwenden. Die Umrisspolygone sind - auch für Deponien, die sich am 1. März 2008 in der Vorbereitungs- oder Ablagerungsphase befinden - ab dem 1. Juli 2009 anzugeben.

§40(2) Der Deponieinhaber hat bei der Eintragung in das Stammdatenregister für andere Anlagen innerhalb des Deponiebereichs gemäß §34, die er nicht selbst betreibt, den zum Zeitpunkt der Eintragung tätigen Betreiber anzugeben. Wenn dieser Betreiber bereits im Stammdatenregister eingetragen ist, hat der Deponieinhaber die Anlage diesem im Stammdatenregister zuzuordnen. Wenn eine solche Anlage innerhalb des Deponiebereichs gemäß §34 bereits im Stammdatenregister eingetragen ist, ist sie vom Inhaber der Anlage dem Deponieinhaber als Inhaber des Standortes zuzuordnen. Wenn

dieser Betreiber nicht registrierungspflichtig ist, besteht für den Deponieinhaber keine Verpflichtung, einen Registrierungsprozess auszulösen. In diesem Fall reicht die Angabe von Name und Sitz aus.

§ 41 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Deponien (DVO 2008)

Aufzeichnungs- und Meldepflichten

§41(1) Der jeweilige Inhaber von Anlagen gemäß §40 Abs.1 Z2 bis 6 hat für jede dieser Anlagen getrennt Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle fortlaufend aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen gelten als Aufzeichnungen gemäß §2 der Abfallnachweisverordnung 2003 in der geltenden Fassung. Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass jederzeit ein Auszug oder eine Zusammenfassung aus den Aufzeichnungen möglich ist. Ab dem 1. Jänner 2009 sind für Anlagen, in denen ein Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 AWG 2002 durchgeführt wird, die Aufzeichnungen elektronisch gemäß Anhang 7 zu führen.

§41(2) Der Deponieinhaber hat zusätzlich zu Abs.1 Folgendes aufzuzeichnen:

1. die grundsätzliche Vorgangsweise für die Eingangskontrolle;
2. Beobachtungen und Ergebnisse aus der Eingangskontrolle, zB die Ergebnisse der Identitätskontrollen einschließlich der Ergebnisse der Untersuchungen durch das Deponieaufsichtsorgan, die auf die Anzahl der Identitätskontrollen angerechnet werden, jeweils mit Angabe der Abfallanlieferungen; gegebenenfalls die Durchführungen der Kontrollmaßnahmen betreffend Tunnelausbruch gemäß §18 Abs.5;
3. Fehldeklarationen unter Angabe des betroffenen Abfalls, der Abfallanlieferungen, des Abfall(erst)erzeugers und zutreffendenfalls des Abfallsammlers oder -behandlers;
4. die Zurückweisung eines Abfalls oder die Zurücknahme eines angelieferten Abfalls durch den Abfallbesitzer gemäß §17 mit Angabe des Abfall(erst)erzeugers und zutreffendenfalls des Abfallsammlers oder -behandlers, des betroffenen Abfalls und der Abfallanlieferungen;
5. bei verfestigten oder stabilisierten Abfällen die Ergebnisse der Untersuchung der Probekörper auf Zerfallserscheinungen gemäß §20 Abs.2;

6. Ergebnisse der Untersuchungen von Rückstellproben gemäß §20 Abs.3 mit Angabe des überprüften Abfall(erst)erzeugers und zutreffendenfalls des Abfallsammlers oder -behandlers, des betroffenen Abfalls und der Abfallanlieferungen;
7. Ergebnisse der Kontrollen durch das Deponieaufsichtsorgan gemäß §42;
8. Einbaustelle und Datum des Einbaues der Abfälle, wobei die Einbaustelle lagemäßig in Netzgevierten von 50 x 50 m festzuhalten ist;
9. Daten des Mess- und Überwachungsprogramms gemäß §37.

Die Aufzeichnungen gemäß Z1 bis 9 sind gemäß den Vorgaben nach §41a elektronisch zu führen und elektronisch aufzubewahren.

§41(3) Der Deponieinhaber hat die Aufzeichnungen gemäß Abs.1 und 2 bis zum Ende der Stilllegungsphase aufzubewahren; Aufzeichnungen über das Mess- und Überwachungsprogramm gemäß §37 sind bis zum Ende der Nachsorgephase aufzubewahren. Den Behörden ist auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren und die Aufzeichnungen sind auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen des Abs.1 sind ab dem 1. Jänner 2009 und die Aufzeichnungen gemäß Abs.2 sind gemäß den Vorgaben nach §41a auf Verlangen elektronisch im Wege des Registers gemäß §22 AWG 2002 zu übermitteln. Bei Stilllegung oder Schließung der Deponie sind die Aufzeichnungen unaufgefordert der Behörde zu übermitteln; elektronische Aufzeichnungen sind im Wege des Registers gemäß §22 AWG 2002 zu übermitteln.

§41(4) Weiters hat der Deponieinhaber die Beurteilungsnachweise und die Abfallinformationen gemäß §16 sieben Jahre aufzubewahren. Beurteilungsnachweise und Abfallinformationen gemäß §41a müssen elektronisch aufbewahrt werden. Abs.3 zweiter Satz gilt.

§41(5) Für jede Anlage gemäß §40 Abs.1 Z2 bis 6, in der ein Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 AWG 2002 durchgeführt wird, ist entsprechend §21 Abs.3 und 4 AWG 2002 bis spätestens 15. März des Folgejahres für das vorangegangene Kalenderjahr oder jederzeit auf Verlangen der Behörde gemäß §17 Abs.5 AWG 2002 für den geforderten Zeitraum eine Zusammenfassung der Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle entsprechend Anhang 7 zu erstellen. Die Zusammenfassungen der Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle entsprechend Anhang 7 über das vorangegangene Kalenderjahr, einschließlich der Restkapazität in Kubikmeter der jeweiligen Kompartimente, sind der jeweils zuständigen Behörde zu melden. Für Kompartimente, in denen innerhalb des Berichtszeitraums keine Abfälle abgelagert wurden, ist eine Leermeldung unter Angabe der Restkapazität abzugeben.

Diese Meldungen der Zusammenfassungen haben erstmals für den Berichtszeitraum 2008 im Wege des Registers gemäß §22 AWG 2002 elektronisch und pro Rechtsperson in einer Datei zu erfolgen. Die der Meldung für den Berichtszeitraum 2008 zugrunde liegenden Aufzeichnungen können formfrei geführt werden; ab dem 1. Jänner 2009 sind die Aufzeichnungen gemäß Abs.1 elektronisch gemäß Anhang 7 zu führen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat für die Berichtszeiträume 2008, 2009 und 2010 abgestuft vereinfachte Prüfregele gemäß Anhang 7, zB in Bezug auf die Verwendung von Referenztabellen für Abfallarten und Behandlungsverfahren, festzulegen. Für die Inhaber von Deponien mit einer kleinen Anzahl von Anlieferungen (bis zu 3.000 Anlieferungen pro Jahr) wird der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für eine elektronische Hilfestellung zur Erfüllung der Vorgaben gemäß Anhang 7 sorgen.

§41(6) Weiters haben gemäß den Vorgaben nach §41a folgende Meldungen an die für die Aufsicht zuständige Behörde elektronisch im Wege des Registers gemäß §22 AWG 2002 zu erfolgen:

1. Meldung gemäß §21 Abs.4 AWG 2002 über Ergebnisse der Mess- und Überwachungsverfahren gemäß §37;
2. Meldung über die Zurückweisung oder die Zurücknahme eines angelieferten Abfalls durch den Abfallbesitzer gemäß §17;
3. Meldung über bei der Untersuchung von Rückstellproben gemäß §20 Abs.2 festgestellte, deutliche Zerfallserscheinungen von verfestigten oder stabilisierten Abfällen.

§41(7) Bei einer elektronischen Aufzeichnungsführung sind Schnittstellen einzurichten, sodass die Daten jederzeit der Behörde zur Verfügung gestellt werden können. Für diese Schnittstellen und für die Meldungen nach den Abs.3, 5 und 6 ist das in der ON-Regel 192150 „Datenstrukturen für den elektronischen Datenaustausch in der Abfallwirtschaft“, ausgegeben am 1. November 2007, definierte Datenmodell (die Datenstruktur, die Datentypdefinitionen und die Feldlängen) zu verwenden. Die daraus abgeleiteten XML-Datenformatstrukturen für einzelne Aufzeichnungsinhalte, Auszüge, Zusammenfassungen und Meldungen, einschließlich Buchungsarten und Prüfregele, werden auf dem EDM-Portal, edm.gv.at, veröffentlicht. Für die Identifikation von Personen, Standorten, Anlagen und Anlagenteilen sind die im Register gemäß §22 AWG 2002 enthaltenen Identifikationsnummern zu verwenden. Die auf dem EDM-

Portal veröffentlichten Referenztabelle mit Identifikationsnummern und standardisierten Zuordnungen sind zu verwenden.

§ 42 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Deponien (DVO 2008)

Deponieaufsicht gemäß § 63 Abs. 3 AWG 2002

§42(1) Das Deponieaufsichtsorgan ist gemäß §63 Abs.3 AWG 2002 von der Behörde zu bestellen und hat die Einhaltung der Bestimmungen des AWG 2002 und darauf beruhender Verordnungen und Bescheide regelmäßig zu überprüfen. Die Behörde hat die Mindesthäufigkeit der Überprüfungen durch das Deponieaufsichtsorgan insbesondere in Abhängigkeit von der Größe der Deponie, der Deponie(unter)klasse(n) und den genehmigten Abfallarten mit Bescheid festzulegen, wobei eine Überprüfung bei einer Bodenaushub- oder Inertabfalldeponie mindestens einmal pro Jahr, bei allen anderen Deponie(unter)klassen mindestens einmal pro Kalenderquartal durchzuführen ist. Für Unterbrechungen des Betriebs und in der Nachsorgephase kann eine geringere Anzahl von Überprüfungen festgelegt werden.

§42(2) Das Deponieaufsichtsorgan hat insbesondere zu überprüfen:

1. die Vollständigkeit und Richtigkeit der Stammdaten der Deponie im Register gemäß §22 AWG 2002;
2. die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Meldungen gemäß §41, insbesondere die getrennte Führung der Aufzeichnungen für Anlagen gemäß §40 Abs.1 Z2 bis 6; stichprobenartig ist die Plausibilität der Aufzeichnungen zu überprüfen;
3. anhand der Aufzeichnungen gemäß §41 die Ordnungsmäßigkeit der Eingangskontrolle und deren Dokumentation;
4. stichprobenartig die Ordnungsmäßigkeit und die Plausibilität der Beurteilungsnachweise (insbesondere im Hinblick auf die Probenahmeplanung, zB Zulässigkeit der Zusammenlegung von qualifizierten Stichproben zu Sammelproben); schwerpunktmäßig sind Beurteilungsnachweise von Abfallbesitzern zu überprüfen, bei denen bereits fehlerhafte Probenahmeplanungen oder Fehldeklarationen festgestellt oder Zurückweisungen vorgenommen wurden;
5. ob in Deponien, die aufgrund des §19 Abs.4 Erleichterungen bei der Identitätskontrolle unterliegen, nur Abfälle des jeweiligen Unternehmens abgelagert

wurden oder ob für unternehmensfremde Abfälle eine ordnungsgemäße Identitätskontrolle durchgeführt wurde;

6. die Einhaltung der Bestimmungen betreffend die Einleitung des Deponiesickerwassers in ein Gewässer oder in eine Kanalisation;
7. ob Teilbeträge der finanziellen Sicherstellung, eine Erhöhung der finanziellen Sicherstellung aufgrund der Wertsicherung und eine bescheidmäßig festgelegte Erhöhung der finanziellen Sicherstellung ordnungsgemäß geleistet wurden.

§42(3) Das Deponieaufsichtsorgan hat im Rahmen seiner Überprüfungen aktuell angelieferte Abfälle, die repräsentativ beprobbar sind, gemäß Anhang 4 Teil 2 Kapitel 6 (entsprechend den Bestimmungen für Identitätskontrollen) zu untersuchen oder diese Untersuchungen zu veranlassen. Bei Bodenaushub-, Inertabfall- oder Baurestmassenkompartimenten sind mindestens zwei Untersuchungen pro Jahr vorzunehmen. Abweichend vom vorangehenden Satz hat das Deponieaufsichtsorgan bei Bodenaushub- oder Inertabfalldeponien, auf denen innerhalb von zwei Kalenderjahren insgesamt höchstens 2.000 Tonnen Abfälle abgelagert werden, nur eine Untersuchung innerhalb dieser zwei Kalenderjahre vorzunehmen. Bei Reststoff- oder Massenabfallkompartimenten oder bei Deponien für gefährliche Abfälle sind mindestens zwei Untersuchungen pro Kalenderquartal, sofern mehr als 50.000 Tonnen im Jahr abgelagert werden, mindestens vier Untersuchungen pro Kalenderquartal, vorzunehmen. Die Anzahl der vom Deponieaufsichtsorgan durchgeführten oder veranlassten Untersuchungen können auf die Anzahl der Untersuchungen im Rahmen der Identitätskontrolle gemäß §19 angerechnet werden, wenn die Untersuchungen den Vorgaben für Identitätskontrollen entsprechen.

§42(4) Abs.3 gilt nicht für verfestigte, stabilisierte oder immobilisierte Abfälle. Für diese hat das Deponieaufsichtsorgan für jeden Abfallstrom oder für jeden wiederkehrend anfallenden Abfall aus den innerhalb der letzten zwölf Monate angelieferten Abfällen mindestens zwei Bohrkerne zu entnehmen und zu untersuchen oder diese Untersuchungen zu veranlassen. Für einmalig anfallende Abfälle sind aus den innerhalb der letzten zwölf Monate angelieferten verfestigten, stabilisierten und immobilisierten Abfällen pro jeweiligem Behandlungsverfahren mindestens zwei Bohrkerne zu entnehmen und zu untersuchen oder diese Untersuchungen zu veranlassen. Die Anzahl der vom Deponieaufsichtsorgan durchgeführten oder veranlassten Untersuchungen können auf die Anzahl der Untersuchungen im Rahmen der Identitätskontrolle gemäß

§19 angerechnet werden, wenn die Untersuchungen den Vorgaben für Identitätskontrollen entsprechen. Die Untersuchung hat zu umfassen:

1. bei einem verfestigten Abfall einen Elutionstest gemäß Anhang 5 Kapitel 2 Z1 und eine Prüfung der im Einzelfall festgelegten physikalischen Eigenschaften;
2. bei einem stabilisierten Abfall einen Elutionstest über 24 Stunden und über zwei Tage und eine Druckfestigkeitsprüfung;
3. bei einem immobilisierten Abfall einen Elutionstest über 24 Stunden und eine Prüfung der Wasserdurchlässigkeit und des Verdichtungsgrades.

§42(5) Wird eine Verunreinigung von bereits angenommenen oder bereits abgelagerten Abfällen oder eine falsche Zuordnung zu einer Abfallart vermutet, hat das Deponieaufsichtsorgan bei diesen Abfällen auch Überprüfungen gemäß Anhang 4 Teil 2 Kapitel 6.2. vorzunehmen.

§42(6) Das Deponieaufsichtsorgan hat unverzüglich den Deponieinhaber vom Ergebnis der Untersuchung gemäß Abs.3 bis 5 zu informieren. Die Übermittlung des Ergebnisses hat gemäß den Vorgaben nach §41a elektronisch zu erfolgen; dafür gilt §41 Abs.7.

§42(7) Das Deponieaufsichtsorgan hat Aufzeichnungen über seine Aufsichtstätigkeit zu führen und der für die Aufsicht zuständigen Behörde jeweils spätestens bis zum 30. April jeden Jahres einen Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr, getrennt nach Kompartimenten, vorzulegen. Der Bericht hat Angaben zum Betrieb oder zu den Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen, einschließlich Angaben zum Zustand der technischen Einrichtungen und der sonstigen Einrichtungen gemäß §33, die Ergebnisse der Überprüfung des Mess- und Überwachungsprogramms und Angaben zu den durchgeführten Überprüfungen mit einer Beschreibung festgestellter Mängel und der diesbezüglichen Maßnahmen zur Behebung der Mängel zu enthalten. Die Ergebnisse des Mess- und Überwachungsprogramms sind dem Bericht des Deponieinhabers anzuschließen. Ist ein Deponieaufsichtsorgan auch zur baulichen Aufsicht gemäß §49 AWG 2002 bestellt, kann der Bericht auch die bauliche Aufsichtstätigkeit umfassen. Gemäß den Vorgaben nach §41a haben die Aufzeichnungen des Deponieaufsichtsorgans elektronisch zu erfolgen. Die Übermittlung des Berichts an die Behörde hat erstmals für den Berichtszeitraum, in dem elektronische Aufzeichnungen zu führen sind, im Wege des Registers gemäß §22 AWG 2002 zu erfolgen; dafür gilt §41 Abs.7.

- §42(8) Ergeben sich im Rahmen der Kontrolltätigkeit Hinweise auf Verstöße eines Deponieinhabers gegen Bestimmungen des AWG 2002 oder der darauf beruhenden Verordnungen oder Bescheide und erfolgt keine Mängelbehebung innerhalb einer angemessenen Frist, hat das Deponieaufsichtsorgan dies unverzüglich der für die Aufsicht zuständigen Behörde zu melden. Diese Meldung hat gemäß den Vorgaben nach §41a im Wege des Registers gemäß §22 AWG 2002 zu erfolgen.
- §42(9) Das Deponieaufsichtsorgan hat bei Verdacht einer Verwaltungsübertretung betreffend eine andere Anlage innerhalb des Deponiebereichs gemäß §34 die für die Aufsicht über diese Anlage zuständige Behörde zu informieren.

2.4 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.4.1 Allgemeines

Ergänzend zum Verfahrensgang (2.2 Verfahrensgang) und zur Projektsbeschreibung (1.10 kurze Projektsbeschreibung) werden im Folgenden, die im Verfahren untersuchten Schutzgüter (Zusammenfassung der Sachverständigengutachten) sowie die abgegebenen Stellungnahmen bzw. Einwendungen wiedergegeben.

2.4.2 Stellungnahmen bzw. Einwendungen

2.4.2.1 Stellungnahme der Fachabteilung 19A vom 16. Februar 2012, Dr. Michael Ferstl (OZ 74 im ha. Akt)

„Die Fa. Böhler Edelstahl GmbH & Co KG beabsichtigt die Erweiterung der bereits bestehenden Reststoffdeponie am Emberg in der KG Winkl. Auf Basis der von der Fachabteilung 13A übermittelten Projektsunterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung wird dieses Vorhaben seitens des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes hinsichtlich des Schutzgutes Wasser als umweltverträglich beurteilt.“

Dr. Michael Ferstl eh.

2.4.2.2 Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 01. März 2012, Dipl.-Ing. Markus Leitner/Dr. Karl Kienzl (OZ 78 im ha. Akt)

„Generelle Anmerkungen zur UVE

Die vorliegenden Unterlagen sind durch die Ergänzungen und Nachreichungen, die nicht direkt in die Fachberichte eingearbeitet sondern lediglich zusätzlich beigelegt wurden, unübersichtlich gestaltet. In den Fachberichten fehlen teilweise Verweise auf nachgereichte Ergänzungen. Insgesamt fehlt eine Erläuterung wie die nachgereichten Ergänzungen zu berücksichtigen sind (Streichung oder Ergänzung des ursprünglichen Inhalts einzelner Fachberichte).

Die Ausführungen zu den Fachbereichen Verkehr, Energie und Lärm sowie zu den Schutzgütern Klima, Grundwasser und Oberflächengewässer sind inhaltlich klar dargestellt und enthalten ausreichende Informationen zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit.

Die Unterlagen zum Fachbereich Abfall sind nachvollziehbar aufgebaut. Lediglich geringfügige Ergänzungen sind nachzureichen.

Die Unterlagen zum Schutzgut Luft sind dem Vorhaben entsprechend angemessen, lediglich bei der Eignung des verwendeten Ausbreitungsmodells und der Abschätzung der Vorbelastung am Deponiestandort bestehen Unklarheiten.

Der Fachbericht Forstwirtschaft und Waldökologie (Einlage M 4.3) ist gut strukturiert, sorgfältig bearbeitet und enthält weitgehend ausreichend Informationen zur nachvollziehbaren Bewertung der Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Vorhabens. Unvollständig ist der Umfang bzw. die Aussagekraft der für die Bewertung der Eingriffserheblichkeit herangezogenen Kriterien.

Die im Rahmen der gegenständlichen UVE vorgelegten Schlussfolgerungen für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume sind plausibel und nachvollziehbar. Die UVE-Unterlagen sind gut strukturiert. Allerdings ist die Methodik zur Beurteilung der Eingriffserheblichkeit im Fachbericht M 5.1 Pflanzen-Biotop-Lebensräume nicht mit jener im Fachbericht M 5.2 Tiere und ihre Lebensräume ident. Die Flächenverluste im Fachbericht M 5.1 Pflanzen-Biotop-Lebensräume sind unklar dargestellt.

Die Unterlagen zum Schutzgut Landschaft sind sehr knapp gehalten, geben jedoch im Zusammenhang mit der Lage, Art und Ausdehnung des Vorhabens einen groben Überblick über die Beurteilbarkeit der Umweltverträglichkeit des Vorhabens. Ergänzungen sind vor allem in Form von Verweisen auf Inhalte anderer Fachberichte bzw. nachgereichte Unterlagen zwecks Nachvollziehbarkeit der Aussagen zu setzen.

Für das Schutzgut Boden fehlt eine nachvollziehbare Darstellung und Bewertung der Böden, ihrer Eigenschaften und Funktionen gemäß den Anforderungen nach geltendem Recht (Forstgesetz, Steiermärkisches landwirtschaftliches Bodenschutzgesetz, Alpenkonvention).

Im Folgenden sind die für die jeweiligen Fachbereiche notwendigen Ergänzungen, untergliedert nach den gemäß § 6 UVP-G 2000 idGF geforderten Angaben zur Umweltverträglichkeitserklärung, dargestellt.

Notwendige Ergänzungen

zu: Beschreibung des Vorhabens

Rückstände und Emissionen

Bei der Behandlung des Sickerwassers (M 2.1.1 Technischer Bericht) bestehen hinsichtlich der Erweiterung der betriebsinternen Behandlungsanlage und der folgenden Einleitung in die Kanalisation Unklarheiten. Ebenso können die Angaben zur Ablagerungs- und Stilllegungsphase, Entsorgung der Sickerwässer (Sickerwasserbehandlungskosten) nicht nachvollzogen werden. Diese Angaben sind zu präzisieren.

Insgesamt wird die Nachvollziehbarkeit der vorliegenden Ausführungen durch die unübersichtliche Aufteilung der Unterlagen und das Fehlen von notwendigen Verweisen (z.B. auf ergänzende Einlagen) erschwert.

zu: Übersicht über die wichtigsten anderen geprüften Lösungsmöglichkeiten

In der UVE-Zusammenfassung (M 1.2. Kap. 3.1) werden unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten zwar kurz dargestellt und nach unterschiedlichen Kriterien (Eingriff in natürlich Gewässer, Einsehbarkeit, Volumen, Nutzung vorhandener Infrastruktur, freie Vorfluter) mit einem Punktesystem bewertet. Es fehlt jedoch eine nachvollziehbare Darstellung und Argumentation dieser Bewertungen hinsichtlich der wahrscheinlichen Entwicklung der Umweltbedingungen. Diese ist nachzureichen.

Zudem werden dort für die Nullvariante (unter dem Punkt der „externen Entsorgung“) lediglich die Nachteile des vermehrten Verkehrsaufkommens bei Unterbleiben des Vorhabens und der daraus resultierenden Entsorgung auf bestehende, externe Deponien dargestellt. Im Rahmen der Darstellung der Nullvariante sind aber auch mögliche positive und negative Umweltauswirkungen hinsichtlich aller Schutzgüter, insbesondere auch Tiere, Pflanzen, Lebensräume und Landschaft zu berücksichtigen und daher zu ergänzen.

zu: Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt

Boden

Der Bodenzustand ist nicht nachvollziehbar dargestellt, da eine Beschreibung und Bewertung der Böden, ihrer Eigenschaften und Funktionen anhand von repräsentativen Daten (Bodenkartierung, Bodenschätzung, Bodenzustandsinventur) im Projektgebiet fehlt.

Weiters sind Schadstoffgehalte anhand von Grundlagendaten (Bodenzustandsinventur) oder eigenen Analysen darzustellen und anhand von etablierten Standards zu bewerten (empfohlen ÖNORM L1075², BAWP 2011³).

Insgesamt fehlen Verweise auf bodenrelevante Anforderungen nach geltendem Recht, wie nach dem Forstgesetz idgF (Produktionskraft des Bodens, Erosionsschutz), dem Steirischen landwirtschaftlichen Bodenschutzgesetz oder dem Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention (insbes. Art. 1 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2). Zu berücksichtigende Vorgaben für den Bodenschutz sind nachvollziehbar darzustellen und zu bewerten.

Luft

In den UVE-Unterlagen finden sich keine Angaben zur Eignung des verwendeten Ausbreitungsmodells für das Vorhabens- und Untersuchungsgebiet. Entsprechende Angaben sind daher zu ergänzen.

Im Fachbericht M 3.1 Luftschadstoffe-, Staub und Klima wird die Vorbelastung durch PM₁₀ am Deponiestandort anhand von NO₂- und Staubbiederschlagsmessungen abgeschätzt. Da diese Schadstoffe aber nur teilweise die gleichen Quellen haben, ist diese Abschätzung nur bedingt nachvollziehbar. Der Zusammenhang zwischen diesen drei Schadstoffen ist daher detaillierter darzustellen.

Bei der derzeitigen angenommenen Vorbelastung ist keine Abschätzung der zusätzlichen Überschreitungen des Grenzwerts für den Tagesmittelwert von PM₁₀ möglich, da die Werte außerhalb des zulässigen Bereichs für diese Abschätzung liegen⁴. Falls eine detaillierte Analyse der Vorbelastung zu höheren Werten führt, ist gegebenenfalls auch eine Abschätzung der zusätzlichen Überschreitungstage zu ergänzen.

² ÖNORM L1075 (2004): Grundlagen für die Bewertung der Gehalte ausgewählte Elemente in Österreich; Österreichisches Normungsinstitut, Fachnormenausschuss 202, Boden als Pflanzenstandort

³ vgl. BMLFUW (2011): Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 <http://www.bundesabfallwirtschaftsplan.at/>

⁴ siehe Kapitel 2.2.8: Umweltbundesamt (2011): Jahresbericht der Luftgütemessungen 2010 <http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/REP0326.pdf>

Abfall

Ein Abfallwirtschaftskonzept ist in den ergänzenden Angaben M 7.1 enthalten. Dieses beschreibt die verschiedenen Prozesse, Abfallströme, Mengen und Schlüsselnummern. Des Weiteren werden auch organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung der abfallwirtschaftlichen Rechtsvorschriften dargestellt. Deponietechnische Angaben wie Eingangskontrolle, Einbau, Sickerwassererfassung und –behandlung, Basis- und Oberflächenabdichtung usw. werden in den Ergänzungen M 7.1 jedoch nicht beschrieben. Dies ist zu ergänzen bzw. sollten diesbezügliche Darstellungen in anderen Teilen der Unterlagen vorhanden sein, sind entsprechende Verweise anzubringen.

Landschaft

Die Beschreibung des Ist-Zustands der Landschaft durch die im Fachbericht M 4.1 dargestellte allgemeine Landschaftscharakteristik sowie den Vorhabensbereich und die nähere Umgebung (S. 23) ist sehr allgemein gehalten. Die lapidaren Aussagen, im Untersuchungsgebiet gäbe es zahlreiche typische Elemente und Muster sowie zahlreiche naturnahe Strukturen und landschaftstypische Vegetationsformen sind durch entsprechende Ausführungen zu untermauern. Zur nachvollziehbaren Beurteilung des Ist-Zustands der Landschaft sind die im Fachbericht M 4.1 dargestellten Abbildungen (Abb. 5 – Abb. 10) nicht ausreichend. Der Fachbericht ist jedenfalls um eine Darstellung der tatsächlich vorkommenden landschaftstypischen Vegetationsformen, der naturnahen Strukturen und typischen Elemente zu ergänzen bzw. ist zumindest auf die Beschreibungen und Bewertungen dieser Landschaftselemente und Vegetationsformen in anderen Fachberichten zu verweisen. Ebenso ist eine kartographische Darstellung relevanter Elemente, Strukturen und Lebensräume nachzureichen, oder sind Verweise zu anderen Teilen der vorliegenden Unterlagen zu setzen (z.B. auf die Fachberichte M 7.3 oder 5.1).

Im Fachbericht M 4.1 (Kap. 3.3.4) wird die Zusammenfassende Beurteilung der Sensibilität bezüglich der Erholungs- und Freizeitnutzung mit mäßig beurteilt. In der darüber angeführten Tab. 14 ist die Gesamtbeurteilung der Sensibilität im Umgebungsraum jedoch als hoch dargestellt. Diese Inkonsistenz der Angaben ist zu beheben.

zu: Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Tiere, Pflanzen, Lebensräume

Im Fachbericht M 5.1 Pflanzen-Biotop-Lebensräume muss die Methode zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit korrigiert werden (siehe Tab. 21, S. 24): Ein hoher naturschutzfachlicher Wert verknüpft mit einer mäßigen Eingriffsintensität ergibt eine hohe Eingriffserheblichkeit und keine mäßige Eingriffserheblichkeit, wie dies im Fachbericht dargestellt ist. Die Bewertung der Eingriffserheblichkeit im Fachbericht Pflanzen ist zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Erst nach dieser Korrektur entspricht die Methode zur Bewertung der Eingriffserheblichkeit auch jener, die im Fachbericht Tiere angewendet wird (Tab. 3, S. 14) bzw. in der UVE-Zusammenfassung M 1.2 beschrieben wird (vgl. Tab. 2, S. 30). Allenfalls ist die Anwendung unterschiedlicher Bewertungsmethoden nachvollziehbar zu begründen.

Im Fachbericht M 5.1 Pflanzen-Biotop-Lebensräume stellen Tab. 30 und Tab. 32 den temporären und permanenten Flächenverlust im Vorhabensgebiet dar (siehe Tabellenüberschriften S. 82ff). In den Tabellen wird jedoch lediglich die Bezeichnung „Anteil am Untersuchungsgebiet“ verwendet, ebenso maßgeblich ist aber der Anteil des Flächenverlustes im Vorhabensgebiet selbst. Die Tabellen sind diesbezüglich zu ergänzen und zu korrigieren.

Wald

Anhand der Kriterien, die zur Bewertung des Eingriffs angewendet werden, wird zwar der quantitative Verlust von Waldflächen durch das Vorhaben bewertet, nicht aber welche Qualität von Waldbiotopen verloren geht (Einlage M 4.3, S. 15f und S. 58ff). Es erfolgt somit keine konsequente Fortführung der Kriterien, die zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes (z.B. Naturnähe) erhoben wurden.

Beispielsweise betrifft der Großteil der Rodungen 3 ha „Grauerlen-Hangwald“ (Einlage M 4.3, S. 61f). Dieser Waldbiotoptyp ist im Untersuchungsgebiet nur in geringem Ausmaß zu finden und wurde als hoch sensibel hinsichtlich der Naturnähe bei der Beschreibung des Ist-Zustandes bewertet (Einlage M 7.3, S. 43, bzw. S. 45f: „Anschließend an die bestehende Deponie kommen hochwertige Grauerlen-Hangwälder vor ...“). Die Bewertung der Eingriffserheblichkeit spiegelt das Faktum, wonach ein hoch sensibler Waldlebensraum gänzlich verloren geht, jedoch nicht wieder. Dementsprechend sind weitere Kriterien zur Bewertung der Eingriffserheblichkeit anzuwenden, oder bestehende zu erweitern (z.B. indem neben dem Kriterium der „direkten Waldflächenverluste“ auch qualitative Aussagen berücksichtigt werden).

Boden

Die Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Bodenfunktionen und Bodenqualität sind nachvollziehbar darzustellen. Dabei müssen die erforderlichen Standards zur Erhaltung der Bodenqualität (umfasst Abraum, Lagerung und Rekultivierung gemäß Richtlinie zur sachgerechten Bodenrekultivierung⁵) im Zuge der Rekultivierung verbindlich zur Anwendung gebracht werden. Dies ist nachzureichen.

Weiters fehlt in den vorliegenden Unterlagen für das Schutzgut Boden die Bewertung der Auswirkungen hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem Bodenschutzprotokoll⁶ der Alpenkonvention.

Landschaft

Im Fachbericht M 4.1 wird lediglich die Größe des Verlustes von Wald bestehend aus Fichtenforst, Grauerlenhangwald und einer Schlagflur im Ausmaß von ca. 8 ha und einer kleinen Wiese von ca. 400 m² beschrieben. Es fehlt jedoch die Darstellung der Verteilung und Lage dieser Lebensräume im Projektgebiet. Diese ist im Fachbericht zum Schutzgut Landschaft zu ergänzen bzw. sind zumindest Verweise zu derartigen Darstellungen in anderen Teilen der Unterlagen anzubringen.

zu: Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Einschränkung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen

Boden

Für das Schutzgut Boden fehlen in den vorliegenden Unterlagen ausreichende und nachvollziehbare Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich einer sachgerechten Rekultivierung. Nur eine nachweislich sachgerecht und verbindlich durchgeführte Rekultivierung, entsprechend den Vorgaben etablierter Standards, ermöglicht die Schaffung einer entsprechend geeigneten Bodenschicht. Aus diesem Grund sind als verpflichtende Maßnahmen die verbindliche Anwendung der Richtlinie zur sachgerechten Bodenrekultivierung, sowie die Einsetzung einer bodenkundlich geschulten Bauaufsicht zur Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung festzulegen. Die Angaben sind nachzureichen.

⁵ BMLFUW (2009): Richtlinie für sachgerechte Bodenrekultivierung, land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen; Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, Arbeitsgruppe Bodenrekultivierung <http://www.lebensministerium.at/land/produktion-maerkte/pflanzliche-produktion/boden-duengung/Bodenschutz.html>

⁶ Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz, BGBl. III Nr. 235/2002

siehe Amt der Steiermärkischen Landesregierung (2007): Anleitung zur Umsetzung der Alpenkonvention in der Steiermark.

http://www.umwelt.steiermark.at/cms/dokumente/10638170_9486488/ebb005c6/Alpenkonvention%20-%206.%20Protokoll%20-%20Bereich%20Bodenschutz.pdf

Wald

Die in den Ergänzungen, Einlage M 7.3 (Kap 4.3) beschriebene ökologische Bauaufsicht ist auch dezidiert bei den beschriebenen Waldverbesserungsmaßnahmen (siehe M 4.2, S. 86 bzw. ergänzend in M 7.3, S. 16f) vorzusehen, um die Maßnahmenwirksamkeit sicher zu stellen.

Landschaft

Die Beschreibung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Fachbericht M 4.1 zum Schutzgut Landschaft nur sehr grob. Aus den Ausführungen lässt sich weder die Lage noch die Ausführung der meisten Maßnahmen abschätzen. Eine Beschreibung inklusive Kartendarstellung wurde jedoch im Fachbericht M 5.1 erstellt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist auf jene Teile der vorliegenden Unterlagen zu verweisen.

Empfehlungen

zu: Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt

Landschaft

Im Fachbericht M 4.1 fehlt eine Darstellung der in der Umgebung des Vorhabens liegenden Schutzgebiete. Es wird lediglich angeführt, dass im direkten Vorhabens-gebiet keine ausgewiesenen Flächen nach dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz liegen. Eine kartographische Darstellung der dem Untersuchungsraum nächstliegenden Schutzgebiete ist für eine nachvollziehbarer Darstellung der Ist-Situation des Schutzgutes Landschaft zu empfehlen. Ein Verweis auf entsprechende Darstellungen im Fachbericht M 5.1 Pflanzen-Biotope-Lebensräume sollte ergänzt werden.

zu: Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die

Umwelt

Wald und Tiere, Pflanzen und Lebensräume

Die Auswirkungen bei Abweichungen vom Normalbetrieb (Störfälle z.B. durch Schadstoffaustritt aus der Deponie) werden zwar in der UVE-Zusammenfassung (Einlage M 1.2) hinsichtlich der Schutzgüter Wasser und Boden berücksichtigt, eine Abschätzung der Wirkungen auf die Pflanzen, Tiere und Ökosysteme fehlt jedoch. Dies sollte ergänzt werden.

Landschaft

Zur Beschreibung der Methode (Fachbericht M 4.1, S. 11) werden folgende Beeinflussungskriterien angeführt: "Verlust von Strukturelementen", "Fremdkörperwirkung durch Reliefveränderung", "Zerschneidungseffekte", "Optische Barrierewirkung" und "Sichtbarkeit des Eingriffs - optischer Wirkungsbereich" (siehe S. 11). In Tab. 7 (S. 12) werden

jedoch nur vier der fünf genannten Kriterien erwähnt. Dies sollte klargestellt bzw. ergänzt werden.

In den Ausführungen zur Eingriffsintensität hinsichtlich Freizeit- und Erholungsnutzung wird im Fachbericht M 4.1 (S. 36f) erwähnt, dass sich die „... Fahrtenfrequenz durch Lieferfahrzeuge etc. (...) im Wesentlichen gleich bleibt ...“. Für eine nachvollziehbare Darstellung der Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsnutzung sollten jedoch auch quantitative Angaben über die LKW Fahrten pro Tag ergänzt bzw. auf die entsprechenden Angaben im Fachbeitrag Verkehr verwiesen werden.“

Dipl.-Ing. Markus Leitner eh./Dr. Karl Kienzl eh.

2.4.2.3 Stellungnahme des Vertreters der Umweltschutzkommission für Steiermark, Mag. Christopher Grunert, vom 01. März 2012 (OZ 79 im ha. Akt)

„Eingangs wird auf die im Verfahren bereits abgegebenen Stellungnahmen vom 04.12.2008 sowie vom 23.01.2009 verwiesen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die vorliegende Umweltverträglichkeitserklärung gut strukturiert ist, die Ausführungen zu den einzelnen Fachbereichen sowie zu den Schutzgütern sind inhaltlich klar dargestellt und enthalten ausreichende Informationen zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit. Die Unterlagen sind nachvollziehbar und schlüssig aufgebaut.

Die in der Stellungnahme der Umweltschutzkommission vom 04.12.2008 sowie vom 23.01.2009 besprochenen Punkte konnten in der Zwischenzeit nahezu vollständig geklärt werden und sind zum großen Teil auch in der UVE in der damals verlangten Form enthalten.

Ein wesentlicher und positiv hervorzuhebender Punkt stellt die Tatsache dar, dass es hier lediglich betriebsinterne Verkehrsbewegungen geben wird, da es durch die unveränderte Schüttmenge aus internen Anlieferungen zu keiner Erhöhung der betriebsinternen Verkehrsfrequenz kommt.

Im Hinblick auf die vom Vertreter der Umweltschutzkommission bereits in einer anderen Stellungnahme zitierte Stellungnahme der Amtssachverständigen für Naturschutz Mag. Gerda Gubisch wird – lediglich zur Klarstellung – noch folgender Punkt angesprochen:

Die Sachverständige führt in ihrem Aktenvermerk vom 23.01.2009 unter dem Punkt „ad Landschaft“ an, dass hinsichtlich der Nachnutzungen der bestehenden Deponieflächen aus landwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht eine Fortführung nach dem Muster der erfolgten Fichtenmonokultur – Aufforstungen als negativ zu beurteilen ist. In der vorliegenden

Umweltverträglichkeitserklärung wird u. a. in Mappe 1 UVE-Zusammenfassung auf Seite 42 sowie auf Seite 65 unter den Punkten Kompensationsmaßnahmen und Resterheblichkeit sowie Maßnahmen des Fachbeitrages Forstwirtschaft und Waldökologie angegeben, dass die Eingriffe in der Betriebsphase in Waldbestände über Waldverbesserungsmaßnahmen ausgeglichen werden sollen. Dazu werde es Bestandesüberführungen in jungen Fichtenbeständen geben bzw. werden in jungen monotonen Fichtenreinbeständen in der näheren Umgebung des Projektes Waldverbesserungsmaßnahmen durchgeführt.

Der Vertreter der Umweltanwältin versteht unter der Maßnahme Bestandesüberführung junger Fichtenbestände eine forstökologische Maßnahme, mit der die aktuell alters- und strukturhomogenen Fichtenjungkulturen kräftig durchgeforstet und aktiv mit Laubholzverjüngung dauerhaft durchmischt werden sollen. Diese Maßnahmen in dem beschriebenen Sinn durchzuführen, stellt aus Sicht des Vertreters der Umweltanwältin einen wichtigen Punkt hinsichtlich der Schutzgüter Naturschutz und Waldökologie dar.

Die Umweltanwältin behält sich weitere Stellungnahmen im Verfahren vor.“

Mag. Grunert eh.

2.4.2.4 Stellungnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorates Leoben, Dipl.-Ing. Dr. Dieter Thom, vom 27. Juni 2012 (OZ 119 im ha. Akt)

„Die Projektsunterlagen werden ohne Erhebung von Einwänden rückgemittelt.“

Dipl.-Ing. Dr. Thom eh.

2.4.2.5 Stellungnahme des Vertreters der Umweltanwaltschaft für Steiermark, Mag. Christopher Grunert, vom 19. Juni 2012 (OZ 117 im ha. Akt)

„Eingangs wird auf die im Verfahren bereits abgegebenen Stellungnahmen vom 04.12. 2008, 23.01.2009 sowie vom 01. März 2012 verwiesen. Aus dem übermittelten Gesamtgutachten ist im Kapitel 4.3 unter Stellungnahme der Umweltanwaltschaft ersichtlich, dass den abgegebenen Stellungnahmen bzw. Einwendungen seitens der Sachverständigen gefolgt wurde. Dies betrifft insbesondere die Punkte Abfall-, Abwasser- und Deponietechnik, Naturschutz und Waldökologie. Im Punkt 4.3.2.3 Waldökologie hat der Amtssachverständige dargelegt, dass er die Ansicht der Umweltanwältin teilt und aus diesem Grund entsprechende Vorschriften formuliert hat, welche eine massive Einbringung von standortgerechten Laubhölzern sowie kräftige Hoch- bzw. Auslesedurchforstungen der jungen Fichtenreinbestände beinhalten.“

Aus diesem Grund kann seitens der Umweltschutzbehörde festgestellt werden, dass ihren Einwendungen bzw. Anregungen gefolgt wurde und diese im Verfahren Berücksichtigung gefunden haben.

Unter der Voraussetzung, dass die angesprochenen Auflagenvorschläge der Amtssachverständigen in den Fachbereichen, auf welche sich die Einwendungen der Umweltschutzbehörde bezogen haben auch seitens der Behörde zur Vorschreibung gelangen, zieht die Umweltschutzbehörde daher – wie telefonisch am 18.06.2012 mit der Behörde bereits besprochen – ihre Einwendungen zurück und kann daher auf eine mündliche Verhandlung verzichten werden.“

Mag. Grunert eh.

2.4.3 Zusammenfassung der Sachverständigengutachten

Abfall-, Abwasser- und Deponietechnik

IPPC-Relevanz

Aufgrund der Bestimmungen des Anhanges 5 AWG 2002 sind Deponien mit einer Aufnahmekapazität von über zehn Tonnen pro Tag oder einer Gesamtkapazität von mehr als 25.000 Tonnen, ausgenommen Bodenaushub- und Inertabfalldeponien IPPC-Anlagen.

Nachdem die bestehende Reststoffdeponie bereits als IPPC-Anlage zu werten ist und eine Erweiterung der Gesamtkapazität um rund 1.070.000 m³ beantragt wurde, ist die gegenständliche Deponie jedenfalls eine IPPC-Anlage im Sinne des AWG 2002.

Folgende Anlagenteile werden der IPPC-Anlage zugeordnet:

- 1) Der Deponiekörper der gesamten Reststoffdeponie im Sinne der Definition laut lit. 12 des § 3 DVO 2008,
- 2) Einrichtungen zur Eingangskontrolle einschließlich der Brückenwaage
- 3) Sickerwasserleitungen außerhalb des Deponiekörpers einschließlich der Schächte und die drei Sickerwasserpufferbecken PB1, PB2 und PB3, die Sickerwasserverdampfungsanlagen und die geschlossenen Sickerwasserleitungen bis zur Einleitung in den öffentlichen Kanal.

Auswirkungen auf die Umwelt

Abwassertechnik

Im Zuge der Errichtung der Deponie fallen im Bereich der Erweiterung keine Deponiesickerwässer bzw. sonstigen betrieblichen Abwässer an. Der Anfall der Sickerwässer während der Bauphase der Deponie ist auf den Betrieb der bestehenden Deponie und der dann bereits neu ausgebauten Bereiche der geplanten Erweiterung der bestehenden Deponie

zurückzuführen. Bezüglich der Behandlung und Einleitung der bei der bestehenden Deponie anfallenden Sickerwässer in die öffentliche Kanalisation und in weiterer Folge in die Kläranlage IV des Mürzverbandes liegt mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 20.05.2011, GZ.: FA13A-38.20 197/2010-16 eine aufrechte Bewilligung vor.

Laut Projekt wird die zweite Abwasserverdampfungsanlage im bestehenden Gebäude errichtet werden. Es wird auch weiterhin Schwefelsäure für die Neutralisation und als Anlagenreiniger eingesetzt. Dieser Anlagenreiniger wird mehrmals verwendet und wird danach entsorgt. Im Fall eines Versagens der Lagerbehälter wird die austretende Säure aber auch austretenden Sickerwässer in die beiden im Boden versenkten Konzentratbehältern B41 und B42 mit jeweils 9 m³ Speichervolumen fließen. Eine intensive Wärmeentwicklung aufgrund einer chemischen Reaktion kann nicht erwartet werden. Ein Ausfließen der gelagerten Chemikalien in das Freie ist aufgrund der baulichen Gestaltung des Gebäudes nicht zu erwarten.

Aus fachlicher Sicht ist die Auswahl des Verfahrens zur Sickerwasserbehandlung geeignet, um eine gesicherte Einhaltung der Grenzwerte nach den Vorgaben der Anlage A der AAEV, BGBl. Nr.186/1996 zu gewährleisten.

Es wird, wie auch bereits bei der Beurteilung der ersten Ausbaustufe (siehe dazu Bescheid vom 20.05.2011, GZ.: FA13A-38.20 197/2010-16) festgestellt, dass durch die Wahl der Behandlungstechnologie (Verdampfungsanlage) im Vergleich zu einer chemisch/physikalischen Abwasserbehandlung mit einer höheren Betriebssicherheit in Bezug auf die Einhaltung der Ablaufgrenzwerte auszugehen ist, da auch erhebliche Schwankungen der Zulaufkonzentrationen der Sickerwasserinhaltsstoffe kaum Auswirkungen auf die Ablaufkonzentrationen haben können. Im Hinblick auf die Ableitung vorbehandelter Abwässer in die Kanalisation sind keine Änderungen des bestehenden Konsenses hinsichtlich der Qualität der Abwasserzusammensetzung und auch keine Änderungen des Einleitepunktes beantragt. Eine Änderung ergibt sich lediglich hinsichtlich der beantragten Abwassermenge. Bei der Abwassermenge ist eine Erhöhung von 3,5 m³/h auf 7 m³/h beantragt. Aufgrund der zu erwartenden Zusammensetzung des abgeleiteten Abwassers werden aus fachlicher Sicht keine Auswirkungen auf die Reinigungsleistung der Kläranlage und auch keine Auswirkungen auf die Ablaufwerte der Kläranlage Mürz IV erwartet.

Auf die erforderliche Änderung der Indirekteinleitervereinbarung im Sinne der Vorgaben der IEV wird hingewiesen.

Zum Schutz vor unbefugtem Betreten des Bereiches der Pufferbecken, als Schutz gegen Absturz und Ertrinken ist dieser Bereich ebenfalls durch einen zumindest 2 m hohen Zaun, analog zum Deponiebereich zu umzäunen. Ein entsprechender Maßnahmenvorschlag wird formuliert.

Somit sind aus abwassertechnischer Sicht die Voraussetzungen für die beschriebene und beantragte Erweiterung der Sickerwasserreinigungsanlage der Deponie Emberg der Böhler Edelstahl GmbH & Co KG, Kapfenberg und der Einleitung von vorbehandeltem Sickerwasser im Ausmaß 2 l/s bzw. 7,0 m³/h bzw. 168 m³/d in die öffentliche Kanalisation und in weiterer Folge in die Kläranlage Mürz IV des Mürzverbandes gegeben, sofern die formulierten Maßnahmenvorschläge vorgeschrieben und eingehalten werden.

Deponietechnik Errichtungsphase

Das in der Bauphase anfallende Holz und die Wurzelstöcke soll aufgearbeitet und anschließend nach tatsächlichem Anfall abtransportiert werden. Aus fachlicher Sicht ist bei Nutzholz jedenfalls von einer zulässigen stofflichen oder thermischen Verwertung auszugehen.

Hinsichtlich der Bewertung des geplanten Fräsens der verbleibenden Wurzelstöcke und der Beimischung zum vorhandenen Humus zur Bodenverbesserung wird auf das Gutachten der naturschutzfachlichen ASV verwiesen.

Die Angaben hinsichtlich der geplanten Verwertung der ca. 123.000 m³ an Bodenaushubmaterial für die Herstellung der Rekultivierungsschicht, die im Zuge der Errichtung der Deponiebasis anfallen, sind aus abfalltechnischer Sicht nachvollziehbar. Unter Hinweis auf die Bestimmungen des §3(1) lit. 8. Des AWG 2002 sind nicht kontaminierte Böden und andere natürlich vorkommende Materialien, die im Zuge von Bauarbeiten ausgehoben werden und in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden kein Abfall. Im gegenständlichen Fall kann aus technischer Sicht von dieser Ausnahme zum Abfallbegriff ausgegangen werden, da es sich bei der Errichtung einer Deponie jedenfalls um eine Baumaßnahmen nach genauen technischen Vorgaben, welche in der DVO 2008 definiert werden, handelt.

Bezüglich der Errichtung des Deponierohplanums und der Deponiebasisabdichtung im Bereich der Aufstandsfläche und im Bereich Böschung Abschlussdamm sowie im Böschungsbereich hin zur bestehenden Deponie wird festgestellt, dass die geplante Ausführung entsprechend der Vorgaben der DVO 2008 erfolgen soll. Dazu wird angemerkt, dass in den vorliegenden Unterlagen die Anforderungen an diese Bauteile gemäß DVO 2008 wiedergegeben wurden. Es wurde aus deponietechnischer Sicht aber nicht eindeutig und klar formuliert, dass diese Anforderungen auch eingehalten werden. Nachdem von Seiten der Projektkoordination der Konsenswerberin nach Rücksprache jedoch klar gestellt wurde, dass die entsprechenden

Vorgaben der DVO 2008 bei der Errichtung der deponietechnischen Einrichtungen (gemeint ist immer der Regelaufbau, sofern im technischen Bericht nicht explizit auf Abweichungen eingegangen wird) und somit der Stand der Technik eingehalten werden, ist aus fachlicher Sicht keine weitere Ergänzung erforderlich.

Nachdem die Sickerwassersammelleitungen laut Planunterlagen (siehe vor allem Lageplan Sickerwassersystem-Deponiebasis, Einlage Nr.: M2.2.5) annähernd normal zur Fallrichtung der Basisabdichtung verlegt werden, ist im Rahmen der Errichtung jedenfalls auf folgenden Punkt zu achten:

- Die Sickerwasserleitungen sind derart im Flächenfilter zu verlegen, dass eine dauerhaft gerade Leitungsführung gewährleistet ist.

In Kapitel 3.2 lit. c) des Anhanges 3 der DVO 2008 wird angeführt, dass der Abstand von Sickerwasserleitungen untereinander 30 m nicht überschreiten darf. Dem Lageplan Sickerwassersystem-Deponiebasis, Einlage Nr.: M2.2.5 kann entnommen werden, dass die Sickerwassersammelleitung, beginnend bei Schacht SS 10 in einem Bereich endet, in dem der Abstand zwischen den Sickerwassersammelleitungen S 9 und S 11 noch weit mehr als 30 m beträgt. In den Projektunterlagen ist keine Begründung angeführt, warum diese Leitung bereits nach 130 m endet. Aus fachlicher Sicht ist diese Leitung daher jedenfalls so weit zu verlängern, dass der Abstand zwischen den Leitungen S9 und S11 maximal 30 m beträgt.

Hinweis: Bezüglich der Ausführung des Deponierohplanums und der Deponiebasisabdichtung wird auf Anhang 3 der DVO 2008 verwiesen. Die geforderten Nachweise sind im Zuge der Ausführung vollständig der Bauaufsicht zur Kontrolle vorzulegen.

Die Errichtung des Basisentwässerungssystems wird entsprechend der Vorgaben der DVO 2008 erfolgen. Der Einsatz von Materialien aus dem Baurestmassenrecycling wäre für die Errichtung der Basisentwässerungsschicht gemäß Anlage 3 der DVO 2008 prinzipiell zulässig. Aufgrund der Angaben der Antragstellerin ist jedoch nicht davon auszugehen, dass der Einsatz von Materialien aus dem Baurestmassenrecycling geplant ist, da in keinster Weise auf die geplanten und auch fachlich erforderlichen Anforderungen an Baurestmassenrecyclingbaustoffe hinsichtlich chemischer und bauphysikalischer Eigenschaften im Sinne der Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2011 eingegangen wird. Die geplante Verwendung derartiger Materialien kann aufgrund der Unterlagen nicht abgeleitet werden.

Die Errichtung der Sickerwassersammelleitungen, der Transportleitungen und der Schächte wird entsprechend der Vorgaben der DVO 2008 erfolgen. Die erforderlichen Dichtheitskontrollen der Sickerwassertransportleitungen einschließlich der Schächte werden der Behörde vorzulegen sein. Ein entsprechender Maßnahmenvorschlag wird formuliert werden.

Bezüglich der Errichtung der Revisionsschächte RS1, RS2 und RS3 wird bei der Bauausführung darauf zu achten sein, dass eine Beeinträchtigung der Oberflächenabdichtung, welche die Basisfläche der Schächte darstellt, durch Setzungen auszuschließen ist. Weiters ist zu verhindern, dass es durch Setzungen zu einer Beeinträchtigung der Rohrdurchführung der Sickerwasserleitungen in den jeweiligen Schacht kommen kann. Die entsprechenden Nachweise sind im Zuge der Errichtung der Bauaufsicht vorzulegen. Ein entsprechender Maßnahmenvorschlag wird ebenfalls formuliert werden.

Die Deponieoberflächenabdeckung soll dem Regelaufbau der DVO 2008 entsprechen. Abweichungen werden lediglich bei der Mächtigkeit der Rekultivierungsschicht beantragt. Da bei der Rekultivierungsschicht jedoch im Bereich der Böschung (0,8 m anstatt der geforderten 0,5 m) und der Topfläche (von 0,5 m bis 1,5 m) eine größere Mächtigkeit angestrebt wird, sind aus fachlicher Sicht die Mindestanforderungen gemäß DVO 2008 jedenfalls eingehalten.

Durch die in den Ergänzungen zu den Fachbereichen vom 05.12.2011 vorgenommenen Korrekturen der Mächtigkeit der Rekultivierungsschicht von 0,5 m hin zur Mitte des Topbereiches auf 1,5 m ergibt sich ein erhöhtes Quergefälle der Topfläche von nunmehr ca. 4%. Durch die höhere Neigung der Fläche ergibt sich (auch bei einer allfälligen Setzung von Teilen des Deponiekörpers) eine Verbesserung der Abflussverhältnisse im Vergleich zum ursprünglich eingereichten Projekt. Aus deponiebautechnischer Sicht wird diese Maßnahme daher positiv bewertet.

Hinsichtlich des geplanten Aufbaues der Rekultivierungsschicht in Abstimmung auf die geplante Rekultivierung in Form von Wiesenflächen oder Gehölzbepflanzungen ist es aus technischer Sicht lediglich erforderlich, dass die Durchwurzelung der Oberflächendichtung durch die Auswahl der Bepflanzung bzw. durch Pflegemaßnahmen gesichert verhindert wird. Ob der im gemeinsamen Befund beschriebene Aufbau der Rekultivierungsschicht einschließlich der Verwendung des bei der Herstellung des Deponierohplanums anfallenden Bodenaushubmaterials (mit den eingearbeiteten zerkleinerten Wurzelstöcken) für die Nachnutzung geeignet ist, kann aus technischer Sicht nicht beurteilt werden. Auf die entsprechende Beurteilung im Gutachten des Fachbereichs Naturschutz wird hingewiesen.

Anmerkung: Fragen der inneren und äußeren Standsicherheit des Deponiekörpers werden von Seiten des geotechnischen ASV beurteilt. Vergleich hierzu für Details das geologische, geotechnische und hydrogeologische Fachgutachten.

Aus deponietechnischer Sicht wurde die Deponie nach den Vorgaben der Deponieverordnung 2008 fachkundig geplant und entspricht somit dem Stand der Technik. Die Ausführung der Deponiebauwerke gemäß DVO 2008 sind daher technisch geeignet die öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 nicht zu beeinträchtigen.

Laut Einreichprojekt sind Maßnahmen zum Arbeitnehmerschutz und Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen im beiliegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument in den Präzisierungen zum technischen Projekt vom 26.09.2011 für die Betriebsphase und auch für die Nachsorgephase vorgesehen.

Anmerkung: auch in Fällen der Arbeitssicherheit sind nicht die relevanten Vorgaben aufzulisten sondern darzustellen, dass diese eingehalten werden. Unter Hinweis auf die Ausführungen zu den deponietechnischen Maßnahmen weiter oben wird aus fachlicher Sicht davon ausgegangen, dass diese Maßnahmen eingehalten werden.

Aus fachlicher Sicht sind somit derzeit keine Ergänzungen erforderlich sofern die allgemeinen Vorsorgemaßnahmen gemäß ÖWAV-Regelblatt 404 umgesetzt und eingehalten werden.

Betriebsphase

Durch die Erweiterung der Deponie wird sich prinzipiell keine wesentliche Änderung der Zusammensetzung des Deponiesickerwassers ergeben, da sich an der Art der abzulagerten Abfälle im Vergleich zur bestehenden Deponie nichts ändern soll bzw. keine zusätzlichen Abfallarten abgelagert werden sollen.

Die für die Ablagerung vorgesehenen Abfälle sind prinzipiell geeignet auf einer Reststoffdeponie abgelagert zu werden.

Abfallwirtschaftskonzept

Den Unterlagen liegt ein Abfallwirtschaftskonzept der Böhler Edelstahl GmbH & Co KG vom 27.05.2011 bei. Dieses Abfallwirtschaftskonzept entspricht formal den Vorgaben des § 10 AWG 2002. Es wird festgestellt, dass in diesem Abfallwirtschaftskonzept zwar keine Angaben zur Abschätzung der zukünftigen Entwicklung enthalten sind aber in den Ergänzungen zu den Fachbereichen vom 05.12.2011 ein Hinweis auf die Zertifizierungen nach

ISO 9001:2008, ISO TS 16949, BS EN 9100:2003, EN ISO 14001:2004 und OHSAS 18001:2007 angeführt wird. In diesen Zertifizierungen ist neben der Vermeidung von Abfällen auch die zunehmende Verwertung betrieblicher Reststoffe ein wesentlicher Punkt. Somit sind aus fachlicher Sicht die inhaltlichen Vorgaben des § 10 AWG 2002 erfüllt und es bedarf derzeit das vorliegende AWK keiner weiteren Ergänzung.

Abfallannahmeverfahren

Für die bestehende Deponie erfolgt laut Angabe der Konsenswerberin die Eingangskontrolle laut Bescheid GZ.: 03-38.2018-98/19 vom 02.03.1998.

Nachdem die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich des Abfallannahmeverfahrens im 4. Abschnitt und in den entsprechenden Anhängen der DVO 2008 genau geregelt sind und diese Vorgaben bei der bestehenden Deponie in Abstimmung mit der Abfallbehörde umgesetzt wurden und auch keine entsprechenden Änderungen oder Vereinfachungen von Seiten der Böhler Edelstahl GmbH & Co KG beantragt wurden, ist es aus fachlicher Sicht nicht erforderlich näher auf diese Bestimmungen einzugehen.

Sicherstellungsberechnung

Vorab wird festgestellt, dass für die Berechnung der Höhe der Sicherstellung das Berechnungsmodell des BMLFUW angewendet wird.

Die Eingangsdaten mit denen die Gesamtbeträge der einzelnen Zeilen in den Tabellen a, b und c berechnet werden beruhen weitgehend auf den Angaben des Projektanten und sind daher auf die Gegebenheiten bei der Reststoffdeponie Emberg bezogen und somit auf den Einzelfall abgestimmt.

In den vorliegenden Projektunterlagen wurde bereits das angeführte Berechnungsmodell verwendet.

Aus deponietechnischer Sicht wird festgestellt, dass die vorliegende Berechnung in den Grundzügen den Vorgaben für eine Berechnung der Sicherstellung entspricht. Es sind jedoch einige nicht nachvollziehbare Angaben in der Berechnung enthalten, wodurch eine neuerliche Berechnung erforderlich war. Die nachgereichten Angaben über tatsächliche Kosten bei der Sickerwasserbehandlung werden dabei berücksichtigt.

Allfällige Änderungen bzw. Korrekturen bei den einzelnen Kosten- und Berechnungsansätzen werden aus fachlicher Sicht gesondert in den Erläuterungen zu den einzelnen Positionen in der Berechnung begründet. Ebenso wird die Begründung für das Erfordernis dieser Teilbeträge in der Erläuterung angeführt.

Gemäß § 48 Abs. 2 AWG 2002 hat die Sicherstellung die Kosten zur Erfüllung der mit der Genehmigung verbundenen Auflagen und Verpflichtungen, insbesondere für die ordnungsgemäße Erhaltung und Stilllegung oder Schließung der Deponie einschließlich der Nachsorge, abzudecken. Aus fachlicher Sicht sind dabei die in der Deponieverordnung 2008 geforderten und auch erforderlichen Maßnahmen zum Betrieb der technischen Einrichtungen der Deponie und zur Stilllegung der Deponie umfasst.

Weiters muss laut AWG 2002 im Anlassfall die Sicherstellung der Behörde als Vermögenswert für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Die Kosten einer Sicherung bzw. Sanierung oder ein Weiterbetrieb der Deponie werden durch den Sicherstellungsbetrag nicht abgedeckt. Die Höhe der Sicherstellungsbeträge ist so festzulegen, dass der öffentlichen Hand im Anlassfall keine finanziellen Belastungen durch die Stilllegung der Deponie und einer ordnungsgemäßen Nachsorge erwachsen. Eine Reststoffdeponie ist gemäß Teil 1 Z 5 Anhang 5 AWG 2002 eine IPPC Anlage. Abweichungen vom Stand der Technik, welcher in der Deponieverordnung 2008 definiert ist, sind demnach nicht zulässig.

Nachfolgend dargestellt ist die Berechnung der Höhe der Sicherstellung für die einzelnen Projektphasen.

Ermittlung der Sicherstellungshöhe für die Erweiterung der Reststoffdeponie

Ablagerungs- und Stilllegungsphase

a) Besicherung von Auflagen und Verpflichtungen für den Zeitraum vom Beginn der Ablagerung bis zur behördlichen Abnahme der Stilllegungsmaßnahmen

Nr	Bezug zur DVO	Beschreibung	Mindestbetrag [€]	Einheit	Anzahl, Menge	Gesamt-betrag [€]
1		Berechnungszeitraum für die Stilllegungsphase in Jahren (Stilllegungszeitraum)	---	Jahr	3	---
2	4. Abschnitt	Beprobung und chemische Analyse der Abfälle	1.450,0	je Probe	7	10.150,0
3	§ 29, Anhang 3	Deponieoberflächenabdeckung				
		maximal offene Schüttfläche	---	m ²	17.000	765.000,0
	A	Oberflächenabdeckung ohne zwischengelagerter Rekultivierungsschicht	50,0	pro m ²		
	B	Oberflächenabdeckung mit zwischengelagerter Rekultivierungsschicht	45,0	pro m ²		
4	§ 30	Sickerwasserentsorgung innerhalb des Stilllegungszeitraums				
		Sickerwassermenge pro Jahr	---	m ³ /Jahr	6.360	372.060,0
	A	Entsorgung der anfallenden Sickerwässer über die öffentliche Kanalisation	2,5	pro m ³		
	B	Zusatzkosten bei Abtransport der Sickerwässer mit Tankwagen	2,0	pro m ³		
	C	Behandlung über Verdampferanlage und Einleitung in die öffentliche Kanalisation	19,5	pro m ³		
5	§ 30, Anhang 3	Dichtheitskontrollen der Sickerwassertransportleitungen, Schächte und Speicherbecken; Wartung und Instandsetzung; innerhalb des Stilllegungszeitraums				
		Kontrolle der geschlossenen Sickerwasserleitungen; Länge der geschlossenen Sickerwasserleitungen	2,0	pro lfm	715	7.287,0
		Einmaliger Sockelbetrag für die Kontrolle der Schächte und Speicherbecken	3.000,0	pauschal		
		Wartungs- und Instandsetzungskosten des Sickerwassererfassungssystems	5.000,0	pauschal		
6	§ 31	Erfassung und Behandlung von Deponiegas innerhalb des Stilllegungszeitraums				
		Analyse Deponiegas; Analysen pro Jahr	100,0	je Probe	0	0,0
		Erhaltung der Einrichtungen zur Deponiegaserfassung und Behandlung	6.000,0	pro Jahr	0	0,0
7	§ 33	Entsorgung des im Zuge der Eingangskontrolle aussortierten nicht konsensgemäßen Materials	360,0	pro Tonne	0	0,0
8	§ 33	Erhaltung des Einfahrtstores; Pauschalbetrag pro Einfahrtstor; Anzahl der Einfahrtstore	1.500,0	pauschal	2	6.200,0
		Erhaltung des Zaunes; Länge der Umzäunung	1,0	pro lfm	1.200	
		Erhaltung der Erdwälle	2.000,0	pauschal	1	
9	§ 26	Beseitigung von Verunreinigungen der Umgebung	3.000,0	pauschal	0	0,0
10	§ 38 Anhang 3	Grundwasserbeweissicherung innerhalb des Stilllegungszeitraums				
		Anzahl der Grundwasserproben je Messstelle pro Jahr	---	Anzahl	0	0,0
		Anzahl der Messstellen	---	Anzahl	0	
		Analyse der Grundwasserproben	750,0	je Probe		
11	§ 38 Anhang 3	Sickerwasserbeprobung und -analyse innerhalb des Stilllegungszeitraums				
		Anzahl der Sickerwasserproben je Messstelle pro Jahr	---	Anzahl	0	0,0

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antistignt. Hinweis zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Nr	Bezug zur DVO	Beschreibung	Mindestbetrag [€]	Einheit	Anzahl, Menge	Gesamt-betrag [€]	
		Anzahl der Sickerwassermessstellen (Messschächte)	---	Anzahl	1		
		Analyse der Sickerwasserproben	750,0	je Probe			
12	§ 38 Anhang 3	Beweissicherung am Vorfluter innerhalb des Stilllegungszeitraums					
		Anzahl der Wasserproben am Vorfluter je Messstelle pro Jahr	---	Anzahl	0	0,0	
		Anzahl der Messstellen am Vorfluter	---	Anzahl	0		
		Analyse der Vorfluterproben	750,0	je Probe			
13	§ 39	Erhaltung/Rückbau der Sonden und Messschächte, Kosten für Ersatz einer Sonde; innerhalb des Stilllegungszeitraums					
		Sockelbetrag für den Ersatz einer Messstelle	3.600,0	pauschal		0,0	
		Erhaltung Grundwassersonden	300,0	pauschal pro Sonde			
		Erhaltung Sickerwassermessschächte	150,0	pauschal pro Schacht			
14	§ 39 Anhang 3	Befahrungen mit Videokameras innerhalb des Stilllegungszeitraums					
		Anzahl der Videobefahrungen der Sickerwasserleitungen	---	Anzahl	3	16.005,0	
		Länge der befahrbaren Sickerwasserleitungen	---	m	2.668		
		Videobefahrung des Sickerwassersammelsystems	2,0	je lfm			
15	§ 39, Anhang 3	Spülung der Sickerwasserleitungen	2.000,0	pauschal	1	12.000,0	
16	§ 39	Vermessungsarbeiten; (mindestens eine Vermessung bei der Stilllegung)	1.500,0	je Vermessung	1	1.500,0	
17	§ 41	Kosten für eine externe Dokumentation innerhalb des Stilllegungszeitraums	30.000,0	pro Jahr	0,250	22.500,0	
18	§ 42	Kosten für die Deponieaufsicht innerhalb der Ablagerungsphase	2.200,0		1	2.200,0	
19	§ 42	Kosten für die Deponieaufsicht innerhalb des Stilllegungszeitraums	2.200,0	pro Jahr	1	6.600,0	
						1.226.502,0	

b) Besicherung von Auflagen und Verpflichtungen für den Zeitraum nach der behördlichen Abnahme der Stilllegungsmaßnahmen bis zur behördlichen Feststellung, dass keine Nachsorgemaßnahmen mehr erforderlich sind

Nr.	Bezug zur DVO	Beschreibung	Mindest-betrag [€]	Einheit	Anzahl, Menge	Gesamt-betrag [€]	
1	Anhang 8	Berechnungszeitraum für die verbleibende Nachsorgephase in Jahren (verbleibender Nachsorgezeitraum)	---	Jahr	27	---	
2	§ 30	Sickerwasserentsorgung innerhalb des verbleibenden Nachsorgezeitraums					
		Gesamtfläche der Oberflächenabdeckung	---	m ²	75.000	219.747,9	
		Verhältnis ausgeführter Ausbau zu Maximalausbau	---	m ² /m ²	0,35		
		Jahresniederschlag pro Jahr	---	mm	795		
		Sickerwasserneubildungsrate idR. 2% bei Folienabdichtung	---	m ³ /a	1.193		
	A	Entsorgung der anfallenden Sickerwässer über die öffentliche Kanalisation	2,5	pro m ³			
	B	Zusatzkosten bei Abtransport der Sickerwässer per Tankwagen	2,0	pro m ³			

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antistatigiert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://ass.stmk.gv.at>

Nr.	Bezug zur DVO	Beschreibung	Mindestbetrag [€]	Einheit	Anzahl, Menge	Gesamtbetrag [€]
		C Behandlung über CP-Anlage, Umkehrosmose, etc.	19,5	pro m³		

3	§ 30, Anhang 3	Dichtheitskontrollen der Sickerwassertransportleitungen, Schächte und Speicherbecken; Wartung und Instandsetzung; innerhalb des verbleibenden Nachsorgezeitraums					41.583,0
		Kontrolle der geschlossenen Sickerwasserleitungen; Länge der geschlossenen Sickerwasserleitungen	2,0	pro lfm	715		
		Einmaliger Sockelbetrag für die Kontrolle der Schächte und Speicherbecken	3.000,0	pauschal			
		Wartungs- und Instandsetzungskosten des Sickerwassererfassungssystems	5.000,0	pauschal		5.000,0	
4	§ 31	Erfassung und Behandlung von Deponiegas innerhalb des verbleibenden Nachsorgezeitraums					0,0
		Analyse Deponiegas; Analysen pro Jahr	100,0	je Probe	0		
		Erhaltung der Einrichtungen zur Deponiegaserfassung und Behandlung	6.000,0		0	0,0	
5	§ 38, Anhang 3	Grundwasserbeweissicherung innerhalb des verbleibenden Nachsorgezeitraums					0,0
		Analyse der Grundwasserproben	750,0	je Probe			
		Anzahl der Messstellen	---	Anzahl	0		
		Anzahl der Proben je Messstelle pro Jahr	---	Anzahl	0		
6	§ 38, Anhang 3	Sickerwasserbeprobung und -analyse innerhalb des verbleibenden Nachsorgezeitraums					0,0
		Analyse der Sickerwasserproben	750,0	je Probe			
		Anzahl der Sickerwassermessstellen (Messschächte)	---	Anzahl	0		
		Anzahl der Proben je Messstelle	---	Anzahl	0		
7	§ 38, Anhang 3	Beweissicherung am Vorfluter innerhalb des verbleibenden Nachsorgezeitraums					0,0
		Analyse der Vorfluterproben inkl. Probenahme	750,0	je Probe			
		Anzahl der Messstellen am Vorfluter	---	Anzahl	0		
		Anzahl der Proben je Messstelle	---	Anzahl	0		
8	§ 39, Anhang 3	Befahrung mit Videokameras innerhalb des verbleibenden Nachsorgezeitraums					144.045,0
		Anzahl der Videobefahrungen der Sickerwasserleitungen pro Jahr	---	Anzahl	1		
		Länge der befahrbaren Sickerwasserleitungen	---	m	2.668		
		Videobefahrungen des Sickerwassersammelsystems	2,0	je lfm			
9	§ 39, Anhang 3	Spülung der Sickerwasserleitungen	2.000,0	pauschal	1	54.000,0	
10	§ 39	Vermessungsarbeiten; mindestens 2 Vermessungen im verbleibenden Nachsorgezeitraum	1.500,0	je Vermessung	2	3.000,0	
11	§§ 41, 42	Kosten für die Deponieaufsicht und externe Dokumentation	2.000,0	pro Jahr	27	54.000,0	
						521.375,9	

GESAMTSUMME FÜR DIE ABLAGERUNGS- UND STILLLEGUNGSPHASE						1.747.877,9
---	--	--	--	--	--	--------------------

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Verbleibende Nachsorgephase

Anmerkung: Dieser Sicherstellungsbetrag ist ausschließlich für die Besicherung von Auflagen und Verpflichtungen für den Zeitraum nach der behördlichen Abnahme der Stilllegungsmaßnahmen erforderlich

c) Besicherung von Auflagen und Verpflichtungen für die verbleibende Nachsorgephase

Nr.	Bezug zur DVO	Beschreibung	Mindestbetrag [€]	Einheit	Anzahl, Menge	Gesamtbetrag [€]		
1	§ 30	Sickerwasserentsorgung innerhalb des verbleibenden Nachsorgezeitraums					627.851,3	
		Gesamtfläche der Oberflächenabdeckung		---	m ²	75.000		
		Verhältnis ausgeführter Ausbau zu Maximalausbau		---	m ² /m ²	1		
		Sickerwasserneubildungsrate idR. 2% bei Folienabdichtung		---	m ³ /Jahr	1.193		
		A	Entsorgung der anfallenden Sickerwässer über die öffentliche Kanalisation	C	2,5	pro m ³		
		B	Zusatzkosten bei Abtransport der Sickerwässer per Tankwagen		2,0	pro m ³		
C	Behandlung über CP-Anlage, Umkehrosmose, etc.	19,5	pro m ³					
2	§ 30 Anhang 3	Dichtheitskontrollen der Sickerwassertransportleitungen, Schächte und Speicherbecken; Wartung und Instandsetzung innerhalb des verbleibenden Nachsorgezeitraums					41.583,0	
		Anzahl der Dichtheitskontrollen der Sickerwassertransportleitungen pro Jahr		---	Anzahl	1		
		Kontrolle der geschlossenen Sickerwasserleitungen; Länge der geschlossenen Sickerwasserleitungen		2,0	pro lfm	715		
		Einmaliger Sockelbetrag für die Kontrolle der Schächte und Speicherbecken		3.000,0	pauschal			
		Wartungs- und Instandsetzungskosten des Sickerwassererfassungssystems		5.000,0	pauschal			5.000,0
3	§ 31	Erfassung und Behandlung von Deponiegas innerhalb des verbleibenden Nachsorgezeitraums						
		Analyse Deponiegas; Analysen pro Jahr		100,0	je Probe	0		0,0
		Erhaltung der Einrichtungen zur Deponiegaserfassung und Behandlung		6.000,0	pro Jahr	0		0,0
4	§ 33	Erhaltung des Einfahrtstores; Pauschalbetrag pro Einfahrtstor; Anzahl der Einfahrtstore		1.500,0	pauschal	2	6.200,0	
		Erhaltung des Zaunes; Länge der Umzäunung		1,0	pro lfm	1.200		
		Erhaltung der Erdwälle		2.000,0	pauschal	1		
5	§ 38	Grundwasserbeweissicherung innerhalb des verbleibenden Nachsorgezeitraums					0,0	
		Analyse der Grundwasserproben		750,0	je Probe			
		Anzahl der Messstellen		---	Anzahl	0		
		Anzahl der Proben je Messstelle pro Jahr		---	Anzahl	0		
6	§ 38	Sickerwasserbeprobung und -analyse innerhalb des verbleibenden Nachsorgezeitraums					0,0	
		Analyse der Sickerwasserproben		750,0	je Probe			
		Anzahl der Sickerwassermessstellen (Messschächte)		---	Anzahl	0		
		Anzahl der Proben je Messstelle		---	Anzahl	0		
7	§ 38	Beweissicherung am Vorfluter innerhalb des verbleibenden Nachsorgezeitraums					0,0	
		Analyse der Vorfluterproben inkl. Probenahme		750,0	je Probe			
		Anzahl der Messstellen am Vorfluter		---		0		
		Anzahl der Proben je Messstelle		---	Anzahl	0		

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antistignt. Hinweis zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Nr.	Bezug zur DVO	Beschreibung	Mindestbetrag [€]	Einheit	Anzahl, Menge	Gesamtbetrag [€]	
8	§ 39	Erhaltung/Rückbau der Sonden und Messschächte, Kosten für Ersatz einer Sonde; innerhalb des verbleibenden Nachsorgezeitraums					0,0
		Sockelbetrag für den Ersatz einer Messstelle	3.600,0	pauschal			
		Erhaltung Grundwassersonden	300,0	pauschal pro Sonde			
		Erhaltung Sickerwassermessschächte	150,0	pauschal pro Schacht			
9	§ 39	Befahrungen mit Videokameras innerhalb des verbleibenden Nachsorgezeitraums					144.045,0
		Anzahl der Videobefahrungen der Sickerwasserleitungen pro Jahr	---	Anzahl	1		
		Länge der befahrbaren Sickerwasserleitungen	---	m	2.668		
		Videobefahrung des Sickerwassersammelsystems	2,0	je lfm	1		
10	§ 39, Anhang 3	Spülung der Sickerwasserleitungen	2.000,0	pauschal	1	54.000,0	
11	§ 39	Vermessungsarbeiten; (mindestens 2 Vermessungen innerhalb des verbleibenden Nachsorgezeitraums)	1.500,0	je Vermessung	2	3.000,0	
12	§§ 41, 42	Kosten für die Deponieaufsicht und externe Dokumentation	2.000,0	pro Jahr	27	54.000,0	
ZWISCHENSUMME FÜR DIE VERBLEIBENDE NACHSORGEPHASE						935.679,3	

Berechnung im Hinblick auf eine mögliche Teilleistung der Sicherstellung						
Nr.	Bezug zur DVO	Beschreibung	Mindestbetrag [€]	Einheit	Anzahl, Menge	Gesamtbetrag [€]
1		Höhe der gesamten Sicherstellung (für die Ablagerungs- und Stilllegungsphase)		Euro	1.747.878	
2		Erstmaliger Teilbetrag von 30 %		Euro	524.363	
3		Restbetrag von 70 %		m ³	1.223.515	
4		Gesamtkapazität des Kompartimentes		m ³	1.070.000	
5		80 % der genehmigten Gesamtkapazität		m ³	856.000	
6		Betrag je Kubikmeter für die Berechnung der weiteren Teilbeträge		Euro/m³	1,43	

Auf die Bestimmungen der §§44(1a) und 44(1b) der DVO 2008 wird im Zusammenhang mit der Leistung der Sicherstellung in Teilbeträgen hingewiesen.

Die Erläuterungen zu den Berechnungen der Sicherstellungen für die Reststoffdeponie Emberg der Böhler Edelstahl GmbH & Co KG sind dem abfall-, abwasser- und deponietechnischen Fachgutachten zu entnehmen.

Nachsorgephase

In der UVE wird von einer Betriebsdauer der Deponie von 20 Jahren ausgegangen. Die geplante ökologische Nachnutzung der Deponieoberfläche hat keine relevanten Auswirkungen in Bezug auf dann anfallende Abfälle. Bezüglich der Sickerwasserbehandlung ist in Anlehnung an Anhang 8 der DVO 2008 von einem Nachsorgezeitraum von mindestens 30 Jahren auszugehen.

Eine ordnungsgemäße Sickerwasserbehandlung wird seitens der Konsenswerberin für die Dauer der Nachsorge zu gewährleisten sein. Vorgaben über Art und Häufigkeit der Kontrolle der Emissionen (Sickerwasser) und des Deponiekörpers in der Nachsorgephase sind in der DVO 2008 Anhang 3 Punkt 6.4 vorgegeben und geregelt. Diese Mindestanforderungen sind aus fachlicher Sicht einzuhalten. Weiters wird bezüglich der Überwachung der in die öffentliche Kanalisation abgeleiteten Abwässer auf den Bescheid des Landeshauptmannes vom 20.05.2011, GZ.: FA13A-38.20 197/2010-16 verwiesen. Die Formulierung zusätzlicher Maßnahmenvorschläge ist aus fachlicher Sicht in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

Störfall

Vor allem während der Bauphase aber auch in der Betriebsphase kann es durch den Einsatz von Baumaschinen und durch den Baustellenverkehr zu unfallbedingten Kontaminationen des Erdreichs z.B. durch austretendes Öl oder Kraftstoffe kommen. Die im Störfall anfallenden verunreinigten Böden sind unverzüglich und vollständig abzutragen, sonstige austretende Chemikalien, Betriebs- und Hilfsstoffe (vor allem im Bereich der Sickerwasserverdampferanlage) sind, sofern erforderlich, zu binden und ebenfalls gesetzeskonform zu entsorgen. Bei einer raschen Umsetzung dieser Maßnahmen sind im Regelfall die Auswirkungen auf den Boden durch Chemikalien bzw. Treibstoffe etc. örtlich begrenzt und dadurch nicht geeignet eine dauerhafte Beeinträchtigung der Schutzgüter hervorzurufen. Ein entsprechender Maßnahmenvorschlag wird formuliert werden.

Unter Voraussetzung einer umgehenden Bindung ausgetretener Flüssigkeiten und/oder Chemikalien sowie der vorgeschlagenen Maßnahme können im Störfall negative Auswirkung auf die öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 AWG 2002 vermindert werden und somit als gering nachteilig eingestuft werden. Durch die ordnungsgemäße und umgehende Entsorgung der anfallenden nicht gefährlichen und gefährlichen Abfälle sind mehr als geringfügige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten.

Bei einem Ausfall der Sickerwasserverdampferanlage besteht bis zur Reparatur dieser Anlage die Möglichkeit Sickerwasser in den 3 Pufferbecken zwischen zu speichern oder einer externen Entsorgung zuzuführen.

Zusammenfassung

Für die Bauphase der Deponie kann festgestellt werden, dass die vom Verfasser der UVE dargestellten Maßnahmen zur Abfallverwertung und -entsorgung schlüssig und nachvollziehbar sind. Anfallende Deponiesickerwässer in der Bauphase sind auf die bestehende Deponie zurückzuführen. Durch die Erweiterung der Deponie sind keine Änderung der Zusammensetzung

des Deponiesickerwassers zu erwarten. Die geplante Erweiterung der Anlage zur Sickerwasserverdampfung ist geeignet das anfallende Sickerwasser zu behandeln und in die öffentliche Kanalisation abzuleiten.

Das Abfallannahmeverfahren soll wie bei der bestehenden Reststoffdeponie nach den Vorgaben der DVO 2008 durchgeführt werden. Nachdem das Abfallannahmeverfahren nach DVO 2008 für die bestehende Deponie bereits umgesetzt ist und auch für die Erweiterung anzuwenden sein wird, ist für die Erweiterung eine neuerliche Bewertung nicht erforderlich.

Zusammenfassend kann aus fachlicher Sicht festgestellt werden, dass bei Umsetzung und Einhaltung der in den Einreichunterlagen sowie den in den Nachreichungen und Ergänzungen angeführten Maßnahmen sowie unter Berücksichtigung der im Gutachten zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen den abfallwirtschaftlichen Zielen und Grundsätzen gemäß §1 Abs.1 und Abs. 2 AWG 2002 entsprochen wird und die anfallende Abfälle nach dem Stand der Technik verwertet bzw. ordnungsgemäß entsorgt und anfallende Abwässer nach dem Stand der Technik behandelt und abgeleitet werden können. Die beantragte Ausführung des Deponiebauwerkes entspricht den Vorgaben der Deponieverordnung 2008 und somit dem Stand der Technik.

Bei gegenständlichem Vorhaben werden anfallende Abfälle und Rückstände nach dem Stand von Wissenschaft und Technik soweit wirtschaftlich vertretbar vermieden oder verwertet, bzw. sonst ordnungsgemäß entsorgt, um so Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem UVP-G möglichst gering zu halten. Ebenso werden bei gegenständlichem Vorhaben flüssige Emissionen (Abwässer inkl. Deponie- und Sickerwasser und sonstige wie Sanitärwässer, Baustellenabwässer, sonstige Abwässer) nach dem Stand von Wissenschaft und Technik begrenzt, um so Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem UVP-G möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden und werden dabei die entsprechenden verbindliche Grenz- und anerkannte Richtwerte eingehalten.

Aus abfall- und deponie- sowie abwassertechnischer Sicht ergeben sich nach der durchgeführten fachlichen Auseinandersetzung mit dem eingereichten Vorhaben Erweiterung der bestehenden Reststoffdeponie mit der Sickerwasserverdampfungsanlage der Böhler Edelstahl GmbH & Co KG unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen verbunden mit den Stellungnahmen gem. §12 Abs. 4 lit. 2 UVP-G, keine Gründe die den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 widersprechen würden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter durch Abfälle und Abwässer sind aus fachlicher Sicht unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebs- und Bauphase sowie für den Störfall und somit auch insgesamt als geringfügig einzustufen.

Weitere Details sind dem abfall-, abwasser- und deponietechnischen Fachgutachten zu entnehmen.

Erschütterungs- und Schallschutztechnik

Erschütterungstechnik

Zusammenfassend kann aus des Sicht des erschütterungstechnischen Sachverständigen festgestellt werden, dass aufgrund der Entfernungen zu den nächstgelegenen Nachbarschaftsobjekten und der dadurch vorhandenen Bodendämpfung Erschütterungsimmissionen aus dem Deponiebereich sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase nicht zu erwarten sind; die Abstände zu den Nachbarschaftsobjekten vergrößern sich sogar. In der Betriebsphase sind keine Änderungen der Deponievorgänge zu erwarten, sohin kann festgestellt werden, dass auch eine Änderung der Ist-Situation nicht zu erwarten ist.

Daher kann der gutachtliche Schluss gezogen werden, dass nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt durch das gegenständliche Projekt nicht zu erwarten sind. Allfällige Maßnahmen sind aus gutachterlicher Sicht nicht vorzuschlagen.

Weitere Details sind dem schallschutz- und erschütterungstechnischen Fachgutachten zu entnehmen.

Schallschutztechnik

Zusammenfassend kann aus Sicht des schallschutztechnischen Sachverständigen festgestellt werden, dass keine relevanten Quellen, welche Dauergeräusche hervorrufen könnten, bestehen.

Hinsichtlich der zu erwartenden Schallpegelspitzen ist festzustellen, dass die örtlich vorhandenen Schallpegelspitzen deutlich unterschritten werden; somit ist auch keine Überschreitung allfälliger technischer Grenzwerte für Schallpegelspitzen zu erwarten.

Durch die auftretenden Schallimmissionen während der Bauphasen und der Betriebsphase kann es zu Veränderungen der Ist-Situation um 1 dB kommen. Zu dieser Veränderung der Ist-Situation um 1 dB ist festzuhalten, dass sich diese im Bereich der Messgenauigkeit ($\pm 1,5$ dB) und der Rechengenauigkeit (± 2 dB) befindet und vom menschlichen Gehör nach den Studien von Hr. Prof. Zwicker akustisch nicht aufgelöst werden kann.

Daher kann der gutachtliche Schluss gezogen werden, dass nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt durch das gegenständliche Projekt nicht zu erwarten sind. Allfällige Maßnahmen sind aus gutachterlicher Sicht nicht vorzuschlagen; die im Fachbericht dargelegten Beschreibungen (insbesondere Pkt. 8) werden als Projektbestandteil aufgefasst und somit als rechtsverbindlich betrachtet.

Weitere Details sind dem schallschutz- und erschütterungstechnischen Fachgutachten zu entnehmen.

Geologie, Geotechnik und Hydrogeologie - Standsicherheit und Standorteignung (Anforderungen nach DVO)

Der Standort aus geologischer – hydrogeologischer Sicht

Für die Erstbeurteilung wurden einerseits die beiden Bohrkampagnen aus dem Jahr 1995 herangezogen, wobei insgesamt 11 Bohrungen mit einer maximalen Tiefe von 40 m erfolgt sind. Weiters wurde zur Erkundung der Mächtigkeit der Verwitterungsschichten gemeinsam mit Herrn DI Dr. Walter Prodinger als Bodenmechaniker 18 Erkundungsschürfe hergestellt. Im Zeitraum vom 23.07.2008 bis 08.09.2008 wurden sechs Kernbohrungen durchgeführt. Die Tiefe der Bohrungen betrug zwischen 13 und max. 25 m. Die durchgeführten Untersuchungen ergaben, dass unter einer Verwitterungsschicht, die im Mittel 2 bis 3 m beträgt (Maximalstärke bis zu 15 m) eine Neogeneschicht mit einer Mächtigkeit von 50 bis 100 zu erwarten ist. Die durchgeführten Untersuchungen zur Bestimmung der Durchlässigkeit des Untergrundes ergaben für die neogenen Schichten ein arithmetisches Mittel der Durchlässigkeitswerte von 3×10^{-8} m/s. Für den Bereich der quartären Verwitterungsschicht ergab sich im Mittel ein Durchlässigkeitswert von 2×10^{-7} m/s. Es konnte kein zusammenhängender Grundwasserkörper festgestellt werden.

Der Standort aus geotechnischer Sicht

Innere Standsicherheit

Seitens der Fa. Böhler Edelstahl GmbH & Co KG werden im Bereich Emberg schon seit Jahrzehnten betriebseigene Abfälle gleicher bzw. ähnlicher Zusammensetzung gelagert. Bei der bereits geschlossenen Schlacken- und Baurestmassendeponie wurden Böschungsneigungen von 1:2 hergestellt. Im Bereich der derzeit in Schüttung befindlichen Reststoffdeponie wurde der nördliche Böschungsbereich mit einer Steigung von 2:3 hergestellt und rekultiviert. Die Deponieschütthöhe liegt ebenfalls über 30 m, wie bei der geplanten neuen Reststoffdeponie. Aufgrund der langjährigen Erfahrung kann die innere Standsicherheit des Schüttmaterials als gegeben angesehen werden.

Äußere Standsicherheit

Zur Beurteilung der Standsicherheit des nördlichen Deponieabschlussdammes wurden seitens Herrn DI Dr. Walter Prodingner am 09.04.2009 vier Probegrabungen durchgeführt. Aufgrund der Ergebnisse der Probegrabungen und der langjährigen Erfahrung von Herrn DI Dr. Walter Prodingner im Bereich der bereits bestehenden Deponien sieht das Gutachten ein Stützbauwerk, bestehend aus Großbohrpfählen DN 900 inkl. Verankerung zur Stabilisierung des Abschlussdammes, vor. Mit diesen Maßnahmen ist aus geologischer Sicht die äußere Standsicherheit gewährleistet.

Zusammenfassende Bewertung

Entsprechend der ÖNORM S 2070 ist die geplante Erweiterungsfläche der Deponie eindeutig der Standortklasse 3 zuzuordnen. Diese wird durch Gesteine mit geringer bis sehr geringer Durchlässigkeit, deren Wasserhaushalt sich weitestgehend auf Haftwasser beschränkt, mit k_f -Werten kleiner als 10^{-7} m/s (z.B. sandige Ton- und Schluffgesteine) gekennzeichnet.

Dies begründet sich anhand der geologisch-hydrogeologischen Kriterien wie folgt:

- Für den Standort existieren weder ein Wasserschutzgebiet bzw. Wasserschongebiet noch ein Heilquellenschutzgebiet.
- Für den Standort liegt keine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung vor.
- Der Standort ist nicht durch Hangbewegungen, Bergsturz, Bergsenkungen und Lawinen bedroht.
- Am Standort tritt weder ein relevantes freies noch ein gespanntes Grundwasser auf.
- Der Standort weist daher kein wasserwirtschaftlich bedeutsames Grundwasservorkommen auf und befindet sich auch in keinem Gebiet einer künftigen Wasserversorgung.
- Der Standort weist keinen stark geklüfteten, gut wasserwegsamem Untergrund auf.

Basierend auf den durchgeführten Untersuchungen sind die Anforderungen an den Deponiestandort gemäß Deponieverordnung erfüllt, d.h. es liegen keine Ausschließungsgründe vor.

Die neogenen Ablagerungen und größtenteils auch ihre Verwitterungsschichten stellen einen gering durchlässigen Untergrund dar und erfüllen die geforderte Funktion einer geologischen Barriere. Die geologische Barriere weist eine Gebiets- oder Gebirgsdurchlässigkeit (k_f -Wert) von ca. $3 \cdot 10^{-8}$ m/s (arithmetisches Mittel der Neogensedimente) bzw. $6,9 \cdot 10^{-9}$ m/s (Median) auf.

Die Deponieverordnung sieht bei einer Gebietsdurchlässigkeit (k_f) von nicht größer als 10^{-8} m/s eine Mindestmächtigkeit der geologischen Barriere von drei Metern vor. Die Erkundungsbohrungen wiesen Mächtigkeiten von 10 - 20 m nach, wobei aufgrund der geologischen Verhältnisse von mindestens 50 – 100 m mächtigen Neogenablagerungen auszugehen ist. Es ist daher eine bei weitem ausreichende geologische Barrierenfunktion gegeben.

Neben den oben zusammengefassten geologisch-hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Kriterien, die eine geringe bis mäßige Sensibilität des Ist-Zustandes darlegen, werden auch anthropogene Kriterien für die Bewertung herangezogen. Da bereits Ablagerungen/Deponien in unmittelbarer Nähe zum Projekt vorhanden sind und die betroffenen Flächen im Flächenwidmungsplan bereits als "Sondernutzung Deponie" ausgewiesen sind, ist der geologisch-hydrogeologische Ist-Zustand nach den definierten anthropogenen Kriterien als gering sensibel einzustufen.

Somit kann die nach verschiedenen methodischen Kriterien untersuchte Sensibilität des geologisch-hydrogeologischen Ist-Zustandes des Projektgebietes zusammenfassend mit gering bewertet werden.

Verkehrstechnik

Die Zufahrt zum Betriebsgelände der Böhler Edelstahl GmbH & Co KG für die Abfalllieferungen aus dem Werk Deuchendorf, welche auch für die Transporte zur Baustelle der Deponieerweiterung verwendet wird, erfolgt von der S6, Semmering Schnellstraße, kommend über die L B20, Mariazeller Straße, und die L B116, Leobener Straße, und weiter wieder über die L B20 und die Werkseinfahrt des Werks Kapfenberg entlang der werksinternen Verbindungsstraßen. In weiterer Folge führt die Route über die Deponiezufahrtsstraße und einen rund 200 m langen Abschnitt der Gemeindestraße Emberg-Nord zur Deponie. Es handelt sich dabei durchwegs um zum Teil erst in letzter Zeit auch für den Schwerverkehr ausreichend gut ausgebaute Straßen. Das derzeitige Verkehrsaufkommen auf der L B20 und auf der L B116 ist bereits erheblich, auf den Werksstraßen jedoch mäßig.

Während nach der Fertigstellung der Baumaßnahmen kein wesentlicher Unterschied zum derzeitigen Transportaufkommen zur Deponie erwartet wird, kommt es in den einzelnen Bauphasen zu einem merkbaren zusätzlichen Aufkommen an LKW-Verkehr. Dabei ist geplant, die bestehende Deponie in Etappen entsprechend dem Bedarf an Deponievolumen auszubauen. Die Anzahl der Baufahrten leitet sich vorwiegend von den erforderlichen Materialien zur

Herstellung der Deponieabdichtung ab. Daraus ergibt sich, dass in der verkehrsintensivsten Bauphase von zusätzlich maximal 12 Schwerverkehrsfahrten pro Stunde auszugehen ist.

Insgesamt gesehen werden die Auswirkungen des Projektes der Böhler Edelstahl GmbH & Co KG betreffend die geplante Erweiterung der bestehenden Deponie, aufgrund der in den vorgelegten Unterlagen durchgeführten Planungen, Untersuchungen und Analysen sowie der eigenen Erhebungen und Schlussfolgerungen aus verkehrlicher Sicht als merkbar nachteilig beurteilt. Dies unter der Voraussetzung, dass die im Projekt enthaltenen werksinternen Straßenanlagen fachgerecht und verkehrssicher betrieben werden und die vom Projektwerber in der Umweltverträglichkeitserklärung, Fachbereich Verkehr, vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, sowie die zusätzlich vorgeschriebenen Auflagen eingehalten werden.

Diese Einschätzung der Auswirkungen des Vorhabens aus verkehrlicher Sicht wird damit begründet, dass davon ausgegangen werden kann, dass durch das Vorhaben die Verkehrsabwicklung auch während der im vorliegenden Fall maßgeblichen Bauphasen, insbesondere aufgrund des derzeitigen bereits erheblichen Verkehrsaufkommens auf den Landesstraßen Nr. B116 und B20, merklich beeinträchtigt wird, wobei allerdings aufgrund der örtlichen Verhältnisse (Linksabbiegestreifen auf der L B20, großzügige Platzverhältnisse im Bereich der Werkseinfahrt Kapfenberg beim Portier die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs trotz der auf dem vom Bauverkehr benützten Straßenabschnitt vorkommenden Unfälle, im Wesentlichen gewährleistet erscheint.

Für weitere Details ist auf das verkehrstechnische Fachgutachten zu verweisen.

Wasserbautechnik

Zusammenfassende Beurteilung der Wirkpfade

Durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie Emberg werden derzeitige Waldflächen anderweitig genutzt, sodass sich der Oberflächenabfluss dieser Flächen zumindest zeitweise verändert. Nach Fertigstellung der Deponie wird das Deponiegelände vollständig übererdet und humusiert, sodass dort wieder naturnahe Entwässerungsverhältnisse auftreten. Dennoch kann in diesem Bereich auch zukünftig kein Wasser versickern, sondern muss oberflächlich abgeführt werden. Um nun für unterliegende Grundstücke bzw. deren Anrainer keine Verschlechterung im Starkregenfall zu erleiden, besteht die Notwendigkeit, Wasser, die derzeit auf das naturbestandene Waldgebiet fallen und welche zukünftig abgeleitet werden, zwischen zu speichern und gedrosselt abzuleiten.

Zu diesem Zweck ist projektsgemäß die Errichtung und der Betrieb von Entwässerungsgräben und eines Hochwasserrückhaltebeckens mit 1.300 m³ Nutzinhalt vorgesehen. Diese Anlagen sind Gegenstand der wasserbautechnischen Beurteilung.

Bei Vorschreiben und Beachten der Maßnahmen und Auflagenvorschläge sowie bei Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht zur Überwachung der Bauausführung ist aus fachlicher Sicht mit keiner Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses und mit keiner Verletzung von fremden Rechten im Sinne des Wasserrechtsgesetzes zu rechnen und besteht aus wasserbautechnischer Sicht kein Einwand gegen die Genehmigung der schutz- und regulierungswasserbaulichen Maßnahmen gem. § 41 WRG und ist weder in der Bauphase noch in der Betriebsphase mit mehr als geringfügigen kurzzeitigen oder dauerhaften Einwirkungen auf Gewässer zu rechnen.

Zusammenfassende Beurteilung hinsichtlich §41 WRG

Bei Vorschreiben und Beachten der Maßnahmen und Auflagenvorschläge sowie bei Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht zur Überwachung der Bauausführung ist aus fachlicher Sicht mit keiner Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses und mit keiner Verletzung von fremden Rechten im Sinne des Wasserrechtsgesetzes zu rechnen und besteht aus wasserbautechnischer Sicht kein Einwand gegen die Genehmigung der schutz- und regulierungswasserbaulichen Maßnahmen gem. § 41 WRG.

Weitere Details sind dem wasserbautechnischen Fachgutachten zu entnehmen.

Schutzgüter

Boden und Untergrund

Geologie, Geotechnik und Hydrogeologie – Teil Geologie

Auf Grund des engen fachlichen Konnexes wurde vom beigezogenen Sachverständigen für Geologie, Geotechnik und Hydrogeologie eine gemeinsame Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf Boden und Untergrund und Grundwasser vorgenommen, jedoch für die beiden Schutzgüter Boden und Untergrund bzw. Grundwasser getrennte schutzgutorientierte Bewertungen (vgl. hierzu auch die Beantwortungen des Sachverständigen im Prüfbuch) durchgeführt.

Bauphase

Aus fachlicher Sicht stehen dabei quantitative und qualitative Veränderungen des Grundwassers durch das Baugeschehen im Vordergrund. Aufgrund der dargelegten hydrogeologischen

Verhältnisse sind weder qualitative noch quantitative Auswirkungen durch die vorgesehenen Baumaßnahmen zu erwarten. Die am Süden der Deponie kartierten Vernässungszonen und diffusen Quellaustritte werden, soweit es notwendig ist, durch die geplanten Sickerwasserleitungen gefasst und gezielt dem Lanzgrabenbach oder dem Oberflächenwasserrückhaltebecken zugeführt.

Durch diese Maßnahme wird das Einsickern von Wässern in den zur Instabilität neigenden Hangschuttmassen verringert und damit die Stabilität des Projektgebietes verbessert. Die am Deponiefuß vorgesehenen Großbohrpfähle, die in das standfeste, überkonsolidierte Neogen einbinden, führen ebenfalls zu einer Stabilisierung des Untergrundes und damit aus geologischer Sicht zu einer Verbesserung des Ist-Zustandes durch die Baumaßnahmen.

Betriebsphase

In den geplanten Deponiekörper einsickernde meteorische Wässer und deren Reaktionsprodukte mit den Ablagerungen werden durch den Drainagekörper an der Deponiebasis aufgefangen, abgeleitet und aufbereitet.

Die Aufstandsfläche der Deponie befindet sich auf neogenen Sedimenten (Tone, Schluffe, Siltsteine) und ihrer Verwitterungsschichten, die aufgrund ihrer Gebietsdurchlässigkeiten (k_f -Werte) als geologische Barriere eingestuft werden können. Aufgrund der durch Bohrungen mit mindestens 10 - 20 m nachgewiesenen Sedimentmächtigkeit ist aus hydrogeologischer Sicht eine ausreichende Deck- bzw. Schutzfunktion gegeben.

Sollten Wässer aus der geplanten Deponie trotz der Sickerwasserleitungen und Abdichtungen aus nicht näher betrachteten Gründen austreten, so würde dies einem Störfall entsprechen. Die Wässer würden entlang der Stauer Oberfläche gegen Norden abfließen und in der Basisdrainage am Haldenfuß gesammelt werden.

Im unmittelbaren bis mittelbaren Abstrombereich der geplanten Deponie befinden sich keine Wasserversorgungen und Quellen. Diese Bereiche werden seit Jahren aufgrund der bestehenden Deponien bereits mittels Kontrollsonden qualitativ überwacht.

Störfall

Das Projekt führt folgende mögliche Störfälle an:

- Undichtwerden der Basisdichtung und Versickerung von Sickerwasser
- Ungeplante Auslaugung von Stoffen in das Sickerwasser
- Instabilitäten des Deponiekörpers
- Ausfall der Sickerwasserreinigungsanlage

Da sich die Instabilitäten auf die innere Standsicherheit des Deponiekörpers beziehen, ist nur der erste angeführte Störfall - eine undichte Basisabdichtung - aus geologisch-hydrogeologischer Sicht von Relevanz.

In diesem Fall sieht das Projekt folgende Maßnahmen vor:

- Eingrenzung der undichten Deponiebasisabdichtung über die Basisdrainage
- Umschließung der talseitigen Deponieflanke durch eine Schlitzwand
- Errichtung von Sperrbrunnen im Deponiebereich
- Räumen der Deponieabschnitte mit undichter Dichtung und Umlagerung des Deponiegutes

Der Austritt von Betriebsmitteln bzw. Kraftstoffen stellt aus fachlicher Sicht einen weiteren Störfall dar. Im Fall von Leckagen aufgrund von Unfällen kommen Ölbindemittel zum Einsatz. Durch den Einsatz der Bindemittel wird der Eintrag in die ungesättigte Bodenzone verringert bzw. verhindert. Die anfallenden Abfallstoffe (Öle, Ölbindemittel, abgetragener kontaminierter Untergrund, etc.) werden gesammelt und fachgerecht in einer Deponie entsorgt. Die ordnungsgemäße Entsorgung wird durch eine Entsorgungsbestätigung nachgewiesen. Sollten Öle trotz der umgehend eingeleiteten Maßnahmen in den Deponiekörper eindringen, werden sie über das auf Sohle liegende Drainagesystem erfasst und in die Aufbereitungsanlage abgeleitet.

Maßnahmenentwicklung und Kontrolle

Die wesentlichen und notwendigen Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen für den Fachbereich Geologie/Hydrogeologie werden bereits durch Gesetze und Richtlinien vorgegeben. Weitere Maßnahmen wurden in der Technischen Planung umgesetzt und sind daher Projektbestandteil.

Konkret handelt es sich um:

- Deponieabdichtungsmaßnahmen
- Sammlung und Aufbereitung der Sickerwässer
- Drainagierungs- und Entwässerungsmaßnahmen
- Boden- und Sedimentabtrag
- Stabilisierungsmaßnahmen durch Großbohrpfähle nach Vorgabe des Fachbereichs Geotechnik

Weitere Maßnahmen ergeben sich aus der Entwicklung und Durchführung von begleitenden Kontroll- und Monitoringmaßnahmen. Die regelmäßige Kontrolle der Sickerwasserleitungen durch Kamerabefahrungen und Wasserbilanzen ist im Projekt bereits vorgesehen.

Bei Eingriffen in den Untergrund, wie sie die Herstellung des Rohplanums und die Errichtung der Großbohrpfähle betrifft, muss ein Geologe beigezogen werden (Bauaufsicht). Dies stellt sicher, dass die Pfähle und die Anker im neogenen Untergrund entsprechend einbinden.

Ein quantitatives Monitoring ist aus hydrogeologischer Sicht nicht notwendig. Zur qualitativen Überwachung wird die halbjährliche Beprobung der unmittelbar im Norden gelegenen Pegel EM-KB 06/08 (= ID 43) und M1 (= ID 51 = KB 12) sowie die Wasserfassung Rappold (ID 29) als Nullmessstelle vorgeschlagen. Die Messstelle M1 wird bereits im Zuge der in Verwendung stehenden Deponie beprobt. Als Parameterumfang wird der bestehende Umfang ergänzt durch die Ionen Calcium, Magnesium, Mangan gesamt (gelöst), Kalium und Hydrogencarbonat empfohlen.

Zusammenfassung und schutzgutspezifische Bewertung

Die durchgeführten Maßnahmen zur Ermittlung der geologisch – geotechnischen Grundlagen sind ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend. Die auf Basis dieser Daten errechneten Werte und Parameter sind schlüssig und nachvollziehbar. Auf Basis der wesentlichen geologischen Kriterien und der geplanten Maßnahmen wurde eine Auswirkungsanalyse durchgeführt.

Das Vorhaben ist daher aus fachlicher Sicht als umweltverträglich zu bewerten und entsprechen die getroffenen Maßnahmen zur Hintanhaltung von Erosion und Massenbewegungen dem Stand der Technik. Bei projekts- und plangemäßer Errichtung und Betrieb des Vorhabens sind, die Vorschreibung der Auflagenvorschläge vorausgesetzt, keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die Umweltverträglichkeit zu erwarten und besteht aus geologisch – geotechnischer Sicht kein Einwand gegen die Erteilung der Genehmigung.

Aus Sicht des Amt sachverständigen sind für das Schutzgut Boden und Untergrund aus fachlicher Sicht vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkung gegeben.

Für weitere Details wird auf das Fachgutachten Geologie, Geotechnik und Hydrogeologie verwiesen.

Waldökologie – Teil Waldboden

Auf Grund des engen fachlichen Konnexes zwischen dem Bereich Wald und Waldboden wurde im Fachgutachten Waldökologie eine gemeinsame Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgenommen.

Schutzgutspezifische Beurteilung

Aufgrund einer „geringen Eingriffserheblichkeit“, einer „hohen Ausgleichswirkung“ und der damit bedingten „geringen verbleibenden Auswirkung“ ergibt sich als schutzgutspezifische Beurteilung, dass die Auswirkungen als „vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkungen“ einzustufen sind.

Naturschutz – Teil Boden

Durch die geplante Erweiterung der Deponie Emberg erfolgen die vollständige Nutzung der im allgemeinen Befund beschriebenen Bereiche und die dort ebenfalls beschriebene und im Fachgutachten Naturschutz konkretisierte Rekultivierung.

Es ist daher auch an dieser Stelle auf die im technischen Bericht der Einreichunterlagen enthaltene und im Fachgutachten Abfall-, Abwasser- und Deponietechnik vorgenommene Beurteilung der Rekultivierung hinzuweisen. Insbesondere ist auch auf das Fachgutachten Naturschutz mit den hierzu enthaltenen aufbauenden und konkretisierenden Ausführungen zur Rekultivierung der geplanten Deponieerweiterung (bodenkundliche Bauaufsicht, Umgang mit den in die Rekultivierungsschicht einzuarbeitenden Wurzelstöcken) hinzuweisen.

Wasser

Geologie, Geotechnik und Hydrogeologie – Teil Hydrogeologie

Auf Grund des engen fachlichen Konnexes wurde vom beigezogenen Sachverständigen für Geologie, Geotechnik und Hydrogeologie eine gemeinsame Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf Untergrund und Grundwasser vorgenommen, jedoch für die beiden Schutzgüter Boden und Untergrund bzw. Grundwasser getrennte schutzgutorientierte Bewertungen (vgl. hierzu auch die Beantwortungen des Sachverständigen im Prüfbuch) durchgeführt.

Für weitere Details wird auf das Fachgutachten Geologie, Geotechnik und Hydrogeologie verwiesen.

Zusammenfassung und schutzgutspezifische Bewertung

Die durchgeführten Maßnahmen zur Ermittlung hydrogeologischen Grundlagen sind ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend. Die auf Basis dieser Daten errechneten Werte und Parameter sind schlüssig und nachvollziehbar. Auf Basis der wesentlichen geologischen Kriterien und der geplanten Maßnahmen wurde eine Auswirkungsanalyse durchgeführt.

Das Vorhaben ist daher aus fachlicher Sicht als umweltverträglich zu bewerten und entsprechen die getroffenen Maßnahmen zur Hintanhaltung von Erosion und Massenbewegungen dem Stand der Technik. Bei projekts- und plangemäßer Errichtung und Betrieb des Vorhabens sind, die

Vorschreibung der Auflagenvorschläge vorausgesetzt, keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die Umweltverträglichkeit zu erwarten und besteht aus hydrogeologischer Sicht kein Einwand gegen die Erteilung der Genehmigung.

Aus Sicht des Amt sachverständigen sind für das Schutzgut Grundwasser aus fachlicher Sicht vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkung gegeben.

Verweis auf Abfall-, Abwasser- und Deponietechnik, sowie Wasserbautechnik für Oberflächengewässer

Die Beurteilung auf das Schutzgut Oberflächengewässer wurde in gegenständlichem Vorhaben durch die Fachbereiche Abwassertechnik und Wasserbautechnik emissionsseitig vorgenommen. Von Seiten des Sachverständigen für Gewässerökologie wurde darüber hinaus bereits im Rahmen der Projektvorbegutachtung (Evaluierung) ein no-impact-statement abgegeben (FA17C 76.066/2011-2 vom 02. August 2011) und wurde der Sachverständige deshalb nicht dem weiteren Verfahren beigezogen.

Inhaltlich ist daher auf die entsprechenden Kapitel der Fachbereiche Abwassertechnik und Wasserbautechnik hinzuweisen. Für nähere Details ist auf die mit diesen Kapiteln korrespondierenden Fachgutachten Abwasser-, Abfall- und Deponietechnik, sowie Wasserbautechnik zu verweisen.

Schutzgutspezifische Bewertung

Aus Sicht der Sachverständigen für Wasserbau- und Abwassertechnik sind durch die Emissionen gegenständlichen Vorhabens keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten.

Luft

Immissionstechnik – Teil Luft

Betriebsphase

Aufgrund geänderter Transportfrequenzen (*Anmerkung: Im Fachbericht Luft der Einreichunterlagen waren ursprünglich nicht korrekte Frequenzen angegeben und wurden diese im Rahmen der Vorhabensevaluierung korrigiert. Es wird auf die Angaben bzgl. der Transportfrequenzen im allgemeinen Befund gegenständlichen Gesamtgutachtens hingewiesen*) ergibt sich zwischen der Ersteinreichung vom 30.5.2011 und der endgültigen Einreichung vom 2.11.2011 eine Emissionserhöhung bei PM₁₀ um ca. 50% und nicht, wie in der ergänzenden Stellungnahme von Dr. Amann bemerkt, von 30%. In der Folge werden daher nicht die in der

ergänzenden Stellungnahme vom 2.11.2011 aufgelisteten berechneten Belastungen übernommen, sondern diese entsprechend nach oben korrigiert (*Anmerkung: Der aufbauenden umweltmedizinischen Beurteilung liegen die geänderten Annahmen zu Grunde*).

Bezüglich der Schwermetalle in der Staubdeposition muss gesagt werden, dass hierfür in Ermangelung genauer Emissionsfaktoren sinnvollerweise keine Emissionsabschätzung durchgeführt wurde. Stattdessen wurden Messungen für den IST-Zustand durchgeführt. Da diese bei der Deponieeinfahrt (Waage) erhoben wurden, kann davon ausgegangen werden, dass es bei den nächsten Anrainern zu geringeren Belastungen kommt. Eine wesentliche Veränderung gegenüber der gemessenen IST-Situation durch das vorgelegte Projekt ist nicht zu erwarten.

Zusatzbelastung Staub		Max. TMW	JMW		
Immissionspunkte IP		PM ₁₀ [µg/m ³]	PM ₁₀ [µg/m ³]	PM _{2,5} [µg/m ³]	Staubdeposition [mg/m ² /d]
IP1	Rappold	5,1	0,3	0,09	7,8
IP2	Lanzgraben	1,7	0,3	0,06	5,7
IP3/4	Östl. Deponie	4,7	0,6	0,15	14,3
IP5/6	Eder	6,5	1,2	0,45	39

Tabelle 21: Berechnete Immissionszusatzbelastungen bei den nächsten Anrainern für Staub

Max. Bestand = max. Zusatzimmission	Jahresmittelwerte Schwermetalle in der Staubdeposition			
Immissionsbereich	Blei (Pb) [mg/m ² /d]	Cadmium (Cd) [mg/m ² /d]	Kupfer (Cu) [mg/m ² /d]	Zink (Zn) [mg/m ² /d]
Deponieeinfahrt	<0,01	<0,0002	0,04	0,36

Tabelle 22: Gemessene Gesamtbelastungen bei den nächsten Anrainern für die Jahresmittelwerte an Schwermetallen in der Staubdeposition

Zusatzbelastung Gase		Max. HMW	JMW	Max. MW8
Immissionspunkte IP		NO ₂ [µg/m ³]	NO ₂ [µg/m ³]	CO [mg/m ³]
IP1	Rappold	9	<0,1	<0,1
IP2	Lanzgraben	1	<0,1	<0,1
IP3/4	Östl. Deponie	2	<0,1	<0,1
IP5/6	Eder	2	<0,1	<0,1

Tabelle 23: Berechnete Immissionszusatzbelastungen bei den nächsten Anrainern für Gase

Da beim maximalen Tagesmittelwert von PM₁₀ eine Addition der beiden Zeitreihen der Vor- und Zusatzbelastung vorgenommen wurde, muss die maximale Vorbelastung zeitlich nicht mit dem Zeitpunkt der berechneten maximalen Zusatzbelastung zusammenfallen.

Zusatzbelastung Staub		Max. TMW	JMW		
Immissionspunkte IP		PM ₁₀ [µg/m ³]	PM ₁₀ [µg/m ³]	PM _{2,5} [µg/m ³]	Staubdeposition [mg/m ² /d]
IP1	Rappold	<102	18	14	82
IP2	Lanzgraben	102	18	14	80
IP3/4	Östl. Deponie	<103	18	14	88
IP5/6	Eder	<103	19	14	113

Tabelle 24: Berechnete Gesamtbelastungen bei den nächsten Anrainern für Staub

Max. Bestand = max. Zusatzimmission	Jahresmittelwerte Schwermetalle in der Staubdeposition			
Immissionsbereich	Blei (Pb) [mg/m ² /d]	Cadmium (Cd) [mg/m ² /d]	Kupfer (Cu) [mg/m ² /d]	Zink (Zn) [mg/m ² /d]
Deponieeinfahrt	<0,01	<0,0002	0,04	0,36

Tabelle 25: Gemessene Gesamtbelastungen bei den nächsten Anrainern für die Jahresmittelwerte an Schwermetallen in der Staubdeposition

Zusatzbelastung Gase		Max. HMW	JMW	JMW	Max. MW8
Immissionspunkte IP		NO ₂ [µg/m ³]	NO ₂ [µg/m ³]	NO _x [µg/m ³]	CO [mg/m ³]
IP1	Rappold	73	14	25	<2
IP2	Lanzgraben	72	14	25	<2
IP3/4	Östl. Deponie	72	14	25	<2
IP5/6	Eder	72	14	25	<2

Tabelle 26: Berechnete Gesamtbelastungen bei den nächsten Anrainern für Gase

Die rechnerische Ermittlung respektive die messtechnische Erhebung der Gesamtbelastung im Bereich der Deponie Emberg zeigen, dass die in Österreich gültigen Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit, des Forstes und der Ökosysteme eingehalten werden.

Parameter	Dimension	Gesamtbelastung	Grenzwert
PM₁₀	µg/m ³ TMW	<103	50
		<15	25
		Überschreitungen	Überschreitungen
PM₁₀	µg/m ³ JMW	19	40
PM_{2,5}	µg/m ³ JMW	14	25
Staubniederschlag	mg/m ² /d JMW	113	210
CaO im Stn.	mg/m ² /d JMW	5	400
MgO im Stn.	mg/m ² /d JMW	3	50
Pb im Stn.	mg/m ² /d JMW	<0,01	0,685
Zn im Stn.	mg/m ² /d JMW	0,36	27,4
Cu im Stn.	mg/m ² /d JMW	0,04	0,685
Cd im Stn.	mg/m ² /d JMW	<0,2	50
NO₂	µg/m ³ HMW	73	200
NO₂	µg/m ³ JMW	14	30
NO_x	µg/m ³ JMW	25	30
CO	mg/m ³ MW8	<2	10

Tabelle 27: Vergleich Grenzwerte mit berechneten maximalen Gesamtbelastungen

Bauphase

Hinsichtlich Staub ist in Zeiten intensiver Bautätigkeit (Geländemodellierung, Aufbringung von mineralischer Dichtung, Böschungsbau) eine Verdoppelung der Emissionen auf der Deponie im Vergleich zum Regelbetrieb gegeben. Wird in diesem Zusammenhang berücksichtigt, dass die Bauphasen in etwa ein halbes Jahr dauern, ist von einer Erhöhung der Langzeitimmissionsbeiträge um ca. 50 % gegenüber dem Regelbetrieb zu rechnen.

Hinsichtlich Abgasemissionen ist für die Bauphase nicht mit einer messbaren Beeinflussung der Gesamtbelastung zu rechnen, da bereits im Regelbetrieb nachgewiesen wurde, dass die Immissionsbeiträge sehr gering sind.

Aufgrund der überarbeiteten Zusatzbelastungen im endgültigen Gutachten vom 2.11.2011 wurden die Gesamtbelastungen hier neu berechnet und weichen dementsprechend von den Werten im Erstgutachten von Dr. Amann ab.

Zusatzbelastung Staub		Max. TMW	JMW		
Immissionspunkte IP		PM ₁₀ [µg/m ³]	PM ₁₀ [µg/m ³]	PM _{2.5} [µg/m ³]	Staubdeposition [mg/m ² /d]
IP1	Rappold	<104	18	14	86
IP2	Lanzgraben	104	18	14	83
IP3/4	Östl. Deponie	<106	19	14	95
IP5/6	Eder	<106	20	15	133

Tabelle 28: Berechnete Gesamtbelastungen bei den nächsten Anrainern für Staub in der Bauphase

Zusammenfassung und schutzgutspezifische Bewertung

Es sind keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem IST-Zustand zu erwarten, was vor allem auf die praktisch unveränderten Transportfrequenzen und Schüttmengen zurückzuführen ist. Grenzwertüberschreitungen für die relevanten Luftschadstoffe PM₁₀ (Feinstaub), NO₂ (Stickstoffdioxid) und von Staubinhaltsstoffen sind weder während der Bauphase noch in der Betriebsphase zu erwarten. Um diffuse Staubemissionen zu reduzieren, wird als wesentlichste Maßnahme eine Befeuchtung aller unbefestigten Fahrwege vorgeschlagen.

Aus Sicht des Amt sachverständigen sind für das Schutzgut Luft aus fachlicher Sicht vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkung gegeben.

Details sind dem immissionstechnischen Fachgutachten zu entnehmen.

Klima

Immissionstechnik – Teil Klima

Eine Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Projekts auf das Mikroklima wurde im Rahmen der UVE nicht durchgeführt und erscheint aufgrund der geplanten Eingriffe auch nicht erforderlich.

Insgesamt werden durch die Erweiterung der Deponie ca. 8 ha zusätzliche Fläche beansprucht, wo bestehende Waldflächen gerodet werden müssen. Im Westen und Norden sind Dämme als Abschluss der Deponie geplant.

Grundsätzlich sind durch die geänderte Landnutzung (Forstflächen → Deponie) und den geänderten Neigungsverhältnissen mikroklimatische (< 1 km räumliche Ausdehnung) Auswirkungen auf die Klimaelemente Temperatur, Feuchte und Windgeschwindigkeit möglich.

Es ist aber nicht zu erwarten, dass sich klimatische Veränderungen ergeben, die über den mikroskaligen Bereich hinaus bemerkbar sein werden. Innerhalb der geplanten Erweiterung der Deponie ist mit höheren bodennahen Windgeschwindigkeiten, höheren aperiodischen Tagesschwankungen der Temperatur und im Mittel einer etwas niedrigeren absoluten Feuchte zu rechnen.

Nachweisbare nachteilige Auswirkungen auf die bestehenden umliegenden Nutzungen (Forst- und Landwirtschaft, Freizeit- und Erholungsfunktion) sind nicht zu erwarten.

Details sind dem immissionstechnischen Fachgutachten zu entnehmen.

Schutzgutspezifische Bewertung

Aus Sicht des Amt sachverständigen sind für das Schutzgut Klima aus fachlicher Sicht vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkung gegeben.

Makroklimatologie – Klima und Energie

Der Gesamtenergiebedarf des Vorhabens beläuft sich im auf 0,3 bis 1,1 TJ/Jahr in der Bauphase und 1,088 TJ/Jahr in der Betriebsphase. Damit liegt das Vorhaben hinsichtlich seines Energiebedarfs unter der im Leitfaden für das Klima- und Energiekonzept angeführten Relevanzschwelle von 5TJ/Jahr.

Die Treibhausgasemissionen belaufen sich auf 80,5 Tonnen CO_{2e} pro Jahr in der Betriebsphase. Für die Bauphase sind auf Grund des geringen Energiebedarfs keine Emissionswerte dargestellt, dies entspricht auch der Vorgabe der im Leitfaden für das Klima- und Energiekonzept angeführten Relevanzschwelle.

Durch Landnutzungsänderungen werden dauerhaft 7,3 ha Wald gerodet, dadurch entstehen laut Fachgutachten Treibhausgasemissionen von zusätzlichen 2.658 t CO₂. Substitutionseffekte ergeben sich durch die Möglichkeit der thermischen Verwertung. Insgesamt können davon in den *Bauphasen 1-3* 614t CO_{2e} substituiert werden. Diese Angaben beruhen jedoch nur auf der Annahme des Gutachters. Die Darlegung der tatsächlichen geplanten Weiterverwertung der gerodeten Biomasse fehlt.

Durch Rekultivierungsmaßnahmen der fertigen Deponieflächen (Gräser im Topbereich bzw. im Böschungsbereich) werden zusätzliche Substituierungseffekte erzielt. Der Fachgutachter geht hierbei von ähnlichen CO₂-Absorptionsraten wie die Vornutzung als Wald aus, dieser kann fachlich nicht zugestimmt werden, da bei Grasflächen die CO₂-Speichermöglichkeit wesentlich geringer einzustufen ist.

Deponiegasemissionen sind nicht zu erwarten, da das zu deponierende Material aus anorganischen Abfällen besteht.

Bei der Bewertung der einzelnen Faktoren sind in den Tabellen einige kleinere Umrechnungsfehler festzustellen. Da aber bei Korrektur derselben sich weder der Gesamtenergiebedarf bzw. die daraus resultierenden Treibhausgasemissionen erheblich ändern bzw. das Vorhaben an sich, in seinem Energiebedarf und Treibhausgasemissionen, unter der im Leitfaden für das Klima – und Energiekonzept festgehaltene Relevanzschwelle bewegen, wurde auf eine Korrektur der Berechnungen und daraus resultierenden Tabellenwerte verzichtet.

Tiere und deren Lebensräume

Naturschutz – Teil Fauna

Eingriffsauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase

Vögel

Die Erhebungen und Ergebnisse des Ökoteams sind aus naturschutzfachlicher Sicht schlüssig und es ist nachvollziehbar, dass die Wirkungsintensität für die betrachtete Vogelart Neuntöter mit hoch bewertet wurde. Die Bewertung für die anderen Vogelarten ergibt eine geringe bis mäßige Wirkungsintensität.

Bei der Bewertung und Eingriffsanalyse wurde neben den methodischen Vorgaben der UVE auch auf den Bewertungsrahmen der RVS 04.03.13 (Vogelschutz an Verkehrswegen) zurückgegriffen. Die RVS wird seit ihrem Erscheinen 2007 zunehmend für vogelkundliche Gutachten auch abseits von Verkehrswegen herangezogen.

Der naturschutzfachliche Wert der Vogelwelt des Untersuchungsgebietes wird als mäßig (lokal) bewertet. Der Wert beruht vor allem auf dem guten Brutbestand des Neuntöters; ansonsten wäre der erfasste Vogelbestand von geringem naturschutzfachlichen Wert bzw. würde auch unter Berücksichtigung der oben erwähnten Erfassungsdefizite keinesfalls lokale Bedeutung übersteigen.

Die zum Vergleich durchgeführte Bewertung anhand der RVS 04.03.13 ergibt nur eine geringe Bedeutung. Die Wertstufe mittel (lokal) wird nach diesem Bewertungsrahmen nicht erreicht.

Aus der lokalen Bedeutung des Schutzgutes Neuntöter und der hohen Wirkungsintensität auf den für die Bedeutung maßgeblichen Neuntöter ergibt sich somit insgesamt eine mittlere Eingriffserheblichkeit.

Fledermäuse

Auf Basis der Erhebungen und Ergebnisse des Ökoteams ist es aus naturschutzfachlicher Sicht schlüssig und nachvollziehbar, dass die Wirkungsintensität insgesamt mit mäßig bewertet wird.

Durch den Vorhabensbereich ist ein Verlust von ca. 8 ha potentiell gut geeigneten Lebensräumen (Jagdhabitat, Quartiere, Leitstrukturen) zu erwarten. Dies entspricht weniger als 10 % des

Lebensraumes der lokalen Population, womit eine mäßige Wirkungsintensität begründet wird. Im Vorhabensbereich werden zudem künftig Flugrouten während der erhöhten Fledermaus-Sommeraktivität von März bis Oktober weder in der Dämmerung noch in der Nacht durch den Deponiebetrieb akustisch oder durch Beleuchtung gestört. Die in der Nachnutzungsphase entstehenden neuen Lebensräume können als Jagdhabitats genutzt werden.

Beide Fledermausarten, die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden, werden im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Unter Berücksichtigung der Vorsorgemaßnahmen im Zusammenhang mit den erforderlichen Rodungsarbeiten werden vom Projekt keine artenschutzrechtlichen Verbote des § 13d Abs. 2 des Stmk. NschG berührt.

Aus der hohen Bewertung der Schutzgüter und der mäßigen Wirkungsintensität ergibt sich eine hohe Eingriffserheblichkeit.

Amphibien und Reptilien

Aufgrund der Untersuchungen und Ergebnisse von Ökoteam ist es schlüssig und nachvollziehbar, dass durch zwei Laichgewässerverluste und durch Rodungen im Nahbereich von Reptilienvorkommen die Wirkungsintensität sowohl für Amphibien als auch für Reptilien als hoch zu beurteilen ist. Man kann aufgrund der Verfügbarkeit von Kleingewässern in der näheren und weiteren Umgebung des Vorhabensgebietes davon ausgehen, dass die Amphibienbestände von lokaler Bedeutung, allerdings nicht von regionaler Bedeutung sind. Als Landlebensräume bedeutend sind vor allem die Waldflächen sowie Hecken und andere Gehölzbestände, während die Wiesenflächen und auch die bestehende Deponie keinen besonderen Wert für Amphibien aufweisen.

Die Reptilienfauna ist mit Ausnahme der Fläche mit Äskulapnatter-Vorkommen (lokale Bedeutung) von geringer Bedeutung, mit dem Risiko von Individuenverlusten ist sowohl in der Bau- als auch Betriebsphase, nicht jedoch in der Nachnutzungsphase zu rechnen.

Durch die Errichtung der Deponie gehen ca. 8 ha Landlebensraum und 2 von 11 im Untersuchungsraum existierenden Amphibien-Laichgewässern (1 Gewässer mit Braunfrosch- und Gelbbauchunken, 1 Gewässer mit Braunfrosch- und Teichmolchvorkommen) verloren.

Das Untersuchungsgebiet ist als Migrationsraum zwischen Geieregg/Eder im Osten und den feuchtgebietsreichen Lebensräumen im Westen wesentlich.

Sowohl für Amphibien als auch für Reptilien ergibt sich aus den hohen Wirkungsintensitäten und den lokal bedeutenden (Amphibien) bzw. mäßig bedeutendem Bestand (Reptilien) eine mittlere Eingriffserheblichkeit.

Insekten

Auf Basis der Erhebungen und Ergebnisse des Ökoteams ist es aus naturschutzfachlicher Sicht schlüssig und nachvollziehbar, dass die Wirkungsintensität insgesamt mit mäßig bewertet wird.

Die Zikadenfauna des Untersuchungsgebietes, stellvertretend für alle Insekten bearbeitet, ist relativ artenarm. Die relative Artenarmut ist wie folgt zu begründen: Die Grünlandlebensräume des Gebietes werden relativ intensiv bewirtschaftet (Düngung, Mahd mehrmals im Jahr, oder intensive Beweidung), was dazu führt, dass diese Flächen eine nur sehr geringe Zahl schutzwürdiger Arten beherbergen. Empfindlichere (und damit seltenere und gefährdetere) Arten sind daher trotz gegebenen Lebensraumpotenzials gegenwärtig nicht oder nur in so geringen Dichten vorhanden, dass ihre Bestände mit dem gewählten Untersuchungsdesign unterhalb der Nachweisgrenze lagen. Die Bedeutung der Flächen als Insektenlebensraum ist daher gering und maximal mit „lokal“ zu bewerten (Feuchtflächen, trockene Böschungen).

Die maximal lokale Bedeutung des Schutzgutes Zikaden ergibt in Kombination mit der mäßigen Wirkungsintensität eine mittlere Eingriffserheblichkeit.

Kompensationsmaßnahmen und Resterheblichkeit

Bei den aus den Eingriffserheblichkeiten abgeleiteten Maßnahmenentwicklungen wird zwischen eingriffsmindernden und –vermeidenden Maßnahmen einerseits und Kompensationsmaßnahmen andererseits unterschieden.

Vögel

Rodungen dürfen nur außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel, also nur von Anfang November bis Mitte Februar erfolgen.

Anlage von zwei Strauchhecken mit Mindestabmaß 3 x 50 m in sonnseitiger Hanglage zur Kompensation der Revierverluste des EU-rechtlich besonders geschützten Neuntötters. Als Standorte sind sowohl Rekultivierungsflächen in den Oberhanglagen stillgelegter Deponie(rand)bereiche als auch landwirtschaftliches Offenland der Umgebung (Grundstücksgrenzen, Wegböschungen etc.) geeignet. Die Hecken werden als dreireihige Strauchreihen mit Pflanzabstand 1 m gepflanzt. Es ist darauf zu achten, dass die Heckenstreifen frei zugänglich sind (keine Zäunung), um eine Nutzung durch die vorkommenden Wildarten zu gewährleisten. Es sind ausschließlich heimische Straucharten aus nachweislich regionaler Produktion mit Herkunftsnachweis zur Wuchsregion zu verwenden, davon mindestens 30% bedornete Arten wie Hundsrose und Schlehe. Ein extensiv bewirtschafteter, nicht beweideter, einschüriger Krautsaum von mindestens 2- 5 m Breite muss den Hecken vorgelagert sein. Der Abstand zu Waldflächen und zu in Schüttung befindlichen Deponiebereichen muss

mindestens 50 m betragen. Die Pflanzungen sind mit einem geeigneten Verbisschutz zu versehen.

Als Ausgleichsmaßnahme zur Einbindung des Deponiekörpers in die Landschaft werden auf ca. 25% der Fläche (gesamt somit ca. 2 ha) mit flachwurzelnden Sträucher gepflanzt. Damit die Deponiedichtung nicht beschädigt wird, ist es nicht möglich, Bäume oder tiefwurzelnde Sträucher zu pflanzen. Die Pflanzungen werden mit einem geeigneten Verbisschutz versehen und im Rahmen der Entwicklungspflege zweimal jährlich freigeschnitten.

Es wird nur standortheimisches Material der entsprechenden Höhenstufe aus regionaler Produktion mit Herkunftsnachweis zur Wuchsregion verwendet.

Der ca. 3,5 ha große Biotoptyp Grauerlenauwald im Nordwesten der geplanten Deponie wird auf den Grundstücken Nr. 364/3 (gesamt) und Nr. 380 (75% nördlicher Anteil), beide KG Winkl 60073, dauerhaft außer Nutzung gestellt. Eine vorangehende Durchforstung zur Entnahme von Fichten erfolgt dort nur in Bereichen, die leicht zugänglich sind. Fichten mit einem Stammdurchmesser größer 50 cm werden nicht entfernt, da dies den Zielsetzungen des Fachbeitrages Tiere widersprechen würde.

Bei entsprechend plangenaue Umsetzung der Maßnahmen (M 5.2 und M 7.3) wie auch Umsetzung der vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen ergibt sich für Vögel ein hoher Kompensationswert mit geringer Resterheblichkeit.

Fledermäuse

Rodungen dürfen genauso wie bei den Vögeln, also nur von Anfang November bis Mitte Februar erfolgen. Bei Präsenz potenzieller Fledermaus- Quartierbäume erfolgen Rodungen ausschließlich in den Monaten Oktober bis Februar. Sollte ein Einhalten der vorgegebenen Rodungszeiten (vor allem betreffend die 1. Rodungsphase und die Fledermäuse) nicht machbar sein, so werden vor Beginn der Arbeiten die betroffenen Bäume durch einen Fledermaus-Experten begutachtet.

Vor der Rodung von Altbeständen mit Höhlenbäumen werden diese von Fledermausexperten auf Vorkommen überwinternder Fledermäuse untersucht. Gegebenenfalls wird die Rodung einzelner Winterquartierbäume in den Frühling verschoben und diese dann noch einmal auf Fledermäuse hin kontrolliert. Es werden spezifische Fledermauskästen (keine Vogelnistkästen!) aus Holzbeton verwendet, bei denen der Kot herausfallen kann. Es werden unterschiedliche Kastentypen aufgehängt (Flachkästen und Raumkästen), da verschiedene Arten unterschiedliche Ansprüche haben. Das Einflugloch wird größer als 26mm Durchmesser (bei Rundloch) bzw. größer als 15 mm Breite (bei Spalt) sein. Die Anbringung erfolgt in sonniger und halbschattiger Umgebung (nicht nordseitig) im Bestandesinneren oder Bestandesrand (nicht Waldrand; aber

Nähe zu Gewässern, Freiflächen, Wegen günstig) in einer Höhe von 2-5 m. Pro Kastenrevier werden 10 Kästen, die einzeln oder in kleinen Gruppen von 2-3 Kästen aufgehängt werden, installiert. Der Abstand zwischen diesen Gruppen bzw. den Einzelkästen wird zwischen wenigen Metern (benachbarter Baum) und über 100 m liegen, um das Quartierwechselverhalten zu berücksichtigen. Bis zur Erreichung eines natürlichen Quartierangebotes wird auf ein mehr oder weniger gleichbleibendes Angebot an künstlichen Quartieren geachtet. Pro ha Waldverlust werden drei Kastenreviere, bevorzugt in Bereichen mit Waldextensivierungsmaßnahmen, geschaffen. Insgesamt werden daher 22 Kastenreviere (220 Fledermauskästen) eingerichtet.

Im Fachbericht Forstwirtschaft und Waldökologie (Einlage 4.4) werden bereits 8,1 ha Waldextensivierungsmaßnahmen in Form von Bestandesüberführungen junger Fichtenbestände beschrieben. Zusätzlich erfolgt vor Durchführung der Rodungsmaßnahmen in angrenzenden Waldbeständen in einem Ausmaß von mind. 6,3 ha die Schaffung von Altholzinseln, die langfristig aus der Bewirtschaftung genommen werden und in denen durch den Alterungsprozess der Bäume neue Quartiermöglichkeiten entstehen. In den Extensivierungsflächen ist die Schaffung eines Quartierverbundes, der dauerhaft und flächig mindestens 25-30 Höhlen pro ha bereithält, vorgesehen. Dafür wird ein Netz aus Höhlenbäumen (10 Bäume pro ha), die bereits Specht- und/oder Fäulnishöhlen, Stammrisse, abstehende Borke und Ähnliche Strukturen aufweisen, gesichert werden. Sie können geringere (<20m) oder größere (50-100m) Abstände zueinander haben, dürfen allerdings nicht zu weit (>1km) auseinander stehen. Derartige Höhlenbäume (insgesamt mind. 63 Bäume) wurden im Herbst 2011 ausgewählt, markiert, planlich verortet und vertraglich so gesichert, sodass sie bis zum natürlichen Zerfall stehen bleiben. Der Lageplan dieser Bäume wird spätestens mit dem ersten Bericht der ökologischen Bauaufsicht erstellt werden.

Bei entsprechend plangenaue Umsetzung der Maßnahmen (M 5.2 und M 7.3) wie auch Umsetzung der vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen ergibt sich für Fledermäuse ein hoher Kompensationswert mit geringer Resterheblichkeit.

Amphibien und Reptilien

Anlage von zwei flachen Amphibientümpeln mit einer Wasserfläche von jeweils mind. 30 m²: beide Gewässer wurden bereits im Herbst 2011 angelegt, so dass sie im Frühjahr 2012 als Laichgewässer dienen konnten. Durch entsprechende Detailplanung muss eine weitestgehende Unbesiedelbarkeit für Fische und eine gute Funktionsfähigkeit als Laichgewässer für Amphibien gegeben sein. Die Gewässer müssen innerhalb des Untersuchungsgebietes und in ausreichender Entfernung von der Deponie und von Straßen (>100m) errichtet werden.

Gestaltungsprinzipien: Situierung halbschattig, d.h. im Nahbereich von Gehölzen oder im Wald, max Tiefe 1,2 m; diese Tiefe wird nur auf 20% der Gewässerfläche erreicht. Ufer flach bis sehr flach; keine künstliche Bepflanzung der Ufer, kein Einbringen von Humus oder Wasserpflanzen, kein Fischbesatz. Im Uferbereich werden Steinhaufen (2 Haufen á 1 m³) und Wurzelstöcke (3 Wurzelstöcke pro Gewässer) situiert, um die Strukturvielfalt zu erhöhen. Die Errichtung erfolgt im Beisein eines Amphibienökologen.

Damit für verschiedene Tiere trotz Errichtung eines Zaunes um die Sickerwasser- bzw. Pufferbecken keine tödliche Fallenwirkung durch Ertrinken ausgeht, ist um die jeweiligen Becken direkt oder an der Aussenseite des Zaunes eine haftungsabweisende Barriere in folgender Ausführung vorzusehen: Höhe über Boden mind. 75 cm, nach außen gefalzter Rand mit Überhang von mind. 10 cm, Einbettungstiefe im Boden mind. 20 cm. Diese vertikale Barriere muss aus dauerhaftem, wasserbeständigem und korrosionsfestem Material gefertigt sein. Damit die Barrierenwirkung nicht durch hochgewachsenes Gras außer Funktion gesetzt wird, ist dem Hindernis ein unbegrüntes Kiesbett (unterlegt mit aufwuchs-unterbindendem Material) mit mind. 1,5 m Breite vorzulagern.

Bei entsprechend plangenaue Umsetzung der Maßnahmen (M 5.2 und M 7.3) wie auch Umsetzung der im gegenständlichen Fachgutachten vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen ergibt sich für Amphibien ein sehr hoher Kompensationswert mit sehr geringer Resterheblichkeit.

Bei entsprechend plangenaue Umsetzung der Maßnahmen (M 5.2 und M 7.3) wie auch Umsetzung der vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen ergibt sich für Reptilien ein hoher Kompensationswert mit geringer Resterheblichkeit.

Insekten

Die Grünlandlebensräume im Untersuchungsgebiet werden intensiv bewirtschaftet (Düngung, mehrmalige Mahd im Jahr oder intensive Beweidung), was dazu führt, dass diese Flächen eine nur sehr geringe Zahl wertbestimmender Tier- und Pflanzen-Arten beherbergen. Dieser Zustand ist auch zu erwarten, wenn im Zuge der Begrünung des Deponiekörpers eine konventionelle landwirtschaftliche Flächenvorbereitung und eine konventionelle Nutzung folgen. Da auf den Vorhabensflächen derzeit nur eingeschränkt konventionell bewirtschaftet und beerntet wird (z.B. 2,98 ha Grauerlenhangwald), ist ein ähnlich extensiver Nutzungsgrad auch in der Zeit der Nachnutzungsphase im Grünlandbereich auf dem künftigen Deponiekörper anzustreben.

Dazu bedarf es Gestaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, wie sie im Fachgutachten (insb. Auflagenpunkte 38) beschrieben sind.

Bei entsprechend plangenaue Umsetzung der Maßnahmen (M 5.2 und M 7.3) wie auch Umsetzung der vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen ergibt sich für Insekten auf lange Sicht ein mäßiger Kompensationswert mit geringer Resterheblichkeit.

Schutzgut	Sensibilität	Wirkungsintensität	Eingriffserheblichkeit	Maßnahmenwirkung	Resterheblichkeit
Vögel	mäßig	hoch	mittel	hoch	gering
Fledermäuse	hoch	mäßig	hoch	hoch	gering
Amphibien	mäßig	hoch	mittel	sehr hoch	sehr gering
Reptilien	mäßig	hoch	mittel	hoch	gering
Insekten	mäßig	mäßig	mittel	mäßig	gering

Tabelle 29: Resterheblichkeiten – Tiere und deren Lebensräume

Nachnutzungsphase

In der Nachnutzungsphase sind sämtliche Ausbauabschnitte abgeschlossen, der Deponiekörper ist mit Erde abgedeckt und begrünt, teilweise bepflanzt und teilweise mit bewuchsfreien Strukturelementen durchsetzt. Die gepflanzten, strauchförmigen Gehölze entwickeln sich zu strukturierenden Landschaftselementen, ein natürlicher Aufwuchs von baumförmigen Feldgehölzen und Laubmischwald wird laufend unterbunden, da diese die Dichtungsfunktion des Deponiekörpers im Tief-Wurzelbereich schädigen könnten.

Die Beschreibungen zur Folgenutzung laut UVE entsprechen vorerst einem groben Renaturierungskonzept, sollen jedoch wesentlich verfeinerter realisiert werden und allen Maßnahmen und Auflagenvorschlägen sowie den Gestaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen des gegenständlichen Fachgutachtens entsprechen.

Schutzgutspezifische Bewertung

Auf Grund der im Fachbefund beschriebenen Entfernungen zwischen dem Vorhabensbereich und Schutzgebietsflächen außerhalb des Projektgebietes können direkte oder indirekte Wirkungen durch das Vorhaben auf die dortigen Tiere und Lebensräume in Schutzgebieten ausgeschlossen werden.

Aus der Sicht des Fachbereiches Tiere und deren Lebensräume sind durch das Vorhaben unter Beachtung und Umsetzung aller vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkungen zu erwarten.

Wildökologie

Beurteilung der Wirkungsintensität der Eingriffs- und der Resterheblichkeit

Lebensraumverlust

Die Erweiterung der bestehenden Deponie erfolgt in vier Ausbauabschnitten Richtung Westen, sodass die auftretenden Lärmemissionen nicht auf der gesamten Fläche zu tragen kommen, sondern vom Wild als stationäre permanente Lärmquelle mit temporären Lärmpegelspitzen aber wenigen individuellen Störungen wahrgenommen werden. Bedingt durch die Lage große offene Fläche der Deponie, sind die Lärmemissionen großflächiger wirksam. Infolge der abschnittswisen Flächeninanspruchnahme und der bestehenden Grundbelastung, stellt die Deponieerweiterung für die im Projektgebiet vorkommenden Wildarten keinen massiven Eingriff dar, schließlich wird die im engeren Untersuchungsgebiet bereits seit Jahrzehnten andauernde Nutzung als Deponiefläche beibehalten, beziehungsweise fortgesetzt. Lediglich zu Beginn der jeweiligen Flächeninanspruchnahme sind die Wildtiere mit zunächst nicht einschätzbaren Flächenverlusten und Stress konfrontiert. Es handelt sich lokal um unterschiedlich starke Eingriffe, ebenfalls sind die Wirkungen wildartspezifisch zu sehen: Mobilere Arten mit weniger stark ausgeprägtem Territorialbezug oder großen Aufenthaltsgebieten bewältigen einen abrupten Lebensraumverlust leichter, als an das jeweilige Habitat durch Baue oder eben spezielle Habitatansprüche gebundene Arten, insbesondere dann, wenn ohnedies Mangel an geeigneten Habitaten besteht oder diese bereits besetzt sind. Zu Beginn der Erweiterungsphase spricht das Wild demnach sensibler auf Störungen an, sodass zunächst Änderungen der Raumnutzung über die projektbedingte direkte und indirekte Flächeninanspruchnahme und der üblichen Meidedistanz hinaus verursacht werden, wobei es sich nicht zwangsläufig um spontane Fluchtreaktionen handeln muss. Im Verlauf des Deponiebetriebes regeneriert sich die Lebensraumsituation insofern, dass die laufenden Arbeiten und die auftretenden (Lärm)-Emissionen zusehends als abschätzbare Ereignisse wahrgenommen werden und die im engeren Untersuchungsgebiet vorkommenden Wildarten im Nahbereich der Projektfläche verbleiben. Nutzungseinschränkungen ergeben sich (tagsüber) zwangsläufig im Bereich der Hauptarbeitsfelder, von toleranteren Arten, beispielsweise Haarraubwild, werden die Flächen jedoch in das nächtliche Streifgebiet mit einbezogen.

Innerhalb des veranschlagten Zeitraumes von 20 Jahren erfolgt zunächst die Ausweitung der Deponiefläche, gleichzeitig zieht sich der Deponiebetrieb, unter Rekultivierung der nicht mehr benötigten Flächen, allmählich Richtung Osten zurück. Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über die betriebseigene Haldenstrasse von Osten her. Nach Erreichung des jeweiligen

Schüttvolumens werden die Abschnitte abgedichtet, mit Boden überdeckt und mit diversen Magerwiesengesellschaften und Strauchgruppen begrünt.

Vergleichsweise dazu stellt sich die aktuelle Lebensraumsituation wesentlich heterogener dar. Mosaikartig wechseln bestockte Flächen mehrerer unterschiedlicher Waldgesellschaften und Bestandesentwicklungsphasen. Richtung Grabenstandort stocken mehrschichtige, äsungs- und deckungsreiche Waldbestände im Baumholzalter, am Fuße der bestehenden Deponie handelt es sich um eine Aneinanderreihung deckungsreicher jüngerer und älterer Sukzessionsstadien, teilweise mit Vorwaldcharakter, die in weiten Bereichen nur saisonal Deckung bieten, und vom Schalenwild im Sommer aus Klimaschutzgründen aufgesucht werden. Im Hinblick darauf, dass Rotwild und Wildschweine im Untersuchungsraum nicht erwünscht sind und konsequent bejagt werden, ist die Wirkungsintensität auf der Projektfläche vor allem an der Leitwildart Rehwild zu beurteilen. Diese Wildart nutzt zwar bevorzugt Pioniergesellschaften, beispielsweise Windwurfflächen, die erlendominierten Flächen sind jedoch von geringer Attraktivität. In den Bestandeszellen im Baum- und Altholzalter überwiegen plenterartige, insgesamt eher geschlossene Strukturen, die den Habitatansprüchen betreffend Randlinien ebenfalls nur bedingt gerecht werden. Es handelt sich um keine Rehwild-Schlüsselhabitate. Wesentliche Lebensraumrequisiten, wie Wasser und Äsung aber auch Ruhezone werden und können außerhalb der Projektfläche abgedeckt werden.

Im Fall der Schließung der bestehenden Deponie (Nullvariante), sind die Lebensraumverhältnisse zunächst von jungen Sukzessionsstadien geprägt. Wie das vorgefundene Artenspektrum zeigt, liegt infolge der kleinräumigen Verteilung Ruderalfluren und Wildäsungsflächen ein hoher (Wieder-)Besiedelungsanreiz des Geländes für Wildtiere vor. Entsprechend der wildökologischen Startsituation, steigt die quantitative und qualitative Lebensraumkapazität rasch an. Nach Rekultivierung der geplanten Erweiterungsflächen findet eine vergleichbare Entwicklung statt. Die Unterschiede liegen vor allem in der zeitlichen und räumlichen Dimension des Vorhabens. Es ist davon auszugehen, dass die rekultivierten Abschnitte für Haarraubwild und Feldhasen sogar eine höhere Attraktivität gegenüber der Umgebung (Reviersuche, günstiges Äsungsangebot etc.) aufweisen. Zwar erfolgt durch die Errichtung eines Zaunes entlang der Deponiegrenze eine strikte räumliche Trennung zwischen Arbeitsfeld und den anliegenden Einstandsflächen, die Durchlässigkeit für die genannten kleineren Wildarten ist jedoch gegeben.

Im engeren Untersuchungsgebiet ist durch die Deponieerweiterung insgesamt mit einer mittleren (mäßigen) Eingriffsintensität und einer mittleren Eingriffserheblichkeit zu rechnen. Aufgrund der abgeschlossenen Lage der Projektfläche ist jedoch außerhalb des engeren

Untersuchungsgebietes von keinen wildökologisch relevanten Veränderungen auf den Lebensraum auszugehen.

Barrierewirkungen und Verinselung

Vom gegenständlichen Projekt werden weder die überregionalen Wildtierkorridore, die im Bereich der Niederen Tauern– Eisenerzer Alpen – Hochschwab und der Koralpe – Gleinalpe – Fischbacher Alpen verlaufen, noch die regionalen Korridore entlang der Flanken und Rücken linksufrig des Mur- und Mürztals berührt. Die Wirkung auf die allenfalls ansatzweise vorhandenen regionalen Wechselaktivitäten im Bereich zwischen Pötschen im Nordosten und Madereck im Südwesten wird als unbedeutend beurteilt. Wie bereits erwähnt, besitzt der Emberg als Ausläufer des Flonings keine Funktion als Trittstein über das Müztal Richtung Süden. Für Rotwild stellt der Untersuchungsraum eine ausgesprochene Vorlage dar.

Die Deponieerweiterung bildet künftig einen Vorsprung in angrenzende Waldflächen, der bis zum Grabenstandort reicht. Durch die gemäß Deponieverordnung erforderliche Zäunung der Erweiterungsfläche wird verhindert, dass Schalenwild auf das Gelände gelangt, eine entsprechende Maschenweite soll jedoch die Kommunikation kleinerer Wildarten mit der Umgebung gewährleisten und eine Querung des Arbeitsfeldes ermöglichen. Für Schalenwildarten kommt es im Bereich des Sattels westlich des Erweiterungsgeländes zu einer Funktionsänderung. Neben der Lebensraumfunktion tritt die Korridorfunktion stärker in den Vordergrund.

Vom gegenständlichen Projekt sind ausschließlich lokale Wildbewegungen betroffen. Gemäß dem anzuwendenden Bewertungsschema besteht daher eine geringe Wirkungsintensität und liegt folglich eine geringe Eingriffserheblichkeit vor. Der Einfluss auf lokalen Wechselbewegungen im Ober- und Mittelhangbereich des Embergs ist als unbedeutend zu bewerten.

Lebensraumveränderungen und Wildeinfluss

Im Zuge der Deponieerweiterung gehen vor allem Einstandsflächen verloren, anstatt deckungsreiche, bestockte Strukturen finden sich auf den aktiven Deponieanschnitten vorübergehend Ruderalfluren, nach Rekultivierung des Deponieareals dominieren offene, für kleiner Wildarten vor allem als Streifgebiet dienende Magerwiesengesellschaften.

Funktionale Flächenänderung können auch durch diverse deponiebedingt auftretende Emissionen verursacht werden. Der Deponiebetrieb stellt eine permanente, stationäre Lärmquelle dar. Im Gegensatz zu temporären, individuellen Störungen, die Flucht auslösen, das Wild anschließend sich aber wieder auf den Flächen einfindet, wird gegenüber permanenten, stationären Störquellen eine Meidedistanz eingehalten, die sich durch die Abschätzbarkeit der

Ereignisse allmählich verringert. Es werden jedoch wesentlich nachhaltigere oder markante räumliche und zeitliche Akzente gesetzt, beispielsweise zunehmende Nachaktivität und Änderungen der Raumnutzung bis hin zum Abwandern.

Laut Fachbericht kommen im engeren Untersuchungsgebiet keine Wildarten vor, die sich durch erhöhte Intoleranz gegenüber Lärm auszeichnen. Bei Lärm- und Staubemissionen sind Grenzwerte einzuhalten. Im Hinblick auf die hohe Grundbelastung an Störungen durch den bestehenden Deponiebetrieb, sind im erweiterten Untersuchungsgebiet erhebliche zusätzliche Auswirkungen auf die Raumnutzung auszuschließen. So stellen die an der Nordflanke des Embergs, oberhalb der Projektfläche gelegenen Waldstandorte für die vorkommenden Wildarten auch hinkünftig Rückzugsgebiete mit nur geringer Störung dar, wobei die Gemeindestraße südlich des Projektgebietes eine ausgeprägte Grenzlinie gegenüber dem stark von Lärmemissionen und Werksverkehr betroffenen Deponiegelände bildet. Die hangaufwärts wirkenden Lärmemissionen werden vom Wild zwar als permanenter Geräuschpegel wahrgenommen, jedoch mit nur geringem Einfluss auf das Raumverhalten. Selbiges gilt für die Nutzung der Äsungsflächen am auslaufenden Rücken des Flonings durch das Rehwild. Trotz Deponiebetrieb ist im Untersuchungsraum eine stetige Zunahme der Freizeitnutzung (Naherholung) zu erwarten.

Insgesamt wird die Gefahr von zusätzlichen Wartezimereffekten oder hohen Wildkonzentrationen zwar als gering beurteilt, von der Erweiterungsfläche geht dennoch eine lokal erhöhte Barrierewirkung für das Gebiet des Embergs aus, die die Vorlagensituation und damit das latente Rotwildschälschadensrisiko in den fichtenreichen Beständen verstärkt. Unter Berücksichtigung der kumulierenden Wirkung des Projektes mit sonstigen zivilisatorischen Aktivitäten im Untersuchungsraum besteht sowohl der Betriebsphase als auch nach Rekultivierung der Deponie eine geringe bis mittlere (mäßige) Wirkungsintensität sowie Eingriffserheblichkeit.

Änderungen des Wildartenspektrums

Mit der Deponieerweiterung, auch durch die Faktoren Licht, Lärm und Staub, sind vorübergehende Einschränkungen der Aktionsradien und geringe Änderungen in der Raumnutzung verbunden. Betroffen sind Teile von Streifgebieten, jedoch ohne gänzlichen Habitatsverlust, da sowohl quantitativ als auch qualitativ die Lebensraumansprüche nicht nur im engeren Untersuchungsgebiet, sondern darüber hinaus abgedeckt werden. Die Aktionsräume von Feldhasen betragen beispielsweise ca. 30 ha, die von Steinmardern ca. 170 ha, von Füchsen ca. 350 ha, von Dachsen sogar ca. 500 ha, von Rehwild ca. 70 ha, die Streifgebiete von Rotwild

umfassen mitunter mehrere Tausend Hektar. Bereits in der Betriebsphase regeneriert sich die Raumnutzung wieder zusehends und beschränkt sich Rekultivierung der Flächen schließlich auf lokale Flächenverluste. Die Auswirkungen der Deponieerweiterung auf die Einstandsverhältnisse im Mittel- und Oberhangbereich am Nordabfall des Embergs sind unbedeutend.

Im engeren und weiteren Untersuchungsgebiet kommt es zu keiner Änderung des Wildartenspektrums. Weder findet ein Abwandern von Arten, noch eine Wiederbesiedelung von sensiblen Arten im Fall der Nullvariante statt. Die Eingriffintensität und die Eingriffserheblichkeit hinsichtlich einer Änderung des Wildartenspektrums sind als unerheblich einzustufen.

Ausgleichsmaßnahmen und Resterheblichkeit

Zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Projektwirkungen ist Deponieerweiterung in vier Ausbauabschnitten vorgesehen. Bereits in der Erweiterungsphase erfolgt schrittweise Rekultivierung des Deponiegeländes mit Magerwiesengesellschaften und Strauchgruppen. Abseits der Projektfläche sind im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen, als Sichtschutz und zur Anhebung des Randlinienanteils, zusätzliche Hecken geplant, Bestandesteile außer Nutzung gestellt und Schöpfungsmöglichkeiten angelegt. Am Nordabfall des Embergs und im Nordosten des bestehenden Deponiegeländes sind die Strukturierung von Altholzbeständen und die Umwandlung fichtendominierter Dickungen und Stangenhölzer vorgesehen. Die Maßnahmen zielen einerseits verstärkt auf die Leitwildart Rehwild ab, sind jedoch größtenteils auch für die anderen vorkommenden Wildarten wirksam. Insbesondere die Durchforstung und Umwandlung von Fichtenbeständen führt zu einer Verringerung der Schältschadensanfälligkeit.

Darüber hinaus werden aus fachlicher Sicht weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als erforderlich beurteilt.

Schutzgutspezifische Bewertung

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen werden in ihrer Wirkung zur Minderung der Eingriffserheblichkeit während des Deponiebetriebes als gering bis mittel (mäßig) und hinsichtlich der naturräumlich optimierten Nachnutzung als mittel (mäßig) beurteilt. In der Betriebsphase der Deponie ist demnach eine geringe Resterheblichkeit zu erwarten, nach erfolgter Rekultivierung der Flächen ist, bis auf Flächen die der Deponienachsorge dienen, eine durchwegs unbedeutende und nur lokal bis punktuell eine geringe Resterheblichkeit gegeben. Insgesamt stellt die Deponieerweiterung für den gegenständlichen Raum eine geringe (Mehr-)Belastung dar.

Pflanzen und deren Lebensräume

Naturschutz – Teil Flora

Eingriffsauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase

Bauphase

In der Bauphase ergeben sich laut freiland UMWELTCONSULTING temporäre Flächenverluste. Diese betreffen 0,4 ha und beanspruchen dabei 37% hochwertige, 35 % mäßig wertvolle und 28 % geringwertig naturschutzfachliche Flächen.

Die geringe Eingriffsintensität wird in der Bauphase damit begründet, da es lediglich zu Teilflächenverlusten kommt und die Funktionsfähigkeit der Restflächen erhalten bleibt. Es kommt zu keiner relevanten Veränderung der Standortverhältnisse und der Funktionszusammenhänge, da die Flächen nach Abschluss der Bautätigkeit entsprechend dem Ist-Zustand wieder aufgeforstet werden. Offenlandflächen werden rasch wiederbegrünt und Neophyten entfernt.

Die geringe Eingriffserheblichkeit resultiert aus der Kleinflächigkeit und Wiederherstellbarkeit der Eingriffsbereiche.

Betriebsphase

Im Untersuchungsraum betragen die Anteile an naturschutzfachlich geringwertigen Flächen insgesamt etwa 56 %, an naturschutzfachlich mäßig wertvollen Flächen etwa 35 % und an naturschutzfachlich hochwertigen Flächen etwa 9 %. Es kommen keine sehr hochwertigen Flächen im Untersuchungsraum vor. Dagegen ändern sich im Vorhabensraum durch permanenten Flächenverlust während der Betriebs- und der Nachnutzungsphase die Prozentanteile zu Ungunsten hochwertiger Flächen, da im Vorhabensraum ein hoher Anteil an hochwertigen Biototypen wie z.B. Grauerlenau- und Grauerlenhangwald gegeben ist. Auf 8,62 ha unmittelbarer Vorhabensfläche befinden sich 3,47 ha Biotopflächen mit hohem naturschutzfachlichem Wert, das entspricht im Vorhabensraum mindestens 35% an hochwertigen Flächen im Gegensatz zu 9 % hochwertigen Flächen im betrachteten Untersuchungsraum.

Durch das Vorhaben ergibt sich ein permanenter Flächenverlust von 8,62 ha. Der Flächenverlust überlagert alle anderen Eingriffswirkungen. Von 8,62 ha Vorhabensfläche sind ca. 33 % Flächen naturschutzfachlich geringwertig, rund 32 % naturschutzfachlich mäßig wertvoll und ca. 35 % naturschutzfachlich hochwertig. Alle Flächen mit Wald-Vegetation, die im unmittelbaren Vorhabensbereich liegen, gehen zur Gänze verloren. Darunter fallen auch feuchte Hänge mit vernässten Waldflächen und stehenden Gewässern am Hangfuß, die durch mehrfache

Dichtungsmaßnahmen im Deponiekörper die Anbindung an das Grundwasser gänzlich und dauerhaft verlieren werden. Dies bedeutet jedenfalls eine kleinräumige Änderung von Standortverhältnissen und Funktionszusammenhängen. Die Eingriffsintensitäten variieren je nach betroffenen Biotoptypen von gering bis hoch.

Daraus ergeben sich für unterschiedliche Biotoptypen bei unterschiedlichen naturschutzfachlichen Wertigkeiten und unterschiedlich hohen Eingriffsintensitäten auch unterschiedliche Eingriffserheblichkeiten von gering bis hoch.

Geringe Eingriffserheblichkeit: Ruderalflur, Neophytenflur, Grauerlenauwald, Fichtenforst, Vorwaldbestände.

Mäßige Eingriffserheblichkeit: Grünland, Schlagfluren, Lehm-Fichten-Tannen-Buchenwald, Vorwaldbestände.

Hohe Eingriffserheblichkeit: Grauerlen-Hangwälder, Lehm-Fichten-Tannen-Buchenwald.

Um die unterschiedlichen Eingriffserheblichkeiten zu mindern und eine geringe Resterheblichkeit zu erreichen, werden laut *freiland Umweltconsulting* Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt.

Kompensationsmaßnahmen und Resterheblichkeit

Bauphase

Die Eingriffe in der Bauphase werden über Wiederaufforstungen bzw. Rekultivierung der beeinträchtigten Flächen entsprechend dem Ist-Zustand ausgeglichen.

Bei den Aufforstungen wird grundsätzlich auf die Vorgaben des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes 2002 Rücksicht genommen. Bei Pflanzen, die nicht dem Vermehrungsgutgesetzes unterliegen, wird nur standortheimisches Material der entsprechenden Höhenstufe, bevorzugt aus regionaler Herkunft verwendet.

Die durch temporäre Rodungen betroffenen Waldflächen werden nach Abschluss der Bautätigkeit entsprechend dem Ist-Zustand (Lehm-Fichten-Tannen-Buchenwald, Grauerlenauwald) wieder aufgeforstet. Es werden standortgerechte Gehölze (40% Grauerle, 30%Tanne, 30% Buche) als Heister gruppenweise (kreisförmig) im Pflanzabstand von unter 1 m gepflanzt. Die Pflanzung erfolgt truppweise und nach Baumarten getrennt. Pro Trupp werden 20 Pflanzen in einem Abstand von etwa einem Meter gepflanzt. Die Anordnung erfolgt kreisförmig, der Abstand zwischen den Mittelpunkten der einzelnen Trupps beträgt 15 Meter.

Zwischen den Trupps aufkommende Naturverjüngung wird erhalten bzw. gefördert.

Da die Eingriffe am Ort der Beeinträchtigung kompensiert werden, wird die Maßnahmenwirkung als hoch beurteilt. Durch die Verknüpfung der geringen Eingriffserheblichkeiten mit der hohen Maßnahmenwirkung ergeben sich keine bis sehr geringe Resterheblichkeiten.

Betriebsphase

Die Eingriffe in der Betriebsphase in Waldbestände werden über Waldverbesserungsmaßnahmen ausgeglichen. Es werden unter Ökologischer Begleitplanung und Bauaufsicht Bestandesüberführungen in jungen Fichtenbeständen, die Schaffung von Altholzinseln mit Aussernutzungstellung und die dauerhafte Außernutzungstellung eines 3,5 ha großen Grauerlenauwaldes im Oberlauf des Lanzgrabenbaches durchgeführt. Dieser dauerhafte, auf den Bestand der Deponie gebundene Nutzungsverzicht betrifft die Grundstücke Nr. 364/3 (gesamt) und Nr. 380 (75% nördlicher Anteil), beide KG Winkl 60073. Beide Grundstücke sind überwiegend als Biotoptyp Grauerlen-Auwald kartiert.

In jungen, monotonen Fichtenreinbeständen in der näheren Umgebung des Projektgebietes werden Waldverbesserungsmaßnahmen durchgeführt.

Die Bestände der Flächen 1-5 befinden sich in der Bestandesklasse Dichtung bzw. Stangenholz und weisen starke Durchforstungsrückstände auf. Aufgrund der Undifferenziertheit des Bestandes und der Kurzkronigkeit der Bäume wird ein hochdurchforstungsartiger Eingriff mäßiger Stärke durchgeführt. Die Eingriffe zur Lockerung des Kronendaches werden in 3-4-jährigen Intervallen wiederholt. Laubbaumarten werden in jedem Fall im Bestand belassen und gegebenenfalls durch Freistellung gefördert. Nachdem der Bestand stabilisiert und geformt wurde, wird zu einer Niederdurchforstung übergegangen. Unter Bereichen lockerer Schirmstellung werden auf ca. 30% der Fläche zu gleichen Anteilen Tanne und Buche (2/0, 50-80 cm), Zitterpappel und Salweide eingebracht. Diese werden durch geeignete Wildschutzmaßnahmen geschützt.

Die Fläche beträgt insgesamt 5,8 ha, der Umfang der tatsächlich erforderlichen Pflanzungen kann derzeit noch nicht angegeben werden, da er vom Ausmaß der Naturverjüngung abhängt. Unter der Annahme, dass keine Naturverjüngung erfolgt, müsste auf 30% der Fläche gepflanzt werden, dies wären 1,74 ha. Auch diese Pflanzungen erfolgen truppweise wie oben beschrieben, die Pflanzzahl beträgt also ca. 900 St/ha.

Auf den Flächen 6 bis 8 stocken Fichtenaufforstungen die sich in der Jungwuchs bzw. Dickungsphase befinden. Um diese Aufforstungsflächen in einen stabilen, reich strukturierten Mischbestand zu überführen werden folgende Maßnahmen durchgeführt: Über die Fläche verteilt werden durch Entnahme der gepflanzten Fichten Bestandeslöcher geschaffen. Der Durchmesser der kreisförmig geschaffenen Bestandeslöcher beträgt mindestens 30 m. Die einzelnen Bestandeslöcher werden mit Buchen und Bergahorn, Zitterpappel und Salweide in Trupps zu je etwa 20 Pflanzen bepflanzt (pro ha ca. 100 Trupps, der Pflanzabstand beträgt max. 1 m, der Abstand der Trupps untereinander ca. 10 m, verwendet werden Pflanzen 2/0, 50-80 cm). Die Pflanzzahl beträgt 2000 St/ha, Buche und Bergahorn zu gleichen Teilen.

Diese Maßnahmen werden mit einer mittleren Maßnahmenwirksamkeit beurteilt. Für die Eingriffe in Offenlandflächen und die Eingriffe in den Wasserhaushalt der Waldflächen soll mit Bodenkundlicher Begleitplanung und Bauaufsicht der Ausgleich über qualifizierte Rekultivierungsmaßnahmen auf der Oberfläche (Planum und Dämme) des Deponiekörpers durch Wiederherstellung von artenreichen Offenlandflächen mit Begrünung und Bepflanzung erfolgen. Rechtzeitig vor Umsetzung der einzelnen Maßnahmen wird eine Detailplanung erstellt, die als Basis für die Ausschreibung und Beauftragung der Fachfirmen dient. Dabei ist besonders die mehrjährige Vorlaufzeit für die Bereitstellung von qualitativem Naturwiesen-Saatgut zu bedenken.

Die Maßnahmenwirkung wird für alle Maßnahmen als „mittel“ beurteilt, was durch die Verknüpfung mit den Eingriffserheblichkeiten zu geringen bis mittleren Resterheblichkeiten führt.

Nachnutzungsphase

In der Nachnutzungsphase sind sämtliche Ausbauabschnitte abgeschlossen, der Deponiekörper ist mit Erde abgedeckt und begrünt, teilweise bepflanzt und teilweise mit bewuchsfreien Strukturelementen durchsetzt. Die gepflanzten, strauchförmigen Gehölze entwickeln sich zu strukturierenden Landschaftselementen, ein natürlicher Aufwuchs von baumförmigen Feldgehölzen und Laubmischwald wird laufend unterbunden, da diese die Dichtungsfunktion des Deponiekörpers im Tief-Wurzelbereich schädigen könnten.

Die Beschreibungen zur Folgenutzung laut UVE entsprechen vorerst einem groben Renaturierungskonzept, sollen jedoch wesentlich verfeinerter realisiert werden und allen Maßnahmen und Auflagenvorschlägen des gegenständlichen Fachgutachtens entsprechen.

Schutzgutspezifische Bewertung

Auf Grund der im Fachbefund beschriebenen Entfernungen zwischen dem Vorhabensbereich und Schutzgebietsflächen außerhalb des Projektgebietes können direkte oder indirekte Wirkungen durch das Vorhaben auf die dortigen Pflanzen und Lebensräume in Schutzgebieten ausgeschlossen werden.

Aus der Sicht des Fachbereiches Pflanzen und deren Lebensräume sind durch das Vorhaben unter Beachtung und Umsetzung aller vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkungen zu erwarten.

Waldökologie

Beurteilung der Projektauswirkungen und der Eingriffserheblichkeit - Lebensraumverlust

In Summe gehen 8,3850 ha Waldfläche der ggst. mosaikartigen Ausprägung der geschilderten Waldgesellschaften unmittelbar verloren, die Kernvorkommen dieser Waldgesellschaftenabfolge ziehen sich aber über weite Strecken im Bereich des Mürztales hin. Nachdem die Waldgesellschaften und deren Böden abgekoppelt vom (unbedeutenden bzw. nicht vorhandenen) Grundwasserleiter bestehen, ist weder mit einer Änderung oder negativen Beeinflussung der Waldgesellschaften außerhalb des Vorhabensraumes zu rechnen, solange eine adäquate Kompensation erfolgt. Selbst aufgrund der verhältnismäßig spürbaren Fläche kann aus forstfachlicher und waldökologischer Sicht kein längerfristiges Störungspotential erkannt werden, denn die verloren gehenden Teilflächen können einerseits (*aufgrund der günstigen Unterlage*) gut mit entsprechenden Maßnahmen kompensiert werden, andererseits führt der Verlust von kompensierbaren Teilflächen aufgrund der ausreichenden Waldausstattung und einem Vorkommen von ähnlichen Bereichen zu keiner nachhaltigen Funktionsveränderung der Waldflächen. Entsprechend ist die Eingriffsintensität aufgrund des Fehlens negativer Veränderungen („Wahrnehmbarkeitsschwelle“) daher „mäßig“.

Im gleichen Ausmaß des dauernden Waldflächenverlustes geht auch Waldboden verloren. Die Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht nur im Fokus des Waldflächen- sondern auch des Waldbodenverlustes zu sehen. Entsprechend müssen aber auch etwaige Kompensationsmaßnahmen auch im Lichte einer damit einhergehenden Aufwertung des ggst. Bodens gesehen werden. Aufgrund der gut befestigten Straße, eigener Zulieferprozeduren iSd Deponieverordnung und einer Abwicklung iSd abfallwirtschaftlichen Vorschriften ist durch den Einsatz von entsprechenden Maschinen und Geräten nicht mit einer ungerichteten Verdichtungen von Waldböden außerhalb des Vorhabensraumes zu rechnen. Auch aufgrund der Fläche und der Lage ist die Eingriffsintensität bzgl. Waldboden ebenfalls als „mäßig“ einzustufen.

Zusammengefasst ist die Eingriffsintensität für den mittelbaren und unmittelbaren Verlust von Waldflächen und deren Waldböden, als „mäßig“ zu beurteilen.

Beurteilung der Projektauswirkungen und der Eingriffserheblichkeit - Lebensraumveränderungen

Durch die Inanspruchnahme bzw. die Entfernung dieser Waldflächenanteile innerhalb eines relativ großen Anteils gleichwertiger Standorte in unmittelbarer Nähe können aus waldökologischer Sicht keine massiven Lebensraumveränderungen (wie oben bereits angeführt) erkannt werden.

Kompensationswirkung (Maßnahmenwirkung)

Die Kompensationswirkung (Ausgleichs-/Ersatzwirkung) der Maßnahmen ist aus fachlicher Sicht als hoch einzustufen.

Schutzgutspezifische Bewertung

Aufgrund einer „geringen Eingriffserheblichkeit“, einer „hohen Ausgleichswirkung“ und der damit bedingten „geringen verbleibenden Auswirkung“ ergibt sich als schutzgutspezifische Beurteilung, dass die Auswirkungen als „vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkungen“ einzustufen sind.

Für Details ist auf das Fachgutachten Waldökologie zu verweisen.

Ergänzendes forstfachliches Gutachten nach dem Materiengesetz (Forstgesetz 1975)

Zusammenfassend liegt ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung, gem. § 17 Forstgesetz 1975 idgF vor, begründet durch die z.T. mittlere Schutz- und vor allem durch die hohe Wohlfahrtsfunktion. Daher hat die Behörde aus forstfachlicher Sicht gem. § 17 Abs. 3 bis 5 Forstgesetz 1975 idgF abzuwägen, ob das öffentliche Interesse am Rodungszweck das öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

Sollte durch die Behörde ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Rodung festgestellt werden, wird empfohlen, aufgrund des Forstgesetzes 1975 in Verbindung mit dem UVP-G 2000 die genannten Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben.

Anmerkung zur Zufahrtsstraße

Die Zufahrtsstraße wurde 2007 als Rodung angemeldet und mit Schreiben vom 13.08.2007, GZ: (BHBM-)8.1.155-2007/2 von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis genommen.

Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden

Umweltmedizin

Bereich Luft

Zur Ermittlung des IST-Zustandes wurden Erhebungen mittels NO₂-Passivsammlern und Bergerhoff- Messungen mit anschließender Bestimmung der Schwermetallgehalte durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen eine sukzessive Verringerung der Grundbelastung vom Mürztalboden zum 200 Höhenmetern darüber liegenden Projektstandort um ca. 30-40%. Die lufthygienische Beurteilung der Ist-Situation ergibt für den Bereich Emberg eine gute Luftqualität, sämtliche Grenzwerte und Zielwerte gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft werden eingehalten.

Eine Überschreitung von gesetzlichen Grenzwerten ist weder für den IST-Zustand noch für das Szenario der Erweiterung zu erwarten. Im Hinblick auf die Ablagerung der Reststoffe wurde eine spezifische Immission im Nachbarbereich von max. 1,0 µg/m³ PM10 als JMW und eine Erhöhung von 18 µg/m³ auf gerundet 19 µg/m³ als JMW ermittelt. PM10 ist jene Partikelgröße, die im gegenständlichen Fall in erster Linie zu betrachten ist. Diese umfasst sowohl die lungengängigen Anteile der Aufwirbelungen, dem Abrieb, den Verfrachtungen beim Abkippen sowie die Abgasemission der LKW und Maschinen. Für PM10 als JMW beträgt nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft der Grenzwert 40 µg/m³, der Zielwert 20 µg/m³.

Die aus dem Betrieb resultierende Zusatzbelastung ist als geringfügig anzusehen und erscheint in Zusammenschau mit der Einhaltung der Anforderungen an Abfälle für Reststoffdeponien eine weitergehende Betrachtung des Chemismus der Abfälle aus umweltmedizinischer Sicht nicht erforderlich.

Die Schwermetallanalysen aus den Staubbiederschlägen zeigen keine auffällige Anomalie in der Staubzusammensetzung in Hinblick auf die nach IG-L oder Forst-Verordnung geregelten Parameter.

In der Bauphase ist in der Intensivphase kurzzeitig mit einer Verdoppelung der projektspezifischen Immissionsbeiträge zu rechnen, es werden gemäß Immissionsprognose jedoch auch während der Bauphase alle Grenzwerte eingehalten.

Die Immissionsberechnung geht im Emissionsszenario jedoch davon aus, dass bei trockenem Untergrund der unbefestigte Teil der Zubringeroute im Regelbetrieb sowie in der Bauphase regelmäßig befeuchtet wird.

Die gesellschaftspolitisch konsentierten Vorgaben zum Schutz der Bevölkerung vor dem schädlichen Einfluss der Luftschadstoffe PM10 und NO₂ wird eingehalten. Das Projekt ist aus

der Sicht luftgetragener Schadstoffe somit umweltverträglich. Statistisch nicht signifikante gesundheitliche Belastungen durch Feinstaubeinträge sind aber nicht gänzlich auszuschließen. Angemerkt wird, dass es wesentlich ist, sichtbare (Grob-)Staubeinträge weitestgehend zu vermeiden, da ein Beeinträchtigungsbewusstsein gefördert wird. Daher sind die Auflagenvorschläge zur Staubminimierung vorzuschreiben, strikt einzuhalten und auch zu kontrollieren.

Bereich Schall

Die derzeitige messtechnisch erfasste Schallsituation in den festgelegten Immissionspunkten IP 1 (Trippl/Eder) und IP 2 (Rappold) wird durch ortsübliche Geräuschquellen (KFZ-Verkehr, Arbeiten mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, Wohngeräusche, usw.) und durch die Betriebsgeräusche aus der bestehenden Deponie bestimmt.

Aus umweltmedizinischer Sicht ist die Änderung der bestehenden örtlichen Verhältnisse durch das Vorhaben und die daraus resultierenden Wirkungen auf die betroffenen Anrainer zu beurteilen.

Mit der Verlegung und Neutrassierung der Zufahrtsstraße zur Deponie (Umfahrung Anwesen Trippl/Eder) im Jahr 2008 wurde im Bereich der Zufahrt ein sehr wichtiger Schritt zur Entlastung gesetzt (Lärm, Luftschadstoffe und Unfallgefahr).

Im Bereich der beiden Immissionspunkte sind geringe Zusatzbelastungen zu erwarten (Erhöhung des Mittelungspegels LA_{eq} um bis zu 1 dB). Die Absolutpegel als Summenpegel betragen gerundet für den IP1 (Trippl/Eder) 38 dB, für den IP2 (Rappold) für den Planfall 01 „Szenario Beginn Bodenarbeiten“ im ersten Abschnitt 57 dB, für alle anderen Planfälle 56 dB. Dies bedeutet, dass die einzelnen Schallereignisse zwar wahrnehmbar sind, jedoch zu keiner deutlichen Änderung der bestehenden örtlichen Verhältnisse führen. Lärm ist unerwünschter Schall und spielt dabei die Frage der Akzeptanz der Schallquelle eine große Rolle.

Im Sinne eines guten nachbarschaftlichen Verhältnisses werden die Familien Trippl/Eder und Rappold daher über die jeweils im Folgejahr geplanten Baumaßnahmen (Bauzeitplan) persönlich und schriftlich zu informieren sein.

Bereich Erschütterungen

Der UVP Gutachter für Schallschutz/Erschütterungen kommt zu dem Schluss, dass sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Neu eine Erschütterungsbeanspruchung bei den nächstgelegenen Wohnobjekten durch die große Entfernung (300 m) und die Bodendämpfung ausgeschlossen werden kann.

Durch die Deponieerweiterung werden die Abstände zu den Wohnobjekten noch größer. Es ist daher aus erschütterungstechnischer Sicht eine weitere Verbesserung gegeben.

Schutzgutspezifische Bewertung

Bezüglich der Einflüsse des Vorhabens durch den Faktor Luft wird vom Sachverständigen für Umweltmedizin festgestellt, dass die Sensibilität des Untersuchungsraumes als mäßig einzustufen ist. Begründet wird dies damit, dass die Grenzwerte des IG-L eingehalten werden und im Umfeld Wohnnutzung besteht. Die Eingriffsintensität des Vorhabens wird als gering eingestuft. Begründung: Die Grenzwerte des IG-L werden eingehalten. Die Immissionsituation wird nur geringfügig erhöht. Die sich daraus ergebende Eingriffserheblichkeit ist als gering einzustufen.

Bezüglich der Einflüsse des Vorhabens durch den Faktor Schall wird vom Sachverständigen für Umweltmedizin festgestellt, dass die Sensibilität des Untersuchungsraumes als mäßig eingestuft wird. Begründet wird dies damit, dass es sich um eine bestehende Reststoffdeponie handelt und bestehende Wohnnutzung im Umfeld vorhanden ist. Die Eingriffsintensität des Vorhabens wird als geringfügig eingestuft. Begründung: Die bestehenden örtlichen Verhältnisse werden nicht relevant verändert. Die sich daraus ergebende Eingriffserheblichkeit ist als geringfügig einzustufen.

Bezüglich der Einflüsse des Vorhabens durch den Faktor Erschütterungen wird vom Sachverständigen für Umweltmedizin festgestellt, dass die Sensibilität des Untersuchungsraumes als mäßig eingestuft wird. Begründet wird dies mit im Umfeld bestehender Wohnnutzung. Die Eingriffsintensität des Vorhabens wird als sehr gering eingestuft. Begründung: Eine Erschütterungsbeanspruchung bei den nächstgelegenen Wohnobjekten kann durch die große Entfernung (300 m) und Bodendämpfung ausgeschlossen werden. Die sich daraus ergebende Eingriffserheblichkeit ist als sehr gering einzustufen.

Aus Sicht des Amt sachverständigen sind für das Schutzgut Mensch aus fachlicher Sicht vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkung gegeben.

Für Details ist auf das umweltmedizinische Fachgutachten zu verweisen.

Landschaft

Naturschutz – Teil Landschaft

Eingriffsauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase

Freiland Umweltconsulting sieht von einer getrennten Beurteilung von Bau- und Betriebsphase ab, da diese mehrfach ineinander übergehen.

Es ist vorgesehen, die Deponie in vier ungefähr gleich großen Abschnitten von Nord nach Süd zu errichten. Zuerst wird die Standfläche für den Bauabschnitt 1 eingerichtet, die Basisabdichtung hergestellt und anschließend mit der Deponieschüttung begonnen. Bevor der Abschnitt 1 vollständig verfüllt ist, wird mit der Vorbereitung des Abschnittes 2 begonnen, so dass nach Erreichen des Zielvolumens des Abschnittes 1 unmittelbar anschließend im Abschnitt 2 deponiert werden kann. Der Abschnitt 1 wird auch an der Oberfläche abgedichtet, mit Boden abgedeckt und rekultiviert: es wird eine extensive Saatmischung aufgebracht und Strauchgruppen gepflanzt.

Es werden insgesamt ca. 8 ha beansprucht. Auf diesen stockt fast zur Gänze Wald, nur eine kleine Wiese (ca. 400 m²) ist betroffen. Der Wald besteht aus Fichtenforst, Grauerlenhangwald und einer Schlagflur. Dieser Wald geht als Strukturelement zur Gänze verloren, eine Wiederbewaldung mit hohen Bäumen direkt auf der Deponie ist nicht möglich, da die Gefahr einer Beschädigung der Oberflächenabdichtung bestünde.

Das Gelände wird bis zu 30 m aufgefüllt, es entsteht ein relativ gleichförmiger geometrischer Körper mit einer ebenen Oberfläche als Fremdkörper im Vergleich zum westlich anschließenden Wald. Er füllt ca. ein Fünftel des Talkessels auf, das Relief wird deutlich verändert, da die Deponie jedoch nicht über den umlaufenden Weg hinausragt, bleibt die Kontrastwirkung beschränkt.

Die Zerschneidungseffekte und die optische Barrierewirkung sind aufgrund der Lage in einem Kessel gering, es bleiben sämtliche Sichtbeziehungen aufrecht.

Der Eingriff ist nur aus dem Nahbereich sichtbar, man sieht die Deponie weder von der Stadt Kapfenberg aus, noch von den verstreuten Gebäuden (Eder, Winkl, Lanzgraben, Leingraben). Vom Anwesen Rappolt und Teilen des umlaufenden Weges ist eine Sichtbarkeit gegeben. Nach Süden und Westen hin schirmt Wald den Deponiekörper ab, nach Nordwesten hin (Rappolt) ist bereichsweise eine Sichtbarkeit gegeben. Nach Norden schirmt die Seilbahndeponie ab, nach Osten sind aufgrund der Topographie fast keine Sichtbeziehungen möglich. Der optische Wirkungsbereich beschränkt sich somit auf kleine Kreissektoren und eine Entfernung von wenigen 100 Metern.

Die Erhebungen und Ergebnisse von *freiland Umweltconsulting* sind schlüssig und es ist nachvollziehbar, dass der Verlust von Strukturelementen und die Fremdkörperwirkung mit mäßig, der Zerschneidungseffekt und die optische Barrierewirkung mit gering beurteilt werden. Aufgrund der geringen optischen Reichweite wird die Eingriffsintensität insgesamt mit gering beurteilt.

In Verschneidung mit der hohen Sensibilität bezüglich des Landschaftsbildes resultiert eine geringe Eingriffserheblichkeit.

Kompensationsmaßnahmen und Resterheblichkeit

Als Vermeidungsmaßnahme ist die Standortwahl neben der bestehenden Deponie zu nennen, hierdurch ist weder eine gesonderte Erschließung noch zusätzliche Infrastruktur erforderlich. Die Herstellung der Deponie in vier Phasen ist eine Minderungsmaßnahme, es wird nicht die gesamte Fläche auf einmal gerodet, nach Abschluss der einzelnen Phasen kann bereits mit der Rekultivierung begonnen werden.

Als Ausgleichsmaßnahme zur Einbindung des Deponiekörpers in die Landschaft werden dort Strauchgruppen und Hecken gepflanzt. Insbesondere werden am Böschungsfuß und an den Kanten höhengestufte Gehölzgruppen (Kleinsträucher, Großsträucher und bewuchsfreie Strukturen) angelegt. Hierdurch wird die optische Größe und Dominanz verringert und die geometrische Form aufgelöst. Insgesamt werden ca. 25 % der Fläche bepflanzt und mit Strukturelementen versehen, das dazwischen liegende Grünland wird nach einer 10-jährigen Aushagerungsphase mit jährlichen Mehrfachmahden und der Einrichtung von Altgrasstreifen in gestaffelter Mähweise, in späterer Folge ein- bis zweimal jährlich gemäht.

In 8 benachbarten Fichtenforst-Bereichen werden waldverbessernde Maßnahmen durch die Einbringung und Förderung von Laubholzarten gesetzt, die zur teilweisen Verbesserung des Waldbildes führen.

Kompensationswert und verbleibende Auswirkungen

Der Kompensationswert der Bepflanzungsmaßnahmen wird mit gering bis mäßig beurteilt, die verbleibenden Auswirkungen sind gering.

Nachnutzungsphase

In der Nachnutzungsphase sind sämtliche Ausbauabschnitte abgeschlossen, der Deponiekörper ist mit Erde abgedeckt und flächig begrünt, teilweise bepflanzt und teilweise mit bewuchsfreien Strukturelementen durchsetzt. Die gepflanzten strauchförmigen Gehölze entwickeln sich zu strukturierenden Landschaftselementen, ein natürlicher Aufwuchs von baumförmigen Feldgehölzen und Laubmischwald wird laufend unterbunden, da diese die Dichtungsfunktion des Deponiekörpers im Tief-Wurzelbereich schädigen könnten. Andere Nutzungsarten des Deponiekörpers außer den Rekultivierungs-, den Ausgestaltungsmaßnahmen und der Grünlandbewirtschaftung werden seitens des Betreibers nicht realisiert.

Schutzgutspezifische Bewertung

Aus der Sicht der Fachgutachterin sind durch das Vorhaben auf das Schutzgut Landschaft unter Beachtung und Umsetzung aller vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkungen zu erwarten.

Für Details ist auf das Fachgutachten Landschaft zu verweisen.

Sach- und Kulturgüter

Schutzgutspezifische Bewertung

Aus der Sicht der Fachgutachterin für Landschaftsgestaltung sind durch das Vorhaben Sach- und Kulturgüter nicht direkt betroffen, daher sind auch keine nachteiligen Auswirkungen erwartbar.

Auch aus Sicht des Sachverständigen für Raumplanung sind ebenfalls keine nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf Sach- und Kulturgüter erkennbar.

Die mittelbaren Auswirkungen durch die vom Vorhaben verursachten verstärkten Verkehrsbelastungen im Rahmen der Bauphasen wurden bereits beschrieben und dort aus fachlicher Sicht als merklich nachteilig beurteilt.

Raumplanung

Raumplanung

Im Bereich der Raumplanung (Stadtentwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Kapfenberg) wurde in Abstimmung mit dem Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Bruck an der Mur (LGBl. Nr. 5/2005) bereits im Jahr 2009 eine Erweiterung der bestehenden Deponie am Emberg vorgesehen. Somit steht das Vorhaben grundsätzlich nicht im Widerspruch zu öffentlichen Plänen und Konzepten im Bereich der Raumplanung.

Das Vorhabensgebiet wird darüber hinaus nicht von Projekten der regionalen Entwicklungsstrategien aus dem Bereich LEADER oder auf Ebene der Region Obersteiermark – Ost erfasst. Aufgrund der Standortwahl für das Vorhaben (Erweiterung der bestehenden Deponie, gleichbleibende Zufahrtswege) werden mögliche negative Auswirkungen auf Entwicklungspotentiale in der Region minimiert.

Schutzgutspezifische Bewertung

Aus Sicht des Amtssachverständigen sind aus fachlicher Sicht keine nachteiligen Auswirkungen gegeben.

Raumentwicklung unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne

Die Prüfung des Vorhabens hinsichtlich Übereinstimmung mit öffentlichen Plänen und Konzepten im Bereich der Raumplanung unterscheidet in 3 Kategorien:

1. Übereinstimmung mit Plänen und Konzepten auf örtlicher Ebene
2. Übereinstimmung mit Plänen und Konzepten auf überörtlicher Ebene
3. Übereinstimmung mit Entwicklungsstrategien auf regionaler Ebene

Übereinstimmung mit Plänen und Konzepten auf örtlicher Ebene

Da für den Vorhabensbereich in den Dokumenten der örtlichen Raumplanung (Stadtentwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Kapfenberg) bereits geeignete Nutzungen festgelegt wurden, bestehen keine Konflikte auf örtlicher Ebene.

Übereinstimmung mit Plänen und Konzepten auf überörtlicher Ebene

Das Vorhaben steht im Einklang mit dem Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Bruck an der Mur (LGBL Nr. 5/2005). Mögliche Konflikte mit Zielen und Maßnahmen für Teilräume (§3 Abs. 2 und 3) wurden im Zuge der Änderungsverfahren des Stadtentwicklungskonzeptes bzw. des Flächenwidmungsplanes geprüft. Diese im Jahr 2009 durchgeführten Verfahren wurden durch die Landesregierung genehmigt.

Übereinstimmung mit Entwicklungsstrategien auf regionaler Ebene

Sowohl auf Regionsebene (Region Obersteiermark Ost mit den politischen Bezirken Leoben, Bruck an der Mur und Mürzzuschlag) als auch auf Ebene der LEADER-Aktionsgruppe Mariazellerland-Mürztal sind für das Vorhaben bzw. den Vorhabensbereich keine relevanten Ziele und Maßnahmen definiert.

Aufgrund der Standortwahl für das Vorhaben (Erweiterung der bestehenden Deponie, gleichbleibende Zufahrtswege) werden mögliche Auswirkungen auf Entwicklungspotentiale in der Region minimiert.

Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen

Aussagen dieses Kapitels sind im Wesentlichen den Beantwortungen der beigezogenen Sachverständigen des Prüfbuchs zu gegenständlichem Vorhaben entnommen.

Begrenzung von Schadstoffen nach dem Stand der Technik

Vom Vorhaben ausgehende Emissionen (gas- und partikelförmige Emissionen, Schallemissionen, flüssige Emissionen, Erschütterungen, Abfälle) werden nach Aussagen der

Sachverständigen für Abwassertechnik, Wasserbautechnik, Immissionstechnik, Schallschutztechnik und Abfalltechnik nach dem Stand der Technik begrenzt um derart Beeinträchtigungen der Schutzgüter möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden.

Minimierung der Immissionsbelastung

Auswirkungen des Vorhabens (Rodungen und Beseitigungen von Vegetationsstrukturen; Flächenverbrauch und -versiegelung, Bodenverdichtung, u.ä.; Sichtbarkeit des Vorhabens, Optik; Trenn- und Barrierewirkungen (inkl. Randeffekte und -linien); Gefährdungen (inkl. Neigung zu Erosion, Rutschungen, Hochwasser, etc., sowie Standsicherheit und Stabilität), Standsicherheit der Deponie; Emissionen von Schall, Gas und Partikel, Abwässer und Oberflächenentwässerung, Schwingungen und Erschütterungen) werden nach Aussagen der Sachverständigen für Naturschutz und Landschaftsgestaltung, Waldökologie, Geologie, Geotechnik und Hydrogeologie, Raumplanung, Verkehrstechnik, Abfall-, Abwasser- und Deponietechnik, Wasserbautechnik, Schallschutz- und Erschütterungstechnik nach dem Stand von Wissenschaft und Technik vermieden, um derart Beeinträchtigungen der Schutzgüter möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden.

Abfälle

Vom Vorhaben verursachte Abfälle und Rückstände werden nach Aussage des Sachverständigen für Abfalltechnik nach dem Stand von Wissenschaft und Technik soweit wirtschaftlich vertretbar vermieden oder verwertet, bzw. sonst ordnungsgemäß entsorgt, um so Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem UVP-G möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden.

Varianten und Alternativen

Gemäß § 12 Abs. 4 UVP-G 2000 hat das Umweltverträglichkeitsgutachten u.a. die Darlegungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 zu enthalten. Dabei handelt es sich um

- die Darlegung der Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie der umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens (Z3) und um
- die Darlegung der umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten (Z4).

Aus dieser Formulierung ist zu entnehmen, dass gegenüber den anderen Forderungen des § 12 UVP-G 2000 die Prüftiefe für die beiden oben genannten Punkte geringer ist als zum Beispiel jene Prüftiefe, die für § 12 Abs. 1 anzusetzen ist. § 12 Abs. 1 verlangt nämlich eine fachtechnische Bewertung der zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegten

Umweltverträglichkeitserklärung und anderer relevanter vom Projektwerber/von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen. Dem gegenüber ist die Forderung, dass Darlegungen zu Alternativen und (Null-) Varianten im UV-GA enthalten sein müssen, doch von geringerem Gewicht. Eine fachtechnische Bewertung kann nur im Rahmen eines Sachverständigengutachtens i.S. des AVG erfolgen; eine Darlegung von Alternativen bzw. Varianten besitzt wohl keinen derartigen hohen Qualitätsanspruch; insbesondere der Aspekt der „Vollständigkeit“ eines Gutachtens in Bezug auf Prüfung aller möglichen Varianten kann schon wegen der unendlichen Variantenvielfalt, die sich aus der Kombination aller möglichen Anlagentypen, Verfahren etc. ergibt, niemals erfüllt sein. Die folgenden Ausführungen in diesem Kapitel sind daher in diesem Lichte zu sehen.

Nullvariante

Die Voraussagen in den Unterlagen gegenständlichen Vorhabens bezüglich der wahrscheinlichen Entwicklung der Umwelt im Untersuchungsraum sind aus fachlicher Sicht für die Sachverständigen für Geologie und Geotechnik, Hydrogeologie, Immissionstechnik, Naturschutz und Landschaftsgestaltung, Schallschutztechnik, Umweltmedizin, Verkehrstechnik, Wasserbautechnik, Waldökologie und Wildökologie vollständig, plausibel und nachvollziehbar. Aus abfall-, abwasser- und deponietechnischer Sicht wird konkretisierend festgehalten, dass als Nullvariante in der Umweltverträglichkeitserklärung das Ausbleiben gegenständlichen Projekts angesehen wird und dies somit dem bestehenden Ist-Zustand entspricht. Aus fachlicher Sicht wird dazu festgestellt, dass keine Abfälle bei der Errichtung der Deponie anfallen werden, wenn das gegenständliche Vorhaben nicht umgesetzt wird. Die Sickerwasserbehandlung bei der in Betrieb befindlichen Deponie müsste im bestehenden und bewilligten Umfang weiterbetrieben werden. Aufgrund der kürzeren Betriebsdauer der bestehenden Deponie im Vergleich zur beantragten Erweiterung dieser Deponie kann von einer Verkürzung der Nachsorgephase ausgegangen werden. Eine Abschätzung um wie viele Jahre die Nachsorgephase kürzer wird ist derzeit aus fachlicher Sicht nicht möglich.

Aus Sicht des Sachverständigen für Raumplanung wird in dessen Fachgutachten festgehalten, dass, da in der örtlichen Raumplanung der Stadtgemeinde Kapfenberg der Vorhabensbereich bereits als Sondernutzung im Freiland für Abfall-Reste-Deponie festgelegt wurde, sich die Auswirkungen bei der Nullvariante hinsichtlich Übereinstimmung mit öffentlichen Plänen und Konzepten nicht ändern.

Die Sachverständige für Naturschutz ergänzt, dass die Nullvariante der Antragstellerin aus wirtschaftlicher Sicht nicht zumutbar, aus naturkundlicher und landschaftsräumlicher Sicht jedoch vorteilhafter im Vergleich zu den Varianten 1 bis 3 ist.

Alternativen und Varianten

Wie aus der Vorhabensbeschreibung ersehen werden kann, wird die bestehende Kapazität der Reststoffdeponie in naher Zukunft ausgeschöpft sein.

Durch die Konsenswerberin wurden im Vorfeld für die geordnete und schadlose Ablagerung der Abfälle mehrere Varianten in Betracht gezogen. Diese wurden grundsätzlich in die Möglichkeiten einer externen Entsorgung und der Errichtung einer eigenen Deponie unterteilt. Die Vor- und Nachteile der geprüften und in den Einreichunterlagen dargelegten Varianten können auch diesem Gutachten entnommen werden.

Von der Konsenswerberin wurde dabei die Entsorgung der Abfälle auf einer eigenen Deponie und mittels externer Entsorgung ebenso geprüft, wie drei mögliche Standorte für die Entsorgung der Abfälle auf einer eigenen Deponie. Die Konsenswerberin kam dabei zum Schluss, dass die externe Entsorgung insbesondere auf Grund der hohen Transportentfernung nachteilig ist. In der folgenden Überprüfung möglicher Standorte für die Entsorgung auf einer eigenen Deponie kam sie zum Schluss, dass der in der Vorhabensbeschreibung dargestellten Variante der Vorzug zu geben ist und wandte dabei die Kriterien „Eingriffe in natürliche Gewässer“, „Einsehbarkeit“, „Volumen“, „Nutzung vorhandener Infrastruktur“ und „freie Vorfluter“ an.

Durch den Sachverständigen für Wasserbautechnik wird ergänzend festgehalten, dass in der Umweltverträglichkeitserklärung auf Basis einer Variantenuntersuchung für drei Standorte schlüssig dargelegt wurde, dass die gewählte Variante den Eingriff in natürliche Gewässer minimiert. Weiters wurde auch die externe Entsorgung im Vergleich zur eigenen Deponie bewertet, wobei hier speziell die Umweltbelastung aus der Transportentfernung im Vergleich zur eigenen Deponie eine wesentlich schlechtere Bewertung ergab.

Aus Sicht des Sachverständigen für Verkehrstechnik wird angeführt, dass gemäß den Ausführungen in den vorgelegten Unterlagen während der Projektvorbereitungen mehrere Alternativen geprüft und eine interne Variantenuntersuchung durchgeführt wurden. Dabei wurden einerseits die Möglichkeiten einer externen Entsorgung in der Tongrube Ulmitz, etwa 12 km vom Werk entfernt, und andererseits der Errichtung einer neuen Deponie für drei verschiedene, unweit von der bestehenden Deponie befindlichen, Standorte untersucht.

Aus der Variantenuntersuchung hat sich ergeben, dass die Erweiterung der bestehenden Deponie aus ökologischen und transporttechnischen Gründen die beste Lösung darstellt.

Im Einzelnen wird die Wahl dieser Variante vom Konsenswerber wie folgt begründet:

- es besteht eine interne direkte Wegverbindung zwischen dem Werksbereich und der bestehenden Deponie,
- die Transportroute und die Transportlogistik bleiben gleich,
- es besteht die Möglichkeit der Weiterbenützung vorhandener Infrastruktur.

Darüber hinaus wird der Standort auch aufgrund der Ergebnisse der geologischen und hydrogeologischen Untersuchungen sowie unter Beachtung, dass sich der Standort in einer erheblichen Entfernung zu den nächstgelegenen Siedlungsgebieten befindet, aus der Sicht der Projektanten als geeignet angesehen. Die genannten Gründe erscheinen aus fachlicher Sicht nachvollziehbar und stellt die getroffene Standortwahl aus verkehrlicher Sicht eine gute Variante dar, da die Transportwege dadurch kurz gehalten werden können und zudem bis auf das Teilstück der Gemeindestraße keine zusätzlichen öffentlichen Straßen befahren werden müssen.

Durch die Fachgutachterin für Naturschutz wird ergänzt, dass die Böhler Edelstahl GMBH & Co KG als wichtiger obersteirischer Arbeitgeber in den letzten Jahren sukzessive ihre Betriebsanlagen erneuert und die Umweltschutzeinrichtungen auf ein hohes Niveau geführt hat. Zur Absicherung des Erzeugungsprozesses ist beim zwingenden Anfall von produktionsbedingten Abfällen die Entsorgungssicherheit von enormer Bedeutung. Diese Überlegung hat schon seit jeher dazu geführt, dass im Umfeld der Betriebsanlagen Deponien eingerichtet wurden. Die derzeitige Deponie, welche dem Stand der Technik entspricht, muss auf Grund ihrer beschränkten Kapazität erweitert werden.

In M 1.2. werden 3 Varianten hinsichtlich von 4 verschiedener Wirkfaktoren bei externer und bei betriebseigener Deponierung bewertet.

Durch die Errichtung der Deponie im Nahbereich des Unternehmens entstehen durch die kurzen Transportwege aus diesem Titel kaum Umweltbelastungen, die öffentlichen Straßen werden überhaupt nicht belastet. Als Standort für die Erweiterungsfläche unmittelbar angrenzend an den Bestand wurde Variante 1 gewählt. Wegen der großen täglich zu bewegenden Abfallmengen sowie die Bemühungen zur Verringerung der Deponiemenge durch Behandlung des Abfalls einerseits und dem Zwang den Rest deponieren zu müssen, ist es, um den Fortbestand des Standortes des Betreibers zu erhalten, aus der Sicht von Böhler Edelstahl unumgänglich, die Deponieerweiterung im Nahbereich des Hüttenwerkes durchzuführen. Eine Verfuhr auf externe Deponien ist aufgrund der geringen Restkapazitäten bestehender Anlagen nicht möglich, da keine der vorhandenen Deponien eine längerfristige Entsorgungssicherheit bieten könnte.

Somit ist aus Sicht der Antragstellerin im Hinblick auf den Fortbestand des Standortes unter gleichzeitiger weitgehender Schonung von Naturraum und Geringhaltung von Umweltbelastungen aus Transporttätigkeiten das gegenständliche Vorhaben im öffentlichen Interesse.

Umweltverträglichkeitsgutachten

Die beigezogenen behördlichen Sachverständigen haben die Auswirkungen des Vorhabens auf die zu beurteilenden Schutzgüter Boden (und Untergrund), (Grund- und Oberflächen-)Wasser, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Landschaft, Sach- und Kulturgüter, sowie auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden, als auch den ArbeitnehmerInnenschutz beurteilt.

Die Auswirkungen erreichen unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, kumulativen Wirkungen, Verlagerungseffekten und unter Beachtung der projektierten und der zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen und Auflagen für keines der genannten Schutzgüter ein Ausmaß, welches über ein vernachlässigbares bis geringes nachteiliges Niveau hinaus geht, jedoch sind merkliche nachteilige Auswirkungen auf die Verkehrsbelastung im Untersuchungsraum im Rahmen der Bauphasen zu erwarten, deren mittelbare Auswirkungen (Schall, Luft, Erschütterung) in den übrigen Beurteilungen berücksichtigt wurden.

2.5 Rechtliche Beurteilung

2.5.1 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)

Gemäß § 3a Abs. 1 Zahl 1 UVP-G 2000 sind Änderungen von Vorhaben, die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgestellten Schwellenwertes erreichen, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. In Anhang 1 Spalte 1 Zahl 2 lit. a) UVP-G 2000 wird der Tatbestand erfüllt, wenn es sich um eine Massenabfall- oder Reststoffdeponie mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500.000 m³ handelt. Durch das ggst. Vorhaben „**Erweiterung der Deponie Emberg**“ wird das daraus resultierende zusätzliche Fassungsvermögen bei ca. 1.070.000 m³ angenommen. Gemäß § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über einen Antrag, die in

den betreffenden Verwaltungsvorschriften und die im Absatz 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

Aus den Einreichunterlagen ist nicht erkennbar, dass ein weiterer Tatbestand des Anhanges 1 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Der Vorhabensbegriff in § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 umfasst nicht nur die eigentliche Deponie samt Nebenanlagen sondern auch Versorgungsleitungen, die zur Anspeisung dienen. Die entsprechenden Schnittstellen wurden im Projekt dargestellt. Daher wird die Genehmigung gemäß § 17 UVP-G – wie im Spruch dargestellt – unter Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte genehmigt.

Gemäß § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge, soweit schon nicht in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder den Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere der Umweltverträglichkeitserklärung, der Zusammenfassenden Bewertung, Stellungnahmen, Ergebnisse der allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch die geeigneten Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 ist der Antrag abzuweisen, wenn die Gesamtbewertung des Vorhabens unter Bedachtnahme auf die Öffentlichen Interessen, insbesondere Umweltschutz, schwerwiegende Umweltbelastungen erwarten lässt, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen und sonstigen Vorschriften nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

Ein solcher Abweisungstatbestand war im ggst. Vorhaben nicht gegeben.

Zu dem auf eine wirksame Umweltvorsorge im § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 zusätzlich determinierten Emissionsbegrenzungen nach dem Stand der Technik wird einleitend auf die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen gemachten Ausführungen verwiesen. Wie den Einzelgutachten Abfalltechnik, Abwassertechnik, Deponietechnik, Immissionstechnik, Schallschutz- und Erschütterungstechnik schlüssig entnommen werden kann, wird die Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik gewährleistet. Von der Möglichkeit im Rahmen des Emissionsbegrenzungsgebotes i.V.m. dem Gebot der Umweltvorsorge gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 zusätzlich Auflagen vorzuschreiben, konnte weitgehend abgesehen werden.

2.5.2 Zu den Sachverständigengutachten

Den schlüssigen und vollkommen nachvollziehbaren Gutachten der beigezogenen Sachverständigen war zu entnehmen, dass es zwar – bei gewissen Umweltmedien – merklich nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben gibt. Siehe dazu folgende Übersicht aus dem Gesamtgutachten zum Vorhaben „Deponie Emberg“ von Mag. Michael Patrick Reimelt:

**Ergebnismatrix
UVP
Deponie Emberg**

	Boden und Untergrund	Grundwasser	Oberflächengewässer	Klima	Luft	Tiere und deren Lebensräume	Pflanzen und deren Lebensräume	Landschaft	Sach- und Kulturgüter	Gesundheit und Wohlbefinden	ArbeitnehmerInnen
Abfall- und Deponietechnik	C	C	B	C	C	C	C	C	B	C	B
Abwassertechnik			b								b
Geologie und Hydrogeologie	c	c	c	c	c						b
Immissionstechnik				c	c						
Landschaftsgestaltung					c			c	b		
Makroklimatologie											
Naturschutz						c	c				
Raumplanung									b		
Schallschutz- und Erschütterungstechnik										c	c
Umweltmedizin										c	
Verkehrstechnik									d		
Waldökologie / Forst	c						c				
Wasserbautechnik			b								
Wildökologie						c					

- **Positive Auswirkung (A)**
 - Durch das Vorhaben kommt es, gegebenenfalls auch durch entsprechend wirkende Maßnahmen, zu positiven Veränderungen des zu schützenden Gutes bzw. dessen Funktionen.
- **Keine Auswirkung (B)**
 - Durch das Vorhaben bzw. dessen Auswirkungen (Ursachen) kommt es, unter Umständen durch entsprechend wirkende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, zu keiner nachweisbaren Beeinträchtigung des zu schützenden Gutes bzw. dessen Funktionen.
- **Vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkung (C)**
 - Durch das Vorhaben bzw. dessen Auswirkungen (Ursachen) kommt es, unter Umständen durch entsprechend wirkende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, zu einer geringen Beeinträchtigungen des zu schützenden Gutes bzw. dessen Funktionen. Insgesamt bleiben diese sowohl qualitativ, als auch quantitativ von vernachlässigbarer bzw. jedenfalls tolerierbarer geringer Bedeutung.
- **Merkliche nachteilige Auswirkung (D)**
 - Die Auswirkungen des Vorhabens (Ursachen) erreichen, unter Umständen durch entsprechend wirkende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, ein relevantes Ausmaß. Es kommt zu einer langfristigen, aus qualitativer und quantitativer Sicht bedeutenden, deutlich wahrnehmbaren, Beeinträchtigungen des zu schützenden Gutes, bzw. dessen Funktionen. Insgesamt erreichen diese Auswirkungen auf das einzelne Schutzgut, beziehungsweise dessen Funktionen, jedoch weder aus qualitativer, noch aus quantitativer Sicht ein unvertretbares Ausmaß.
- **Unvertretbare nachteilige Auswirkung (E)**
 - Die Auswirkungen des Vorhabens (Ursachen) führen zu einer unbeherrschbaren und jedenfalls nicht zu vertretenden Beeinträchtigung, bzw. Bestands- oder Gesundheitsgefährdung des zu schützenden Gutes bzw. dessen Funktionen. Diese sind auch durch Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen nicht entscheidend zu reduzieren.

Die schutzgutspezifische Bewertung beim **ArbeitnehmerInnenschutz** weicht geringfügig von den übrigen schutzgutorientierten Bewertungen ab. Die Kalküle „C – vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkungen“ und „D – merkliche nachteilige Auswirkungen“ werden für dieses Schutzgut unter „C – geringe nachteilige Auswirkungen, die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzes werden eingehalten“ zusammengefasst. Die übrigen Kalküle (A, B und E) bleiben unverändert.

Es gibt jedoch keine unvertretbaren bzw. unbeherrschbaren Auswirkungen und somit war auch kein Genehmigungshindernis für das ggst. UVP-Genehmigungsverfahren gegeben.

Den Vorschreibungsvorschlägen der einzelnen Sachverständigengutachten wurde insoweit gefolgt und zur Vorschreibung gebracht, wenn sie den VwGH und Umweltsenat judizierten Grundsätzen (z. B. der Umweltsenat bei Marchfeld Nord, US 4B/2005/1-49) entsprachen.

Die Vorschreibung von dynamischen Auflagen ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht möglich und wurden diese nicht vorgeschrieben. Wenn Behörden auf technische Regelwerke verweisen, so dürfen sie das nur tun, wenn sie von der Qualität der jeweiligen Norm überzeugt sind (siehe dazu *Korinek*, Zum Erfordernis einer demokratischen Legitimation des Normenschaffens, ÖZW 2009, 40 [42]; VwGH vom 25.04.1996, 95/07/0193).

2.5.3 Stellungnahmen/Einwendungen

Sämtliche Einwendungen wurden im Zuge des Ermittlungsverfahrens zurückgezogen.

Auf die Ausführungen zu den Einwendungen bzw. Stellungnahmen wird auf die Fachgutachten bzw. auf das Umweltverträglichkeitsgutachten verwiesen bzw. wurden sie durch die Projektskonkretisierungen beseitigt bzw. wurden die Vorbringen durch die beigezogenen Sachverständigen widerlegt.

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der schlüssigen und nachvollziehbaren Fachgutachten stellt die erkennende Behörde daher sowohl die Umweltverträglichkeit als auch die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens „**Deponie Emberg**“ fest und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

2.5.4 Entfall der mündlichen Verhandlung

Mit der UVP-G Novelle 2009 vom 18. August 2009, BGBl. I Nr. 87/2009, wurde der § 16 Abs. 1 wie folgt modifiziert:

„Eine mündliche Verhandlung kann unterbleiben, wenn keine begründeten Bedenken in einer Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 oder, wenn der Antrag gemäß § 44a AVG kundgemacht wurde, innerhalb der Ediktalfrist keine Einwendungen gegen das Vorhaben

abgegeben wurden und die Behörde die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung nicht zur Erhebung des Sachverhaltes für erforderlich erachtet.“

Diese Bestimmung ist unmittelbar mit der UVP-G Novelle 2009 in Kraft getreten.

Begründet wurde dies im Wesentlichen damit, dass die Pflicht zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfallen könne, weil anzunehmen ist, dass kein Bedürfnis zur mündlichen Erörterung der Sache besteht und die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung frustrierten Verwaltungsaufwand bedeuten würde (RV 271 BlgNR XXIV. GP 8).

Im konkreten Fall wurden zwar im Zuge des Ediktalverfahrens Einwendungen vorgebracht, die aber zurückgezogen wurden bzw. die Zustimmung erteilt wurde (die letzte mit Schriftsatz vom 19. Juni 2012, OZ 117 im Akt).

§ 13 Abs. 7 AVG 1991 normiert, dass Anbringen in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden können. Dies gilt nicht nur für Anträge, sondern auch für sonstige Anbringen, die keine Anträge sind (so *Hengstschläger/Leeb*, AVG 1. Teilband §§ 1 bis 36, § 13 Rz 40 mwN). Die Zurückziehung eines Antrages bewirkt nach herrschender Rechtsprechung das Erlöschen der Entscheidungspflicht der Behörde (VwGH 10.10.1997, 96/02/0144). Dasselbe gilt auch für sonstige Anbringen (explizit für Einwendungen bejahend *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rz 1312). Die nachträgliche Erteilung der Zustimmung wirkt daher so, als ob sie nie versagt worden wäre.

Thienel führt aus, dass „... aus der Abhängigkeit der weiteren Parteistellung von der Erhebung von Einwendungen folgt, dass auch die Zurückziehung von Einwendungen zur Präklusion und damit zum Verlust der Parteistellung führt“ (*Thienel*, *Verwaltungsverfahren*³, S. 157).

Daraus kann man folgern, wenn eine Einwendung vor der mündlichen Verhandlung zurückgezogen wird, so liegt begrifflich keine Einwendung mehr vor (sie ist nicht mehr existent) und damit besteht auch kein Grund, eine mündliche Verhandlung abzuhalten.

Dies entspricht auch dem offenkundigen Willen des Gesetzgebers, der eben den Entfall einer mündlichen Verhandlung damit begründet, dass kein Bedürfnis zur mündlichen Erörterung der Sache besteht. Wurde, wie im konkreten Fall, eine Stellungnahme bzw. Einwendung zurückgezogen, so ist die Sache vom Stellungnehmenden bzw. Einwender offenbar geklärt und muss diese nicht mehr mündlich erörtert werden.

Da auch sämtliche Teilgutachten bzw. das Prüfbuch und das Gesamtgutachten positiv vorlagen, sah die erkennende Behörde keinen Grund, eine mündliche Verhandlung abzuhalten.

2.5.5 Zu den Kosten

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

2.5.6 Zeitplan

Gemäß § 7 Abs. 1 UVP-G 2000 sind erhebliche Überschreitungen des Zeitplans im Genehmigungsbescheid zu begründen.

Der verzögerten Vorlage der Gutachten aus den Fachbereichen Wildökologie und Waldökologie wurde das Gesamtgutachten inkl. Prüfbuch am 11. Juni 2012 der Behörde vorgelegt.

2.5.7 Zu den einzelnen Materiengesetzen

Zum Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

Gemäß § 2 Abs. 7 Zahl 3 i.V.m. Anhang 5 Teil 1 Zahl 5 AWG 2002 handelt es sich um eine Deponie mit einer Aufnahmekapazität von über 10 t/Tag oder einer Gesamtkapazität von mehr als 25.000 t.

Da die Interessen gemäß § 43 Abs. 1 AWG 2002 hinreichend geschützt sind, kann die erkennende Behörde aus dem immissionstechnischen, dem schallschutz- und erschütterungstechnischen, dem geologischen, geotechnischen und hydrologischen Gutachten eindeutig ableiten. So erkennt die Behörde, dass bei Einhaltung bzw. Erfüllung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens durch die Anlage keine Emissionen hervorgerufen werden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden. Da die Emissionen von Schadstoffen gemäß dem Stand der Technik begrenzt werden, kann eindeutig aus dem immissionstechnischen Gutachten entnommen werden.

Da es sich bei der ggst. Anlage um eine IPPC-Anlage handelt – wie bereits oben dargestellt – sind ebenfalls die Voraussetzungen des § 43 Abs. 3 AWG 2002 zu berücksichtigen. Das alle geeigneten und wirtschaftlichen verhältnismäßigen Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzung insbesondere durch den Einsatz dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren, Einrichtungen, Betriebsweisen getroffen wurden, kann die erkennende Behörde aus dem schlüssigen immissionstechnischen, schallschutz- und erschütterungstechnischen, abfalltechnischen, abwassertechnischen, deponietechnischen, wasserbautechnischen, naturschutzfachlich- und landschaftsgestalterischen sowie aus dem Gutachten für Makroklimatologie und Waldökologie entnehmen. Ebenfalls wird die Energie effizient eingesetzt. Dies kann aus dem makroklimatologischen Gutachten entnommen werden. Auch alle nötigen notwendigen Maßnahmen werden ergriffen, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen. Auch wurden notwendige Maßnahmen von den betroffenen Amtssachverständigen vorgeschrieben, um nach der Auflassung der Behandlungsanlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um erforderlichenfalls einen zufriedenstellenden Zustand des Geländes der Behandlungsanlage wiederherzustellen. Weiters wurde auch bei der Genehmigung auf die Stellungnahmen gemäß § 40 AWG 2002 Bedacht genommen.

Weiters sind die in § 38 Abs. 1 und 1a AWG 2002 angeführten Materienvorschriften anzuwenden, sofern sie für die Genehmigung der Erweiterung der Deponie einschlägig sind.

Dazu weiter unten.

Die Errichtung, der Betrieb und die wesentlichen Änderungen einer Deponie bedürfen der Genehmigung gemäß § 37 AWG 2002. Als wesentliche Änderung wird gemäß § 2 Abs. 8 Zahl 3 AWG 2002 eine Änderung einer Behandlungsanlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen oder die Umwelt haben kann, als wesentliche Änderung einer IPPC-Behandlungsanlage gilt auch eine Änderung mit einer Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des im Anhang 5 festgelegten Schwellenwertes.

Die geplante Erweiterung ist als Änderung der Deponie anzusehen, da vom Erweiterungsvorhaben wesentliche Teile der bestehenden Infrastruktur mitbenutzt werden.

Die bestehende Reststoffdeponie ist als IPPC-Anlage gemäß Anhang 5 Zahl 5 AWG 2002 anzusehen (Deponie mit einer Aufnahmekapazität von über 10 t/Tag oder einer Gesamtkapazität von mehr als 25.000 t). Durch die Erweiterung der Deponie wird der in Anhang 5 genannte Schwellenwert um ein Vielfaches überschritten. Die geplante Änderung ist daher schon per definitionem als wesentliche Änderung gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 genehmigungspflichtig, ohne dass die Wesentlichkeit der Auswirkungen der Erweiterung auf Mensch oder Umwelt zur Beurteilung dieser Frage herangezogen werden musste.

Zusätzlich zu dem bereits oben Ausgeführten, ist eine Genehmigung für ein Deponieprojekt zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen des § 38 AWG 2002, folgendes erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik verwertet oder - soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist - ordnungsgemäß beseitigt.
6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.

Diese Voraussetzungen können aus dem abfalltechnischen, abwassertechnischen, deponietechnischen, hydrogeologischen, geologischen, geotechnischen, schallschutz- und erschütterungstechnischen, naturschutzfachlichen, wildbiologischen, makroklimatologischen, naturschutz- und landschaftsgestaltung, umweltmedizinischen, wasserbautechnischen, immissionstechnischen, verkehrstechnischen, wildökologischen, raumordnungstechnischen und forsttechnischen Gutachten entnommen werden. Auch beim Vorhabensbestandteil Deponie, ist der § 43 Abs. 3 AWG einzuhalten und wurden von sachverständigtechnischer Seite die technischen Voraussetzungen für diese bereits oben dargelegten Bestimmungen bescheinigt.

Auch die Voraussetzungen des § 48 AWG 2002 und die Anforderungen wurden von der Behörde bzw. von den beigezogenen Sachverständigen geprüft und konnten positiv beurteilt werden. Auch die Voraussetzungen der Deponieverordnung 2008 wurden von den beigezogenen Amtssachverständigen geprüft (siehe dazu die Ausführungen zur Deponieverordnung 2008).

Wie bereits oben ausgeführt, kommt der § 38 Abs. 1 und 1a zur Anwendung und sind die angeführten Materiengesetze anzuwenden. Gemäß § 38 Abs. 3 sind die Belange des Arbeitnehmerschutzes mit zu berücksichtigen (siehe dazu das bereits oben Ausgeführte).

Zur Sicherstellungsberechnung:

Zur Sicherstellungsberechnung hat der Sachverständige für Abfalltechnik, Abwassertechnik und Deponietechnik folgendes ausgeführt:

„Vorab wird festgestellt, dass für die Berechnung der Höhe der Sicherstellung das Berechnungsmodell des BMLFUW angewendet wird.

Die Eingangsdaten mit denen die Gesamtbeträge der einzelnen Zeilen in den Tabellen a, b und c berechnet werden beruhen weitgehend auf den Angaben des Projektanten und sind daher auf die Gegebenheiten bei der Reststoffdeponie Emberg bezogen und somit auf den Einzelfall abgestimmt.

In den vorliegenden Projektunterlagen wurde bereits das angeführte Berechnungsmodell verwendet.

Aus deponietechnischer Sicht wird festgestellt, dass die vorliegende Berechnung in den Grundzügen den Vorgaben für eine Berechnung der Sicherstellung entspricht. Es sind jedoch einige nicht nachvollziehbare Angaben in der Berechnung enthalten wodurch eine neuerliche Berechnung erforderlich war. Die nachgereichten Angaben über tatsächliche Kosten bei der Sickerwasserbehandlung werden dabei berücksichtigt.

Allfällige Änderungen bzw. Korrekturen bei den einzelnen Kosten- und Berechnungsansätzen werden aus fachlicher Sicht gesondert in den Erläuterungen zu den einzelnen Positionen in der Berechnung begründet. Ebenso wird die Begründung für das Erfordernis dieser Teilbeträge in der Erläuterung angeführt.

Gemäß § 48 Abs. 2 AWG 2002 hat die Sicherstellung die Kosten zur Erfüllung der mit der Genehmigung verbundenen Auflagen und Verpflichtungen, insbesondere für die ordnungsgemäße Erhaltung und Stilllegung oder Schließung der Deponie einschließlich der Nachsorge, abzudecken. Aus fachlicher Sicht sind dabei die in der Deponieverordnung 2008 geforderten und auch erforderlichen Maßnahmen zum Betrieb der technischen Einrichtungen der Deponie und zur Stilllegung der Deponie umfasst.

Weiters muss laut AWG 2002 im Anlassfall die Sicherstellung der Behörde als Vermögenswert für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Die Kosten einer Sicherung bzw. Sanierung oder ein Weiterbetrieb der Deponie werden durch den Sicherstellungsbetrag nicht abgedeckt.

Die Höhe der Sicherstellungsbeträge ist so festzulegen, dass der öffentlichen Hand im Anlassfall keine finanziellen Belastungen durch die Stilllegung der Deponie und einer ordnungsgemäßen Nachsorge erwachsen.

Eine Reststoffdeponie ist gemäß Teil 1 Z 5 Anhang 5 AWG 2002 eine IPPC Anlage. Abweichungen vom Stand der Technik, welcher in der Deponieverordnung 2008 definiert ist, sind demnach nicht zulässig.

Die folgende Tabelle gibt die Berechnung der Höhe der Sicherstellung für die einzelnen Betriebsphasen wieder.

Ermittlung der Sicherstellungshöhe für die Erweiterung der Reststoffdeponie

Ablagerungs- und Stilllegungsphase								
a) Besicherung von Auflagen und Verpflichtungen für den Zeitraum vom Beginn der Ablagerung bis zur behördlichen Abnahme der Stilllegungsmaßnahmen								
Nr	Bezug zur DVO	Beschreibung	Mindestbetrag [€]	Einheit	Anzahl, Menge	Gesamtbetrag [€]		
1		Berechnungszeitraum für die Stilllegungsphase in Jahren (Stilllegungszeitraum)	---	Jahr	3	---		
2	4. Abschnitt	Beprobung und chemische Analyse der Abfälle	1.450,0	je Probe	7	10.150,0		
3	§ 29, Anhang 3	Deponieoberflächenabdeckung					765.000,0	
		maximal offene Schüttfläche		---	m ²	17.000		
		A	Oberflächenabdeckung ohne zwischengelagerter Rekultivierungsschicht	B	50,0	pro m ²		
		B	Oberflächenabdeckung mit zwischengelagerter Rekultivierungsschicht		45,0	pro m ²		
4	§ 30	Sickerwasserentsorgung innerhalb des Stilllegungszeitraums					372.060,0	
		Sickerwassermenge pro Jahr		---	m ³ /Jahr	6.360		
		A	Entsorgung der anfallenden Sickerwässer über die öffentliche Kanalisation	C	2,5	pro m ³		
		B	Zusatzkosten bei Abtransport der Sickerwässer mit Tankwagen		2,0	pro m ³		
C	Behandlung über Verdampferanlage und Einleitung in die öffentliche Kanalisation	19,5	pro m ³					
5	§ 30, Anhang 3	Dichtheitskontrollen der Sickerwassertransportleitungen, Schächte und Speicherbecken; Wartung und Instandsetzung; innerhalb des Stilllegungszeitraums					7.287,0	
		Kontrolle der geschlossenen Sickerwasserleitungen; Länge der geschlossenen Sickerwasserleitungen		2,0	pro lfm	715		
		Einmaliger Sockelbetrag für die Kontrolle der Schächte und Speicherbecken		3.000,0	pauschal			

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

		Wartungs- und Instandsetzungskosten des Sickerwassererfassungssystems	5.000,0	pauschal		5.000,0	
6	§ 31	Erfassung und Behandlung von Deponiegas innerhalb des Stilllegungszeitraums					
		Analyse Deponiegas; Analysen pro Jahr	100,0	je Probe	0	0,0	
		Erhaltung der Einrichtungen zur Deponiegaserfassung und Behandlung	6.000,0	pro Jahr	0	0,0	
7	§ 33	Entsorgung des im Zuge der Eingangskontrolle aussortierten nicht konsensgemäßen Materials	360,0	pro Tonne	0	0,0	
8	§ 33	Erhaltung des Einfahrtstores; Pauschalbetrag pro Einfahrtstor; Anzahl der Einfahrtstore	1.500,0	pauschal	2	6.200,0	
		Erhaltung des Zaunes; Länge der Umzäunung	1,0	pro lfm	1.200		
		Erhaltung der Erdwälle	2.000,0	pauschal	1		
9	§ 26	Beseitigung von Verunreinigungen der Umgebung	3.000,0	pauschal	0	0,0	
10	§ 38 Anhang 3	Grundwasserbeweissicherung innerhalb des Stilllegungszeitraums					
		Anzahl der Grundwasserproben je Messstelle pro Jahr	---	Anzahl	0	0,0	
		Anzahl der Messstellen	---	Anzahl	0		
		Analyse der Grundwasserproben	750,0	je Probe			
11	§ 38 Anhang 3	Sickerwasserbeprobung und -analyse innerhalb des Stilllegungszeitraums					
		Anzahl der Sickerwasserproben je Messstelle pro Jahr	---	Anzahl	0	0,0	
		Anzahl der Sickerwassermessstellen (Messschächte)	---	Anzahl	1		
		Analyse der Sickerwasserproben	750,0	je Probe			
12	§ 38 Anhang 3	Beweissicherung am Vorfluter innerhalb des Stilllegungszeitraums					
		Anzahl der Wasserproben am Vorfluter je Messstelle pro Jahr	---	Anzahl	0	0,0	
		Anzahl der Messstellen am Vorfluter	---	Anzahl	0		
		Analyse der Vorfluterproben	750,0	je Probe			
13	§ 39	Erhaltung/Rückbau der Sonden und Messschächte, Kosten für Ersatz einer Sonde; innerhalb des Stilllegungszeitraums					
		Sockelbetrag für den Ersatz einer Messstelle	3.600,0	pauschal		0,0	
		Erhaltung Grundwassersonden	300,0	pauschal pro Sonde			
		Erhaltung Sickerwassermessschächte	150,0	pauschal pro Schacht			
14	§ 39 Anhang 3	Befahrungen mit Videokameras innerhalb des Stilllegungszeitraums					
		Anzahl der Videobefahrungen der Sickerwasserleitungen	---	Anzahl	3	16.005,0	
		Länge der befahrbaren Sickerwasserleitungen	---	m	2.668		
		Videobefahrung des Sickerwassersammelsystems	2,0	je lfm			
15	§ 39, Anhang 3	Spülung der Sickerwasserleitungen	2.000,0	pauschal	1		12.000,0
16	§ 39	Vermessungsarbeiten; (mindestens eine Vermessung bei der Stilllegung)	1.500,0	je Vermessung	1	1.500,0	

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antistignt. Hinweis zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

17	§ 41	Kosten für eine externe Dokumentation innerhalb des Stilllegungszeitraums	30.000,0	pro Jahr	0,250	22.500,0
18	§ 42	Kosten für die Deponieaufsicht innerhalb der Ablagerungsphase	2.200,0		1	2.200,0
19	§ 42	Kosten für die Deponieaufsicht innerhalb des Stilllegungszeitraums	2.200,0	pro Jahr	1	6.600,0
						1.226.502,0

b) Besicherung von Auflagen und Verpflichtungen für den Zeitraum nach der behördlichen Abnahme der Stilllegungsmaßnahmen bis zur behördlichen Feststellung, dass keine Nachsorgemaßnahmen mehr erforderlich sind

Nr.	Bezug zur DVO	Beschreibung	Mindestbetrag [€]	Einheit	Anzahl, Menge	Gesamtbetrag [€]	
1	Anhang 8	Berechnungszeitraum für die verbleibende Nachsorgephase in Jahren (verbleibender Nachsorgezeitraum)	---	Jahr	27	---	
2	§ 30	Sickerwasserentsorgung innerhalb des verbleibenden Nachsorgezeitraums					219.747,9
		Gesamtfläche der Oberflächenabdeckung	---	m ²	75.000		
		Verhältnis ausgeführter Ausbau zu Maximalausbau	---	m ² /m ²	0,35		
		Jahresniederschlag pro Jahr	---	mm	795		
		Sickerwasserneubildungsrate idR. 2% bei Folienabdichtung	---	m ³ /a	1.193		
		A Entsorgung der anfallenden Sickerwässer über die öffentliche Kanalisation	2,5	pro m ³			
		B Zusatzkosten bei Abtransport der Sickerwässer per Tankwagen	2,0	pro m ³			
		C Behandlung über CP-Anlage, Umkehrosmose, etc.	19,5	pro m ³			
3	§ 30, Anhang 3	Dichtheitskontrollen der Sickerwassertransportleitungen, Schächte und Speicherbecken; Wartung und Instandsetzung; innerhalb des verbleibenden Nachsorgezeitraums					41.583,0
		Kontrolle der geschlossenen Sickerwasserleitungen; Länge der geschlossenen Sickerwasserleitungen	2,0	pro lfm	715		
		Einmaliger Sockelbetrag für die Kontrolle der Schächte und Speicherbecken	3.000,0	pauschal			
		Wartungs- und Instandsetzungskosten des Sickerwassererfassungssystems	5.000,0	pauschal			
4	§ 31	Erfassung und Behandlung von Deponiegas innerhalb des verbleibenden Nachsorgezeitraums					0,0
		Analyse Deponiegas; Analysen pro Jahr	100,0	je Probe	0		
		Erhaltung der Einrichtungen zur Deponiegaserfassung und Behandlung	6.000,0		0		
5	§ 38, Anhang	Grundwasserbeweissicherung innerhalb des verbleibenden Nachsorgezeitraums					0,0
		Analyse der Grundwasserproben	750,0	je Probe			

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antistignt. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

	3	Anzahl der Messstellen	---	Anzahl	0		
		Anzahl der Proben je Messstelle pro Jahr	---	Anzahl	0		
6	§ 38, Anhang 3	Sickerwasserbeprobung und -analyse innerhalb des verbleibenden Nachsorgezeitraums					
		Analyse der Sickerwasserproben	750,0	je Probe			
		Anzahl der Sickerwassermessstellen (Messschächte)	---	Anzahl	0	0,0	
		Anzahl der Proben je Messstelle	---	Anzahl	0		
7	§ 38, Anhang 3	Beweissicherung am Vorfluter innerhalb des verbleibenden Nachsorgezeitraums					
		Analyse der Vorfluterproben inkl. Probenahme	750,0	je Probe			
		Anzahl der Messstellen am Vorfluter	---	Anzahl	0	0,0	
		Anzahl der Proben je Messstelle	---	Anzahl	0		
8	§ 39, Anhang 3	Befahrung mit Videokameras innerhalb des verbleibenden Nachsorgezeitraums					
		Anzahl der Videobefahrungen der Sickerwasserleitungen pro Jahr	---	Anzahl	1		
		Länge der befahrbaren Sickerwasserleitungen	---	m	2.668	144.045,0	
		Videobefahrungen des Sickerwassersammelsystems	2,0	je lfm			
9	§ 39, Anhang 3	Spülung der Sickerwasserleitungen	2.000,0	pauschal	1	54.000,0	
10	§ 39	Vermessungsarbeiten; mindestens 2 Vermessungen im verbleibenden Nachsorgezeitraum	1.500,0	je Vermessung	2	3.000,0	
11	§§ 41, 42	Kosten für die Deponieaufsicht und externe Dokumentation	2.000,0	pro Jahr	27	54.000,0	
						521.375,9	

GESAMTSUMME FÜR DIE ABLAGERUNGS- UND STILLLEGUNGSPHASE	1.747.877,9
---	--------------------

Verbleibende Nachsorgephase

Anmerkung: Dieser Sicherstellungsbetrag ist ausschließlich für die Besicherung von Auflagen und Verpflichtungen für den Zeitraum nach der behördlichen Abnahme der Stilllegungsmaßnahmen erforderlich

c) Besicherung von Auflagen und Verpflichtungen für die verbleibende Nachsorgephase							
Nr.	Bezug zur DVO	Beschreibung	Mindestbetrag [€]	Einheit	Anzahl, Menge	Gesamtbetrag [€]	
1	§ 30	Sickerwasserentsorgung innerhalb des verbleibenden Nachsorgezeitraums					
		Gesamtfläche der Oberflächenabdeckung	---	m ²	75.000		
		Verhältnis ausgeführter Ausbau zu Maximalausbau	---	m ² /m ²	1	627.851,3	

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

		Sickerwasserneubildungsrate idR. 2% bei Folienabdichtung	---	m³/Jahr	1.193		
		A Entsorgung der anfallenden Sickerwässer über die öffentliche Kanalisation	2,5	pro m³			
		B Zusatzkosten bei Abtransport der Sickerwässer per Tankwagen	2,0	pro m³			
		C Behandlung über CP-Anlage, Umkehrosmose, etc.	19,5	pro m³			
2	§ 30 Anhang 3	Dichtheitskontrollen der Sickerwassertransportleitungen, Schächte und Speicherbecken; Wartung und Instandsetzung innerhalb des verbleibenden Nachsorgezeitraums					
		Anzahl der Dichtheitskontrollen der Sickerwassertransportleitungen pro Jahr	---	Anzahl	1		
		Kontrolle der geschlossenen Sickerwasserleitungen; Länge der geschlossenen Sickerwasserleitungen	2,0	pro lfm	715	41.583,0	
		Einmaliger Sockelbetrag für die Kontrolle der Schächte und Speicherbecken	3.000,0	pauschal			
		Wartungs- und Instandsetzungskosten des Sickerwassererfassungssystems	5.000,0	pauschal		5.000,0	
3	§ 31	Erfassung und Behandlung von Deponiegas innerhalb des verbleibenden Nachsorgezeitraums					
		Analyse Deponiegas; Analysen pro Jahr	100,0	je Probe	0	0,0	
		Erhaltung der Einrichtungen zur Deponiegaserfassung und Behandlung	6.000,0	pro Jahr	0	0,0	
4	§ 33	Erhaltung des Einfahrtstores; Pauschalbetrag pro Einfahrtstor; Anzahl der Einfahrtstore	1.500,0	pauschal	2	6.200,0	
		Erhaltung des Zaunes; Länge der Umzäunung	1,0	pro lfm	1.200		
		Erhaltung der Erdwälle	2.000,0	pauschal	1		
5	§ 38	Grundwasserbeweissicherung innerhalb des verbleibenden Nachsorgezeitraums					
		Analyse der Grundwasserproben	750,0	je Probe		0,0	
		Anzahl der Messstellen	---	Anzahl	0		
		Anzahl der Proben je Messstelle pro Jahr	---	Anzahl	0		
6	§ 38	Sickerwasserbeprobung und -analyse innerhalb des verbleibenden Nachsorgezeitraums					
		Analyse der Sickerwasserproben	750,0	je Probe		0,0	
		Anzahl der Sickerwassermessstellen (Messschächte)	---	Anzahl	0		
		Anzahl der Proben je Messstelle	---	Anzahl	0		
7	§ 38	Beweissicherung am Vorfluter innerhalb des verbleibenden Nachsorgezeitraums					
		Analyse der Vorfluterproben inkl. Probenahme	750,0	je Probe		0,0	
		Anzahl der Messstellen am Vorfluter	---		0		
		Anzahl der Proben je Messstelle	---	Anzahl	0		
8	§ 39	Erhaltung/Rückbau der Sonden und Messschächte, Kosten für Ersatz einer Sonde; innerhalb des verbleibenden Nachsorgezeitraums					
		Sockelbetrag für den Ersatz einer Messstelle	3.600,0	pauschal		0,0	
		Erhaltung Grundwassersonden	300,0	pauschal pro Sonde			
		Erhaltung Sickerwassermessschächte	150,0	pauschal pro Schacht			

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://ass.stmk.gv.at>

9	§ 39	Befahrungen mit Videokameras innerhalb des verbleibenden Nachsorgezeitraums					144.045,0
		Anzahl der Videobefahrungen der Sickerwasserleitungen pro Jahr	---	Anzahl	1		
		Länge der befahrbaren Sickerwasserleitungen	---	m	2.668		
		Videobefahrung des Sickerwassersammelsystems	2,0	je lfm	1		
10	§ 39, Anhang 3	Spülung der Sickerwasserleitungen	2.000,0	pauschal	1	54.000,0	
11	§ 39	Vermessungsarbeiten; (mindestens 2 Vermessungen innerhalb des verbleibenden Nachsorgezeitraums)	1.500,0	je Vermessung	2	3.000,0	
12	§§ 41, 42	Kosten für die Deponieaufsicht und externe Dokumentation	2.000,0	pro Jahr	27	54.000,0	
ZWISCHENSUMME FÜR DIE VERBLEIBENDE NACHSORGEPHASE						935.679,3	

Berechnung im Hinblick auf eine mögliche Teilleistung der Sicherstellung						
1		Höhe der gesamten Sicherstellung (für die Ablagerungs- und Stilllegungsphase)		Euro	1.747.878	
2		Erstmaliger Teilbetrag von 30 %		Euro	524.363	
3		Restbetrag von 70 %		m ³	1.223.515	
4		Gesamtkapazität des Kompartimentes		m ³	1.070.000	
5		80 % der genehmigten Gesamtkapazität		m ³	856.000	
6		Betrag je Kubikmeter für die Berechnung der weiteren Teilbeträge		Euro/m³	1,43	

Auf die Bestimmungen der §§ 44(1a) und 44(1b) der DVO 2008 wird im Zusammenhang mit der Leistung der Sicherstellung in Teilbeträgen hingewiesen.

Erläuterung

Sicherstellung für die Reststoffdeponie Emberg der Böhler Edelstahl GmbH & Co KG

Der nachstehenden Sicherstellungsberechnung liegen folgende wesentlichen Annahmen zu Grunde:

- Die offene, nicht projekts- bzw. bescheidgemäß abgedeckte Schüttfläche besitzt ein Ausmaß von maximal 17.000 m².
- Der Sicherstellungsbetrag wird, um einen gleich bleibenden Betrag innerhalb der Ablagerungs- und Stilllegungsphase zu erhalten, auf die maximal offene Schüttfläche und auf die zu erwartende Sickerwassermenge während dieser Zeit abgestimmt.
- Das für die Rekultivierung notwendige Material wird in ausreichender Menge und Qualität am Deponiegelände zwischengelagert.

- Die Kosten von Instandsetzungsmaßnahmen am Sickerwassererfassungssystem werden aufgrund der schwierig zu prognostizierenden Schadensfälle mit einem Pauschalbetrag von 5.000,- Euro erfasst.

Übersicht

I. Sicherstellung während der Ablagerungs- und Stilllegungsphase:

Tabelle a)

Besicherung von Auflagen und Verpflichtungen für den Zeitraum bis zur behördlichen Abnahme sämtlicher Stilllegungsmaßnahmen.

Tabelle b)

Besicherung von Auflagen und Verpflichtungen für den Zeitraum nach behördlicher Abnahme sämtlicher Stilllegungsmaßnahmen.

II. Sicherstellung während der verbleibenden Nachsorgephase:

Tabelle c)

Besicherung der Auflagen und Verpflichtungen für den Zeitraum nach behördlicher Abnahme sämtlicher Stilllegungsmaßnahmen bis zur behördlichen Feststellung, dass keine Nachsorgemaßnahmen mehr erforderlich sind.

Ad I. Sicherstellung während der Ablagerungs- und Stilllegungsphase:

Erläuterungen zu den einzelnen Punkten der Tabelle a) der Berechnung:

Zu den Zeiträumen (Nummer 1):

Es ist von einem Nachsorgezeitraum von 30 Jahren auszugehen (vgl. Anhang 8 der Deponieverordnung 2008 BGBl.II Nr.39/2008).

Die Höhe des Sicherstellungsbetrages ist einerseits für die Ablagerungs- und Stilllegungsphase (Besicherungszeitraum 3 Jahre) und andererseits für die verbleibende Nachsorgephase (30 Jahre – Besicherungszeitraum 3 Jahre = 27 Jahre) festzulegen.

- Ablagerungs- und Stilllegungsphase:

Zeitraum bis zur behördlichen Abnahme sämtlicher Stilllegungsmaßnahmen.

- Verbleibende Nachsorgephase:

Zeitraum nach der behördlichen Abnahme sämtlicher Stilllegungsmaßnahmen bis zur Feststellung der Behörde, dass keine Nachsorgemaßnahmen mehr notwendig sind.

Ein Besicherungszeitraum von drei Jahren ist aufgrund der Vorarbeiten, wie zum Beispiel der stichprobenartigen Beprobung der abgelagerten Abfälle, der Beprobung der Wässer, der Ausschreibungsverfahren und der Klärung der Rechtsverhältnisse usw. durchaus realistisch. In diesem Zeitraum müssen dementsprechend (neben sämtlichen Ausschreibungsverfahren) auch die Oberflächenabdeckung, einschließlich der Rekultivierungsarbeiten, abgeschlossen werden. Zusammenfassend ist der Besicherungszeitraum somit der Zeitraum von der "Übernahme" der Deponie durch die "öffentliche Hand" bis zur behördlichen Abnahme sämtlicher Stilllegungsmaßnahmen. In diesem Zeitraum müssen zusätzlich zu den Geldmitteln für die notwendigen Baumaßnahmen auch Geldmittel für die Überwachung der Anlage zur Verfügung stehen.

Für den verbleibenden Nachsorgezeitraum sind vor allem die Kosten betreffend Sickerwasserentsorgung und Überwachung des Deponiekörpers, der Rekultivierung und der Emissionen bzw. Immissionen zu besichern.“

Zur Anzahl der Beprobungen auf der offenen Schüttfläche (Nummer 2):

Es werden die Probenahmen und Analysen betreffend die bereits abgelagerten Abfälle und die diesbezügliche Rückstellung der Proben besichert. Pro Hektar offener Schüttfläche sind zumindest vier Probenahmen und Analysen zu je 1.450,- Euro sicherzustellen. Dieser Ansatz berücksichtigt auch die zum Teil notwendigen Schürfarbeiten. Aufgrund der Unterlagen ist von einer maximal offenen Schüttfläche (das sind diese Flächen, auf denen bereits Abfälle eingebracht wurden aber noch keine Oberflächenabdeckung errichtet wurde) von 17.000 m² auszugehen ist, werden im gegenständlichen Fall 7 Probeanalysen angesetzt.

Zur Oberflächenabdeckung (Nummer 3):

Dieser Teilbetrag hat jene Kosten abzudecken, die durch die Abdeckung der offenen Schüttfläche entstehen (inklusive der Tätigkeiten der laut AWG 2002 erforderlichen Bauaufsicht). Die Bemessung der Sicherstellungskosten für die Oberflächenabdeckung wird auf die maximale offene Schüttfläche bezogen.

Für die Oberflächenabdeckung und Rekultivierung einer Reststoffdeponie sind im Allgemeinen 50 Euro pro m² zu veranschlagen. Die im konkreten Fall veranschlagten 45 Euro pro m² basieren auf der Tatsache, dass der für die Rekultivierung benötigte Oberboden in ausreichender Menge und Qualität am Deponiegelände bis zum Einbau zwischengelagert wird.

Zur Sickerwasserentsorgung (Nummer 4):

Da nicht absehbar ist, ob und zu welchem Zeitpunkt die öffentliche Hand die Verpflichtungen des Deponiebetreibers zu übernehmen hat, wäre der zeitliche Verlauf der Sickerwassermengen abzuschätzen. Von Seiten des Projektanten wurde eine maximale Sickerwassermenge angegeben. Diese Angabe ist aus fachlicher Sicht schlüssig.

Bei der Einleitung in einen Kanal sind zumindest 2,5 Euro/m³ zu veranschlagen. Aufgrund der Behandlung der Sickerwässer in der Verdampferanlage einschließlich der Entsorgung der Konzentrate sind weiter 17 €/m³ laut Angabe der Konsenswerberin zu berücksichtigen. Es ergeben sich daher Sickerwasserbehandlungskosten von 19,5 €/m³.

Zu den Dichtheitskontrollen, zur Wartung und Instandsetzung (Nummer 5):

Das Sickerwasserbecken und die geschlossenen Sickerwasserleitungen sind zumindest jährlich einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Diese Vorgaben wurde in Kapitel 6.4 des Anhanges 3 der Deponieverordnung 2008 im Gegensatz zur Deponieverordnung 1996 nunmehr konkret formuliert und bei der Berechnung berücksichtigt.

Die Kosten der Wartung und Instandsetzung des Sickerwassererfassungssystems (Flächenfilter, Sickerwasserleitungen und –schächte etc.) werden aufgrund der schwierig zu prognostizierenden Schadensfälle mit einem Pauschalbetrag erfasst. Der Pauschalbetrag von 5.000,- Euro soll (lediglich) die flächenhafte Aufrechterhaltung der Gesamtfunktion des Sickerwassererfassungssystems durch einfache Maßnahmen ermöglichen bzw. garantieren. Ein komplettes Versagen und ein Austausch von größeren Systemteilen sind bei regelmäßiger Wartung erfahrungsgemäß nicht zu erwarten. Der Pauschalbetrag soll punktuelle Sanierungen vor allem der Sickerwasserleitungen (Ansatz: 2 x 10m) abdecken. Eine Adaptierung dieses Pauschalbetrages ist mit Ende der Betriebsphase unter Einbeziehung der Ergebnisse der Videobefahrung zu prüfen.

Die in der vorgelegten Berechnungstabelle angeführten Angaben hinsichtlich der Länge der geschlossenen Sickerwassertransportleitungen und der Sickerwassersammelleitungen stimmen nicht mit den Angaben in den Projekts- und Planunterlagen überein. Aufgrund der Angaben im technischen Bericht (Einlage Nr.: M2.1.1) und der zugehörigen Planunterlagen werden die Längen der geschlossenen Leitungen auf 714,5 m und die der befahrbaren Leitungen (Sammler und Transportleitung) auf 2.668 m korrigiert.

Zur Entsorgung von nicht konsensgemäßem Material (Nummer 7):

Für die Entsorgung nicht konsensgemäßer Abfälle wären entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Aus fachlicher Sicht werden nicht konsensgemäße Abfälle bereits im Werk aussortiert.

Eine Anlieferung von derartigen Abfällen auf die Deponie kann aufgrund der ausschließlichen Anlieferung werksinterner Abfälle ausgeschlossen werden.

Zur Erhaltung der Umzäunung bzw. des Erdwalls (Nummer 8):

Die Einfriedung des Deponiegeländes ist zu erhalten. Da am Tor relativ leicht Beschädigungen durch Fahrzeuge entstehen können, ist für die Reparatur ein Fixbetrag von 1500,- Euro je Einfahrtstor sicherzustellen. Zusätzlich sind pro Laufmeter Umzäunung 1 Euro zu berechnen. Dies erfolgt aus der Überlegung heraus, dass nicht die gesamte Einfriedung zu erneuern sein wird, sondern lediglich punktuelle Sanierungs- bzw. Erneuerungsarbeiten getroffen werden müssen. Mit dem Betrag kann etwa ein Viertel der Einfriedung erneuert bzw. saniert werden. Werden Teile des Deponiebereiches mit Erdwällen gesichert, ist zumindest ein Sockelbetrag von 2000,- Euro (laut Angabe) für allfällig notwendige Sanierungsarbeiten anzusetzen. Im konkreten Fall sind 2 Eingangstore und 1200 m Zaun sowie Erdwälle vorhanden.

Zur Beseitigung von Verunreinigungen (Nummer 9):

Für die Beseitigung einer Staubverunreinigung der Umgebung, einer Verunreinigung der Straßen und des Deponiebereiches wird von Seiten der Konsenswerberin ein Pauschalbetrag von 3000,- Euro angesetzt. Aus fachlicher Sicht ist diese Angabe ausreichend.

Zur Emissions- und Immissionskontrolle (Nummer 10, 11, 12 und 13):

Die Kosten der Emissions- und Immissionskontrollen sind an sich zu besichern. Diese Vorgaben wurde in Kapitel 6.4 des Anhanges 3 der Deponieverordnung 2008 im Gegensatz zur Deponieverordnung 1996 konkret formuliert. Angemerkt wird jedoch, dass die Besicherung dieser Punkte bereits bei der Sicherstellung der bestehenden Deponie berücksichtigt wurde. Somit sind derzeit keine Kosten zu berücksichtigen.

Zur Befahrung mit Videokamera (Nummer 14):

Die Sickerwasserleitungen sind im Besicherungszeitraum entsprechend den Bestimmungen der Deponieverordnung 2008 zumindest jährlich mittels einer Kamera zu befahren. Die Kosten pro Laufmeter werden auf die gesamte befahrbare Strecke im Sickerwassersammelsystem bezogen.

Zur Spülung der Sickerwasserleitung (Nummer 15):

Die Spülung der Sickerwasserleitungen hat entsprechend den Bestimmungen der Deponieverordnung 2008 in der Betriebsphase zweimal jährlich und in der Nachsorgephase einmal jährlich zu erfolgen. Der Kostenansatz von 2000 Euro pro Jahr wird aufgrund der Angaben der Konsenswerberin als realistisch angesehen.

Zur Überprüfung des Setzungsverhaltens (Nummer 16):

Gemäß Deponieverordnung 2008 ist die Art der Überprüfung der Lage-, Höhen- und Formveränderungen im Einzelfall festzulegen. Entsprechend diesen Auflagen ist dieser Teilbetrag zu berechnen. Im konkreten Fall wurde aus fachlicher Sicht eine Vermessung angesetzt, jährlich ist das Setzungsverhalten bei der Begehung der Deponie (dies kann auch durch die Deponieaufsicht erfolgen) zu beurteilen.

Zu den Personalkosten und den Kosten der externen Dokumentation (Nummer 17):

Die Erhaltung des Datenbestandes und die Ergänzungen der entsprechend der Deponieverordnung 2008 erforderlichen Dokumentation sind zu besichern. Diesem Punkt sind zudem sämtliche Ausschreibungsverfahren, die im Besicherungszeitraum anfallen, eine Überprüfung der Labordaten und eine Sichtung des vorhandenen Datenmaterials zuzurechnen. Die Labordaten stammen aus der Beprobung diverser Wässer und der stichprobenartigen Beprobung der abgelagerten Abfälle. Als Kosten dafür wird ein Achtel Personaljahr bezogen auf 30.000,- Euro pro Jahr für drei Jahre veranschlagt.

Zu Nummer 18) und Nummer 19)

Diese Punkte umfasst auch die Begehung und Kontrolle des Deponiekörpers, wie zum Beispiel eine Überprüfung der Abdeckungs- und Rekultivierungsmaßnahmen und eine Kontrolle der Beweissicherungssysteme. Da die bestehenden Aufzeichnungen nur am Beginn des Besicherungszeitraumes zu kontrollieren sind und keine weiteren Abfälle mehr abgelagert werden, werden die Kosten für die Deponieaufsicht mit 2.200,- Euro pro Jahr und Aufsichtsorgan (Bau- und Deponieaufsicht) angesetzt. Der Ansatz der Kosten für die Deponieaufsicht innerhalb der Ablagerungsphase (Nummer 18) wird mit 11.000 €/a als zu hoch angesehen, da die Untersuchungskosten bereits weiter oben berücksichtigt wurden. Eine Korrektur auf 2.200 €/a wurde daher vorgenommen.

Erläuterungen zu den einzelnen Punkten der Tabelle b) der Berechnung:

Die nachstehenden Beträge sind bereits vor Beschüttung des ersten Deponieabschnittes zu erbringen. Für die Berechnung der Sicherstellung einer Reststoffdeponie ist ein Zeitraum von 30 Jahren anzusetzen (vgl. Anhang 8 der Deponieverordnung 2008). Der Deponieinhaber kann aber erst dann aus der Nachsorge entlassen werden, wenn die Behörde zur Auffassung gelangt, dass für die Deponie keine Nachsorgemaßnahmen mehr erforderlich sind. Demzufolge könnte die tatsächliche notwendige Nachsorge über 30 Jahren hinausgehen.

Zum Zeitraum (Nummer 1):

Der verbleibende Nachsorgezeitraum nach der behördlichen Abnahme sämtlicher Stilllegungsmaßnahmen für die Berechnung beträgt 27 Jahre (siehe Tabelle a) Punkt 1).

Zur Sickerwasserentsorgung (Nummer 2):

Auf Basis der bereits erläuterten Berechnung (siehe Tabelle a) Nummer 4) sind die Sickerwassermengen zu errechnen, die als Grundlage für die Berechnung der Sicherstellung dienen. Gemäß Anlage 3 Deponieverordnung 2008 ist ab Fertigstellung der Oberflächenabdeckung mit einer mineralischen Dichtschicht mit maximal 5% des auf die Fläche auffallenden Niederschlages als Sickerwasseranfall zu rechnen. Aus fachlicher Sicht kann bei einer Folienabdeckung mit einer Reduktion auf 2% der Niederschlagsmenge gerechnet werden. Die mittlere Niederschlagshöhe wird mit 795 mm angegeben.

Zu den Dichtheitskontrollen der Sickerwassertransportleitungen (Nummer 3)

Die Dichtheitskontrolle der Sickerwassertransportleitungen ist laut Anhang 3 bzw. § 30 Abs. 5 der DVO 2008 jedenfalls jährlich durchzuführen. Der Kostenansatz in der vorgelegten Berechnung liegt in der Tabelle b bei 2,5 €/lfm und in der Tabelle a bei 2 €/lfm. In der Berechnung wurde eine Korrektur auf 2 €/lfm durchgeführt. Bezüglich der Länge der zu prüfenden Leitungen wird auf die Ausführungen unter Nummer 5 der Tabelle a verwiesen.

Zur Emissions- und Immissionskontrolle (Nummer 5, 6 und 7):

Wie bereits in der Erläuterung zur Tabelle a angeführt werden diese Kosten bereits bei der bestehenden Deponie besichert und werden daher nicht weiter berücksichtigt.

Zur Videobefahrung und Spülung der Sickerwasserleitungen (Nummern 8 und 9)

Die Deponiesickerwasserleitungen sind laut Anhang 3 der DVO 2008 jährlich zu spülen und mittels Videokamera zu befahren. Die Kostenansätze entsprechen denen der Tabelle a. Bezüglich der Länge der zu prüfenden Leitungen wird auf die Ausführungen unter Nummer 5 der Tabelle a verwiesen.

Zu den Vermessungsarbeiten (Nummer 10):

Im konkreten Fall wurden 2 Vermessung angesetzt.

Zur Deponieaufsicht und externen Dokumentation (Nummer 11):

Die Erhaltung des Datenbestandes und die Ergänzungen der entsprechend der Deponieverordnung erforderlichen Dokumentation sind zu besichern. Diesem Punkt sind zudem sämtliche Ausschreibungsverfahren, die im Nachsorgezeitraum anfallen, und eine Überprüfung der Labordaten zuzurechnen. Die Labordaten stammen aus der Beprobung diverser Wässer. Zudem umfasst dieser Punkt auch die Begehung und Kontrolle des Deponiekörpers, wie zum Beispiel eine Überprüfung der Abdeckungs- und Rekultivierungsmaßnahmen und eine Kontrolle der Beweissicherungssysteme. Als Kosten werden 2.000 € pro Jahr veranschlagt.

Zu Sonstiges zusammengefasst in der Tabelle b der Konsenswerberin (Nummer 12):

Diese Angabe kann aus fachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden und wird daher in der Berechnung nicht berücksichtigt.

Ad II. Sicherstellung während der verbleibenden Nachsorgephase

Erläuterungen zu den einzelnen Punkten der Tabelle c) der Berechnung:

Der zu erbringende Sicherstellungsbetrag für den verbleibenden Nachsorgezeitraum wird für 27 Jahre berechnet (vgl. Einleitung zur Tabelle b). Im Zusammenhang mit der teilweisen Freigabe der Sicherstellung nach der behördlichen Abnahme aller Stilllegungsmaßnahmen wird eine Überprüfung der bisher berechneten Beträge für den verbleibenden Nachsorgezeitraum empfohlen. Dies insbesondere auch im Zusammenhang mit den erforderlichen Kosten für Beweissicherungsmaßnahmen hinsichtlich Sickerwasserzusammensetzung, Oberflächengewässer und Grundwasser, welche derzeit aufgrund der Besicherung bei der bestehenden Deponie nicht in die Berechnung eingegangen sind.

Angemerkt wird, dass bei der Nummer 1 der Tabelle (Sickerwasserentsorgung) ein Gesamtbetrag von 0 € im Projekt eingesetzt wurde. Dies dürfte unter Hinweis auf die Angaben in der Tabelle b einen Irrtum darstellen und wurde daher im Gutachten korrigiert.

Auf eine weitere Erläuterung der einzelnen Teilbeträge wird verzichtet, da diese im Wesentlichen bereits bei der Tabelle b) beschrieben wurden.

Zusammenfassung der Sicherstellungsberechnung:

Der im Beispiel gemäß Tabelle a) und b) ermittelte Sicherstellungsbetrag gewährleistet eine ausreichende finanzielle Sicherheitsleistung für die Ablagerungs- und Stilllegungsphase, die auch bereits die Sicherstellung für die Nachsorgemaßnahmen umfassen muss.

Für den Zeitraum der verbleibenden Nachsorgephase, das heißt für den Zeitraum nach der behördlichen Abnahme sämtlicher Stilllegungsmaßnahmen bis zur behördlichen Feststellung des

Endes der Nachsorgephase, kann der Sicherstellungsbetrag entsprechend der Tabelle c) von der Behörde verringert werden.“

Der Böhler Edelstahl GmbH & Co. KG wurde die Berechnung der Sicherstellung und die errechnete Erhöhung der Sicherstellung zur Kenntnis gebracht und wurde von dieser der Antrag gestellt, die Erhöhung der Sicherstellung in Teilbeträgen zu leisten. Am 03. Juli 2012 wurde seitens der Böhler Edelstahl GmbH & Co. KG eine schlüssige Sicherstellungsvorschau übermittelt.

2.5.8 Zu den im Rahmen des AWG 2002 mit anzuwendenden Verwaltungsvorschriften

Zum Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Die ggst. Schutz- und regulierungswasserbaulichen Maßnahmen bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung nach den Bestimmungen des § 41 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2011.

Der wasserbautechnische Sachverständige legt dar, dass die Baumaßnahmen fachkundig geplant und dem Stand der Technik entsprechen. Zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung wurden Maßnahmen bzw. Auflagenvorschläge formuliert, die zur Vorschreibung gelangten. Weiters kam der wasserbautechnische Sachverständige zu dem Schluss, dass aus fachlicher Sicht mit keinen Beeinträchtigungen des öffentlichen Interesses und mit keiner Verletzung von fremden Rechten im Sinne des Wasserrechtsgesetzes zu rechnen ist und besteht aus wasserbautechnischer Sicht kein Einwand gegen die Genehmigung der schutz- und regulierungswasserbaulichen Maßnahmen gemäß § 41 WRG. Weiters hat er die Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht vorgeschlagen, die ebenfalls weiter oben im Text zur Anwendung gelangte.

Zum Forstgesetz – ForstG 1975:

Vom forsttechnischen Sachverständigen wurde nachvollziehbar und in schlüssiger Weise festgehalten, dass die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich des Verlustes der Wirkung des Waldes beitragen. Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als solche der Waldkultur (Rodung) ist gemäß § 17 ForstG 1975 grundsätzlich verboten.

Eine Bewilligung kann die Behörde zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche überwiegt. Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

Der forsttechnische Sachverständige kommt in seinem Gutachten zum Schluss, dass die Gesamtrödnungsflächen 83.850 m² (davon 81.090 m² dauernde Rodung und 2.760 m² befristete Rodung) beträgt. Allein im Radius von rd. 5 km um den Vorhabensraum befinden sich bereits rund 80 ha an ähnlichen Standortverhältnissen wie im Untersuchungsraum. Im ggst. Großbereich der Grauwackenzone sind aber noch wesentlich mehr solcher Flächen zu erwarten. Insofern ist das Ausmaß der Belastungen überschaubar.

Da bei Nicht-Verwirklichung des Vorhabens sowohl der Standort als auch negative Umweltauswirkungen (Verbringung zu anderen Deponien mittels Verkehr) überwiegt für die erkennende Behörde hier das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens. Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen werden die vorübergehend geminderten Waldfunktion ausgeglichen, sodass die negativen vorübergehenden Auswirkungen möglichst gering gehalten werden. Außerdem werden durch die sukzessiven Rodungen in mehreren Abschnittsphasen und die kontinuierliche Rekultivierung der Wiederbewaldung die negativen umweltrelevanten Auswirkungen möglichst klein gehalten. Zur Absicherung des Erzeugungsprozesses ist beim zwingenden Anfall von Reststoffen die Entsorgungssicherheit von enormer Bedeutung. Die derzeitige Deponie, welche dem Stand der Technik – siehe obige Ausführungen – entspricht, muss aufgrund ihrer beschränkten Kapazität erweitert werden. Die Errichtung dieser Deponie im Nahbereich des Abfallanfalles ermöglicht kurze Transportwege, weshalb aus diesem Titel die Umweltbelastung resultieren, die öffentlichen Straßen werden in der reinen Betriebsphase nicht belastet.

Nachdem die Kapazität der derzeit genehmigten Reststoffdeponie bald erschöpft sein wird, besteht die Notwendigkeit zur Schaffung von neuem Deponievolumen. Derzeit fallen bei der Stahlproduktion in Summe ca. 45.000 m³ Reststoffe pro Jahr an. Um Entsorgungssicherheit in den nächsten 20 Jahren bei moderatem Wachstum des Reststoffanfalles von ca. 2 % pro Jahr zu gewährleisten, besteht die Notwendigkeit der Schaffung von Deponievolumen.

Bei Nicht-Verwirklichung des ggst. Vorhabens würde es zu erheblichen verkehrlichen Belastungen – die ohnehin schon gegeben sind – und einem Anstieg zahlreicher umliegender Deponien kommen.

Daher kommt die erkennende Behörde zu dem Schluss, dass unter gleichzeitiger Schonung der Ressource Naturraum und aufgrund der geringeren Transporttätigkeiten jedenfalls die Verwirklichung des ggst. Vorhabens von einem überwiegenden Rodungsinteresse auszugehen ist. Ohne Rodung wäre eine Verwirklichung des Vorhabens denkunmöglich gewesen.

Zum Steiermärkischen Naturschutzgesetz 1976 – NSchG 1976:

Gemäß § 3 Abs. 2 lit. h) Steiermärkisches Naturschutzgesetz sind Anlagen mit einer zusammenhängenden bebauten Fläche von mehr als 2.500 m², die außerhalb von Schutzgebieten situiert sind der Landesregierung anzuzeigen, die zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen innerhalb von drei Monaten mit Bescheid Auflagen vorschreiben kann.

Vom ggst. Vorhaben werden keine nach dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz geschützten Gebiete berührt. Insbesondere befindet sich keine Europaschutzgebiete im möglichen Auswirkungsbereich des Vorhabens.

Auch keinerlei Artenschutzbestimmungen werden verletzt. § 3 Abs. 3 Steiermärkisches Naturschutzgesetz normiert zwar eine Ausnahmebestimmung für Vorhaben, die im Bauland errichtet werden, diese kommt hier allerdings nicht zur Anwendung, da das Vorhaben auf einer im Freiland gewidmeten Fläche mit Sondernutzung Deponie errichtet werden soll.

Zum Verständnis des Begriffes „bebaute Fläche“ kann auf § 5 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 verwiesen werden. Nach dieser Bestimmung bedarf die Errichtung von baulichen Anlagen mit einer zusammenhängenden bebauten Fläche von mehr als 2.500 m² einer naturschutzrechtlichen Bewilligung, sofern sie nicht dem AWG unterliegt. Im Erkenntnis des VwGH vom 29.01.2004, 2003/07/0101, wurde die Anwendung der im Wesentlichen gleich lautenden Vorgängerbestimmung auf eine Deponie nicht näher problematisiert.

Aus dem schlüssigen Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz konnte entnommen werden, dass für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Lebensräume sowie Landschaft vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkungen sowie für das Schutzgut Landschaft merklich nachteilige Auswirkungen gegeben sind. Um nachteiligen Auswirkungen vorzubeugen, wurden Auflagenvorschläge formuliert, die zur Vorschreibung gelangten.

Zur Alpenkonvention

Die Standortgemeinde Kapfenberg zählt im politischen Bezirk Bruck a. d. Mur zum Anwendungsbereich der Alpenkonvention.

Das Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) und die für Österreich am 18.12.2002 in Kraft getretene Durchführungsprotokolle sind völkerrechtliche Verträge mit dem Ziel, bereichsübergreifenden Schutz und nachhaltige Entwicklung und Erhaltung der Alpen als sensibles Ökosystem zu gewährleisten. Während die Alpenkonvention selbst ohne Zweifel lediglich einen Rahmenvertrag darstellt, welcher nach dem Österreichischen Recht allein schon aufgrund des vom Nationalrat beschlossenen Erfüllungsvorbehaltes nicht unmittelbar anwendbar ist, ist bei den Durchführungsprotokollen zumindest fraglich, ob und, wenn ja, welche ihrer Bestimmungen eine unmittelbare Anwendbarkeit in Österreich zugänglich und daher nicht nur vom Gesetzgeber sondern auch von der Vollziehung zu berücksichtigen sind.

Das ggst. Vorhaben konnte jedoch sicherstellen, dass bei Vollanwendung der Durchführungsprotokolle zur Alpenkonvention nach Maßgabe der vorgelegten Einreichunterlagen und aufgrund der besonderen Berücksichtigung Umwelt, Natur und Bevölkerung schonende Aspekte im Einklang mit den einschlägigen Vorgaben der Alpenkonvention bzw. der Durchführungsprotokolle gegeben ist. Insbesondere werden sämtliche Vorgaben des Protokolls Naturschutz und Landschaftspflege, Bergwald, Bodenschutz und des Durchführungsprotokolls Raumplanung und nachhaltige Entwicklung erfüllt. Dies konnte aus den vollkommen nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten der Sachverständigen für Naturschutz, Forsttechnik, Bodenschutz, Geologie, Geotechnik und Hydrogeologie und Raumplanung entnommen werden.

2.5.9 Nicht anzuwendende Materiengesetze

Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG

In § 38 Abs. 2 AWG 2002 wird normiert, dass nur bautechnische Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes anzuwenden sind. Damit entfällt also die Bewilligungspflicht für die verfahrensgegenständliche Anlage.

Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG

Grundsätzlich bedürfen Arbeitsstätten, die in Folge der Betriebseinrichtung, Arbeitsmittel oder der verwendeten Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren im besonderen Maße eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bewirken können, einer Arbeitsstättenbewilligung gemäß § 92 Abs. 1 ASchG. Dies entfällt jedoch, wenn gemäß § 93 Abs. 1 Zahl 7 eine Abfall- oder Altölbehandlungsanlage im Sinne der §§ 28 bis 30 AWG 1990 (nunmehr §§ 37ff AWG 2002) errichtet bzw. bewilligt wird. Die Belange des Arbeitnehmerschutzes sind im Genehmigungsverfahren jedoch gemäß § 93 Abs. 2 ASchG zu berücksichtigen. Somit dürfen die genannten Anlagen nur dann genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des einzelnen Falles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Auf die Erfordernisse zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der im ggst. UVP-Vorhaben „**Deponie Emberg**“ Beschäftigten wurden im Verfahren Bedacht genommen und ist davon auszugehen, dass beim ggst. Vorhaben Gefährdungen für Arbeitnehmer im Sinne des § 93 Abs. 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ausgeschlossen sind.

Dies konnte auch gutachterlich bestätigt werden.

Somit wurden bei der Erteilung dieser Genehmigung die Belange des Arbeitnehmerschutzes berücksichtigt.

3 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 40 UVP-G 2000 das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat innerhalb von **vier Wochen**, nach seiner Zustellung zulässig. Die Berufung kann schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mit E-Mail oder Telefax einzubringen. Zur Einbringung mittels E-Mail steht folgende Adresse zur Verfügung: fa13a@stmk.gv.at. Falls Sie uns außerhalb der Amtsstunden ein elektronisches Anbringen übermitteln, wird es erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden entgegengenommen und bearbeitet. Es gilt daher auch erst zu diesem Zeitpunkt als eingebracht und eingelangt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Fachabteilungsleiter:
i.V.:

Mag. Peter Helfried Draxler eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1012 Wien, zur Information, per E-Mail (office@lebensministerium.at);
2. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, vorab per E-Mail (uvp@umweltbundesamt.at);
3. die Böhler Edelstahl GmbH & Co. KG, Postfach 96, Mariazeller Straße 25, 8605 Kapfenberg, vorab per E-Mail (info@boehler-edelstahl.at), unter Anschluss eines vidiierten Plansatzes und eines Erlagscheines;
4. die Dipl.-Ing. Dr. Schippinger & Partner, Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H., Herrn Peter Pichler, Wilhelm-Raabe-Gasse 14, 8010 Graz, per E-Mail (peter.pichler@schippinger.at und office@schippinger.at);
5. die Fachabteilung 13A, Abfallreferat, im Hause, Mag. Eva Schmalzbauer, als mitwirkende Behörde, per E-Mail (eva.schmalzbauer@stmk.gv.at);
6. die Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Mur, Dr.-Theodor-Körner-Straße 34, 8600 Bruck a. d. Mur, als mitwirkende Behörde;

7. die Stadtgemeinde Kapfenberg, Koloman-Wallisch-Platz 1, 8605 Kapfenberg, als mitwirkende Behörde, vorab per E-Mail (stadtgemeinde@kapfenberg.at) mit der Bitte
 - diesen Bescheid mindestens 8 Wochen zur Öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen sowie
 - die Öffentliche Bekanntmachung an der Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der 8-wöchigen Frist mit Anschlage- und Abnahmevermerk, an die UVP-Behörde (Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz), zu senden;
8. das Arbeitsinspektorat Leoben, für den 12. Aufsichtsbezirk, 8700 Leoben, Erzherzog-Johann-Straße 6–8, zur Information, vorab per E-Mail (post.ai12@arbeitsinspektion.gv.at), unter Anschluss eines vidierten Plansatzes;
9. die Fachabteilung 13C-Umweltanwaltschaft, 8010 Graz, Stempfergasse 7, Mag. Christopher Grunert, vorab per E-Mail (ute.poellinger@stmk.gv.at und umweltanwalt@stmk.gv.at), unter Anschluss eines vidierten Plansatzes;
10. die Abteilung 19, 8010 Graz, Stempfergasse 7 (als wasserwirtschaftliches Planungsorgan und Wasserbuch), zur Information, auch per E-Mail (fa19a@stmk.gv.at), unter Anschluss eines vidierten Plansatzes;
11. die Fachabteilung 10A – als mitwirkende Forstbehörde, Krottendorferstraße 94, 8052 Graz-Wetzelsdorf, vorab per E-Mail (fa10a@stmk.gv.at);
12. die Fachabteilung 17A-Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten, Referat LUIS, im Hause, mit dem Auftrag den Bescheid mindestens 8 Wochen im Internet kundzutun, per E-Mail (luis@stmk.gv.at und franz.pichler-semmelrock@stmk.gv.at);
13. die Fachabteilung 13A, im Hause, mit der Bitte den Bescheid als auch die beiliegende Öffentliche Bekanntmachung mindestens 8 Wochen an der Amtstafel anzuschlagen;
14. die Fachabteilung 17B, im Amte, Dipl.-Ing. Ernst Simon und Mag. Michael Patrick Reimelt, zur Information, dass ein Bescheid erlassen wurde, per E-Mail (fa17b@stmk.gv.at, ernst.simon@stmk.gv.at und michael-patrick.reimelt@stmk.gv.at).